

gemeinsam nachhaltig

FREIWILLIGER
NACHHALTIGKEITSBERICHT
DER RAIFFEISEN LANDESBANK
SÜDTIROL AG - 2025



Raiffeisen Landesbank
Südtirol

Raiffeisen Landesbank Südtirol AG

Freiwilliger Nachhaltigkeitsbericht 2025



Dieser Nachhaltigkeitsbericht wird freiwillig auf der Grundlage der europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) erstellt, die von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie EU 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) ausgearbeitet wurden.

Inhaltsverzeichnis

ESRS 2 – ALLGEMEINE INFORMATIONEN	6
1.1. GRUNDLAGEN FÜR DIE ERSTELLUNG.....	7
1.1.1. BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts	7
1.1.2. BP-2 – Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen	7
1.2. GOVERNANCE.....	8
1.2.1. GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane.....	8
1.2.2. GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen	12
1.2.3. GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme	13
1.2.4. GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht	13
1.2.5. GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	15
1.3. STRATEGIE.....	17
1.3.1. SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	17
1.3.2. SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger	21
1.3.3. SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	24
1.4. MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN	34
1.4.1. IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen	34
1.4.2. IRO-2 – In ESRS enthaltene vom Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten	39
ESRS E1 – KLIMAWANDEL	54
2.1. GOVERNANCE.....	54
2.1.1. GOV-3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme.....	54
2.2. STRATEGIE.....	54
2.2.1. – Übergangsplan für den Klimaschutz	54
2.2.2. – SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	54
2.3. MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN	56
2.3.1. – IRO – 1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen	56
2.3.2. Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel.....	61
2.3.3. Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit der Klimaschutzpolitik.....	66
2.4. PARAMETER UND ZIELE.....	76
2.4.1. – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel.....	76
2.4.2. – Energieverbrauch und Energiemix.....	78
2.4.3. – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG- Gesamtemissionen.....	80
2.4.4. Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO ₂ -Gutschriften.....	86



2.4.5. Interne CO ₂ -Bepreisung.....	86
ESRS E2 – UMWELTVERSCHMUTZUNG, ESRS E3 – WASSER- UND MEERESRESSOURCEN, ESRS E5 – RESSOURCENNUTZUNG UND KREISLAUFWIRTSCHAFT	87
<i>2.5. – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen sowie Kreislaufwirtschaft</i>	<i>87</i>
ESRS S1 – EIGENE BELEGSCHAFT	88
<i>3.1. STRATEGIE</i>	<i>88</i>
3.1.1. – SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger	88
3.1.2. – SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	88
<i>3.2. MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN</i>	<i>91</i>
3.2.1. – Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft	91
3.2.2. – Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen	98
3.2.3. – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können	100
3.2.4. – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die eigene Belegschaft und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	101
<i>3.3. PARAMETER UND ZIELE</i>	<i>109</i>
3.3.1. – Ziele im Zusammenhang mit der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Chancen	109
3.3.2. – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens	111
3.3.3. – Kollektivvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	113
3.3.4. – Diversitätsparameter.....	114
3.3.5. – Angemessene Entlohnung.....	116
3.3.6. – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit.....	116
3.3.7. – Vergütungsparameter	116
3.3.8. – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten.....	117
ESRS S3 – BETROFFENE GEMEINSCHAFTEN	118
<i>3.4. STRATEGIE</i>	<i>118</i>
3.4.1. – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell.....	118
<i>3.5. MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN</i>	<i>119</i>
3.5.1. – Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften.....	119
3.5.2. – Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen	121
3.5.3. – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können.....	121
3.5.4. – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene	



Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen	123
3.6. ZIELE	126
3.6.1. – Ziele im Zusammenhang mit der Förderung positiver Auswirkungen	126
ESRS S4 – VERBRAUCHER UND ENDNUTZER	127
3.7. STRATEGIE	127
3.7.1. – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell	127
3.8. MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN	129
3.8.1. – Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern	129
3.8.2. – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen	137
3.8.3. – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können	138
3.8.4. – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze	140
3.9. ZIELE	146
3.9.1. – Ziele im Zusammenhang mit der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen	146
ESRS G1 – UNTERNEHMENSPOLITIK	149
4.1. Governance	149
4.1.1. – GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	149
4.2. MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN	150
4.2.1. – Leitlinien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur	151
4.2.2. – Prävention und Aufdeckung aktiver und passiver Korruption	156
4.3. PARAMETER	159
4.3.1. – Fälle aktiver oder passiver Korruption	159

ESRS 2 – ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die **RAIFFEISEN LANDESBANK SÜDTIROL AG** (in Folge auch „Raiffeisen Landesbank“, „RLB“ oder „die Bank“ genannt) ist Teil der Südtiroler Raiffeisen-Genossenschaftsbewegung und fungiert dort als zentrales Bankinstitut für die 39 Südtiroler Raiffeisenkassen. In der Südtiroler Raiffeisen-Genossenschaftsbewegung wird nach dem Grundsatz **„ALLE FÜR EINEN, EINER FÜR ALLE“** gehandelt. In diesem Zusammenhang spielt die Raiffeisen Landesbank eine zentrale Rolle innerhalb der Raiffeisen-Bankenorganisation und fungiert gleichzeitig als Bindeglied zwischen dieser und dem externen wirtschaftlichen und finanziellen Umfeld. Neben ihrer Rolle als Zentralinstitut der Raiffeisenkassen ist die Raiffeisen Landesbank auch Geschäftsbank und Bankdienstleister für institutionelle Kund*innen. Hierbei ist sie auch als Korrespondenzbank für ausländische Finanzanbieter*innen aktiv, da sie als zentrales Bankinstitut in direkter Verbindung mit institutionellen Geschäftspartner*innen auf nationaler und internationaler Ebene steht.





1.1. GRUNDLAGEN FÜR DIE ERSTELLUNG

1.1.1. BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts

Dieser Nachhaltigkeitsbericht wurde von der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG auf individueller Basis erstellt.

Die Wertschöpfungskette umfasst vorgelagert Lieferant*innen, zentral die Geschäftstätigkeiten der Bank und nachgelagert Kredit- und Finanzierungsgeschäfte, Investitionsgeschäfte und die Raiffeisenkassen. Zur Ermittlung der relevanten Auswirkungen, Risiken und Chancen (im Folgenden „IROs“) hat die Bank die gesamte Wertschöpfungskette analysiert. Dies wurde bei der Ausarbeitung von Strategien, Maßnahmen und Zielen einbezogen.

Die Bank hat weder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bestimmte Informationen, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen beziehen, auszulassen, siehe Abschnitt 7.7 des ESRS 1, noch die Ausnahme gemäß Artikel 19a Absatz 3 und Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU bezüglich der Nicht-Angabe bevorstehender Entwicklungen oder sich in Verhandlungsphasen befindender Angelegenheiten angewandt.

1.1.2. BP-2 – Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen

Die Raiffeisen Landesbank legt für die Zwecke dieser freiwilligen Berichterstattung folgende Zeithorizonte fest: Als kurzfristiger Zeithorizont gilt der Berichtszeitraum für den Jahresabschluss, der einem Kalenderjahr entspricht; als mittelfristiger Zeithorizont gilt ein Zeitraum von bis zu fünf Jahren, beginnend nach Abschluss des kurzfristigen Zeithorizonts; als langfristiger Zeithorizont gilt ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren.

Was die Grundlage für die Ausarbeitung des Berichts betrifft, wurden keine spezifischen Schätzungen in Bezug auf die Daten aus der Wertschöpfungskette vorgesehen sowie keine quantitativen Parameter und/oder Geldbeträge verwendet, die einen erhöhten Grad an Messunsicherheiten aufweisen; im Berichtszeitraum werden weiters keine vorausschauenden Informationen angegeben, die als unsicher eingestuft werden müssen.

Die Bank hat außerdem entschieden, keine weiteren Parameter aus anderen allgemein anerkannten Standards oder Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung anzunehmen und führt im vorliegenden Nachhaltigkeitsbericht keine Informationen über Verweise an. Auch wenn die Bank ein Unternehmen mit durchschnittlich weniger als 750 Beschäftigten ist, hat sie keine Übergangsregelungen (*phase-in provisions*) für die vollständige Anwendung der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) eingeführt. Im Rahmen der von der Bank durchgeführten doppelten Wesentlichkeitsanalyse wurden folgende Themen der ESRS als wesentlich eingestuft: *ESRS S1 – Eigene Belegschaft, ESRS S3 – Betroffene Gemeinschaften, ESRS S4 – Verbraucher und Endnutzer*. Die Standards *ESRS E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme*, und *ESRS S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette* wurden hingegen hinsichtlich des operativen Kontexts der Wesentlichkeitsanalyse als nicht wesentlich erachtet.

1.2. GOVERNANCE

1.2.1. GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Die Raiffeisen Landesbank verfügt über ein traditionelles Verwaltungssystem mit einer Gesellschafterversammlung, einem Verwaltungsrat und einem Aufsichtsrat. Für die Geschäftsführung ist der Generaldirektor zuständig.



Der **VERWALTUNGSRAT** setzt sich aus insgesamt neun Mitgliedern zusammen, von denen fünf geschäftsführende und vier nicht geschäftsführende Mitglieder sind. **[ESRS2-GOV-1.21.e]** Zwei dieser nicht geschäftsführenden Mitglieder gelten als unabhängig, was einem Anteil von 22 % entspricht.

Der **AUFSICHTSRAT** besteht aus drei nicht geschäftsführenden, von denen keines als unabhängig gilt.

Mit der **GESCHÄFTSFÜHRUNG** ist lediglich eine Person betraut, der Generaldirektor, der eine geschäftsführende Funktion ausübt.

Gemäß den statutarischen Bestimmungen und den geltenden gesetzlichen Vorschriften sind in diesen Gremien keine Vertretungen der Beschäftigten oder anderer Arbeitskräfte vorgesehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats sowie der Generaldirektor verfügen über vielfältige Fachkenntnisse in den Geschäftsfeldern der Bank und besitzen die erforderlichen Erfahrungen, um ihre jeweiligen Aufgaben korrekt auszuüben – sowohl in Bezug auf strategische



Themen als auch das IKT- und Nachhaltigkeitsrisiko. Diese Fähigkeiten wurden in den Bereichen Bank, Kredite, Finanzen, Mobilien und Versicherungen sowie in Bereichen im Zusammenhang mit Verwaltung, Kontrolle und Überprüfung entwickelt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats sowie der Generaldirektor verfügen über spezifische Kenntnisse im Geschäfts- und Wirtschaftsbereich sowie juristische Kompetenzen, wodurch ein ausgewogenes Gesamtbild zwischen strategischen, operativen und Kontrollkompetenzen gewährleistet wird, was zu einer wirksamen Überwachung der Bankaktivitäten beiträgt. Diese Erfahrungen ermöglichen es, die Finanzmärkte, - insbesondere den Kreditmarkt im geografischen Tätigkeitsgebiet der Bank - auf lokaler und nationaler Ebene angemessen zu überwachen. Zugleich fördern sie ein fundiertes Verständnis der wichtigsten angebotenen Produkte und Dienstleistungen, einschließlich traditioneller und genossenschaftlicher Formen, sowie der Geschäftsmodelle der Bank und der damit verbundenen Hauptrisikofaktoren. Die derzeit amtierenden Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane weisen insgesamt, in Übereinstimmung mit dem Statut, eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf die Berufserfahrung, das Fachwissen und die Altersgruppe auf.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats spiegelt eine Geschlechterdiversität von 33 % Frauen und 67 % Männer wider. Der Indikator für die Geschlechtervielfalt, berechnet als durchschnittliches Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern, beträgt 33 %¹. Die Bank berücksichtigt bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats auch weitere Aspekte der Diversität, wie Alter, beruflicher Werdegang, technische Kompetenzen und Kenntnisse des regionalen Umfelds.

1.2.1.1. Rollen und Zuständigkeiten

In Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften werden die **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane ermittelt, die für die Überwachung** der IROs zuständig sind.

Der **VERWALTUNGSRAT** ist für die Leitung der Bank verantwortlich und sorgt dafür, dass die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Unternehmensziele umgesetzt werden. Er legt beispielhaft die Grundsätze für die Nachhaltigkeitspolitik fest, überwacht die Übereinstimmung zwischen dem Strategieplan und dem Nachhaltigkeitsplan und entscheidet über die Wesentlichkeitsanalyse und die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung, weshalb er die Funktionen der Überwachung und der strategischen Ausrichtung im ESG-Bereich übernimmt.

Der **AUFSICHTSRAT** überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Statuts und der Grundsätze einer korrekten und umsichtigen Führung.

Der **GENERALDIREKTOR** unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festlegung der strategischen Grundsätze und sorgt für die Koordinierung zwischen der strategischen Ausrichtung und der operativen Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich jener im Bereich Nachhaltigkeit. Er

¹ Gemäß FAQ vom 17. November 2022 „Questions and answers (Q&A) on the SFDR Delegated Regulation (Commission Delegated Regulation (EU) 2022/1288)“, wird der Diversitäts-Indikator entsprechend den Angaben der FAQ Nr. 12 berechnet: „Annex I, Table 1, indicator 13 (board gender diversity). Assume a company has 5 female board members and no male board members. The indicator is defined as follows: Average ratio of female to male board members in investee companies. The use of 'ratio .. to' seems to suggest a simple ratio where 'number of male board members' would be in the denominator. In the example, the calculation would be 5/0, which is 13 infinite. In other words, is the denominator the number of male board members (0 here) or the number of all board members (5 here)? This was clarified by the European Commission when they adopted the Delegated Regulation, because indicator 13 in Table 1 of Annex I was changed to add 'expressed as a percentage of all board members' at the end of the metric.“



überwacht die operative Durchführung der Bankaktivitäten unter Beachtung der vom Verwaltungsrat vorgegebenen Ausrichtung, einschließlich im Bereich der Nachhaltigkeit.

Die Rollen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit den IROs sind in den **internen Leitlinien und Regelungen** der Bank festgelegt, die die operative Umsetzung und die entsprechenden Kontrollmaßnahmen regeln.

Der **VERWALTUNGSRAT** ist für die Gesamtführung der Bank sowie für die strategische Überwachung verantwortlich, einschließlich der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Strategie, die Unternehmenspolitik und die Entscheidungsprozesse der Bank. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten definiert der Verwaltungsrat die strategische Ausrichtung der Bank und genehmigt die Leitlinien und internen Vorschriften, einschließlich jener, die für die Verwaltung der Auswirkungen, der Risiken und der Chancen relevant sind. Dies umfasst auch die Umwelt-, Sozial- und Governance-Profile, wie die Leitlinie zur Nachhaltigkeit, den ESG-Dreijahresplan, den jährlichen ESG-Maßnahmenplan und den Mobilitätsplan. Dadurch wird die Übereinstimmung dieser Instrumente mit der Gesamtstrategie der Bank und der Entwicklung des regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Umfelds sichergestellt. Bei strategisch relevanten Entscheidungen berücksichtigt der Verwaltungsrat ESG-Risiken auf systematische Weise, vor allem im Hinblick auf Klima- und Umweltrisiken, im Einklang mit den Erwartungen der Banca d'Italia in Bezug auf Klima- und Umweltrisiken (*Aspettative di vigilanza sui rischi climatici e ambientali*). Zu diesem Zweck genehmigt der Verwaltungsrat das Risk Appetite Framework und die Leitlinien im Bereich Risikomanagement und gewährleistet dadurch die schrittweise Einbeziehung von ESG-Faktoren und -Risiken in den Risikomanagement-Rahmen der Bank.

Der **GENERALDIREKTOR** ist für die operative Umsetzung der vom Verwaltungsrat genehmigten Strategien und Leitlinien verantwortlich und gewährleistet die Integration der ESG-Faktoren in die Geschäftsprozesse, die interne Organisation und die operativen Tätigkeiten der Bank. Er koordiniert auch die zuständigen Strukturen, um sicherzustellen, dass die IROs im ESG-Bereich konsequent und wirksam gesteuert werden.

Der **AUFSICHTSRAT** überwacht die Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen sowie die ordnungsgemäße Anwendung der Leitlinien und internen Verfahren, einschließlich der Maßnahmen im Bereich Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsberichterstattung. Er prüft zudem die Angemessenheit des internen Kontrollsystems und die Übereinstimmung der ESG-Berichterstattung mit den geltenden Bestimmungen.

Die Verantwortung für Prozesse, Kontrollen und Governance-Verfahren, die auf die Überwachung, Verwaltung und Kontrolle von IROs abzielen, liegt bei der Generaldirektion, die diese Aufgaben mit Unterstützung der zuständigen Geschäftsfunktionen, wie Risikomanagement, Compliance, Internal Audit und Funktion Nachhaltigkeit, ausübt. Der Aufsichtsrat kontrolliert diese Rolle im Rahmen seiner aufsichtlichen Funktionen.

Die Raiffeisen Landesbank hat das sog. traditionelle Verwaltungssystem übernommen, bestehend aus einer Gesellschafterversammlung, einem Verwaltungsrat und einem Aufsichtsrat, deren aktuelle Zusammensetzung nachstehend dargelegt wird. Dieses Modell gilt als am besten



geeignet, um die Effizienz der Verwaltung sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Größe der Bank und des Grades der operativen und organisatorischen Komplexität. Die Hierarchie zwischen den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen sieht ein System der Trennung und des Ausgleichs der Rollen vor: Strategische Steuerungs- und Aufsichtsaufgaben liegen beim Verwaltungsrat, Managementaufgaben bei der Generaldirektion und Kontrollfunktionen beim Aufsichtsrat. Dadurch werden ein angemessenes Gleichgewicht und die Kontrolle der Befugnisse gewährleistet. Die Kontrollen und Verfahren für die Verwaltung der IROs werden von den internen Funktionen des Risikomanagements, der Compliance und des Internal Audits ausgeübt, und zwar durch strukturierte Prozesse der Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Berichterstattung, im Einklang mit dem internen Kontrollsystem und dem Risikomanagement-Rahmen der Bank.

Die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane überwachen, zusammen mit der Geschäftsleitung, die Festlegung der Ziele im Zusammenhang mit relevanten IROs durch die Genehmigung des Strategieplans, des Nachhaltigkeitsplans sowie der Leitlinien und Regelungen des Unternehmens. Die festgelegten Ziele werden regelmäßig anhand von ESG-Indikatoren überwacht; aus der Überwachung des Fortschritts geht hervor, dass der aktuelle Stand der Erreichung der Ziele mit den erwarteten Zeitplänen übereinstimmt und dass die Festlegung etwaiger Anpassungsmaßnahmen vorgesehen ist, falls Abweichungen oder neue Erfordernisse festgestellt werden.

1.2.1.2. Fähigkeiten und Fachkenntnisse zur Überwachung von Nachhaltigkeitsaspekten

Die Fachkenntnisse der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane umfassen strukturierte Kenntnisse über ESG-Faktoren und deren Integration in die Unternehmensstrategie, die Entscheidungsprozesse, die Unternehmenskultur und das Risikomanagementsystem. Diese Fachkenntnisse betreffen vor allem:

- » die Bewertung und Verwaltung von ESG-Risikofaktoren, einschließlich klima- und umweltbezogener Risikofaktoren, im Einklang mit den aufsichtlichen Vorschriften der Banca d'Italia und den europäischen Vorschriften zu Sustainable Finance;
- » die Festlegung, Überwachung und Kontrolle der Nachhaltigkeitsstrategie, einschließlich der Genehmigung des ESG-Dreijahresplans und der Einbeziehung der ESG-Faktoren in den Strategieplan der Bank;
- » das Verständnis der umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen von Tätigkeiten der Bank sowie der Chancen und Risiken, die mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft verbunden sind;
- » die Governance der Nachhaltigkeit, die auch durch den Risikoausschuss, der auch als Nachhaltigkeitsausschusses fungiert, gewährleistet wird, der den Verwaltungsrat bei der Bewertung von ESG-Themen, bei der Formulierung strategischer Empfehlungen und bei der Überwachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützt;
- » die Kenntnis des einschlägigen rechtlichen Rahmens zur Nachhaltigkeit.



Diese Fachkenntnisse werden zusätzlich durch spezifische Schulungen, die Aktualisierung der internen Vorschriften und die Unterstützung der hierfür vorgesehenen Unternehmensfunktionen, vor allem der Funktion Nachhaltigkeit, weiter gestärkt und stehen mit den für die Bank relevanten IROs durch die Aufnahme der ESG-Grundsätze in die Entscheidungsprozesse, das Risikomanagement und die operativen Strategien in Verbindung. Dadurch wird eine wirksame Überwachung durch die Führungsorgane gewährleistet.

1.2.2. GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen

Die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane und ihre jeweiligen Ausschüsse erhalten von der Funktion Nachhaltigkeit und von den Kontrollfunktionen in regelmäßigen Abständen Informationen über die IROs im Zusammenhang mit den Themen, die auf Grundlage der doppelten Wesentlichkeitsanalyse als wesentlich für die Bank eingestuft wurden. Dazu zählen Informationen über die Umsetzung der Sorgfaltspflicht, die Ergebnisse und die Wirksamkeit der Strategien, Maßnahmen, Parameter und Ziele zur Umsetzung dieser Themen, die regelmäßig bereitgestellt werden.

Der **VERWALTUNGSRAT** wird vom Generaldirektor oder der Funktion Nachhaltigkeit sowie von den Kontrollfunktionen über den aktuellen Stand der Umsetzung der verschiedenen nachhaltigkeitsbezogenen Tätigkeiten auf dem Laufenden gehalten. Darüber hinaus finden vierteljährliche Sitzungen des Nachhaltigkeitskomitees statt, dessen Fachkenntnisse durch die interdisziplinäre Zusammensetzung aus Vertreter*innen der Generaldirektion und der wichtigsten Unternehmensfunktionen gestärkt werden. Dadurch wird eine angemessene technische und operative Unterstützung des Verwaltungsrats bei den strategischen Entscheidungen gewährleistet.

Der Bericht über Nachhaltigkeitsrisiken wird auch in den vierteljährlichen Sitzungen des Risikoausschusses vorgelegt, in denen die Umsetzung der Risikostrategie überwacht wird. Zu den Aufgaben des Risikoausschusses gehört außerdem die Beratung des Verwaltungsrats mindestens einmal jährlich in Bezug auf die Risikobereitschaft und die Risikostrategie, einschließlich der Aspekte im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken.

Der **AUFSICHTSRAT** führt in Abstimmung mit der Funktion Nachhaltigkeit eine jährliche Überwachung durch, um die Angemessenheit und Wirksamkeit der Strategien und Maßnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit zu überprüfen.

Die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane berücksichtigen wesentliche IROs bei der Überwachung der Unternehmensstrategie, der Entscheidungen über wichtige Transaktionen und des Risikomanagementverfahrens, um deren Integration in die Strategiepläne, in die Entscheidungsprozesse und bei der Definition der Risikobereitschaft sicherzustellen. Im Bezugszeitraum war das Führungsteam an der Analyse der wichtigsten als wesentlich identifizierten Themen beteiligt, wobei sowohl die Wesentlichkeit der Auswirkungen als auch die finanzielle Wesentlichkeit der damit verbundenen Risiken und Chancen berücksichtigt wurde. Diese Bereiche betreffen den Klimawandel, die eigene Belegschaft, die betroffenen



Gemeinschaften, die Verbraucher*innen und Endnutzer*innen sowie die Unternehmensführung.

1.2.3. GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Angesichts der Art des Bankinstituts wird darauf hingewiesen, dass für die Vergütungen des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats nur eine Fixvergütung im Zusammenhang mit der Teilnahme der einzelnen Mitglieder an den Sitzungen vorgesehen ist. Daher gibt es für die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane keine Anzelelemente, die mit der Erreichung von Nachhaltigkeitszielen verbunden sind.

1.2.4. GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht der in diesem Nachhaltigkeitsbericht dargelegten Informationen zur Sorgfaltspflicht. Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Sorgfaltspflicht wurden im Berichtsjahr in die bereits bestehenden Maßnahmen und Verfahren einbezogen. Die Bank beabsichtigt, diese Tätigkeiten als Verfahren in den kommenden Geschäftsjahren im Rahmen einer schrittweisen Stärkung des Governance-Systems weiter zu formalisieren.

Tabelle 1: Informationen über das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht

GOV-4	
KERNELEMENTE DER SORGFALTPFLICHT	ABSÄTZE IM NACHHALTIGKEITSBERICHT
a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	ESRS 2, GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen
	ESRS 2, GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme
	ESRS 2, SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
b) Einbindung betroffener Stakeholder*innen in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht	ESRS 2, GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen
	ESRS 2, SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger



	<p>ESRS 2, IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen</p> <hr/> <p>ESRS E1, Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel</p> <hr/> <p>ESRS S1, Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft ESRS S1, Strategien im Zusammenhang mit Diskriminierung gegenüber der eigenen Belegschaft ESRS S1, Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen</p> <hr/> <p>ESRS S3, Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften ESRS S3, Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen</p> <hr/> <p>ESRS S4, Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern ESRS S4, Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern in Bezug auf Auswirkungen</p> <hr/> <p>ESRS G1, Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur</p>
c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen	<p>ESRS 2, IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen</p> <hr/> <p>ESRS 2, SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell</p>
d) Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen (1)	<p>ESRS S1, Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können</p> <hr/> <p>ESRS S3, Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können</p> <hr/> <p>ESRS S4, Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können</p>
e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation	<p>Die Bank hat keine wesentlichen negativen Auswirkungen identifiziert, die spezifische Abhilfemaßnahmen erforderlich machen. Daher wurden keine Mechanismen zur Überwachung der Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen und auch keine für diesen Fall vorgesehenen Kommunikationsverfahren eingeleitet.</p>

(1) Das Unternehmen hat keine wesentlichen negativen Auswirkungen identifiziert, weshalb die Verweise auf die Abschnitte ESRS S1, ESRS S3 und ESRS S4 lediglich als Auflistung der Meldungen zu verstehen sind. Spezifische Abhilfe- und Überwachungsverfahren werden eingeleitet, wenn in Zukunft negative Auswirkungen auftreten.



1.2.5. GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Bank bezieht die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung in das eigene interne Kontrollsystem und Risikomanagement ein, in Übereinstimmung mit dem Risikomanagement-Rahmenwerk und dem ICAAP-Verfahren. Klima- und Umweltrisiken werden als Faktoren behandelt, die traditionelle regulatorische Risiken beeinflussen, und werden in einem systematischen Verfahren bewertet, das mindestens einmal jährlich aktualisiert wird und in dessen Rahmen ESG-Daten erhoben und kontrolliert, physische Risiken und Übergangsrisiken analysiert und quantitative und qualitative Instrumente eingesetzt werden, wie in Kapitel *ESRS E1 – Klimawandel*, Abschnitt 2.3.1 – *IRO – 1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen* beschrieben.

Der Umfang, die Hauptmerkmale und die Bestandteile der Verfahren und Systeme für das interne Kontrollsystem in Bezug auf die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehen aus einer klaren Definition von Rollen und Zuständigkeiten für das gesamte Berichterstattungsverfahren; in strukturierten Verfahren für die Erhebung, Validierung und Aufbewahrung von ESG-Daten; in Kontrollen der ersten und zweiten Ebene, die in die Risikomanagementverfahren und Informationssysteme des Unternehmens einbezogen sind; in der Verwendung von Instrumenten zur Überwachung und Überprüfung der Qualität der Daten; sowie in der Überwachung durch die Funktion Internal Audit, die die Angemessenheit und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems für die freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung periodisch bewertet.

Die Bewertung basiert auf einer Methode, die Folgendes vorsieht: übersichtliche Darstellung der wesentlichen Risikofaktoren, Ermittlung der Übertragungskanäle für die Risikokategorien (Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operationelles, reputationsbezogenes und strategisches Risiko) und Analyse der Exposition in Bezug auf kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume durch quantitative und qualitative Instrumente. Die Priorisierung der Risiken erfolgt über die Anwendung von vorab definierten Wesentlichkeitsschwellen und Wesentlichkeitskriterien, anhand der die Risiken (als hoch, mittel, niedrig, nicht erheblich) eingestuft werden können.

Die wichtigsten von der Bank ermittelten Nachhaltigkeitsrisiken sind die Übergangsrisiken, die für das Kreditrisiko von hoher Relevanz sind, in Bezug auf die Exposition gegenüber Gegenparteien in Sektoren mit einer hohen Energieintensität, deren Kreditwürdigkeit sich ohne Anpassung an den Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft verschlechtern könnte. Physische Risiken haben eine mittlere Relevanz für Kredit- und Liquiditätsrisiken, vor allem aufgrund der potenziellen Auswirkungen von Extremwetterereignissen auf den Wert von als Sicherheit bestellten Immobilien, auf die Solvenz der Gegenparteien und auf mögliche Einlagenabflüsse in Gebieten mit räumlicher Konzentration.

Zu den angewandten Minderungsstrategien und den diesbezüglichen Kontrollen gehört das Ausfüllen des ESG-Fragebogens vonseiten der Gegenparteien mit hohen Risiken sowie das eventuelle Overriding der Kreditwürdigkeit. Weiters werden die als Sicherheit bestellten Immobilien analysiert, indem ihr Risikoniveau bewertet wird und auch das Vorhandensein eines angemessenen Versicherungsschutzes oder anderer Formen der Risikominderung überprüft wird.



Die Bank bindet die Ergebnisse der Bewertung von Klima- und Umweltrisiken und der damit zusammenhängenden internen Kontrollen strukturiert in das Verfahren der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung ein, wobei die Übereinstimmung mit dem Risikomanagement-Rahmen und dem ICAAP-Verfahren gewährleistet wird. Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalysen bilden eine informative Grundlage für die Angabe von Nachhaltigkeitsinformationen.

Diese Ergebnisse werden über hierfür vorgesehene Tools und Überwachung, wie ESG-Dashboards und -Berichterstattung, aufgenommen und den zuständigen Unternehmensfunktionen zur Verfügung gestellt, wobei vor allem die Funktion Risikomanagement einbezogen wird. Sie tragen zur Aktualisierung der relevanten internen Verfahren bei, einschließlich der Kreditstandards und der Strategien für das Risikomanagement sowie der Kreditvergabe- und Kreditüberwachungsverfahren und der Anlagepolitik.

Vor allem hinsichtlich der internen Kontrollen überwacht die Funktion Nachhaltigkeit, das Verfahren der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung, kontrolliert die Vollständigkeit und Genauigkeit der quantitativen Informationen sowie die Übereinstimmung und Angemessenheit der qualitativen Informationen, um die Zuverlässigkeit der dokumentierten Informationen insgesamt zu gewährleisten.

Die Funktion Nachhaltigkeit führt auch eine allgemeine Prüfung der Angemessenheit des Inhalts des freiwilligen Nachhaltigkeitsberichts im Hinblick auf das interne Genehmigungsverfahren der endgültigen Fassung des Berichts durch. Die Ergebnisse der Kontrollen werden den an der Berichterstattung beteiligten Unternehmensfunktionen mitgeteilt und tragen zur Aktualisierung der organisatorischen und verfahrenstechnischen Maßnahmen zur Unterstützung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung bei.

Die Bank gewährleistet eine regelmäßige Berichterstattung über die Ergebnisse der Bewertung von Klima- und Umweltrisiken und der damit zusammenhängenden internen Kontrollen im Rahmen der Governance- und Risikomanagement-Flüsse. Die Ergebnisse der Analysen, die in das ICAAP-Verfahren und die ESG-Berichterstattung einbezogen werden, werden dem Risikoausschuss in seiner Funktion als Nachhaltigkeitsausschuss vierteljährlich vorgelegt und, sofern erforderlich, dem Verwaltungsrat berichtet. Die Fortschritte bei der Umsetzung des ESG-Dreijahresplans werden ebenfalls alle sechs Monate kontrolliert.

Bezüglich der internen Kontrollen erhalten die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane regelmäßige Informationen über die Ergebnisse der Prüfungen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Bezug auf Vollständigkeit, Genauigkeit, Übereinstimmung und Angemessenheit der berichteten Informationen.



1.3. STRATEGIE

1.3.1. SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

Die Raiffeisen Landesbank fördert die Geschäftstätigkeit der Raiffeisenkassen am Kredit- und Finanzmarkt durch Dienstleistungen und Beratung und durch die Übernahme von Gemeinschaftsaufgaben im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Somit liefert die Raiffeisen Landesbank geeignete Produkte und Dienstleistungen sowie fachliche Beratungen, wodurch sie einen wesentlichen Beitrag zur Festigung der Selbstständigkeit der Raiffeisenkassen leistet. Diese Unterstützung und Stärkung des Verbundes der selbstständigen Raiffeisenkassen ermöglicht zudem eine Erweiterung ihres Marktanteils in Südtirol. Neben ihrer Rolle als Zentralinstitut der Raiffeisenkassen fungiert die Raiffeisen Landesbank auch als Geschäftsbank und Bankdienstleister für institutionelle Kund*innen. Hierbei ist sie auch als Korrespondenzbank für ausländische Finanzanbieter*innen aktiv, da sie als zentrales Bankinstitut in direkter Verbindung mit institutionellen Geschäftspartner*innen auf nationaler und internationaler Ebene steht.

Die Raiffeisen Landesbank bietet Dienstleistungen im Bereich Liquiditätsmanagement, Zahlungen, Auslandsgeschäfte und Marktzugang sowie fachliche Beratungen und, als Geschäftsbank, Kredite (Kredite, Darlehen, Leasings), Mittelbeschaffung und Investitionen, Vermittlung und digitale Kanäle, über die auf das Angebot zugegriffen werden kann. Im Einklang mit der ESG-Strategie und dem ESG-Dreijahresplan hat die Bank in den letzten Jahren das Angebot an nachhaltigen Krediten und Finanzinstrumenten (Green/Social Loans), vor allem im Bereich der erneuerbaren Energien, erweitert und Umwelt- und soziale Projekte durch die Emission des vierten Green Bonds und von zwei Sustainability Bonds unterstützt.

Die wichtigsten Kund*innen der Bank sind die 39 Raiffeisenkassen, die Unternehmenskund*innen (KMUs, große lokale Unternehmen, Genossenschaften) und Privatkund*innen, die Geschäfte mit nationalen und internationalen institutionellen Gegenparteien führen. Die Raiffeisen Landesbank ist ausschließlich in Italien tätig, vor allem in Südtirol, und hat 273 Beschäftigte. Als Bankinstitut vermarktet sie keine verbotenen Produkte oder Dienstleistungen auf bestimmten Märkten und ist nicht im Sektor der fossilen Brennstoffe, im Bereich der umstrittenen Waffen oder im Anbau oder in der Produktion von Tabak tätig.

Die Nachhaltigkeitsziele in Bezug auf die wichtigsten Gruppen von Produkten und Dienstleistungen, Kundenkategorien, geografische Gebiete und Beziehungen zu Stakeholder*innen umfassen:

- » - die Entwicklung und Förderung von verantwortungsvollen Finanzprodukten und Dienstleistungen, insbesondere im Kredit- und im Finanzierungsbereich, die darauf ausgerichtet sind, den nachhaltigen Übergang der lokalen Wirtschaft, die Energieeffizienz, die Innovation und die Widerstandsfähigkeit der Unternehmen zu unterstützen;
- » - die Unterstützung von KMUs und lokalen Unternehmen beim Übergang zu



nachhaltigen Geschäftsmodellen, die Förderung von ESG-Lösungen für Unternehmenskund*innen, einschließlich Nachhaltigkeitspräferenzen bei der Profilierung von Kund*innen;

- » - die Stärkung der territorialen Verwurzelung der Bank in dem geografischen Gebiet, in dem sie tätig ist, durch Maßnahmen zur Unterstützung der lokalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;
- » - die Förderung transparenter und verantwortungsbewusster Beziehungen zu Stakeholder*innen, einschließlich Kund*innen, Mitarbeiter*innen, Lieferant*innen, Raiffeisenkassen und Institutionen, durch Dialog, Verstehen der Bedürfnisse und Berücksichtigung relevanter Anliegen bei Entscheidungs- und strategischen Verfahren;
- » - die schrittweise Einbeziehung der ESG-Faktoren in die Geschäfts- und Betriebsstrategie, die Lieferantenauswahl und die Verwaltung der Beziehungen zu Partner*innen, um negative Auswirkungen zu vermeiden und Chancen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit zu nutzen.

In Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele der Bank zeigt die Bewertung der aktuellen Produkte und Dienstleistungen sowie wichtiger Kundengruppen, dass das Geschäftsmodell der Bank stark auf die Unterstützung der lokalen Wirtschaft und der Gemeinden in der Autonomen Provinz Bozen ausgerichtet ist. Die Tätigkeit besteht hauptsächlich in der Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie lokaler Einrichtungen und Organisationen. Dieser Ansatz wirkt sich positiv auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Südtirols aus und fördert einen verantwortungsvollen Zugang zu Krediten, die finanzielle Stabilität und die Kontinuität der Gewerbetätigkeiten. Das Angebot der Bank umfasst bereits eine Reihe nachhaltiger Finanzierungsinstrumente, darunter Green Loans und Social Loans, und sieht die Ausgabe von ESG-konformen Anleihen (Green Bonds und Sustainability Bonds) vor, die Projekte mit ökologischen und sozialen Auswirkungen unterstützen sollen. Darüber hinaus gibt es spezifische Verfahren für die Bewertung von Klima- und Umweltrisiken bei Krediten und Investitionen, nämlich durch die Überwachung der ESG-Risiken im Zusammenhang mit Risikopositionen im Portfolio Unternehmenskredite, durch die Aktualisierung der ESG-Heatmap für Sektoranalysen und die Sorgfaltsprüfung für Kund*innen.

Es besteht weiterhin der Bedarf, die Einbindung von ESG-Faktoren in Kreditprodukte und Kundenbewertungsverfahren kontinuierlich zu verbessern, insbesondere in Bezug auf Umwelt- und Klimarisiken, soziale Fragen und Reputationsprofile.

Die Bank erkennt unter Berücksichtigung der wichtigsten künftigen Herausforderungen folgende Aspekte als Elemente ihrer Strategie an, die Nachhaltigkeitsfragen betreffen oder sich auf sie auswirken:

- » die Integration von ESG-Faktoren in die Unternehmensstrategie, die Kreditvergabeverfahren, das Risikomanagement und die



Investitionsentscheidungen als Reaktion auf die Herausforderungen, die sich aus dem Klimawandel, den regulatorischen Entwicklungen und den Erwartungen der Stakeholder*innen ergeben;

- » die Entwicklung nachhaltiger Finanzprodukte und -lösungen, insbesondere zur Unterstützung lokaler Unternehmen, die in Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Innovation und Resilienz investieren;
- » die Verbesserung des Managements von Umwelt-, Klima- und sozialen Risiken, einschließlich Reputations- und Compliance-Risiken, durch Weiterentwicklung von Bewertungsmodellen und Überwachungssystemen;
- » die Stärkung der Digitalisierung der internen Prozesse und der Dienstleistungen für Kund*innen durch die Einführung technologischer Lösungen zur Verbesserung der operativen Effizienz, der Cybersicherheit, der Qualität der Dienstleistungen, der Rückverfolgbarkeit der Verfahren und der Verringerung indirekter Umweltauswirkungen;
- » die Förderung des Humankapitals durch Maßnahmen zur Schulung, Integration und Kompetenzentwicklung als Grundlage für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie;
- » die Weiterentwicklung der Ergebnisprämie durch die jährliche Überprüfung der im ESG-Index² enthaltenen Leistungskennzahlen (KPI);
- » die Stärkung des Dialogs mit den Stakeholder*innen, einschließlich Partner*innen, Kund*innen, Mitarbeiter*innen, Lieferant*innen, lokale Gemeinschaften und Institutionen, um frühzeitig auf entstehende Bedürfnisse zu reagieren und strategische Entscheidungen zu lenken;
- » die Verbesserung der Governance im Bereich Nachhaltigkeit und der Berichterstattungsverfahren, um regulatorische Herausforderungen zu meistern und Transparenz, Zuverlässigkeit und Qualität der Informationen für Markt und Stakeholder*innen sicherzustellen;
- » die Erstellung eines Jahresplans für die ESG-Maßnahmen im Rahmen der Unternehmensstrategie und des Mobilitätsplans.

1.3.1.1. SBM-1 – Beschreibung des eigenen Geschäftsmodells und der eigenen Wertschöpfungskette

Die Raiffeisen Landesbank verfolgt ein Geschäftsmodell, das in zwei strategische Geschäftsfelder gegliedert ist: Zum einen fungiert sie als **ZENTRALINSTITUT** für die Südtiroler Raiffeisenkassen und bietet Dienstleistungen zur Unterstützung, Beratung, für das Liquiditätsmanagement und für den Zugang zu den Finanzmärkten an. Andererseits ist sie als **GESCHÄFTSBANK** tätig, die

² Der in der Vergütungs- und Anreizleitlinie geregelte ESG-Index ist ein zusammenfassender qualitativer Leistungsindikator, der in das Anreizsystem integriert ist und das Gesamtniveau der Nachhaltigkeit im Unternehmen anhand von drei Dimensionen (Umwelt, Soziales, Governance) misst und sich auf die Auszahlung des variablen Bonus auswirkt.

Südtiroler Unternehmen und Kund*innen direkt durch die Kreditfähigkeit, die Verwaltung von Einlagen und Investitionen betreut. Dieses integrierte Modell ermöglicht es, die Funktion der gegenseitigen Unterstützung und Erbringung von Dienstleistungen für das Raiffeisen-System mit der einer marktaktiven Geschäftsbank zu kombinieren und so die Stabilität, Innovation und Förderung der lokalen



Im Einklang mit diesem organisatorischen Aufbau sieht die Methode zur Sammlung, zur Verarbeitung und zum Schutz von Daten die Verwendung integrierter und zentralisierter Informationssysteme, strukturierter Data-Governance-Verfahren und IT-Sicherheitsvorkehrungen vor, im Einklang mit den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (DSGVO) und zur Informationssicherheit.

Die Bank wendet Kontrollen für den Zugang, die Rückverfolgbarkeit der Geschäftsvorgänge, die Aufgabentrennung und Backup- und Business-Continuity-Systeme an, um die Zuverlässigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, die in Entscheidungs-, operativen und Berichterstattungsverfahren, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, verwendet werden.

Die aktuellen und erwarteten Vorteile für die Kund*innen betreffen den Zugang zu wettbewerbsfähigen Finanzlösungen, die auf nachhaltige Transformation ausgerichtet sind, fortschrittlichen digitalen Dienstleistungen und den Datenschutz. Für Investor*innen ergeben sich Stabilität, Transparenz und ESG-konformes Handeln mit speziellen Instrumenten und für andere Stakeholder*innen die Wertschöpfung für das Gebiet, die Unterstützung sozialer und kultureller Maßnahmen, verantwortungsvollere Lieferketten und eine schrittweise Verringerung der Umweltauswirkungen.



Die vorgelagerte **WERTSCHÖPFUNGSKETTE** umfasst in erster Linie **ANBIETER*INNEN** von IT-Gütern und -Dienstleistungen, Infrastrukturen und Einrichtungen, Energie, professionelle Beratung und operative Bankdienstleistungen. Die Bank steuert diese Beziehungen anhand von Transparenz- und Compliance-Kriterien und bevorzugt dabei lokalen und nationalen Partnerschaften.

Im Zentrum der Wertschöpfungskette stehen die **EIGENEN GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN** der Bank. In ihrer Funktion als Zentralinstitut des RIPS-Verbunds und gleichzeitig als regional tätige Geschäftsbank überwacht sie das Liquiditätsmanagement, den Zahlungsverkehr und das Auslandsgeschäft, sichert den Zugang zu den Finanzmärkten und erfüllt Koordinierungs- und Beratungsaufgaben für die Raiffeisenkassen. Diese Tätigkeiten werden von den Kontrollfunktionen, den operativen Infrastrukturen und den digitalen Kanälen unterstützt.

Die nachgelagerte Wertschöpfungskette umfasst insbesondere die **KREDITVERGABE** an Unternehmens- und Privatkund*innen, einschließlich die Bewertungs- und Vergabeverfahren unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien sowie spezielle Lösungen zur Unterstützung von Transformationsprozessen. Das Leistungsangebot beinhaltet – hinsichtlich der nachgelagerten Wertschöpfungskette – einen mit der Raiffeisen-Organisation abgestimmten Produktkatalog, in der Funktion als Broker und Zahlstelle (Soggetto incaricato dei pagamenti) bezüglich SICAV/SGR, die Verwaltung des eigenen Wertpapiereigenportfolios und eines offenen Pensionsfonds mit ESG-Strategie sowie die MiFID-Beratung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen.

Die **INVESTITIONSTÄTIGKEITEN** sind überwiegend finanzieller und strategischer Natur und dienen dem Liquiditätsmanagement, der Unterstützung der institutionellen Geschäftstätigkeit und der Stabilität der Bank.

Die **RAIFFEISENKASSEN** nehmen eine doppelte Rolle ein: Sie sind sowohl die wichtigsten Kunden als auch die Aktionäre der Bank und fungieren als Vertriebskanäle für die Endnutzer*innen (Privatpersonen, Unternehmen und Genossenschaften) in der Provinz. Die Bank stärkt die operative Autonomie der Raiffeisenkassen durch zentrale Dienstleistungen, Marktzugang, Beratung und Produktlösungen. Auf dieser Grundlage entstehen fortbestehende Beziehungen, die auf dem Subsidiaritätsprinzip, technischer Unterstützung und gemeinsamen Standards (Risikomanagement, Compliance, Nachhaltigkeit) beruhen. So entsteht ein Kreislauf der Kundennähe und lokale Wertschöpfung entlang der gesamten Wertschöpfungskette fördert.

1.3.2. SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

Die Stakeholder*innen wurden in den Entscheidungsprozess einbezogen, um sicherzustellen, dass ihre Standpunkte und Interessen bei der Definition der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells berücksichtigt werden.

Zu den wichtigsten Stakeholder*innen der Bank zählen Aktionäre, Mitglieder der Gesellschaftsorgane, Mitarbeitende, Kund*innen, Lieferant*innen und Geschäftspartner*innen sowie die öffentliche Verwaltung und die lokale Gemeinschaft.

Im Rahmen der Einbeziehung werden vor allem folgende Kategorien von Stakeholder*innen berücksichtigt: Kund*innen, Aktionär*innen, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Arbeitnehmer*innen, Behörden und Institutionen, Organisationen des Dritten Sektors, Gewerkschaften und Lieferant*innen von Waren und Dienstleistungen.



Die Instrumente und Kanäle für den Dialog unterscheiden sich je nach Art der Stakeholder*innen und umfassen: Umfragen, im unternehmensinternen Intranet veröffentlichte Informationen, Sitzungen, Workshops, Veranstaltungen, Newsletter, Partnerschaften. Ziel ist es, Bedürfnisse und Erwartungen zu erkennen und in die strategische Ausrichtung der Bank einfließen zu lassen.

Die Bank berücksichtigt das Ergebnis der Einbeziehung ihrer Stakeholder*innen durch die Integration der Erkenntnisse, die aus den strategischen Planungsverfahren, der doppelten Wesentlichkeitsanalyse, der Festlegung von Nachhaltigkeitsstrategien und -prioritäten sowie aus den Entscheidungsverfahren des Managements und der Führungsorgane hervorgegangen sind.

Auf der Grundlage der Analysen aus dem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht des Unternehmens und/oder der Wesentlichkeitsbewertung wurden die Interessen und Standpunkte der wichtigsten Stakeholder*innen in Bezug auf die Strategie und das Geschäftsmodell der Bank



als wesentlich betrachtet, da sie eng mit dem von der Bank verursachten Auswirkungen, ESG-Risiken und -Chancen sowie der Fähigkeit des Unternehmens zur nachhaltigen Wertschöpfung mittel- bis langfristig verbunden sind (insbesondere hinsichtlich des Gebiets, der Stabilität des Raiffeisen-Systems, des Kundenschutzes und der verantwortungsvollen Entwicklung des Bankgeschäfts).

Um die Interessen und Standpunkte der Stakeholder*innen zu berücksichtigen, verfolgt die Bank einen Ansatz zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Strategie ihres Geschäftsmodells. Dazu gehört die Weiterentwicklung ihrer Strategie und/oder ihres Geschäftsmodells durch stärkere Integration der ESG-Faktoren in die Entscheidungsprozesse, die Entwicklung nachhaltiger Produkte, den Ausbau der Digitalisierung von Dienstleistungen, die Stärkung der Nachhaltigkeits-Governance und die Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Verwaltung von Umwelt-, sozialen und Governance-Risiken.

Ergänzend sind weitere Maßnahmen vorgesehen, darunter Schulungsmaßnahmen, die Entwicklung von ESG-KPIs und Monitoring-Systeme, deren Umsetzung mittelfristig geplant ist, Ziel ist es, Transparenz, Dialogqualität, Vertrauen und Reaktionsfähigkeit zu stärken.

Die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane werden über die Meinungen und Interessen der betroffenen Stakeholder*innen in Bezug auf die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen des Unternehmens im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse und der Nachhaltigkeitsberichterstattung informiert.

1.3.3. SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

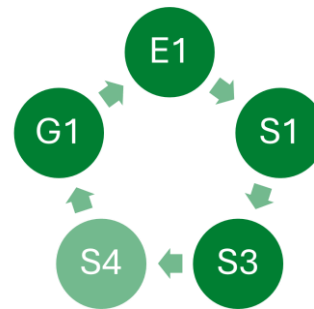
Die wesentlichen **AUSWIRKUNGEN**, **RISIKEN** und **CHANCEN** sowie deren Wechselwirkungen mit der Strategie und dem Geschäftsmodell der Bank sind nachstehend angeführt, aufgeteilt nach Gliedern der Wertschöpfungskette der Bank.

Ergebnisse der Bewertung der Auswirkungen

Eigene Geschäfte

In Bezug auf die Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeiten wurden folgende Themen als wesentlich identifiziert:

- » E1 – Klimawandel
- » S1 – Eigene Belegschaft
- » S3 – Betroffene Gemeinschaften
- » G1 – Unternehmenspolitik



E1 – KLIMAWANDEL: Die Bank hat wesentliche positive Auswirkungen in Zusammenhang mit Energie, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel festgestellt. Maßnahmen wie die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien an allen Standorten und die fortschreitende Elektrifizierung des Fuhrparks haben positive Auswirkungen, da sie zur Reduzierung von Energieverbrauch und direkten Treibhausgasemissionen (THG) beitragen. Zudem verfolgt die Bank interne Leitlinien und Unternehmensstrategien, um die Auswirkungen des Klimawandels auf die Standorte der Bank zu verringern, indem sie die Fähigkeit zur Bewältigung extremer Wetterereignisse oder schrittweiser Klimaschwankungen stärkt und so die Betriebskontinuität sicherstellt. Dies kann auch die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen wie Hochwasserschutzvorrichtungen umfassen.

S1 – EIGENE BELEGSCHAFT: Die Bank hat wesentliche positive Auswirkungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle und sonstigen arbeitsbezogenen Rechten festgestellt. Leitlinien und Strategien sichern, beispielsweise Vertragsstabilität, Leistungsanerkennung durch zielbasierte Prämiensysteme, Gesundheitsschutz und weiterführende Schulungen und tragen dazu bei, hochwertige Arbeitsbedingungen zu fördern. Zur Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter und Lohngleichheit für gleiche Arbeit überwacht die Bank die Lohngefälle und verpflichtet sich, diese schrittweise zu verringern. Darüber hinaus fördert sie die berufliche Entwicklung von Frauen sowie das Vorhandensein einer formellen Leitlinie zu Diversität und Inklusion. Der Schutz vor Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz wird durch die Förderung eines respektvollen Arbeitsumfelds gewährleistet, wie es im Ethikkodex und im Organisationsmodell gemäß GvD 231/2001 verankert ist, sowie durch



interne Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden unter Einbeziehung der Abteilung Human Resources, der Geschäftsführung und der Gewerkschaftsvertretung. Die Bank verpflichtet sich zudem, das Recht auf Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter*innen zu wahren.

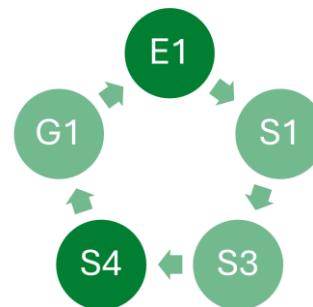
S3 – BETROFFENE GEMEINSCHAFTEN: Die Bank hat wesentliche positive Auswirkungen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten der Gemeinschaften festgestellt. In diesem Zusammenhang unterstützt die Bank die Gemeinschaften durch Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des Gebiets, in dem sie tätig ist, und trägt zur städtischen und kulturellen Entwicklung sowie zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen, bei.

G1 – UNTERNEHMENSPOLITIK: Die Bank hat wesentliche positive Auswirkungen im Zusammenhang mit der Unternehmenskultur identifiziert. Die Bank verfolgt Strategien zur Förderung einer verantwortungsbewussten und wertorientierten Unternehmenskultur, die auf der Einhaltung von Menschenrechten und nationalen und internationalen Gesetze, der Verhinderung illegaler Praktiken wie Geldwäsche und wettbewerbswidrigem Verhalten und der Solidität und Nachhaltigkeit von Unternehmen beruht. Das Ziel besteht dabei darin, die Effizienz bei der Schaffung, Verwaltung und Verteilung des Mehrwertes an Aktionär*innen und Stakeholder*innen zu gewährleisten (z. B. durch Ethik- und Verhaltenskodizes, Schulungsprogramme zur Unternehmensethik, Kontrollinstrumente für Risiken im Bereich Geldwäsche).

Kredite

Im Rahmen der Analyse der Auswirkungen im Kreditgeschäft wurden folgende Themen als wesentlich identifiziert:

- » E1 – Klimawandel
- » S4 – Verbraucher und Endnutzer



E1 – KLIMAWANDEL: Die Bank hat wesentliche positive Auswirkungen in Verbindung mit Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel festgestellt. Sie unterstützt die Reduktion von Treibhausgasemissionen durch die Vergabe von Finanzierungen an Gegenparteien, die in emissionsarme Projekte investieren, insbesondere im Bereich erneuerbarer Energien (vor allem Photovoltaikanlagen). Darüber hinaus integriert die Bank Finanzinstrumente wie Green Bonds und Sustainability Bonds in ihr Produktangebot auf, um Projekte mit positiven Umweltauswirkungen zu fördern, die ökologische Transformation zu unterstützen, die Energieeffizienz zu steigern und den Klimawandel zu bekämpfen. Darüber hinaus trägt die Bank zur Anpassung an den Klimawandel bei, indem sie ihr Angebot spezieller Finanzprodukte und Dienstleistungen für Privatkund*innen und Unternehmen erweitert, die Investitionen in die



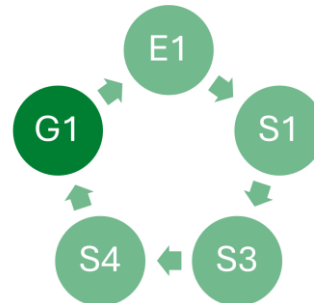
Klimaresilienz fördert, einschließlich Maßnahmen zur Klimabeobachtung und Schutzmaßnahmen vor extremen Wetterereignissen.

S4 – VERBRAUCHER UND ENDNUTZER: Die Bank hat wesentliche positive Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu qualitativ hochwertigen Informationen sowie zu Produkten und Dienstleistungen festgestellt. Sie stellt sicher, dass Kund*innen transparente, vollständige und leicht verständliche Informationen über die angebotenen Produkte und Dienstleistungen erhalten (z. B. Beratung über Website oder App, Bereitstellung zusammenfassender und transparenter Produktbeschreibungen, Veröffentlichung aktueller FAQs, Bereitstellung anschaulicher Leitfäden, Übermittlung klarer Mitteilungen zu Bedingungen und Kosten). Außerdem fördert sie auch die soziale Inklusion, indem sie den Zugang zu Produkten und Dienstleistungen für alle Kundengruppen durch konkrete Maßnahmen ausdehnt (z. B. barrierefreie Gestaltung digitaler Kanäle, vereinfachte Online-Dienste, Veranstaltungen zur Finanzbildung, spezielle Unterstützung für schutzbedürftige Personen usw.). Gleichzeitig gewährleistet die Bank hohe Standards in Bezug auf Qualität und Transparenz.

Raiffeisenkassen

Im Hinblick auf die Auswirkungen im Abschnitt der Raiffeisenkassen wurden auf der Grundlage der durchgeführten Analyse folgende Themen als wesentlich identifiziert:

» G1 – Unternehmenspolitik



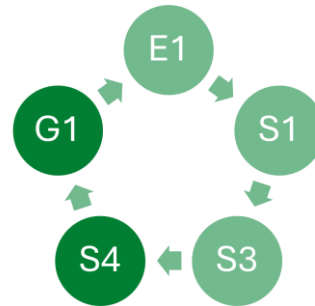
G1 – UNTERNEHMENSPOLITIK: Die Bank hat wesentliche positive Auswirkungen auf die Unternehmenskultur festgestellt. Diese ergeben sich aus der einheitlichen Anwendung der Governance-Leitlinien und -Standards durch alle Banken des Raiffeisen-Systems, die über die reine Einhaltung regulatorischer Anforderungen hinausgeht. Dieser Ansatz trägt dazu bei, langfristig positive Effekte auf die Stabilität und Solidität des regionalen Wirtschaftssystems zu erzielen.

Ergebnisse Bewertung der Risiken und Chancen

Lieferant*innen

Im Hinblick auf die Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Lieferant*innen wurden auf der Grundlage der durchgeführten Analyse folgende Themen als wesentlich identifiziert:

- » - S4 – Verbraucher und Endnutzer
- » - G1 – Unternehmenspolitik



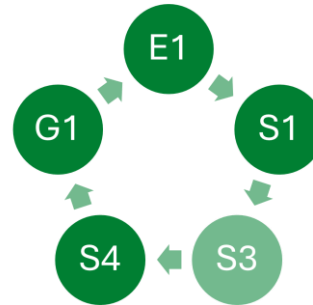
S4 – VERBRAUCHER UND ENDNUTZER: Die Bank hat wesentliche Risiken im Zusammenhang mit Informationen für Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen festgestellt. Ein Reputationsrisiko besteht in Verbindung mit der Beeinträchtigung personenbezogener Daten durch Dritte, was zu Imageschäden, zu einem Vertrauensverlust seitens der Kund*innen und der Stakeholder*innen sowie zu negativen Folgen für die wirtschaftlich-finanzielle Leistung führen kann. Weiters bestehen operationelle Risiken in Form von Datenschutzverletzungen oder Verlust der Vertraulichkeit von Kundendaten, die von Lieferant*innen verwaltet werden. Solche Ereignisse können Sanktionen durch die zuständigen Behörden zulasten der Lieferant*innen nach sich ziehen sowie zusätzliche Kosten für das Vorfalmanagement verursachen und potenziell die Kontinuität der Dienstleistungen beeinträchtigen.

G1 – UNTERNEHMENSPOLITIK: Die Bank hat ein wesentliches Risiko im Zusammenhang mit der Unternehmenskultur festgestellt. Dieses besteht in Reputationsrisiken aufgrund nicht konformen Verhaltens von Lieferant*innen (z. B. Vertrags- und Gesetzesverstöße) entstehen können. Solche Vorfälle können sich negativ auf das Image der Bank auswirken und zu einem Vertrauensverlust vonseiten Stakeholder*innen und zu wirtschaftlich-finanziellen Auswirkungen führen – insbesondere dann, wenn die Öffentlichkeit oder der Medien involviert sind.

Eigene Geschäfte

Was die Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Abschnitt der eigenen Geschäftstätigkeiten anbelangt, gelten aufgrund der durchgeführten Analyse folgende Themen als wesentlich:

- » E1 – Klimawandel
- » S1 – Eigene Belegschaft
- » S4 – Verbraucher und Endnutzer
- » G1 – Unternehmenspolitik



E1 – KLIMAWANDEL: Die Bank hat eine wesentliche Chance im Bereich Energie identifiziert. Diese ergibt sich aus einem verbesserten Image und Positionierung durch die Festlegung und Erreichung der Energieeffizienzziele (z. B. Energieeinsparung oder LED-Beleuchtung). Energieeffizienz kann messbare Vorteile bei der Reduzierung der Betriebskosten mit sich bringen und gleichzeitig die Wahrnehmung durch Stakeholder*innen, Investor*innen und lokalen Gemeinschaften verbessern.

S1 – EIGENE BELEGSCHAFT: Die Bank hat wesentliche Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle festgestellt. Diese Chance entsteht durch eine Stärkung des Markenimages und zunehmendes Vertrauen der Stakeholder*innen, die sich aus der Umsetzung geeigneter Strategien zum Schutz der Arbeitsbedingungen und zur Förderung fairer Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle ergibt. Maßnahmen wie der Schutz der sicheren Beschäftigung, der Arbeitsflexibilität, des sozialen Dialogs, der Vereinigungsfreiheit, der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter*innen, der Gleichstellung der Geschlechter und des gleichen Lohns für gleiche Arbeit, der Ausbildung und der Entwicklung von Fähigkeiten, der Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz und der Maßnahmen zur Förderung der Diversität tragen zur Steigerung der Attraktivität, Mitarbeiterbindung und Arbeitsklima bei und haben positive Auswirkungen auf die wirtschaftlich-finanzielle Situation der Bank.

S4 – VERBRAUCHER UND ENDNUTZER: Die Bank hat wesentliche Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen hinsichtlich Informationen für Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen festgestellt. Es besteht ein Reputationsrisiko durch mögliche Beeinträchtigung personenbezogener Daten, das zu erheblichen Reputationsfolgen führen kann, einschließlich einer Verschlechterung des Bankenimages, Vertrauensverlust seitens der Kund*innen bzw. Stakeholder*innen, sowie zu negativen Auswirkungen auf die wirtschaftlich-finanzielle Leistung. Außerdem besteht ein operationelles Risiko in Verbindung mit Datenschutzverletzungen oder dem Verlust der Vertraulichkeit von Kundendaten, was Sanktionen durch die zuständigen Behörden, rechtliche Kosten, Entschädigungspflichten und direkte wirtschaftlich-finanzielle Schäden nach sich ziehen kann.

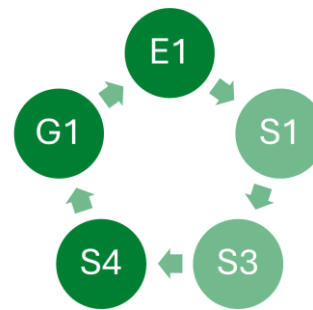


G1 – UNTERNEHMENSPOLITIK: Die Bank hat wesentliche Risiken im Zusammenhang mit der Unternehmenskultur und aktiver und passiver Korruption festgestellt. Es bestehen Reputationsrisiken im Zusammenhang mit Vertrags- und Gesetzesverstößen und der Nichteinhaltung von internen Verfahren oder geltenden Antikorruptionsgesetzen, die zu erheblichen Reputationsfolgen führen können, einschließlich Vertrauensverlust bei Stakeholder*innen, Schäden des Unternehmensimages, Sanktionen durch die zuständigen Behörden und daraus resultierenden wirtschaftlich-finanziellen Folgen. Außerdem besteht ein operationelles Risiko im Zusammenhang mit Praktiken der aktiven oder passiven Korruption, die die Anwendung von rechtlichen, strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen, Prozesskosten und Entschädigungszahlungen nach sich ziehen und erhebliche wirtschaftlich-finanzielle Auswirkungen für die Bank haben können.

Kredite

Bezüglich der Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Abschnitt der Kreditstätigkeit wurden durch die durchgeführte Analyse folgende Themen als wesentlich identifiziert:

- » E1 – Klimawandel
- » S4 – Verbraucher und Endnutzer
- » G1 – Unternehmenspolitik



E1 – KLIMAWANDEL: Die Bank hat wesentliche Chancen in Verbindung mit Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel festgestellt. Diese Chancen ergeben sich aus der Erweiterung der Produktpalette und des Angebots durch die Entwicklung von Finanzierungen und Krediten, die den Bedürfnissen der Gegenparteien entsprechen, einerseits zur Unterstützung der Eindämmung des Klimawandels (z. B. durch grüne Darlehen für Wohnimmobilien oder durch Finanzierungen von Unternehmen, die in Projekte zur Emissionsreduzierung investieren) und andererseits zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel (z. B. durch Sicherungs- und Resilienzmaßnahmen für Gebäude und Produktionsanlagen, die physischen Risiken ausgesetzt sind). Die Bank hat zudem wesentliche Risiken im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel festgestellt. In Bezug auf den Klimaschutz besteht ein Kreditrisiko in Verbindung mit der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit von Gegenparteien in Sektoren mit hoher Energieintensität, was das Ausfallrisiko dieser Gegenparteien erhöht und zu wirtschaftlich-finanziellen Verlusten führen kann. Im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel steigt das Kreditrisiko infolge akuter physischer Ereignissen wie Überschwemmungen, Erdbeben oder Stürme, die die Geschäftskontinuität der Gegenparteien beeinträchtigen können, insbesondere bei regional konzentrierten Gegenparteien, was zu wirtschaftlich-finanziellen Verlusten und einem höheren Ausfallrisiko führen kann. Außerdem besteht ein potenzielles, wenn auch moderates, Liquiditätsrisiko durch extreme Wetterereignisse, die vorübergehende Belastungen auf die liquiden Mittel der Bank ausüben und nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Cashflow-



Management haben können, vor allem bei territorialer Konzentration der Gegenparteien.

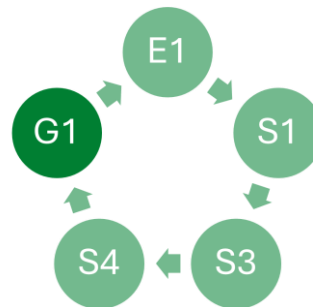
S4 – VERBRAUCHER UND ENDNUTZER: Die Bank hat eine wesentliche Chance im Zusammenhang mit sozialer Inklusion der Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen festgestellt. Diese Chance entsteht durch die Erweiterung des Kundenstamms und die Aktivierung neuer Ertragskanäle. Finanzielle Inklusion stellt einen strategischen Hebel für die Bank dar, insbesondere da sich im Unternehmensportfolio Gegenparteien befinden, die in Sektoren mit starker Bindung zum Gebiet tätig sind und über lokales Entwicklungspotenzial verfügen, die von Finanzinstrumenten zur gezielten Unterstützung ihres Wachstums profitieren können.

G1 – UNTERNEHMENSPOLITIK: Die Bank hat wesentliche Risiken im Zusammenhang mit der Unternehmenskultur und aktiver und passiver Korruption festgestellt. Es bestehen Reputationsrisiken im Zusammenhang mit nicht konformen Verhaltensweisen der Gegenparteien (z. B. Vertrags- und Gesetzesverstöße), die zu potenziellen Verwarnungen durch Aufsichtsbehörden führen und das Image der Bank negativ beeinträchtigen können, was zu einem Vertrauensverlust vonseiten der Stakeholder*innen sowie zu wirtschaftlich-finanziellen Folgen führen kann.

Raiffeisenkassen

Bezüglich der Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Raiffeisenkassen wurden aufgrund der durchgeführten Analyse folgende Themen als wesentlich identifiziert:

» G1 – Unternehmenspolitik



G1 – UNTERNEHMENSPOLITIK: Die Bank hat ein wesentliches Risiko im Zusammenhang mit der Unternehmenskultur festgestellt. Es besteht ein Reputationsrisiko durch nicht konforme Verhaltensweisen der Raiffeisenkassen, die zu potenziellen Verwarnungen durch Aufsichtsbehörden führen und das Image der Raiffeisen Landesbank beeinträchtigen können, was zu einem Vertrauensverlust vonseiten der Stakeholder*innen sowie zu wirtschaftlich-finanziellen Folgen führen kann.



Die wesentlichen **AUSWIRKUNGEN**, **RISIKEN** und **CHANCEN** haben einen aktuellen und erwarteten Einfluss auf das Geschäftsmodell der Bank, insbesondere in Bezug auf die Weiterentwicklung des Produktangebots, die Einbeziehung von ESG-Faktoren in Schlüsselprozesse und die Stärkung der Digitalisierung. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bank, durch die Aktualisierung ihrer internen Richtlinien, die Innovation der Dienstleistungen und die Stärkung ihrer Kontrollverfahren zu reagieren.

In Bezug auf die Wertschöpfungskette führen die IROs zu einer verstärkten Aufmerksamkeit bei der Auswahl, Bewertung und Überwachung von Lieferant*innen und Gegenparteien, auch im Hinblick auf die Ausrichtung an ESG-Kriterien. Die Bank reagiert derzeit und zukünftig auf diese Einflüsse, indem sie spezielle Bewertungskriterien, Leitlinien und strukturierte Informationsflüsse einführt.

Die Einflüsse auf die Strategie spiegeln sich in der Ausrichtung auf ein nachhaltiges Finanzwesen, in der Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Firmenkund*innen und im digitalen Transformationsprozess wider. Diese Elemente werden im Strategieplan und im Nachhaltigkeitsplan behandelt, in denen Prioritäten, Ziele und Maßnahmen festgelegt werden.

Schließlich führen die IROs zu einer zunehmenden Einbeziehung von ESG-Informationen und nicht-finanziellen Risiken in der Entscheidungsfindung. Die Bank beabsichtigt, darauf durch strukturierte Berichterstattungs-, Kontroll- und Aufsichtsverfahren zur Unterstützung der Entscheidungen der Unternehmensorgane zu reagieren.

Die in den beiden vorhergehenden Abschnitten dargestellten Aspekte enthalten weitere Einzelheiten zu den Themen, bei denen die IROs als wesentlich eingestuft wurden, sowie über deren potenziellen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt. Diese IROs werden von der Raiffeisen Landesbank verwaltet, indem sie **LEITLINIEN** und **REGELUNGEN** für das Unternehmen festlegt, z. B.: *Leitlinie zum Kreditgeschäft*, in Verbindung mit dem Standard ESRS E1; *Leitlinie zur Diversität und Inklusion*, in Verbindung mit dem Standard ESRS S1; *Leitlinie zur Nachhaltigkeit*, u. a. in Verbindung mit dem Standard ESRS S3; *Regelung zum Schutz der Vermögenswerte* in Verbindung mit dem Standard ESRS S4; *Ethikkodex* in Verbindung mit dem Standard ESRS G1.



Zu den umgesetzten **MASSNAHMEN** gehört beispielsweise die Emission von Green & Sustainability Bonds zur Unterstützung von Projekten mit positiven umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen, in Verbindung mit den Standards ESRS E1 und ESRS S4. Hinsichtlich des Standards ESRS S1 fördert die Bank Initiativen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf sowie zur Wahrung der Gleichstellung der Geschlechter und der Inklusion. Darüber hinaus unterstützt die Bank die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Gebiets durch gezielte Initiativen, wie die Beteiligung an der Stiftung *Wohnen Südtirol*, siehe Standard ESRS S3, und fördert Initiativen zur finanziellen Bildung, siehe Standard ESRS S4. In Bezug auf die Governance-Aspekte, die durch den Standard ESRS-G1 geregelt werden, hat die Bank den *Ethikkodex* und das Organisationsmodell gemäß GvD 231/2001 eingeführt und aktualisiert.



Zu den festgelegten **ZIELEN** gehören im Bereich ESRS E1 die Stärkung nachhaltiger Mobilitätsinitiativen sowie die schrittweise Ausweitung der Finanzierungen und der Lösungen für die nachhaltige Transformation; im Bereich ESRS S1 die kontinuierliche Verbesserung der Indikatoren für die Gleichstellung der Geschlechter und die Inklusion, gemeinsam mit der Beibehaltung der Zertifizierung UNI/PdR 125:2022 – Geschlechtergleichstellung und die Verbesserung der diesbezüglichen Punktezahl; im Bereich ESRS S4 die Förderung der digitalen Inklusion und des Zugangs zu Bankdienstleistungen über die Raiffeisen-App und Online-Banking-Dienste.

Weitere Details sind in den Kapiteln zu den Themen Umwelt, Soziales und Governance enthalten.

Die wesentlichen positiven Auswirkungen der Bank betreffen Umwelt-, Soziale- und Governance-Aspekte und tragen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, zur Förderung der Transparenz und sozialer Inklusion sowie zur Stärkung verantwortungsvoller Unternehmensführung bei. Sie haben einen direkten Einfluss auf die Umwelt, die Menschen und die lokalen Gemeinschaften, vor allem in Südtirol. Diese Auswirkungen stehen im engen Zusammenhang mit der Strategie und dem Geschäftsmodell der Bank, die auf dem nachhaltigen Finanzwesen, territorialer Verankerung und verantwortungsvoller Governance beruhen und über die bloße Einhaltung gesetzliche Anforderungen hinausgehen. In diesem Kontext sind die Zeithorizonte der wesentlichen Auswirkungen im Einklang mit einer kurz-, mittel- und langfristigen Perspektive.

Die Bank ist sowohl direkt durch ihre Geschäftstätigkeiten und internen Leitlinien als auch indirekt durch ihre geschäftlichen und finanziellen Beziehungen zu Kund*innen, Unternehmen und dem Netzwerk der Raiffeisenkassen an den wesentlichen Auswirkungen beteiligt.

Die aktuellen finanziellen Auswirkungen der wesentlichen Risiken und Chancen auf die Finanz- und Vermögenslage, das wirtschaftliche Ergebnis und die Cashflows, aus kurz- bis mittelfristiger und langfristiger Sicht, wurden unter der Berücksichtigung einer Vielzahl an Aspekten und auf Grundlage der Überlegungen der Funktion Risikomanagement bewertet.

Für das Marktrisiko wurden insbesondere die Expositionen gegenüber emissionsintensiven Gegenparteien sowie in Gebieten mit hohem physischem Risiko und die erwartete Zunahme der Ausfallquoten und Spreads berücksichtigt.

Beim Liquiditätsrisiko wurden die potenziellen Einlagenabflüsse infolge extremer Klimaereignisse und die Konzentration von Einlagen in gefährdeten Gebieten berücksichtigt.

In Bezug auf das operationelle Risiko wurden Verluste aufgrund interner oder bei Lieferant*innen erfolgender Datenschutzverletzungen und von Verstößen im Bereich Compliance und Korruptionsbekämpfung, einschließlich etwaiger Sanktionen und Rechtskosten, berücksichtigt.

Für das Reputationsrisiko wurden die Häufigkeit und der Schweregrad der Ereignisse im Zusammenhang mit Datenschutzverletzungen, der Nichteinhaltung der Vorschriften durch die Bank, Gegenparteien oder Lieferant*innen, der Exposition gegenüber korrupten Praktiken und Mängeln der Governance innerhalb des Raiffeisen-Ökosystems bewertet.

Im Hinblick auf die Chancen wurden die Erhöhung der Auszahlungen für Klimaschutz und der



Finanzierungen für die Anpassung an den Klimawandel, die Verringerung des Verbrauchs und der Kosten durch Investitionen in Effizienz mit diesbezüglichen Einflüssen auf die Wettbewerbsposition, die Annahme von Strategien zu Arbeitsbedingungen und Gleichstellung sowie die Erweiterung des Angebots an inklusiven Finanzprodukten mit einem konsequenten Wachstum des Kundenstamms und der Erträge berücksichtigt.

Diese Einflüsse werden bei der Bewertung der Bilanzposten, die gemäß den geltenden internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt werden, beachtet. Es wurden keine wesentlichen Risiken festgestellt, die zu einer erheblichen Wahrscheinlichkeit von Anpassungen der Buchwerte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Jahresabschluss im nächsten Geschäftsjahr führen würden.

Die Resilienz der Strategie und des Geschäftsmodells der Bank gegenüber wesentlichen Auswirkungen und Risiken sowie ihre Fähigkeit, Chancen zu nutzen, wird qualitativ anhand der in Abschnitt 1.4.1 IRO-1 – *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* beschriebenen Methode bewertet.

Bei der Analyse werden Klimarisiken als Treiber traditioneller regulatorischer Risiken betrachtet; die Analyse wird über kurz-, mittel- und langfristige Horizonte durchgeführt und wird in das ICAAP-Verfahren einbezogen. Die Ergebnisse der Analyse dienen als Richtschnur für die Strategien und Verfahren des Risikomanagements der Bank.

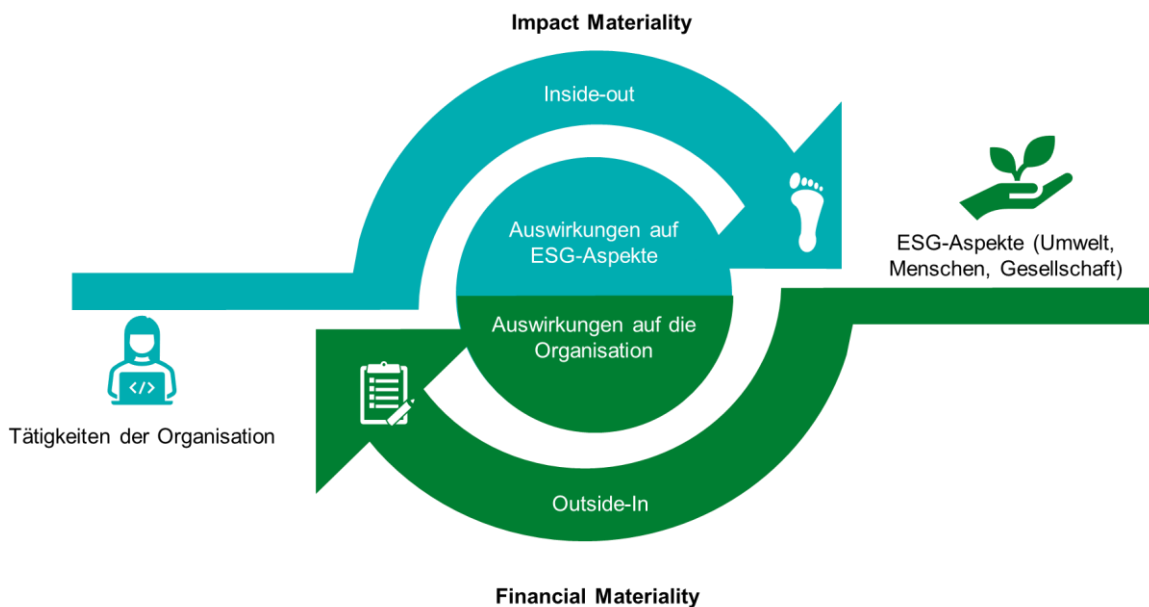
Die Bank hat keine weiteren Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt, die durch die ESRS vorgegebenen hinausgehen und eine spezifische zusätzliche Berichterstattung erfordern.

1.4. MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

1.4.1. IRO-1 – Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Die Raiffeisen Landesbank hat für das Geschäftsjahr 2025 eine Wesentlichkeitsanalyse auf Basis von 101 Auswirkungen, Risiken und Chancen (*Impacts, Risks and Opportunities – IRO*) durchgeführt. Die Liste umfasst 45 Auswirkungen, 39 Risiken und 17 Chancen, die die Bank im Hinblick auf Anwendbarkeit und Wesentlichkeit bewertet hat.

Die identifizierten IROs wurden nach dem **GRUNDSATZ DER DOPPELTEN WESENTLICHKEIT** analysiert, bei der eine Bewertung aus zwei sich ergänzenden Perspektiven erfolgt: Inside-out-Perspektive und Outside-in-Perspektive.



Die Auswirkungen wurden aus der Inside-Out-Perspektive analysiert, wobei bewertet wurde, ob die Tätigkeiten und die Wertschöpfungskette der Raiffeisen Landesbank positive oder negative sowie aktuelle oder potenzielle Auswirkungen nach außen zur Folge haben könnten. Diese Analyse erfolgte im Rahmen der Festlegung spezifischer Schwellenwerte für die Messung der Wesentlichkeit der Auswirkungen. Parallel dazu wurden Risiken und Chancen aus der Outside-in-Perspektive untersucht. Dabei wurde bewertet, inwieweit das externe Umfeld durch die Anwendung spezieller Schwellenwerte zur Bewertung der finanziellen Wesentlichkeit aktuelle oder potenzielle Risiken und/oder Chancen für die Bank zur Folge haben könnte.



Die angewandten Zeithorizonte basieren auf drei Basisszenarien:

- » kurzfristig: 1 Jahr
- » mittelfristig: bis zu 5 Jahre
- » langfristig: mehr als 5 Jahre

Im Rahmen des Identifizierungs- und Bewertungsverfahrens der IROs wurde die Wesentlichkeitsanalyse von der Funktion Nachhaltigkeit geleitet, wobei sowohl interne als auch externe Stakeholder*innen einbezogen wurden, die auf der Grundlage ihrer jeweiligen Fachkenntnisse und Zuständigkeitsbereiche ausgewählt und in speziellen Interviews befragt wurden.

Bei den internen Stakeholder*innen wurden die Funktion Risikomanagement in Bezug auf Risiken im Zusammenhang mit allen zu analysierenden Themen, die Abteilung Human Resources für IROs im Zusammenhang mit der Verwaltung und Entwicklung von Humankapital, die Funktion Kredite für Kredit- und Finanzierungsaspekte und die Abteilung Corporate Affairs für Governance-Fragen miteinbezogen.

Was die externen Stakeholder*innen betrifft, so wurden die Raiffeisenkassen Bruneck und Brixen hinsichtlich der IROs im Zusammenhang mit den Raiffeisenkassen, die Raiffeisen Information Service KonsGmbH für die IROs bezüglich Lieferant*innen und die Mitarbeiter*innen der Raiffeisen Landesbank bezüglich der IROs betreffend Humanressourcen über die Umfrage zur Chancengleichheit und Inklusion eingebunden.

Methode der Bewertung der Auswirkungen

Die Bewertung berücksichtigt sowohl die Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeiten der Raiffeisen Landesbank als auch die Auswirkungen ihrer Geschäftsbeziehungen, einschließlich der gesamten Wertschöpfungskette. Alle wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte werden ganzheitlich analysiert und gleich gewichtet. Eine erhebliche Auswirkung bestimmt die Wesentlichkeit des gesamten Themas.

Die Bewertung der Wesentlichkeit der Auswirkungen wurde durchgeführt, um zu verstehen, wie die Raiffeisen Landesbank die aktuellen oder potenziellen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Umwelt, Menschen und Gesellschaft berücksichtigt.

Die Auswirkungen werden dann auf der Grundlage der Kombination aus Schweregrad und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet.



SCHWEREGRAD	5	2	3	4	5	5
	4	2	3	4	4	5
	3	1	2	3	4	4
	2	1	2	2	3	3
	1	1	1	1	2	2
		1	2	3	4	5
EINTRITTSWAHRSCHEINLICHKEIT						

Der Schweregrad der Auswirkungen wird durch eine gemeinsame Analyse von drei grundlegenden Variablen ermittelt:

- » das Ausmaß der Auswirkungen, also der Schweregrad der negativen Auswirkungen oder, im Falle positiver Auswirkungen, das Ausmaß des Nutzens für Mensch oder Umwelt;
- » der Umfang der Auswirkungen, also die Ausbreitung der Auswirkungen, die bei Umweltauswirkungen anhand des Umfangs des Schadens oder des betreffenden geografischen Bereichs bewertet wird, während bei Auswirkungen auf Menschen die Zahl der potenziell oder tatsächlich betroffenen Personen herangezogen wird;
- » die Unumkehrbarkeit, die ausschließlich bei negativen Auswirkungen eine Rolle spielt und bei der der Schwierigkeitsgrad der Behebung des verursachten Schadens oder der Neutralisierung der Auswirkungen gemessen wird.

UMFANG DER AUSWIRKUNGEN	5	2	3	4	5	5
	4	2	3	4	4	5
	3	1	2	3	4	4
	2	1	2	2	3	3
	1	1	1	1	2	2
		1	2	3	4	5
AUSMASS DER AUSWIRKUNGEN						

Die Eintrittswahrscheinlichkeit bezieht sich auf die potenziellen Auswirkungen und gibt an, wie wahrscheinlich deren Eintreten innerhalb eines bestimmten Zeithorizonts ist.

Jede der oben beschriebenen Variablen wird anhand einer Punkteskala mit fünf Stufen von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch) bewertet. Die Kombination aus Schweregrad und Eintrittswahrscheinlichkeit ermöglicht es, das Gesamtniveau der Wesentlichkeit der Auswirkung zu bestimmen.



Die Wesentlichkeitsschwelle wird auf den Wert 4 festgelegt: Somit gelten nur die Auswirkungen, die nach der Kombination von Schweregrad und Wahrscheinlichkeit einen Wert von 4 oder 5 aufweisen, als wesentlich.

Methode der Bewertung der Risiken und Chancen

Die Bewertung der Risiken und Chancen wurde durchgeführt, um zu verstehen, wie die Raiffeisen Landesbank die finanzielle Bedeutung der Aspekte definiert, die ihre Geschäftstätigkeit beeinflussen.

Finanzielle Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsthemen werden durch Kombination von Schweregrad und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet.



Der Schweregrad des Risikos oder der Chance drückt die potenziellen wirtschaftlich-finanziellen Auswirkungen auf die Bank aus und zeigt, in welchem Ausmaß ein Risiko oder eine Chance im Zusammenhang mit einem Nachhaltigkeitsthema die Cashflows, die Entwicklung, die Leistungen und die Wettbewerbsposition, die Kapitalkosten oder den Zugang zu Finanzmitteln kurz-, mittel- oder langfristig beeinflussen kann.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit gibt die Möglichkeit an, ob das Risiko oder die finanzielle Chance entstehen kann.

Jede der oben beschriebenen Variablen wird anhand einer Punkteskala mit fünf Stufen von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch) bewertet. Die Kombination aus Schweregrad und Wahrscheinlichkeit ermöglicht es, die Wesentlichkeit des Risikos oder der Chance insgesamt zu bestimmen.

Die Wesentlichkeitsschwelle wird auf den Wert 4 festgelegt: Somit gelten nur die Risiken und Chancen, die nach der Kombination von Schweregrad und Wahrscheinlichkeit einen Wert von 4 oder 5 aufweisen, als wesentlich.

Die Bank priorisiert Nachhaltigkeitsrisiken, indem sie diese in das gesamte Risikomanagementsystem und das ICAAP-Verfahren integriert, da sie als Treiber für traditionelle regulatorische Risiken und nicht als eigenständige Risikokategorien gelten. Die Priorität wird im Rahmen des strukturierten Verfahrens zur Bewertung der Wesentlichkeit von Klima- und Umweltrisiken festgelegt. Dieses Verfahren wird mindestens einmal jährlich aktualisiert und ermöglicht einen Vergleich dieser Risiken mit anderen Risikoarten anhand einheitlicher Kriterien.

Für die Bewertung und Priorisierung verwendet die Bank eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Instrumenten. Dazu zählen Mappings physischer und transitorischer Risikofaktoren, Analyse der Übertragungskanäle auf Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operationelle, Reputations- und strategische Risiken sowie die Anwendung vordefinierter Wesentlichkeitsschwellen, die eine Einstufung des Risikos (hoch, mittel, gering, nicht signifikant) ermöglichen. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden in internen Dokumenten zusammengefasst und bilden die Grundlage für die Festlegung prioritärer Maßnahmen und geeigneter Minderungsstrategien.

Die Liste der IROs wurde schrittweise durch einen strukturierten Dialog mit den relevanten Stakeholder*innen verfeinert. Dieser Austausch diente dazu, die vorgenommenen Bewertungen



zu bestätigen und gegebenenfalls Ergänzungen oder Änderungen vorzunehmen. Die endgültige Validierung der Ergebnisse erfolgte unter Einbindung des Führungsteams, das die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse überprüft und genehmigt hat.

Die Funktion Nachhaltigkeit übernahm eine koordinierende und überwachende Rolle im gesamten Prozess und stellte die methodische Übereinstimmung der Bewertungen, die angemessene Einbeziehung der Unternehmensfunktionen und der relevanten Stakeholder*innen sowie die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidungen und der zugrunde liegenden Nachweise sicher.

Das Verfahren zur Ermittlung, Bewertung und zum Management der Nachhaltigkeitsrisiken wird in das allgemeine Risikomanagementverfahren der Bank und das ICAAP-Verfahren einbezogen und für die Bewertung des Gesamtrisikoprofils und als Orientierung für die Risikomanagementverfahren im ESG-Bereich bei traditionellen regulatorischen Risikokategorien verwendet.

Die Ermittlung und Bewertung von Chancen wird im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt und in den strategischen Planungsprozess integriert. Das Management der Chancen ist Teil des gesamten Managementverfahrens des Unternehmens und wird durch die Einbeziehung zuständiger Unternehmensfunktionen und die periodische Überwachung der Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit, Innovation und Digitalisierung umgesetzt.

Bei der Bewertung der IROs wurden die internen Richt- und Leitlinien der Bank sowie der Strategie- und der Nachhaltigkeitsplan berücksichtigt.

1.4.2. IRO-2 – In ESRS enthaltene vom Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten

Auf Grundlage der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse erfüllt die Bank die Angabepflichten gemäß Vorschrift in den Abschnitten dieses Dokuments, die in der nachstehenden Tabelle aufgelistet werden.

Tabelle 2: In ESRS enthaltene und im Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten

ESRS-Standards	Angabepflicht	Abschnitt im Dokument
ESRS 2 – Allgemeine Angaben	BP-1	Allgemeine Grundlagen für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts, S.7
	BP-2	Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen, S.7
	GOV-1	Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, S.8
	GOV-2	Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen, S.12
	GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme, S.13
	GOV-4	Erklärung zur Sorgfaltspflicht, S.13
	GOV-5	Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung, S.15
	SBM-1	Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette, S.17
	SBM-2	Interessen und Standpunkte der Interessenträger, S. 21
	SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell, S.24
	IRO-1	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, S.34
	IRO-2	In ESRS enthaltene vom Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten, S.39
E1 – Klimawandel	GOV-3	Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme, S.54
	E1-1	Übergangsplan für den Klimaschutz, S.54
	SBM-3	Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell, S.54
	IRO-1	Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen, S.56



ESRS-Standards		Angabepflicht	Abschnitt im Dokument
	E1-2		Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, S.61
	E1-3		Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit der Klimaschutzpolitik, S.66
	E1-4		Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, S.76
	E1-5		Energieverbrauch und Energiemix, S.78
	E1-6		THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen, S.80
	E1-7		Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO2-Gutschriften, S.86
	E1-8		Interne CO ₂ -Bepreisung, S.86
E2 – Umweltverschmutzung	IRO-1		Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung, S.87
E3 – Wasser- und Meeresressourcen	IRO-1		Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen, S.87
E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	IRO-1		Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Kreislaufwirtschaft, S.87
S1 – Eigene Belegschaft	SBM-2		Interessen und Standpunkte der Interessenträger, S.88
	SBM-3		Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell, S.88
	S1-1		Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft, S.91
	S1-2		Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen, S.98
	S1-4		Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die eigene Belegschaft und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen, S.101
	S1-5		Ziele im Zusammenhang mit der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Chancen, S.109
	S1-6		Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens, S.111
	S1-8		Kollektivvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog, S.113
	S1-9		Diversitätsparameter, S.114

ESRS-Standards		Angabepflicht	Abschnitt im Dokument
	S1-10		Angemessene Entlohnung, S.116
	S1-14		Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit, S.116
	S1-16		Vergütungsparameter, S.116
	S1-17		Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten, S.117
S3 – Betroffene Gemeinschaften	SBM-3		Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell, S.118
	S3-1		Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften, S.119
	S3-2		Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen, S.121
	S3-3		Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können, S.121
	S3-4		Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen, S.123
	S3-5		Ziele im Zusammenhang mit der Förderung positiver Auswirkungen, S.126
S4 – Verbraucher und Endnutzer	SBM-3		Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell, S.127
	S4-1		Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern, S.129
	S4-2		Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen, S.137
	S4-3		Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können, S.138
	S4-4		Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze, S.140
	S4-5		Ziele im Zusammenhang mit der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen, S.146
G1 – Unternehmenspolitik	GOV-1		Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, S.149
	G1-1		Leitlinien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur, S.151
	G1-3		Prävention und Aufdeckung aktiver und passiver Korruption, S.156
	G1-4		Fälle aktiver oder passiver Korruption, S.159

Außerdem gibt die Bank die Informationen an, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften (gemäß ESRS 2 Anlage B) ergeben, die in diesem Dokument in der folgenden Tabelle angeführt sind.

Tabelle 3: Informationen in diesem Dokument, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften (gemäß ESRS 2 Anlage B) ergeben

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz³	Säule-3-Referenz⁴	Benchmark-Verordnungs-Referenz⁵	EU-Klimagesetz-Referenz⁶	Abschnitt im Dokument
<i>ESRS 2 GOV-1 Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen Absatz 21 Buchstabe d</i>	<i>Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 1</i>		<i>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission⁷ (27), Anhang II</i>		<i>Abschnitt 1.2.1, S.8</i>
<i>ESRS 2 GOV-1 Prozentsatz der Leitungsorganmitglieder, die unabhängig sind, Absatz 21 Buchstabe e</i>			<i>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II</i>		<i>Abschnitt 1.2.1, S.8</i>
<i>ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht Absatz 30</i>	<i>Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 3</i>				<i>Abschnitt 1.2.4, S.13</i>
<i>ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen Absatz 40 Buchstabe d Ziffer i</i>	<i>Indikator Nr. 4 in Anhang 1 Tabelle 1</i>	<i>Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungs verordnung (EU) 2022/2453 der Kommission⁸,</i>	<i>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II</i>		<i>Abschnitt 1.3.1, S.17</i>

³ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Eigenmittelverordnung) (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erläuterung in der Referenzwert-Erklärung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in den einzelnen Referenzwerten, die zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden, berücksichtigt werden (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 1)

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission vom 30. November 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (ABl. L 324

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz³	Säule-3-Referenz⁴	Benchmark-Verordnungs-Referenz⁵	EU-Klimagesetz-Referenz⁶	Abschnitt im Dokument
		<i>Tabelle 1: Qualitative Angaben zu Umweltrisiken, und Tabelle 2: Qualitative Angaben zu sozialen Risiken</i>			
<i>ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Chemikalien Absatz 40 Buchstabe d Ziffer ii</i>	<i>Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 2</i>		<i>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II</i>		<i>Abschnitt 1.3.1, S.17</i>
<i>ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iii</i>	<i>Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 1</i>		<i>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 19 und Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II</i>		<i>Abschnitt 1.3.1, S.17</i>
<i>ESRS 2 SBM-1 Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Anbau und der Produktion von Tabak Absatz 40 Buchstabe d Ziffer iv</i>			<i>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 und Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II</i>		<i>Abschnitt 1.3.1, S.17</i>
<i>ESRS E1-1 Übergangsplan zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 Absatz 14</i>				<i>Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1</i>	<i>Nicht anwendbar</i>
<i>ESRS E1-1 Unternehmen, die von den Paris-abgestimmten Referenzwerten ausgenommen sind Absatz 16 Buchstabe g</i>		<i>Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1:</i>	<i>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben d bis g und Artikel 12 Absatz 2</i>		<i>Nicht anwendbar</i>

vom 19.12.2022, S. 1).

⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17).



<i>Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt</i>	<i>SFDR-Referenz³</i>	<i>Säule-3-Referenz⁴</i>	<i>Benchmark-Verordnungs-Referenz⁵</i>	<i>EU-Klimagesetz-Referenz⁶</i>	<i>Abschnitt im Dokument</i>
		<i>Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit</i>			
<i>ESRS E1-4 THG-Emissionsreduktionsziele Absatz 34</i>	<i>Indikator Nr. 4 in Anhang 1 Tabelle 2</i>	<i>Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter</i>	<i>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 6</i>		<i>Nicht anwendbar</i>
<i>ESRS E1-5 Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen aufgeschlüsselt nach Quellen (nur klimaintensive Sektoren) Absatz 38</i>	<i>Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1 und Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 2</i>				<i>Abschnitt 2.4.2, S.78</i>
<i>ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix Absatz 37</i>	<i>Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 1</i>				<i>Abschnitt 2.4.2, S.78</i>
<i>ESRS E1-5 Energieintensität im Zusammenhang mit Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren</i>	<i>Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 1</i>				<i>Abschnitt 2.4.2.1, S.79</i>



<i>Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt</i>	<i>SFDR-Referenz³</i>	<i>Säule-3-Referenz⁴</i>	<i>Benchmark-Verordnungs-Referenz⁵</i>	<i>EU-Klimagesetz-Referenz⁶</i>	<i>Abschnitt im Dokument</i>
Absätze 40 bis 43					
<p><i>ESRS E1-6 THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen Absatz 44</i></p>	<p><i>Indikatoren Nr. 1 und 2 in Anhang 1 Tabelle 1</i></p>	<p><i>Artikel 449a Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 1: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit</i></p>	<p><i>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1</i></p>		<p><i>Abschnitt 2.4.3, S. 80</i></p>
<p><i>ESRS E1-6 Intensität der THG-Bruttoemissionen Absätze 53 bis 55</i></p>	<p><i>Indikator Nr. 3 in Anhang 1 Tabelle 1</i></p>	<p><i>Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Meldebogen 3: Anlagebuch – Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Angleichungsparameter</i></p>	<p><i>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Artikel 8 Absatz 1</i></p>		<p><i>Abschnitt 2.4.3.4, S.85</i></p>



<i>Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt</i>	<i>SFDR-Referenz³</i>	<i>Säule-3-Referenz⁴</i>	<i>Benchmark-Verordnungs-Referenz⁵</i>	<i>EU-Klimagesetz-Referenz⁶</i>	<i>Abschnitt im Dokument</i>
<p><i>ESRS E1-7 Abbau von Treibhausgasen und CO₂-Gutschriften Absatz 56</i></p>				<p><i>Verordnung (EU) 2021/1119, Artikel 2 Absatz 1</i></p>	<p><i>Abschnitt 2.4.4, S.86</i></p>
<p><i>ESRS E1-9 Risikoposition des Referenzwert-Portfolios gegenüber klimabezogenen physischen Risiken Absatz 66</i></p>			<p><i>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818, Anhang II und Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II</i></p>		<p><i>Nicht wesentlich</i></p>
<p><i>ESRS E1-9 Aufschlüsselung der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko Absatz 66 Buchstabe a ESRS E1-9 Ort, an dem sich erhebliche Vermögenswerte mit wesentlichem physischen Risiko befinden Absatz 66 Buchstabe c.</i></p>		<p><i>Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absätze 46 und 47; Meldebogen 5: Anlagebuch – Physisches Risiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Risikopositionen mit physischem Risiko</i></p>			<p><i>Nicht wesentlich</i></p>
<p><i>ESRS E1-9 Aufschlüsselungen des Buchwerts seiner Immobilien nach Energieeffizienzklassen Absatz 67 Buchstabe c.</i></p>		<p><i>Artikel 449a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Absatz 34; Meldebogen 2: Anlagebuch –</i></p>			<p><i>Nicht wesentlich</i></p>



Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz³	Säule-3-Referenz⁴	Benchmark-Verordnungs-Referenz⁵	EU-Klimagesetz-Referenz⁶	Abschnitt im Dokument
		Übergangsrisiko im Zusammenhang mit dem Klimawandel: Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten			
ESRS E1-9 Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen Absatz 69			Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission, Anhang II		Nicht wesentlich
ESRS E2-4 Menge jedes in Anhang II der E-PRTR-Verordnung (Europäisches Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister) aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird, Absatz 28	Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 1; Indikator Nr. 2 in Anhang 1 Tabelle 2; Indikator Nr. 1 in Anhang 1 Tabelle 2; Indikator Nr. 3 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS E3-1 Wasser- und Meeresressourcen Absatz 9	Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS E3-1 Spezielle Strategie Absatz 13	Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich
ESRS E3-1 Nachhaltige Ozeane und Meere Absatz 14	Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2				Nicht wesentlich



Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz³	Säule-3-Referenz⁴	Benchmark-Verordnungs-Referenz⁵	EU-Klimagesetz-Referenz⁶	Abschnitt im Dokument
<i>ESRS E3-4 Gesamtmenge des zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers Absatz 28 Buchstabe c</i>	<i>Indikator Nr. 6.2 in Anhang 1 Tabelle 2</i>				<i>Nicht wesentlich</i>
<i>ESRS E3-4 Gesamtwasserverbrauch in m3 je Nettoeinnahme aus eigenen Tätigkeiten Absatz 29</i>	<i>Indikator Nr. 6.1 in Anhang 1 Tabelle 2</i>				<i>Nicht wesentlich</i>
<i>ESRS 2 SBM.3 – E4 Absatz 16 Buchstabe a Ziffer i</i>	<i>Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 1</i>				<i>Nicht wesentlich</i>
<i>ESRS 2 SBM.3 – E4 Absatz 16 Buchstabe b</i>	<i>Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 2</i>				<i>Nicht wesentlich</i>
<i>ESRS 2 SBM.3 – E4 Absatz 16 Buchstabe c</i>	<i>Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 2</i>				<i>Nicht wesentlich</i>
<i>ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Landnutzung und Landwirtschaft Absatz 24 Buchstabe b</i>	<i>Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 2</i>				<i>Nicht wesentlich</i>
<i>ESRS E4-2 Nachhaltige Verfahren oder Strategien im Bereich Ozeane/Meere Absatz 24 Buchstabe c</i>	<i>Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 2</i>				<i>Nicht wesentlich</i>
<i>ESRS E4-2 Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung Absatz 24 Buchstabe d</i>	<i>Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 2</i>				<i>Nicht wesentlich</i>
<i>ESRS E5-5 Nicht recycelte Abfälle Absatz 37 Buchstabe d</i>	<i>Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 2</i>				<i>Nicht wesentlich</i>



Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz³	Säule-3-Referenz⁴	Benchmark-Verordnungs-Referenz⁵	EU-Klimagesetz-Referenz⁶	Abschnitt im Dokument
<i>ESRS E5-5 Gefährliche und radioaktive Abfälle Absatz 39</i>	<i>Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 1</i>				<i>Nicht wesentlich</i>
<i>ESRS 2 – SBM3 – S1 Risiko von Zwangsarbeit Absatz 14 Buchstabe f</i>	<i>Indikator Nr. 13 in Anhang 1 Tabelle 3</i>				<i>Nicht anwendbar</i>
<i>ESRS 2 – SBM3 – S1 Risiko von Kinderarbeit Absatz 14 Buchstabe g</i>	<i>Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 3</i>				<i>Nicht anwendbar</i>
<i>ESRS S1-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik Absatz 20</i>	<i>Indikator Nr. 9 in Anhang I Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1</i>				<i>Abschnitt 3.2.1, S. 91</i>
<i>ESRS S1-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 21</i>			<i>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II</i>		<i>Abschnitt 3.2.1, S. 91</i>
<i>ESRS S1-1 Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels Absatz 22</i>	<i>Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 3</i>				<i>Abschnitt 3.2.1, S. 91</i>
<i>ESRS S1-1 Strategie oder ein Managementsystem in Bezug auf die Verhütung von Arbeitsunfällen Absatz 23</i>	<i>Indikator Nr. 1 in Anhang 1 Tabelle 3</i>				<i>Abschnitt 3.2.1, S. 91</i>

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz³	Säule-3-Referenz⁴	Benchmark-Verordnungs-Referenz⁵	EU-Klimagesetz-Referenz⁶	Abschnitt im Dokument
<i>ESRS S1-3 Bearbeitung von Beschwerden Absatz 32 Buchstabe c</i>	<i>Indikator Nr. 5 in Anhang 1 Tabelle 3</i>				<i>Abschnitt 3.2.3, S. 100</i>
<i>ESRS S1-14 Zahl der Todesfälle und Zahl und Quote der Arbeitsunfälle Absatz 88 Buchstaben b und c</i>	<i>Indikator Nr. 2 in Anhang 1 Tabelle 3</i>		<i>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II</i>		<i>Abschnitt 3.3.6, S.116</i>
<i>ESRS S1-14 Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage Absatz 88 Buchstabe e</i>	<i>Indikator Nr. 3 in Anhang 1 Tabelle 3</i>				<i>Abschnitt 3.3.6, S.116</i>
<i>ESRS S1-16 Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle Absatz 97 Buchstabe a</i>	<i>Indikator Nr. 12 in Anhang 1 Tabelle 1</i>		<i>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II</i>		<i>Abschnitt 3.3.7, S.116</i>
<i>ESRS S1-16 Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane Absatz 97 Buchstabe b</i>	<i>Indikator Nr. 8 in Anhang 1 Tabelle 3</i>				<i>Abschnitt 3.3.7, S.116</i>
<i>ESRS S1-17 Fälle von Diskriminierung Absatz 103 Buchstabe a</i>	<i>Indikator Nr. 7 in Anhang 1 Tabelle 3</i>				<i>Abschnitt 3.3.8, S.117</i>
<i>ESRS S1-17 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 104 Buchstabe a</i>	<i>Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1 und Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3</i>		<i>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II und Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1</i>		<i>Abschnitt 3.3.8, S.117</i>
<i>ESRS 2 SBM-3 – S2 Erhebliches Risiko von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette Absatz 11 Buchstabe b</i>	<i>Indikatoren Nr. 12 und 13 in Anhang I Tabelle 3</i>				<i>Nicht wesentlich</i>

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz³	Säule-3-Referenz⁴	Benchmark-Verordnungs-Referenz⁵	EU-Klimagesetz-Referenz⁶	Abschnitt im Dokument
<i>ESRS S2-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik Absatz 17</i>	<i>Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1</i>				<i>Nicht wesentlich</i>
<i>ESRS S2-1 Strategien im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette Absatz 18</i>	<i>Indikatoren Nr. 11 und 4 in Anhang I Tabelle 3</i>				<i>Nicht wesentlich</i>
<i>ESRS S2-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 19</i>	<i>Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1</i>		<i>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II und Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1</i>		<i>Nicht wesentlich</i>
<i>ESRS S2-1 Vorschriften zur Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Fragen, die in den grundlegenden Konventionen 1 bis 8 der Internationalen Arbeitsorganisation behandelt werden, Absatz 19</i>			<i>Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II</i>		<i>Nicht wesentlich</i>
<i>ESRS S2-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette Absatz 36</i>	<i>Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3</i>				<i>Nicht wesentlich</i>
<i>ESRS S3-1 Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik Absatz 16</i>	<i>Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1</i>				<i>Abschnitt 3.5.1, S.119</i>

Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt	SFDR-Referenz³	Säule-3-Referenz⁴	Benchmark-Verordnungs-Referenz⁵	EU-Klimagesetz-Referenz⁶	Abschnitt im Dokument
ESRS S3-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der IAO-Grundsätze oder der OECD-Leitlinien Absatz 17	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II und Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		Abschnitt 3.5.1, S.119
ESRS S3-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten Absatz 36	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3				Abschnitt 3.5.4, S. 123
ESRS S4-1 Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern Absatz 16	Indikator Nr. 9 in Anhang 1 Tabelle 3 und Indikator Nr. 11 in Anhang 1 Tabelle 1				Abschnitt 3.8.1, S.129
ESRS S4-1 Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitlinien Absatz 17	Indikator Nr. 10 in Anhang 1 Tabelle 1		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816, Anhang II und Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 Artikel 12 Absatz 1		Abschnitt 3.8.1, S.129
ESRS S4-4 Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenrechten Absatz 35	Indikator Nr. 14 in Anhang 1 Tabelle 3				Abschnitt 3.8.4, S.140
ESRS G1-1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption Absatz 10 Buchstabe b	Indikator Nr. 15 in Anhang 1 Tabelle 3				Abschnitt 4.2.1, S.151
ESRS G1-1 Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers) Absatz 10 Buchstabe d	Indikator Nr. 6 in Anhang 1 Tabelle 3				Abschnitt 4.2.1, S.151
ESRS G1-4 Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften Absatz 24 Buchstabe a	Indikator Nr. 17 in Anhang 1 Tabelle 3		Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission, Anhang II		Abschnitt 4.3.1, S.159



<i>Angabepflicht und zugehöriger Datenpunkt</i>	<i>SFDR-Referenz³</i>	<i>Säule-3-Referenz⁴</i>	<i>Benchmark-Verordnungs-Referenz⁵</i>	<i>EU-Klimagesetz-Referenz⁶</i>	<i>Abschnitt im Dokument</i>
<i>ESRS G1-4 Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung Absatz 24 Buchstabe b</i>	<i>Indikator Nr. 16 in Anhang 1 Tabelle 3</i>				<i>Nicht anwendbar</i>

Bei der Ermittlung der Themen und Unterthemen, die in der Berichterstattung behandelt werden sollen, wurden jene berücksichtigt, für die negative und/oder positive IROs mit einem Wesentlichkeitswert von 4 oder höher (hohe Wesentlichkeit) auf einer Skala von 1 (sehr geringe Wesentlichkeit) bis 5 (sehr hohe Wesentlichkeit) festgestellt wurden.

Die Bank bewertet die Anwendbarkeit der spezifischen gesetzlich vorgeschriebenen Angabepflichten auf ihre Situation anhand der Bedeutung und der Wesentlichkeit der Informationen im Zusammenhang mit den IROs im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit. Dabei berücksichtigt sie vor allem:

- » Wie wichtig die Informationen sind, um bestimmte Themen korrekt darzustellen oder zu erklären.
- » Ob die Informationen dabei helfen, die tatsächliche Situation des Unternehmens vollständig und richtig abzubilden.
- » Ob sie den Bedürfnissen der Stakeholder*innen entsprechen und ihnen eine fundierte Entscheidungsgrundlage bieten.



ESRS E1 – KLIMAWANDEL

2.1. GOVERNANCE

2.1.1. GOV-3 Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Im Berichtszeitraum enthält das Vergütungssystem für Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane noch keine spezifischen klimabezogenen Indikatoren.

2.2. STRATEGIE

2.2.1. – Übergangsplan für den Klimaschutz

Die Bank plant, innerhalb 2026 schrittweise einen Übergangsplan für den Klimaschutz auszuarbeiten und zu formalisieren, der mit den gesetzlichen Entwicklungen und der Stärkung der bereits bestehenden Verfahren zur Steuerung von Klima- und Umweltrisiken in Einklang steht.

2.2.2. – SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Die Bank unterteilt die identifizierten Risiken in klimabezogene physische Risiken und Übergangsrisiken. Zur ersten Kategorie zählt sie das Kreditrisiko, welches entsteht, wenn Gegenparteien aufgrund extremer Wetterereignisse (z. B. Schäden durch Überschwemmungen oder Erdbeben) ihre Schulden nicht zurückzahlen können. Ebenso zählt hierzu auch das Liquiditätsrisiko, das sich aus möglichen Abflüssen von Einlagen infolge extremer Ereignisse ergibt und Druck auf die verfügbare Liquidität und die Verwaltung der Zahlungsflüsse ausüben kann, insbesondere bei geografischen Konzentrationen der Gegenparteien.

Zur zweiten Kategorie, den Übergangsrisiken, gehört hingegen das Kreditrisiko, das mit der Gewährung von Finanzierungen an emissionsintensive Gegenparteien zusammenhängt. Ihre Kreditwürdigkeit könnte sich ohne Anpassungen an den Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft verschlechtern, was erhebliche Auswirkungen auf das Ausfallrisiko und mögliche Verluste für die Bank haben könnte.

Die Resilienz der Strategie und des Geschäftsmodells in Bezug auf den Klimawandel wird im Rahmen der Bewertung der Wesentlichkeit von Klima- und Umweltrisiken während des ICAAP-Verfahrens analysiert, das mindestens einmal jährlich durchgeführt wird und sowohl physische Risiken als auch Übergangsrisiken in Bezug auf alle wichtigen regulatorischen Risikokategorien abdeckt. Die Analyse bezieht sowohl die eigenen Geschäftstätigkeiten und die Kreditstätigkeiten ein und stützt sich auf eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Instrumenten zur Bewertung der kurz-, mittel- und langfristigen Exposition.



Klimarisiken weisen als Übergangsrisiken im Kreditbereich eine hohe Wesentlichkeit und als physische Risiken im Kredit- und Liquiditätsbereich eine mittlere Wesentlichkeit auf. Die Ergebnisse werden verwendet, um Minderungsstrategien und -maßnahmen festzulegen, z. B. die verstärkte Durchführung von ESG-Fragebögen, die Anpassung der Kreditstandards, das Angebot „grüner“ Produkte und die Einführung von ESG-Pricing-Systemen.

Aus der physischen Risikoanalyse ausgeschlossen sind als Sicherheit bestellte Immobilien, die sich in Gemeinden ohne Gefahrenzonenplan oder mit unvollständigen Katasterdaten befinden. Diese Positionen werden identifiziert und im Rahmen nachfolgender Verfahren der Datenaktualisierung korrigiert. In Bezug auf die Übergangsrisiken wurde die Analyse nicht auf Portfolios angewendet, die keinen CO₂-intensiven Sektoren ausgesetzt sind, da diese Positionen als konform mit den von der Bank übernommenen ESG-Standards angesehen werden und keine weiteren Maßnahmen erfordern.

Das Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit von Risiken wird mindestens einmal jährlich aktualisiert und umfasst eine Reihe von Tätigkeiten, darunter Datenerhebung und -überprüfung, Darstellung von Klima- und Umweltrisikofaktoren, Ermittlung möglicher Übertragungskanäle auf traditionelle Risikokategorien und Bestimmung verfügbarer Analyseinstrumente. Das Ergebnis der Analyse wird dem Nachhaltigkeitsausschuss mitgeteilt und gegebenenfalls dem Verwaltungsrat vorgelegt.

Der erste Prozessschritt besteht darin, die Risikofaktoren, die für die Bank potenziell wesentlich sind, darzustellen, wobei zwischen physischen Risiken und Übergangsrisiken unterschieden wird.

Im nächsten Schritt werden Übertragungskanäle ermittelt, über die diese Faktoren regulatorische Risikokategorien, wie Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko, Reputationsrisiko, Liquiditätsrisiko und strategisches Risiko, beeinflussen können. Für jede Kategorie werden die möglichen Auswirkungen beschrieben, z. B. der Wertverlust der als Sicherheit dienende Immobilien, die Verringerung der Rentabilität und die daraus resultierende Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit von Gegenparteien.

Zur Unterstützung der Bewertung werden im dritten Schritt die Datenbasis und die verwendeten Instrumente festgelegt. Die Analysen basieren auf internen Daten und Dokumentation der Bank sowie auf externen Quellen, wie wissenschaftlicher Literatur, Berichten internationaler Gremien und externen Datenbanken (z. B. UNEP FI, ISPRA, Clarity AI), die eine Bewertung physischer Risiken und Übergangsrisiken in Bezug auf die verschiedenen Expositionen ermöglichen.

Die Verwendung von SQL-Tabellen, R-Prozeduren und regelmäßigen Datenüberprüfungen ermöglicht die jährliche Aktualisierung und die Erstellung einer „*ESG Control Table*“, die die Wesentlichkeit der Risiken zusammenfasst und allen Banken des RIPS-Verbunds über Rim-Service Plus zur Verfügung gestellt wird.



Die durchgeführte Analyse zeigt, dass das Geschäftsmodell der Bank insgesamt resilient gegenüber den bewerteten Klimarisiken ist, auch wenn einzelne Bereiche eine höhere Exposition aufweisen. Die Übergangsriskien weisen eine hohe Wesentlichkeit für das Kreditrisiko auf, da die Exposition gegenüber Gegenparteien in klimapolitisch sensiblen Sektoren zu einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit führen kann. Die physischen Risiken haben eine mittlere Wesentlichkeit, da ein Teil des als Sicherheit dienenden Immobilienportfolios Naturgefahren wie Überschwemmungen, Massenbewegungen und Lawinen ausgesetzt ist. Das kann sich potenziell auf die Zahlungsfähigkeit der Gegenparteien und den Wert der Sicherheiten auswirken. Zu den Unsicherheiten dieser Analysen zählen insbesondere die unklare Entwicklung der Klimapolitik, die eingeschränkte Verfügbarkeit und Qualität von ESG-Daten der Gegenparteien sowie die Unsicherheit im Zusammenhang mit gebietsbezogenen physischen Daten. Bei der Festlegung der Unternehmensstrategie, der Investitionsentscheidungen sowie der aktuellen und geplanten Minderungsmaßnahmen werden die den Risiken ausgesetzten Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten berücksichtigt, sofern sie für das RAF und die Nachhaltigkeitsziele der Bank wesentlich sind und nützliche Hinweise für die Ausrichtung der Kreditvergabepolitik und der sektoralen Strategien liefern.

Die Bank zeigt ihre Fähigkeit, ihre Strategie an den Klimawandel anzupassen unter anderem durch den Einsatz von ESG-Analyse-Instrumente, die die Bewertung von Risikopositionen unterstützen und die Entwicklung der Kreditstandards und Kreditvergabepolitik steuern. Die verstärkte Nutzung von ESG-Fragebögen und die Einführung „grüner“ Finanzprodukte fördern die Integration von ESG-Themen in das Geschäftsmodell. Darüber hinaus achtet die Bank zunehmend darauf, ob die von Kund*innen abgeschlossenen Versicherungspolice für die als Sicherheit für die jeweiligen Finanzierungen bestellten Güter angemessen sind.

2.3. MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

2.3.1. – IRO – 1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen

Die Bewertung der klimabezogenen IROs erfolgte entsprechend der in Kapitel ESRS 2, Abschnitt *IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen* beschriebenen Methodik.

Gestützt auf das Fachwissen der zuständigen Funktionen und die im Laufe der Zeit gesammelte Erfahrung der Bank in diesen Bereichen, die Best Practices sowie die Ergebnisse vorheriger Tätigkeiten zur Ermittlung und Quantifizierung von Treibhausgasemissionen, hat die Bank diese Elemente in Abstimmung mit den einschlägigen Funktionen in die Ermittlung und Bewertung der Klimaauswirkungen integriert. Unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Klimawandel hat die Bank ihre operativen Tätigkeiten und die Wertschöpfungskette überprüft, um tatsächliche und potenzielle Quellen für Treibhausgasemissionen (THG) zu ermitteln. Die Analyse



umfasste die eigenen Geschäftstätigkeiten (Energieverbrauch der Gebäude, Kraftstoffe des Fuhrparks, mögliche flüchtige Emissionen), den eingekauften Strom sowie die wichtigsten Kategorien indirekter Emissionen, die als wesentlich erachtet wurden (Abfälle, Dienstreisen und Pendeln der Mitarbeiter*innen). Die Quantifizierung der Emissionen erfolgte gemäß dem *Greenhouse Gas Protocol*, wobei zwischen Scope 1, Scope 2 (standort- und marktbezogene Methode (*location-based* und *market-based*)) und Scope 3 unterschieden wurde, basierend auf den verfügbaren Ist-Daten und den geltenden offiziellen Emissionsfaktoren.

Die so ermittelten Gesamtemissionen stellen die tatsächlichen Klimaauswirkungen dar, die mit den Tätigkeiten der Bank verbunden sind, und bilden die Informationsgrundlage für die quantitativen Angaben gemäß ESRS E1-6.

Physische Risiken und Übergangsrisiken

Die Bank hat ein strukturiertes Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit der Klima- und Umweltrisiken eingeführt, das einmal jährlich durchgeführt wird. Dieses Verfahren umfasst die Identifizierung potenziell wesentlicher Risikofaktoren, die Ermittlung der Übertragungskanäle, über die diese Faktoren die traditionellen Bankrisiken beeinflussen können, die Festlegung der erforderlichen Datenbasis und Instrumente, die Bewertung der Wesentlichkeit sowie die anschließende Festlegung von Strategien und Maßnahmen zur Risikominderung. Die Tätigkeiten beinhalten die Erhebung, Erfassung und Überprüfung von ESG-Daten, die Anwendung von Analysemethoden sowie die Weitergabe der Ergebnisse an den Nachhaltigkeitsausschuss und den Verwaltungsrat. Die Analyse erfolgt stets unter Berücksichtigung der traditionellen Risikokategorien, da Klima- und Umweltfaktoren als zusätzliche Einflussfaktoren und nicht als eigenständige Risikokategorie betrachtet werden.



Physische Risiken

Hinsichtlich der klimabezogenen physischen Risiken hat die Bank im Bereich der eigenen Geschäftstätigkeiten die Exposition der eigenen Gebäude und der für die Erbringung von Dienstleistungen genutzten Einrichtungen überprüft. Die anhand der Daten des Gefahrenzonenplans für Südtirol durchgeführten Überprüfungen zeigen, dass diese Immobilien keinen wesentlichen physischen Bedrohungen wie Wassergefahren, Massenbewegungen oder Lawinen ausgesetzt sind. Im Bezugszeitraum wurden keine Schäden oder Unfälle aufgrund von klimabezogenen physischen Risiken gemeldet. Darüber hinaus enthalten die Betriebskontinuitätspläne Abschnitte zum ESG-Risiko mit geeigneten Maßnahmen zur Bewältigung physischer Ereignisse. Aufgrund dieser Erkenntnisse gilt das physische Risiko im Zusammenhang mit den eigenen Geschäftstätigkeiten als nicht wesentlich.

Im Abschnitt Kreditstätigkeit in der Wertschöpfungskette hat die Bank zur Festlegung wesentlicher physischer Gefahren sowohl ISPRA-Daten als auch Informationen aus dem Südtiroler Gefahrenzonenplan verwendet. Die Analyse basierte auf der vollständigen Liste der Immobilien, die als Sicherheit für Darlehen dienen, wobei der Wert des Teils des Immobilienvermögens herangezogen wurde, der als Sicherheit verwendet wurde. Die ISPRA-Daten umfassen eine



Analyse der Wassergefahren und Massenbewegungen auf Gemeindeebene. Sie zeigen, dass nur ein geringer Teil des Immobilienportfolios einem hohen Risiko durch Flussüberschwemmungen ausgesetzt ist. Diese Daten decken jedoch ausschließlich die Risiken durch Wasserläufe ab und berücksichtigen nicht die Phänomene Starkniederschläge und Oberflächenabfluss, die in Berggebieten besonders relevant sind. Aus diesem Grund wurde die Analyse durch den Gefahrenzonenplan für Südtirol ergänzt. Dieser ist mit den Katasterdaten verknüpft und ermöglicht somit eine genaue Risikobewertung für einzelne Immobilien. So können Gefahren durch Überschwemmungen, Massenbewegungen und Lawinen für Immobilien, die als Sicherheiten für Kredite dienen, präzise lokalisiert werden. Die Risikobewertung wurde unter Berücksichtigung des Anteils der Immobilien in Gebieten mit hoher und mittlerer Gefährdung durchgeführt: Etwa 46 % der bewerteten Immobilien weisen ein hohes physisches Risiko auf, wobei über 17 % des Immobilienwerts Wassergefahren, etwa 7 % Massenbewegungen und etwa 2,8 % Lawinen ausgesetzt sind. In dieser Phase wurden keine Szenarien mit hohen Emissionen berücksichtigt; etwaige Entwicklungsszenarien können bei zukünftigen Aktualisierungen in Betracht gezogen werden.

Das Verfahren wird von der Funktion Risikomanagement koordiniert und mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die mit den Risikofaktoren verknüpften RAF-Indikatoren werden mindestens vierteljährlich anhand von Key Risk Indicators überwacht.

Die Bewertung der Klimarisiken erfolgte gemäß den in Kapitel ESRS 2 – Allgemeine Angaben, Abschnitt 1.4.1 IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen beschriebenen Zeithorizonten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die quantitativen Bewertungen des Klimarisikos auf die folgenden Zeithorizonte beschränken:

- » kurzfristig: 0 bis 3 Jahre;
- » mittel- und langfristig: über 3 Jahre.

Die Festlegung der Zeithorizonte ist mit der Identifizierung von klima- und umweltbezogenen Risikofaktoren für die verschiedenen traditionellen Risikokategorien verbunden, und zwar in Bezug auf kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte, die für die Planung und die Erstellung der entsprechenden Analyseberichte verwendet werden.

Die Analyse erfolgte anhand von Indikatoren für physische Gefahren und Risiko-Darstellungen, die vordefinierte Gefahrenstufen (z. B. Risikoklassen für Erdbeben, Überschwemmungen und Lawinen) sowie Expositionswerte aus den jeweiligen Quellen enthalten, die die Wahrscheinlichkeit und den Schweregrad berücksichtigen.

 **Übergangsrисiken**

Was die klimabezogenen Übergangsrисiken in Bezug auf die eigenen Geschäftstätigkeiten und



innerhalb der Wertschöpfungskette anbelangt, so hat die Bank die folgenden kurz-, mittel- und langfristigen Übergangsereignisse festgestellt: politische und gesetzliche Änderungen, technologische Innovationen, Markt- und Verbrauchervertrauen, Änderungen der Kunden- oder Verbraucherpräferenzen, Einführung von Rechtsvorschriften über Klima- und Umweltrisiken für den Finanzsektor und weitere Änderungen der Strategien und Vorschriften.

Im Abschnitt Kreditfähigkeit in der Wertschöpfungskette ermittelt die Bank klimabezogene Übergangsrisiken im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko mithilfe von zwei Hauptinstrumenten: Dem *UNEP FI Impact Radar*, der es ermöglicht, jede Risikoposition mit Auswirkungskategorien, die auf der ISIC-Klassifizierung basieren, zu verknüpfen und die potenziellen negativen Auswirkungen der finanzierten Tätigkeiten auf die Klima- und Umweltziele der Vereinten Nationen einzuschätzen. Diese Methodik ermöglicht es, das potenzielle Risiko auf Portfolioebene zu bestimmen (wobei 19,03 % der Risikopositionen Sektoren mit hohem Risiko und 54,31 % der Risikopositionen Sektoren mit mittlerem Risiko zugeordnet werden). Dadurch können jene Bereiche ermittelt werden, in denen die Transformation die größten Auswirkungen haben könnte. Risikopositionen gegenüber Privatpersonen, gemeinnützigen Organisationen, Banken, Staaten und öffentlichen Einrichtungen werden nicht mit dem *UNEP FI Impact Radar* bewertet. Sektoren, die nicht direkt von ATECO auf ISIC übertragen werden können, werden von der Bank manuell zugeordnet.

Das andere von der Bank eingesetzte Instrument ist die CPRS-Methode, die die vierstelligen ATECO-Codes verwendet, um die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Schuldner den *Climate Policy Relevant Sectors* zuzuordnen, also jenen Sektoren, die potenziell am stärksten von Klimapolitik, Carbon Pricing, technologischen Innovationen oder strengen regulatorischen Anforderungen betroffen sind. Diese Analyse hat gezeigt, dass mindestens 60 % des Portfolios zu Sektoren mit einem mittleren bis hohem Übergangsrisiko gehören.

Neben den Auswirkungen auf das Kreditrisikoprofil berücksichtigt die Bank auch die potenziellen Auswirkungen von Übergangsrisiken auf die Liquiditätsposition, insbesondere das mögliche Risiko von Einlagenabflüssen. Die mit der CPRS-Methode durchgeführte Analyse wird auch auf die Sichteinlagen von Unternehmen angewendet, die Sektoren angehören, die am stärksten vom Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft betroffenen sind. Einlagen aus Sektoren mit einem mittleren bis hohem Übergangsrisiko machen weniger als 25 % der gesamten Sichteinlagen aus. Der größte Anteil (etwa 9 %) entfällt auf den Versorgungssektor, der potenziell für gesetzliche und technologische Veränderungen anfällig ist.

Im Rahmen ihrer Responsible Lending Policy hat die Bank bestimmte Geschäftstätigkeiten als nicht mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar eingestuft, darunter die Produktion und den Verkauf von Energie aus Kohle. Diese Tätigkeiten werden nicht mehr finanziert, um dadurch sicherzustellen, dass die Vermögenswerte der Bank nicht in Sektoren investiert werden, die mit dem Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft unvereinbar sind.



Chancen






Die Bewertung darüber, wie die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten der Bank für klimabedingte Übergangseignisse anfällig sein können, erfolgte unter Berücksichtigung der Kreditfähigkeiten der Bank und des Anpassungsbedarfs der Gegenparteien an den Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft. Dieses Risiko wurde als eine Quelle von Chancen für die Bank bewertet, insbesondere durch die Entwicklung und Ausweitung des Angebots an Finanzierungen und Krediten zur Unterstützung von Klimaschutzinvestitionen, wie grüne Darlehen für Wohnimmobilien und Finanzierungen für Unternehmen, die in Emissionsminderungsprojekte investieren.

In Bezug auf die Ermittlung und Bewertung physischer Risiken, Übergangsrisiken und damit zusammenhängender Chancen auf kurz-, mittel- und langfristige Sicht sowie auf die Durchführung der Resilienzanalyse für die Strategie und das Geschäftsmodell verwendete die Bank keine Szenarioanalyse. Insbesondere wurden keine Analysen auf der Grundlage von Szenarien durchgeführt, die mit dem Übereinkommen von Paris in Einklang stehen, Szenarien mit hohen Emissionen oder Szenarien, die von internationalen Organisationen entwickelt wurden. Folglich wurden keine Szenarien zu den Auswirkungen des Übergangs zu einer resilienten, emissionsarmen Wirtschaft auf makroökonomische Trends, den Energieverbrauch, den Energiemix oder die Verbreitung von Technologien festgelegt, noch wurden Szenarien, Quellen, Darstellungen, Parameter oder Szenario-Zeithorizonte herangezogen oder die Übereinstimmung mit den klimabezogenen Schätzungen der Bilanz überprüft.

Die Ermittlung und Bewertung von klimabezogenen Risiken und Chancen erfolgte daher mithilfe alternativer qualitativer und quantitativer Instrumente im Rahmen des Verfahrens zur Bewertung der Wesentlichkeit von Klima- und Umweltrisiken, die in das ICAAP-Verfahren integriert wurden.

2.3.2. Strategien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

Zur Steuerung der wesentlichen IROs hat die Bank die folgenden Richt- und Leitlinien eingeführt:

- » **Leitlinie zur Nachhaltigkeit** 
- » **Leitlinie zum Kreditgeschäft** 
- » **Leitlinie Betriebskontinuität** 
- » **Ethikkodex** 
- » **Vergütungs- und Anreizleitlinie** 

Leitlinie zur Nachhaltigkeit

Die **Leitlinie zur Nachhaltigkeit** formalisiert und konsolidiert die Nachhaltigkeitsstrategie der Bank und dient als Referenz für relevante Entscheidungen im Rahmen der Unternehmensführung und der operativen Tätigkeit. Sie legt den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsstrategie fest. Die Raiffeisen Landesbank betrachtet den Umweltschutz als integralen Bestandteil ihrer Verantwortung und setzt sich für die Verringerung ihres ökologischen Fußabdrucks ein. Dabei werden die Auswirkungen der eigenen Tätigkeiten bewertet und die Risiken des Klimawandels in ihrem Geschäftsmodell integriert, indem sie Emissionen und Energieverbrauch senkt, die Energiewende mit nachhaltigen Finanzierungen unterstützt und ESG-Kriterien in die Investitions- und Beschaffungsprozesse einführt. Die Leitlinie bezieht sich auf die IROs im Zusammenhang mit den Unterthemen „Klimaschutz“ und „Energie“ in Bezug auf Energieeffizienz und Verbreitung erneuerbarer Energien. Die Überwachung erfolgt durch die Funktion Nachhaltigkeit und das Nachhaltigkeitskomitee.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Leitlinie liegt beim Generaldirektor und dem Verwaltungsrat. Diese werden operativ vom Nachhaltigkeitskomitee und der Funktion Nachhaltigkeit unterstützt.

Die Bank verpflichtet sich, bei der Umsetzung dieser Leitlinie internationale, europäische und nationale Vereinbarungen, Standards und Leitlinien einzuhalten. Dazu gehören die Strategie der Europäischen Kommission zur Finanzierung des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft, die Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie), mit der ein Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingeführt wird, die Verordnung (EU) 2019/2088 über die Transparenz von nachhaltigen Finanzprodukten (*Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR*), die Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals – SDG*), der Leitfaden der Europäischen Zentralbank zu Klima- und Umweltrisiken (November 2020) und die 12 Erwartungen der Banca d'Italia in Bezug auf den Umgang mit Klima- und Umweltrisiken (*Aspettative di vigilanza sui rischi climatici e ambientali*, April 2022).



Bei der Erstellung der Leitlinie hat die Bank die Interessen der wichtigsten Stakeholder*innen berücksichtigt, insbesondere die Erwartungen der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Integration von ESG-Faktoren, die Beiträge der internen Funktionen zur Sicherstellung der Compliance und des Risikomanagements sowie die langfristigen Ziele im Zusammenhang mit den SDGs und der Wertschöpfung für die Stakeholder*innen. Die Leitlinie ist für die Stakeholder*innen über das Intranet der Bank zugänglich. An der Umsetzung beteiligt sind der Verwaltungsrat und der Generaldirektor, das Nachhaltigkeitskomitee und der Risikoausschuss, die Leitungs- und Aufsichtsfunktionen, sowie die Funktion Nachhaltigkeit in Bezug auf die operative Koordinierung und die Leiter*innen der Geschäftsbereiche und operativen Funktionen, die von der Integration von ESG-Faktoren in die Unternehmensverfahren betroffen sind.

€ Leitlinie zum Kreditgeschäft

Die **Leitlinie zum Kreditgeschäft** beschreibt die Grundsätze, die die Raiffeisen Landesbank im Rahmen der Kreditstätigkeit anwenden muss und legt deren Anwendungsbereich fest. Die Bank verfolgt eine verantwortungsvolle Kreditvergabepolitik, die darauf abzielt, die Umwelt zu schützen, dem Klimawandel entgegenzuwirken und ihre Kund*innen beim Übergangsprozess zu unterstützen. Dabei handelt sie im Einklang mit ihren ethischen Grundsätzen und steuert Umweltrisiken sowie deren potenzielle Auswirkungen auf ihr Kreditportfolio. Im Rahmen der Kreditstrategie¹⁰ werden insbesondere Finanzierungen an Gegenparteien ausgeschlossen, die in der Erzeugung und dem Verkauf von Energie durch Kohleverbrennung und Kohlekraftwerke (CFPP) tätig sind. Insbesondere werden keine Unternehmen finanziert, die Energie aus Kohle erzeugen, ohne eine dokumentierte Strategie zur schrittweisen Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu haben. Ebenso wenig werden Unternehmen finanziert, die nicht nachweisen, dass die Kohleenergieproduktion maximal 25 % ihrer Gesamtkapazität ausmacht. Auch Unternehmen, die planen, ihre Stromerzeugungskapazität aus Kohlekraftwerken zu erweitern, neue Anlagen zu bauen oder bestehende Kraftwerke zu erwerben, werden nicht finanziert. Zur Bewertung der Nachhaltigkeit des Kreditportfolios klassifiziert die Bank Finanzierungen nach ESG-Kriterien. Diese Klassifizierung basiert auf zwei Ansätzen: objektiv, durch die Nutzung der EU-Taxonomie zur Identifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten über das NACE-System, und qualitativ, durch einen Fragebogen zur Selbstbewertung auf Kundenebene. Mit diesem vom Risikomanagement entwickelte Tool wird allen Kund*innen ein ESG-Score zugewiesen und gewährleistet so eine vollständige Bewertung der Konformität des Portfolios mit den Nachhaltigkeitsgrundsätzen. Darüber hinaus überprüft der Geschäftsbereich Kredite bei Finanzierungen im Zusammenhang mit der Emission von Green Bonds die Einhaltung der ESG-Kriterien und der vorgesehenen Bedingungen. Diese Überprüfung wird vom zuständigen Entscheidungsträger bestätigt und in operativer Hinsicht durch die Abteilung Kreditüberwachung unterstützt. Die Leitlinie bezieht sich auf die IROs im Zusammenhang mit den Unterthemen „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“ und „Energie“. Das Überwachungsverfahren ist in das Kreditverfahren und das interne Kontrollsystem integriert.

¹⁰ Kreditstrategie, ein Dokument, in dem der Verwaltungsrat jährlich die Grundsätze und Grenzen der Kreditstätigkeit der Bank festlegt.



Die Verantwortung für die Umsetzung der Leitlinie liegt beim Verwaltungsrat. Im Rahmen ihrer Umsetzung verpflichtet sich die Bank, geltende Rechtsvorschriften einzuhalten, darunter: Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Eigenkapitalverordnung (*Capital Requirements Regulation – CRR*), Verordnung (EU) Nr. 2024/1623 (sog. CRR3), Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06 vom 29. Mai 2020) und Mitteilung von Banca d'Italia Nr. 13 vom 20. Juli 2021 sowie das Rundschreiben von Banca d'Italia Nr. 285/2013: aufsichtliche Bestimmungen für Banken (*Disposizioni di vigilanza per le banche*).

Außerdem hat die Bank bei der Ausarbeitung der Leitlinie auch die Bedürfnisse der wichtigsten Stakeholder*innen berücksichtigt, insbesondere die finanziellen Bedürfnisse der Kund*innen, die Anforderungen eines verantwortungsvollen Risikomanagements und die Erwartungen der internen Funktionen an eine rechtskonforme, nachhaltige und transparente Kreditvergabe.

Sie wird den potenziell beteiligten Stakeholder*innen über das Intranet der Bank zugänglich gemacht. Zu den Stakeholder*innen, deren Beitrag für die Umsetzung der Leitlinie erforderlich ist, gehören die Funktionen im Bereich Kommerz und Kredite, die an den Verfahren der Gewährung und Überwachung der Kredite beteiligt sind.

Leitlinie Betriebskontinuität

Die **Leitlinie Betriebskontinuität** definiert den Plan zur Aufrechterhaltung der Geschäftskontinuität sowie die klaren Rollen und Zuständigkeiten der Unternehmensorgane für das Management von Krisensituationen, die sich aus Ereignissen mit sektoralen oder unternehmensbezogenen Auswirkungen bzw. größeren Katastrophen ergeben. Dieser Plan enthält Verfahren für die Meldung, Steuerung und Beendigung des Notfalls sowie für die Rückkehr zum Normalbetrieb, einschließlich der Bewertung des Schadensumfangs und der Überprüfung wiederhergestellter Dienste. Zu den berücksichtigten Szenarien und Ereignissen zählen auch ESG-Risiken, die als übergreifende Risikofaktoren verstanden werden und traditionelle Risikokategorien beeinflussen können. In der Notfallplanung der Raiffeisen Landesbank wurden klima- und umweltbezogene physische Risiken berücksichtigt, die operationelle Risiken verstärken können. Diese Risikofaktoren können traditionelle Risikokategorien verschlimmern, beispielsweise in Bezug auf Dauer und Intensität von Hitzewellen, Überschwemmungen oder Erdbeben. Physische Auswirkungen können die Bank direkt betreffen (z. B. materielle Schäden oder Produktivitätsverluste) oder indirekt zu Folgeereignissen führen, wie beispielsweise die Unterbrechung der Dienstleistungen (z. B. Stromausfälle). Die Leitlinie bezieht sich auf die IROs im Zusammenhang mit der „Anpassung an den Klimawandel“, da physische Klima- und Umweltrisiken als wesentliche Faktoren für die operationale Resilienz und die Betriebskontinuität betrachtet werden. Dieser Bereich wird regelmäßig durch jährliche Überprüfungen, Wirksamkeitstests des Notfallplans und Aktualisierungen bei wesentlichen organisatorischen, operativen oder risikorelevanten Änderungen überwacht.

Der Anwendungsbereich der Leitlinie erstreckt sich auf die gesamte Bank. Der Inhalt des Notfallplans muss allen Mitarbeiter*innen, insbesondere solchen, die bestimmte Funktionen innehaben, angemessen bekannt sein. Die Verantwortung für seine Umsetzung liegt beim Verwaltungsrat.

Bei der Umsetzung der Leitlinie berücksichtigt die Bank die wichtigsten anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen Dritter, darunter: den Einheitstext zur Arbeitssicherheit (*Testo unico sulla sicurezza sul lavoro*, GvD Nr. 81 vom 9. April 2008); das Bankgesetz (Art. 51, Art. 53 Abs. 1 Buchst. d) und Art. 67 Abs. 1 Buchst. d)) sowie die Beschlüsse des CICR vom 02.08.1996 und 23.03.2004; die Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD2), Art. 96, und die EBA-Leitlinien (EBA/GL/2017/17, Punkt 7); die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO –Verordnung (EU) 2016/679, Art. 33 und 34) und das gesetzesvertretende Dekret Nr. 101 vom 10.08.2018; die aufsichtlichen Bestimmungen von Banca d'Italia (Rundschreiben Nr. 285/2013, Kapitel 4 und 5).

Bei der Erstellung der Leitlinie wurden die Interessen der wichtigsten Stakeholder*innen berücksichtigt, insbesondere hinsichtlich Kundenschutz, Kontinuität von Bank- und Zahlungsdienstleistungen, Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter*innen, Schutz von Daten und Informationen sowie Erfüllung der Erwartungen der Aufsichtsbehörden, auch in Bezug auf Auswirkungen von extremen klimabedingten Ereignissen.

Die Leitlinie ist für die potenziell beteiligten Stakeholder*innen im Intranet der Bank zugänglich. Zu den Stakeholder*innen, deren Beitrag für die Umsetzung der Leitlinie erforderlich ist, gehören die Mitarbeiter*innen der Bank, insbesondere diejenigen, die Schlüsselrollen im Notfallmanagement innehaben, die Unternehmensorgane und Kontrollfunktionen sowie andere relevante externe Akteur*innen, die zur Wiederherstellung des Normalbetriebs im Notfall beitragen.



Ethikkodex

Der **Ethikkodex** definiert die Werte und Grundsätze der Raiffeisen Landesbank. Dabei wird der Achtung der Umwelt und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Der **Ethikkodex** stärkt das Bewusstsein der Bank hinsichtlich ihrer Verantwortung für den Umweltschutz. Die Bank setzt sich aktiv für den Umweltschutz ein und berücksichtigt Umweltrisiken bei ihrer Tätigkeit. Ziel ist es, ihre Auswirkungen auf die Umwelt verantwortungsvoll zu steuern, indem diese Überlegungen sowohl in geschäftspolitische Entscheidungen als auch in die Ressourcennutzung und Dienstleistungen einfließen. Die Aufsichtsbehörde überprüft regelmäßig, ob die Vorschriften der Bank den Grundsätzen und Standards des Ethikkodexes entsprechen, welches regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird. Der **Ethikkodex** bezieht sich auf die Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Unterthema „Klimaschutz“.

Dieser **Ethikkodex** gilt für alle Mitarbeiter*innen, einschließlich der Führungskräfte, der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats. Die Verantwortung für seine Umsetzung liegt beim Verwaltungsrat und der Generaldirektion, welche sich verpflichten, die Einhaltung durch alle Mitarbeiter*innen sicherzustellen.

Bei der Umsetzung des Ethikkodexes hat die Bank den geltenden Rechtsrahmen, der auf ihre Tätigkeit Anwendung findet, und die Interessen der wichtigsten Stakeholder*innen berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf die Erwartungen der Aufsichtsbehörden, nationale und internationale



Vorschriften und die Grundsätze der Umweltverantwortung.

Der *Ethikkodex* wird den potenziell beteiligten Stakeholder*innen im Intranet und auf der Website der Bank zur Verfügung gestellt; zu den Akteur*innen, deren Mitwirkung für seine Umsetzung erforderlich ist, gehören der Verwaltungsrat und die Generaldirektion.



Vergütungs- und Anreizleitlinie

Die **Vergütungs- und Anreizleitlinie** integriert ESG-Faktoren in die Vergütungspolitik und fördert so die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele im Einklang mit der Strategie der Bank. Für die Auszahlung der Ergebnisprämie wurde die Erreichung eines ESG-Index als qualitatives Ziel festgelegt. Dieser Index basiert auf den drei ESG-Säulen, einschließlich des verantwortungsvollen Umgangs mit Umweltauswirkungen (*Environmental*), die durch spezifische Indikatoren und KPIs wie nachhaltige Mobilität und Stromverbrauch unterstützt werden. Diese dienen der Überwachung und Bewertung der Umweltleistung der Bank. Die Vergütungsleitlinie sieht Anreize für alle Mitarbeiter*innen, die nicht als identifizierte Mitarbeiter*innen eingestuft wurden, vor, damit diese sich zu ESG-Themen laufend weiterbilden und ein größeres Bewusstsein für ESG-Fragen entwickeln. Die Leitlinie bezieht sich auf IROs im Zusammenhang mit den Unterthemen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ in Bezug auf einen ESG-Index mit Umweltfaktor sowie Anreize zur frühzeitigen Risikoerkennung und Förderung nachhaltiger Produkte. Diese Leitlinie gilt nur für die Tätigkeiten der Bank und für interne Mitarbeiter*innen. Der Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf die vor- oder nachgelagerte Wertschöpfungskette oder externe Akteur*innen.

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt beim Verwaltungsrat, der die Übereinstimmung mit dem rechtlichen Rahmenwerk und den Unternehmensgrundsätzen gewährleistet, unterstützt von der Generaldirektion und den einschlägigen Funktionen, einschließlich Human Resources, Compliance, Risikomanagement und Internal Audit.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Leitlinie berücksichtigt die Bank die wichtigsten geltenden Vorschriften und Bestimmungen Dritter, darunter: die Verordnung (EU) 2019/2088 (SFDR), insbesondere die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik, die Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/878 (CRD V) sowie die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR), die EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik (EBA/GL/2021/04).

Bei der Festlegung der Leitlinie hat die Bank die Interessen der wichtigsten Stakeholder*innen berücksichtigt, und insbesondere die Notwendigkeit, ein faires, transparentes Vergütungssystem zu gewährleisten, das mit einer soliden und umsichtigen Führung vereinbar ist. Mit diesem Ansatz soll sichergestellt werden, dass individuelle Ziele, Unternehmensleistung und ESG-Ziele aufeinander abgestimmt werden, indem ein verantwortungsbewusstes Verhalten gefördert wird, das mit den Werten und der Strategie der Bank in Einklang steht. Sie wird den potenziell beteiligten Stakeholder*innen im Intranet der Bank zur Verfügung gestellt. Zu den Stakeholder*innen, deren Beitrag für die Umsetzung der Leitlinie erforderlich ist, gehören die Generaldirektion, das Führungsteam, die Abteilung Human Resources und der Verwaltungsrat.



2.3.3. Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit der Klimaschutzpolitik



Die Bank hat spezifische **MASSNAHMEN** im Bereich Klimawandel festgelegt, um die wesentlichen klimabezogenen IROs strukturiert zu steuern. Dabei wird zwischen dem Abschnitt der eigenen Geschäftstätigkeiten und dem Abschnitt der Kreditfähigkeit unterschieden.

Maßnahmen im Abschnitt der eigenen Geschäftstätigkeiten:

- » Für die Unterthemen „Klimaschutz“, „Energie“ und „Anpassung an den Klimawandel“ wurde zusätzlich die Maßnahme „Nachhaltige Neubauten“ ermittelt.
- » Für die Unterthemen „Klimaschutz“ und „Energie“ wurden die Maßnahmen „Versorgung mit erneuerbaren Energien und Management des Energieverbrauchs“ sowie „Stärkung nachhaltiger Mobilitätsmaßnahmen“ festgelegt.
- » Für das Unterthema „Anpassung an den Klimawandel“ wurde die Maßnahme „Umsetzung von Betriebskontinuitätsplänen und Notfallmanagement für extreme klimabedingte Ereignisse“ festgelegt.

Maßnahmen im Abschnitt der Kreditfähigkeit:

- » Für die Unterthemen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ wurden die Maßnahmen „Integration der Überwachung von Klimarisiken in das Risikomanagementsystem“ und „Stärkung des ESG-Kreditangebots“ festgelegt.
- » Für das Unterthema „Klimaschutz“ wurden die Maßnahmen „Emission des fünften Green Bonds (2026–2031)“, „zweiter (2022–2028), dritter (2024–2028) und vierter Green Bond (2025–2028)“, „erster und zweiter Sustainability Bond (2021–2026; 2023–2027)“ sowie „Finanzierungen für KMUs im Rahmen des Einvernehmensprotokolls mit der Provinz zu den Themen ESG und Innovation“ festgelegt.
- » Für das Unterthema „Anpassung an den Klimawandel“ wurde die Maßnahme „Sammlung von Informationen bei finanzierten Kund*innen“ festgelegt.

Maßnahmen, die sich auf den Abschnitt der eigenen Geschäftstätigkeiten beziehen

Nachhaltiger Neubau



Im Rahmen des geplanten Umbaus hat die Bank die Errichtung eines neuen Gebäudes geplant, das nach hohen Umwelt- und Energiestandards entworfen wurde, mit dem Ziel, mindestens die KlimaHaus-Zertifizierung der Klasse A zu erhalten. Die Energieeffizienz wird durch sorgfältige Planung, den Einsatz moderner Technologien und die Anwendung geeigneter Sonnenschutzlösungen erreicht. Derzeit werden Maßnahmen wie Gründächer, Retentionsdächer und Photovoltaikanlagen geprüft, um die Energie- und Umweltbilanz des Gebäudes zu verbessern. Zudem ist ein Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadt Bozen geplant, um eine emissionsarme Wärmeversorgung zu gewährleisten. Das Projekt umfasst die Begrünung von Außenflächen und die Reduzierung von versiegelten Flächen, um zur Verringerung von Hitzeinseln, zur Verbesserung des lokalen Mikroklimas und zur Verhinderung von Überschwemmungen beizutragen. Die Maßnahme zielt darauf ab, hohe Standards der Energieeffizienz, die Reduzierung von Emissionen und eine größere Resilienz des Gebäudes in Bezug auf physische Klimarisiken zu gewährleisten. Dies steht im Einklang mit der *Leitlinie zur Nachhaltigkeit*, die die Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks und die Integration von Klimarisiken in die Unternehmensverfahren fördert, sowie mit der *Leitlinie Betriebskontinuität*, die diese Risiken als wesentlich für die operationale Resilienz betrachtet. Die Maßnahme gehört zum Abschnitt der eigenen Geschäftstätigkeiten der Bank und umfasst die Planung und Entwicklung im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes, wobei die zuständigen Unternehmensfunktionen und die mit der Planung beauftragten Akteur*innen einbezogen werden. Die Maßnahme befindet sich derzeit in einer Vorphase, in der die Zeithorizonte und technischen Anforderungen für die folgenden Projektphasen schrittweise festgelegt werden. Der Berichtszeitraum markiert den Beginn der Umsetzung der Maßnahme.



Versorgung mit erneuerbaren Energien und Management des Energieverbrauchs



Die Maßnahme besteht darin, die Bankstandorte mit Strom aus erneuerbaren Quellen zu versorgen, den Energieverbrauch strukturiert zu überwachen und Maßnahmen zu ergreifen, um diesen schrittweise zu senken. Die Maßnahme ist langfristig ausgerichtet und zielt darauf ab, die mit dem Energieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen zu begrenzen und zu reduzieren - unter anderem durch bewusste Entscheidungen hinsichtlich des Energiemixes. Als interne Anreizmaßnahme gilt die Beibehaltung des Energieverbrauchs innerhalb vordefinierter



Schwellenwerte, die in die Kriterien für die Zuteilung der Ergebnisprämie an das Personal einbezogen wurde. Diese Maßnahme trägt daher zur Erreichung der Ziele folgender Dokumente bei: Der *Leitlinie zur Nachhaltigkeit*, die auf die Verringerung des ökologischen Fußabdrucks durch die Reduzierung des Energieverbrauchs und der Emissionen, die Unterstützung der Energiewende und die Einbeziehung von Umweltfaktoren in Entscheidungsprozesse abzielt; der *Vergütungs- und Anreizleitlinie*, die das Verhalten der Mitarbeiter*innen mit den ESG-Zielen durch Aufnahme von ESG-KPIs (einschließlich Umwelt-KPIs) in den ESG-Index abstimmt; des *Ethikkodexes*, der den Umweltschutz und den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen fördert. Der Anwendungsbereich der Maßnahme umfasst den Standort und die Infrastrukturen der Bank im Abschnitt der eigenen Geschäftstätigkeiten innerhalb der Wertschöpfungskette. Die Maßnahmen betreffen insbesondere die für die Verwaltung der Immobilien und der allgemeinen Dienstleistungen zuständigen Funktionen sowie die für die Überwachung der Umweltdaten zuständigen Funktionen, um die Umsetzung der Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu fördern. Zu den erzielten Fortschritten gehören die Konsolidierung der ausschließlichen Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien, die Verbesserung der Systeme zur Überwachung des Energieverbrauchs und die Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an den Standorten der Bank.

Stärkung nachhaltiger Mobilitätsmaßnahmen



Die seit dem Geschäftsjahr 2026 entwickelte und als strukturell und fortlaufend konzipierte Maßnahme besteht in der Umsetzung und schrittweisen Verstärkung operativer Maßnahmen zur Förderung der Nutzung emissionsarmer Verkehrsmittel für die Arbeitswege und Dienstreisen des Personals. Die Bank fördert die nachhaltige Mobilität durch Unterstützungs- und Anreizmaßnahmen. Dazu gehören die Bereitstellung eines Fahrradreparatur-Dienstes für Mitarbeiter*innen und Kund*innen, die Erstattung von Reisekosten für Dienst- und Privatfahrten bis zu 130 Euro über das Sozialversicherungssystem sowie weitere Initiativen zur Förderung der Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel. Außerdem werden systematisch Informationen über das Mobilitätsverhalten der Mitarbeiter*innen gesammelt, spezifische Indikatoren in die KPIs des ESG-Index einbezogen und regelmäßig ein Mobilitätsbericht erstellt. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Mobilitätsentscheidungen der Mitarbeiter*innen schrittweise auf emissionsärmere Lösungen auszurichten. Diese Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele der *Leitlinie zur Nachhaltigkeit* bei, indem sie die Verringerung indirekter Treibhausgasemissionen durch das Mobilitätsverhalten der Mitarbeiter*innen fördert, und steht im Einklang mit den Grundsätzen des *Ethikkodexes*, der einen umweltbewussten Umgang mit Ressourcen hervorhebt. Die Maßnahme betrifft den Abschnitt der Wertschöpfungskette im Bereich der eigenen Geschäftstätigkeiten, insbesondere die Arbeits- und Heimwege und die Dienstreisen des Personals, sowie alle operativen Standorte im Tätigkeitsgebiet der Bank, nämlich Südtirol. Die wichtigsten beteiligten Stakeholder*innen sind Mitarbeiter*innen, die direkt



von den Anreizmaßnahmen und Überwachungstätigkeiten betroffen sind, sowie die für die Umsetzung, Koordination und Kontrolle der Maßnahmen zuständigen Funktionen, darunter die Funktion Nachhaltigkeit und Human Resources. Zum Stichtag befindet sich die Maßnahme in der Anlaufphase, und ab dem Geschäftsjahr 2026 werden die Fortschritte der Maßnahme durch eine regelmäßige Erhebung der Zahl der Mitarbeiter*innen, die nachhaltige Verkehrsmittel für Arbeitswege nutzen, überwacht.

Umsetzung von Betriebskontinuitätsplänen und Notfallmanagement für extreme klimabedingte Ereignisse



Die Maßnahme betrifft die Umsetzung und Aktualisierung von Betriebskontinuitäts- und Notfallmanagementplänen, mit denen die Resilienz der Tätigkeiten der Bank gegenüber extremen klimabedingten Ereignissen und potenziellen Betriebsunterbrechungen im Zusammenhang mit physische Klimarisiken sicherstellen soll. Diese Pläne zielen darauf ab, die Kontinuität wesentlicher Dienstleistungen, den Schutz von Personen und Infrastrukturen sowie die Fähigkeit zur Wiederherstellung der Tätigkeiten innerhalb angemessener Zeit zu gewährleisten. Sie steht im Einklang mit den Zielen der *Leitlinie Betriebskontinuität*, die die operative Resilienz und die Kontinuität der Dienstleistungen bei physischen oder klimabedingten Ereignissen durch spezielle Pläne, definierte Rollen, regelmäßige Tests und Aktualisierungen sicherstellt. Außerdem wird in diesen Plänen die *Leitlinie zur Nachhaltigkeit* berücksichtigt, die die Integration von klimabezogenen Risiken in die Unternehmensverfahren zum Schutz der Betriebskontinuität vorsieht. Der Anwendungsbereich der Maßnahme umfasst die Sitze, die Infrastrukturen und die kritischen operativen Verfahren der Bank im Abschnitt der Wertschöpfungskette bezüglich ihrer eigenen Geschäftstätigkeiten. An der Umsetzung der Maßnahmen waren die wesentlichen Stakeholder*innen beteiligt: die für die Risikobewertung, Festlegung der Verfahren und Überwachung der Pläne zuständigen Unternehmensfunktionen (Risikomanagement, IKT, Compliance, Internal Audit und Facility Management); die Mitarbeiter*innen als Zielgruppe für die Maßnahmen zur Prävention und zum Management von Notfällen; sowie kritische Anbieter*innen von Dienstleistungen und Infrastrukturen in Bezug auf Aspekte, die mit der Betriebskontinuität und der Resilienz der Bank zu tun haben. Die Maßnahme hat einen fortlaufenden Charakter und sieht die regelmäßige Aktualisierung der Betriebskontinuitätspläne entsprechend der Entwicklung der klimabezogenen Risiken und des normativen und organisatorischen Umfeldes vor. Zu den erzielten Fortschritten gehört die Stärkung des verfahrenstechnischen Rahmens, um die Resilienz kritischer Tätigkeiten und die Fähigkeit, auf potenzielle Störungen aufgrund extremer klimabedingter Ereignisse zu reagieren, sicherzustellen.



Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Abschnitt der Kreditfähigkeit

Die Raiffeisen Landesbank ist sich der Umweltauswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit bewusst und erkennt die Rolle nachhaltiger Finanzierungen bei der Unterstützung des Übergangs zu einer emissionsarmen Wirtschaft an. Die Bank richtet ihre Geschäftsstrategie auf die Finanzierung von Projekten und Tätigkeiten mit positiven Umweltauswirkungen aus, im Einklang mit den internationalen Zielen im Bereich des Klima- und Umweltschutzes. Zu diesem Zweck hat die Bank eine Regelung für die Emission von Anleihen (z. B. Green Bonds, Sustainability Bonds) verabschiedet, die den Standards der International Capital Market Association (ICMA) entspricht und Kriterien und Verfahren für die Emission sowie die gezielte Verwendung der Erlöse festlegt.

Die Emission dieser Anleihen, die in den folgenden Abschnitten detailliert beschrieben werden, trägt zur Erreichung der Ziele der *Leitlinie zur Nachhaltigkeit* bei, welche die Nachhaltigkeit in den Strategieplan integriert und die Förderung der Energiewende durch nachhaltige Finanzierungen vorsieht.

Integration der Überwachung von Klimarisiken in das Risikomanagementsystem



Die Maßnahme betrifft die Einführung einer strukturierten Überwachung physischer Klimarisiken und Übergangsrisiken, die in die Risikomanagementverfahren der Bank sowie in den ESG-Dreijahresplan integriert wird. Ziel ist es, die potenziellen Auswirkungen des Klimawandels auf das Geschäftsmodell, die Geschäftstätigkeit und die Risikoexposition systematisch zu identifizieren, zu bewerten und zu überwachen. Dadurch soll eine schrittweise Angleichung zwischen dem traditionellen Risikomanagement und ESG-Faktoren gefördert werden. Insbesondere werden die Auswirkungen von Übergangsrisiken auf das Kreditrisiko berücksichtigt, die mit einer möglichen Verschlechterung der Bonität emissionsintensiver Gegenparteien verbunden sind. Ebenso werden die Auswirkungen physischer Risiken auf das Kreditrisiko berücksichtigt, die mit der Unfähigkeit von Gegenparteien verbunden sind, ihren Verpflichtungen aufgrund extremer Wetterereignisse nachzukommen. Schließlich werden auch die Auswirkungen auf das Liquiditätsrisiko berücksichtigt, die sich aus potenziellen Abflüssen von Einlagen oder finanziellen Spannungen infolge akuter Klimaereignisse ergeben. Diese Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele der *Leitlinie zum Kreditgeschäft* bei, die die Einbeziehung von Klima- und Umweltrisiken in die Prozesse der Kreditanalyse, das RAF und die internen Kontrollen regelt, wobei der Schwerpunkt auf Übergangs- und physischen Risiken liegt. Sie steht auch im Einklang mit der *Leitlinie zur Nachhaltigkeit*, die die Nachhaltigkeit in das Risikomanagement und das Geschäftsmodell integriert. Die Maßnahme betrifft den Abschnitt der Wertschöpfungskette bezüglich der Kreditfähigkeit und bezieht sich auf die Risikomanagementverfahren und die damit verbundenen internen Informationsflüsse. Die Überwachung der Maßnahme erfolgt durch die Funktion Risikomanagement, in Abstimmung mit



jenen Funktionen, die für die Planung und ESG verantwortlich sind. Sie ist ein fester Bestandteil der regelmäßigen strategischen Planung und der Aktualisierung des ESG-Dreijahresplans. Im Berichtszeitraum wurde sie schrittweise methodisch und organisatorisch verstärkt, um die Integration klimabezogener Faktoren in die Risikokontrollen zu konsolidieren.

Stärkung des ESG-Kreditangebots



Die Maßnahme besteht darin, die Kreditvergabe schrittweise auf ESG-konforme Finanzierungen auszurichten und deren Anteil am Kreditportfolio der Bank zu erhöhen. Daher gibt es für diese Maßnahme keinen festen Abschlusstermin. Sie ist integraler Bestandteil der Kreditstrategie der Bank und bildet eines der wesentlichen Elemente des von der Bank übernommenen ESG-Index. Zur operativen Umsetzung verfügt die Bank über eine Abteilung für „Sonderkredite“, die auf die Finanzierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien spezialisiert ist. Die Maßnahme zielt darauf ab, Initiativen und Gegenparteien zu unterstützen, die zum Übergang zu einer umweltfreundlicheren Wirtschaft und zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel beitragen können. Diese Maßnahme steht im Einklang mit der *Leitlinie zum Kreditgeschäft*, welche die Integration von ESG-Kriterien in die Verfahren zur Kreditvergabe vorsieht, und eine verantwortungsvolle Kreditvergabepolitik fördert. Sie steht zudem im Einklang mit der *Leitlinie zur Nachhaltigkeit*, die die Unterstützung der Energiewende durch nachhaltige Finanzierungen und die Integration von Klimarisiken in das Geschäftsmodell der Bank vorsieht. Der Anwendungsbereich umfasst die Tätigkeiten der Bank im Zusammenhang mit der Kreditvergabe und bezieht sich auf die Beziehungen mit den finanzierten Kund*innen, insbesondere im Abschnitt der Kredittätigkeit innerhalb der Wertschöpfungskette. Der geografische Referenzbereich entspricht jenen Gebieten, in denen die Bank normalerweise tätig ist. Im laufenden Geschäftsjahr wurde die Maßnahme formalisiert und strukturiert, sodass künftig eine systematische Erhebung und Bereitstellung von Vergleichsdaten ermöglicht wird. Dies bildet die Grundlage für eine kontinuierliche Überwachung der Entwicklung des ESG-Kreditangebots in den folgenden Berichtszeiträumen.



Ausgabe des fünften Green Bonds (2026–2031)



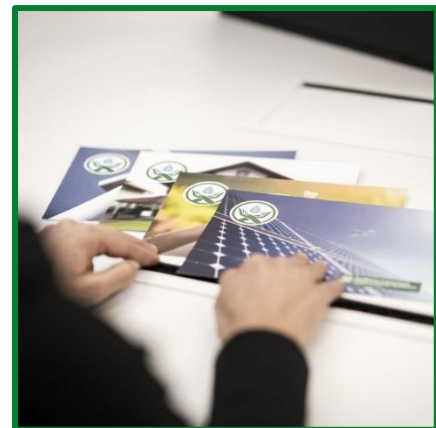
Im Januar 2026 bringt die Raiffeisen Landesbank ihren fünften Green Bond auf den Markt, eine Anleihe, die sich auch an Privatanleger*innen richtet und ausschließlich Projekte mit positiven Umweltauswirkungen finanziert. Die Maßnahme zielt darauf ab, den Ansatz der Bank fortzusetzen, Mittel gezielt für Projekte mit positiven ökologischen Auswirkungen einzusetzen und so zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Die Maßnahme erstreckt sich über den Zeitraum 2026–2031, entsprechend der Laufzeit der Anleihe. Daher beginnt die Überwachung der Fortschritte ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Platzierung der Anleihe.



Zweiter (2022–2028), dritter (2024–2028) und vierter Green Bond (2025–2028)



Die Raiffeisen Landesbank hat den zweiten, dritten und vierten Green Bond ausgegeben, die hauptsächlich für Kleinanleger*innen bestimmt sind und zur Finanzierung von Projekten mit positiven Umweltauswirkungen dienen. Die Emission dieser Anleihen unterstützt vor allem Maßnahmen im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und zielt darauf ab, die Finanzierung von Projekten in Südtirol, die zum Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft beitragen, zu fördern. Die Erträge aus dem zweiten und dritten Green Bond belaufen sich auf 41,45 Millionen Euro, während der vierte Green Bond, der 2025 ausgegeben wurde, 25 Millionen Euro beträgt. Die Maßnahmen werden entsprechend der Laufzeit der jeweiligen Anleiheemissionen entwickelt: Der zweite Green Bond deckt den Zeithorizont 2022–2028, der dritte Green Bond deckt den Zeitraum 2024–2028 und der vierte Green Bond den Zeitraum 2025–2028 ab. Im Rahmen des zweiten Green Bonds (2022–2028) hat die Emission, im Bereich der erneuerbaren Energien, zur Finanzierung oder Refinanzierung von 30 Photovoltaikanlagen, zwei Wasserkraftwerken und einer Biomethananlage beigetragen. Die Emission des dritten Green Bonds (2024–2028) diente der Finanzierung von fünf Photovoltaikanlagen. Im Hinblick auf den vierten Green Bond (2025–2028) hat die Emission zur Finanzierung von 15 Photovoltaikanlagen beigetragen, von denen eine bereits in Betrieb ist und 14 noch errichtet werden. Die Überwachung der Mittelverwendung und der erzielten ökologischen Wirkungen erfolgt schrittweise über die Laufzeit der einzelnen Anleihen, im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und dem ICMA-konformen Rahmenwerk.



Erster und zweiter Sustainability Bond (2021–2026) (2023–2027)



Die Bank hat zwei Sustainability Bonds (2021–2026) (2023–2027) emittiert, deren Erlöse gezielt zur Finanzierung von Projekten mit positiver Umweltauswirkungen eingesetzt werden. Die Emissionserlöse werden zur Unterstützung von Initiativen im Bereich der erneuerbaren Energien verwendet. Durch die Emission dieser Sustainability Bonds verfolgt die Bank das Ziel, verantwortungsvolle Finanzprodukte anzubieten und den Zugang zu nachhaltigen Anlageinstrumenten für eine größere Anzahl von Anleger*innen zu erleichtern. Gleichzeitig sollen mehr Transparenz und Bewusstsein für die Verwendung der Erträge und die damit verbundenen Auswirkungen gefördert werden. Die Maßnahme erstreckt sich über zwei Zeithorizonte: 2021–2026 und 2023–2027, entsprechend der Laufzeit der Sustainability Bonds. Im Rahmen des ersten Sustainability Bonds 2021–2026 wurden bis zum 31. Dezember 2025 Photovoltaikanlagen, Wasserkraftwerke und eine Biomethananlage finanziert. Einige dieser Projekte sind bereits in Betrieb und haben erneuerbare Energie erzeugt und somit zu einer messbaren Verringerung der CO₂-Emissionen geführt. Im Rahmen des zweiten Sustainability Bonds 2023–2027 wurden bis zum 31. Dezember 2025 hauptsächlich Photovoltaikanlagen und ein Projekt im Bereich der Energieeffizienz finanziert. Insgesamt werden 20 Projekte unterstützt, von denen 14 bereits in Betrieb sind und 6 noch errichtet werden.



Finanzierungen für KMUs im Rahmen des Einvernehmensprotokolls mit der Provinz zu den Themen ESG und Innovation



Die Bank hat sich dem Einvernehmensprotokoll mit der Provinz zu den Themen ESG und Innovation angeschlossen, um kleinere und mittlere Unternehmen¹¹ bei Investitionen zu unterstützen, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen. Die Maßnahme umfasst die Bereitstellung von Krediten für Projekte, die Treibhausgasemissionen reduzieren und Energieeffizienz verbessern. Insbesondere werden die Installation und Entwicklung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, wie Solar, Wind und Photovoltaik, sowie der Erwerb erneuerbarer Energie unterstützt. Dazu gehören auch Investitionen in Technologien zur Reduzierung von CO₂-Emissionen, einschließlich Carbon-Capture-Systemen, sowie Maßnahmen zur Energieeffizienz wie die Umstellung auf LED-Beleuchtung, der Einsatz hocheffizienter Maschinen, die energetische Sanierung und



¹¹ Zielgruppe der Maßnahme sind vor allem Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie größere Unternehmen (Midcap-Unternehmen) mit bis zu 3.000 Beschäftigten, die ihren Sitz oder Produktionsstätten in Südtirol haben und in diesem Gebiet tätig sind, einschließlich landwirtschaftlicher Betriebe.

Wärmedämmung von Gebäuden sowie die Einführung intelligenter Energiemanagementsysteme. Die Maßnahmen umfassen auch Projekte für nachhaltige Logistik, insbesondere die Umstellung von Fuhrparks auf Elektro- oder Hybridfahrzeuge, die Verwendung emissionsarmer Baustoffe, die Entwicklung von Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff und zertifizierte Initiativen zum Ausgleich von CO₂-Emissionen. Diese Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele der *Leitlinie zum Kreditgeschäft* bei, die ESG-Kriterien und -Instrumente in die Verfahren zur Kreditvergabe und -überwachung integriert. Sie unterstützt auch die *Leitlinie zur Nachhaltigkeit*, die die Einbeziehung von ESG-Faktoren in das Geschäftsmodell vorsieht und verantwortungsvolle Kreditpraktiken zur Unterstützung des Übergangs im Sinne der Nachhaltigkeit fördert. Die Maßnahme betrifft die Kreditvergabe der Bank im Abschnitt Kreditstätigkeit innerhalb der Wertschöpfungskette, insbesondere für KMUs, die in der Autonomen Provinz Bozen tätig sind. Zu den wichtigsten Stakeholder*innen zählen die Unternehmen, die die Finanzierungen erhalten, die Autonome Provinz Bozen sowie die weiteren Finanzintermediär*innen, die sich dem Protokoll angeschlossen haben. Die Maßnahme wird im Zeithorizont zwischen Februar 2026 und dem 31. Juli 2030 durchgeführt, in Übereinstimmung mit der Laufzeit der im Rahmen des Einvernehmensprotokolls mit der Provinz vorgesehenen Maßnahme. Die Fortschritte werden durch die regelmäßige Erfassung des Volumens der gewährten Finanzierungen und der Anzahl der im Rahmen des Einvernehmensprotokolls durchgeführten Operationen überwacht.

Sammlung von Informationen von finanzierten Kund*innen



Die Maßnahme umfasst die systematische Erhebung von Informationen über die Klimaresilienz und die Umweltauswirkungen der Empfänger*innen von Finanzierungen. Diese Informationen werden anhand spezifischer Fragebögen erhoben, um Informationen zu erhalten, die für die Einbeziehung von Klima- und Umweltrisiken in die Prozesse der Kreditprüfung und das Portfolio-Risikomanagement nützlich sind. Dies trägt zur Erreichung der Ziele der *Leitlinie zum Kreditgeschäft* bei, die ESG-Kriterien und -Instrumente in die Verfahren zur Kreditvergabe und -überwachung integriert, sowie der *Leitlinie zur Nachhaltigkeit*, die die Einbeziehung von ESG-Faktoren in das Geschäftsmodell vorsieht und verantwortungsvolle Kreditpraktiken zur Unterstützung des Übergangs im Sinne der Nachhaltigkeit fördert. Die Maßnahme gilt für die Beziehungen zu Kund*innen, die im Rahmen der Kreditstätigkeit innerhalb der Wertschöpfungskette finanziert werden, und betrifft die Empfänger*innen der Finanzierungen sowie die internen Funktionen, die für die Kredit- und ESG-Prüfung zuständig sind. Diese Maßnahme hat einen fortlaufenden Charakter im Einklang mit den Kreditprüfungs- und Überwachungsverfahren. Im Rahmen dieser Maßnahme wurde die Abdeckung der Fragebögen im Berichtszeitraum schrittweise erhöht und in die Informationssysteme des Unternehmens integriert, um die Verwaltung und Nutzung der gesammelten Informationen strukturierter und effizienter zu gestalten.





Die Maßnahmen zum Klimaschutz werden einheitlich dargestellt und sind derzeit nicht nach einzelnen Dekarbonisierungshebeln gegliedert; die Fähigkeit, sie umzusetzen, hängt von der Verfügbarkeit und Zuweisung von Ressourcen ab, während die erwarteten Ergebnisse hauptsächlich qualitativ in Bezug auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen beschrieben werden.

Im Berichtszeitraum wurden keine relevanten monetären CapEx- oder OpEx-Beträge festgestellt, die speziell den oben beschriebenen Maßnahmen zuzurechnen sind und eine gesonderte Darstellung in den Bilanzposten oder Bilanzanhängen erfordern. Es ist nicht möglich, einen Verweis auf die wichtigsten Leistungsindikatoren der Grünen Taxonomie in Bezug auf CapEx oder OpEx zu machen, da Finanzunternehmen solche Investitionen nicht über die in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 vorgesehenen Indikatoren melden.

2.4. PARAMETER UND ZIELE

2.4.1. – Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel



Die Bank hat **ZIELE** für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sowie für den Bereich Energie festgelegt, um die in der doppelten Wesentlichkeitsanalyse identifizierten IROs zu adressieren. Da es sich um das erste Jahr der Anwendung der ESRS handelt und die internen Messsysteme derzeit schrittweise konsolidiert werden, hat die Bank eine begrenzte Anzahl quantitativer Ziele definiert. Sie behält sich vor, den Rahmen der messbaren Ziele im Laufe der Zeit zu erweitern und zu stärken, parallel zur Stärkung der Verfahren, Datenbanken und Bewertungsmethoden.

In Bezug auf den Abschnitt der eigenen Geschäftstätigkeiten wurde im Rahmen des Unterthemas „Klimaschutz“ das Ziel „Stärkung nachhaltiger Mobilitätsmaßnahmen“ festgelegt.

In Bezug auf den Abschnitt der Kreditstätigkeit wurde im Rahmen der Unterthemen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ das Ziel „Erhöhung der ESG-Finanzierungen im Kreditportfolio“ festgelegt.

Ziele im Zusammenhang mit dem Abschnitt der eigenen Geschäftstätigkeiten

Stärkung nachhaltiger Mobilitätsmaßnahmen



Die Bank hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil der Mitarbeiter*innen, die für ihre Arbeitswege und ihre Dienstreisen emissionsärmere Verkehrsmittel nutzen, strukturell zu erhöhen. Dies soll dazu beitragen, die indirekten Treibhausgasemissionen, die mit den eigenen Geschäftstätigkeiten verbunden sind, zu reduzieren. Insbesondere verfolgt die Bank das Ziel, dass mindestens 50 % der Mitarbeiter*innen jährlich mindestens 1.000 km mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Fahrrad zurücklegen. Dieses Ziel wird in Prozent und in zurückgelegten Kilometern gemessen. Dieses Ziel steht im Einklang mit der *Leitlinie zur Nachhaltigkeit*, insbesondere im Hinblick auf den Klimaschutz, sowie mit dem *Ethikkodex*. Die beiden Dokumente unterstreichen das verantwortungsvolle Management der Umweltauswirkungen. Das Ziel ist unmittelbar mit der Maßnahme „Stärkung nachhaltiger Mobilitätsmaßnahmen“ verknüpft, welche die operativen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels umfasst. Derzeit beträgt der Wert des Indikators für das Jahr 2025 52 %. Das Ziel gilt auch für 2026. Es wurde auf der Grundlage der von der Bank erfassten Informationen über das Mobilitätsverhalten der Mitarbeiter*innen und der Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Mobilität bestimmt. Das Verfahren umfasste die Einbeziehung der Mitarbeiter*innen durch Fragebögen, um die Verkehrspräferenzen und mögliche Hindernisse für die Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel zu ermitteln. Die Überwachung basiert auf der regelmäßigen Erfassung der Anzahl



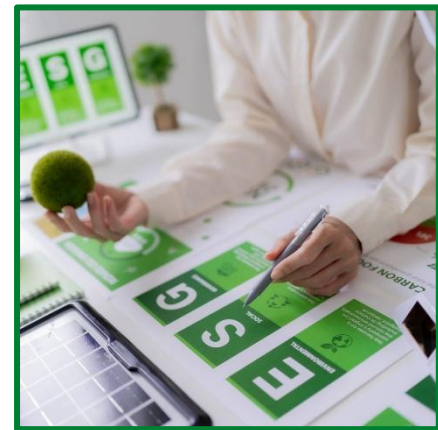
der Mitarbeiter*innen, die öffentliche Verkehrsmittel oder das Fahrrad nutzen, sowie der jährlich zurückgelegten Kilometer. Diese Daten werden auf der Grundlage von Angaben der Mitarbeiter*innen, internen Umfragen und dem Mobilitätsbericht gewonnen. Dieses Ziel beruht nicht auf verlässlichen wissenschaftlichen Daten, sondern auf internen Informationen über das Mobilitätsverhalten der Mitarbeiter*innen und die getroffenen Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Mobilität. Zum Bezugsstichtag wurden der methodische Rahmen und die definierten Ziele bestätigt, ohne Änderungen in Bezug auf Parameter, Annahmen und Datenerhebungsverfahren. Die Erreichung des Ziels wird anhand von ESG-Indikatoren zur Unternehmensmobilität überwacht und regelmäßig überprüft.

Ziele im Zusammenhang mit dem Abschnitt der Kreditfähigkeit

Erhöhung der ESG-Finanzierungen im Kreditportfolio



Das Ziel der Bank, gemessen ab dem Basisjahr 2025 und anwendbar auf das Geschäftsjahr 2026, besteht darin, den Anteil der als ESG qualifizierten Finanzierungen innerhalb des Kreditportfolios zu erhöhen und die Kreditvergabe schrittweise auf Initiativen auszurichten, die mit den Grundsätzen der nachhaltigen Finanzierung und dem Übergang zu einer umweltfreundlicheren Wirtschaft übereinstimmen. Insbesondere beabsichtigt die Bank, einen Anteil von ESG-Finanzierungen von mehr als 10 % der gesamten bestehenden Kredite zu erreichen. Dieses Ziel wird in Prozent ausgedrückt und bezieht sich auf die Kreditvergabe innerhalb des geografischen Gebiets, in dem die Bank normalerweise tätig ist. Das Ziel steht im Einklang mit der *Leitlinie zum Kreditgeschäft*, die ESG-Kriterien in die Verfahren zur Kreditvergabe integriert, sowie mit der *Leitlinie zur Nachhaltigkeit*, die die Unterstützung der Energiewende durch nachhaltige Finanzierungen fördert. Das Ziel steht im Zusammenhang mit der Maßnahme „Stärkung des ESG-Kreditangebots“, die seine operative Umsetzung ermöglicht. Derzeit sind neben dem Gesamtziel von mehr als 10 % keine weiteren formalisierten Zwischenziele vorgesehen. Die Festlegung des Ziels basiert auf internen Kriterien zur Identifizierung von ESG-Finanzierungen, die in den ESG-Index und die Kreditverfahren der Bank integriert sind, in Übereinstimmung mit der Unternehmensstrategie und den europäischen regulatorischen Erwartungen in Bezug auf Nachhaltigkeit. Das Festlegungsverfahren erfolgte im Rahmen der internen strategischen Mechanismen unter Berücksichtigung der Erwartungen von Regulierungsbehörden, Investor*innen und Kund*innen hinsichtlich der Integration von ESG-Faktoren in die Kreditvergabe. Zum Bezugsstichtag wurden der methodische Rahmen und die definierten Ziele bestätigt, ohne Änderungen in Bezug auf Parameter, Annahmen und Datenerhebungsverfahren. Die Leistung wird über den ESG-Index verfolgt, der es ermöglicht, die Entwicklung des Anteils der ESG-Finanzierungen im Kreditportfolio zu überwachen.





Im Geschäftsjahr 2025 hat die Bank im Abschnitt der Wertschöpfungskette bezüglich der eigenen Geschäftstätigkeiten keine spezifischen, zeitgebunden und ergebnisorientierten Ziele für das Thema „Klimawandel“ und die Unterthemen „Anpassung an den Klimawandel“ und „Energie“ festgelegt, um die wesentlichen Auswirkungen und Chancen zu steuern. Ebenso wurden im Rahmen des Abschnitts der Kreditstätigkeit innerhalb der Wertschöpfungskette keine konkreten Ziele in Bezug auf die Unterthemen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ festgelegt, um die ermittelten wesentlichen Risiken zu adressieren.

Die Bank beabsichtigt, in Bezug auf die oben genannten Themen schrittweise strukturiertere Ziele festzulegen, und zwar im Einklang mit der Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens, der Ausarbeitung von Methoden zur Messung von Klimarisiken und der schrittweisen Stärkung der internen Systeme zur Erhebung und Überwachung von ESG-Daten. Obwohl die Bank keine formal festgelegten Ziele hat, überwacht sie die Wirksamkeit ihrer Leitlinien und Maßnahmen in Bezug auf die IROs des Klimawandels. Dabei stützt sie sich auf Indikatoren für den Energieverbrauch und die Entwicklung der Risikoexposition in Sektoren, die potenziell stärker von Klimarisiken betroffen sind.

Im Geschäftsjahr 2025 hat die Bank keine quantitativen Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen oder weitere formelle Klimaziele festgelegt. Der Grund für die Nichtfestlegung quantitativer Ziele liegt im geplanten Umzug ab 2026 in ein neues Gebäude, das während des Umbaus des Hauptsitzes als vorübergehender Standort dienen wird. Dieser bevorstehende Standortwechsel führt zu einer strukturellen Veränderung des gesamten Emissionsprofils der Bank. Vor diesem Hintergrund wäre es derzeit nicht möglich, Reduktionsziele zu formulieren, die zuverlässig, messbar und konsistent mit der zukünftigen operativen Struktur sowie mit der erwarteten Entwicklung des Energieverbrauchs und der Emissionen vereinbar sind.

2.4.2. – Energieverbrauch und Energiemix

Die nachstehende Tabelle zeigt den Energieverbrauch und den Energiemix der Raiffeisen Landesbank für das Geschäftsjahr 2025.

Tabelle 4: Energieverbrauch und Energiemix

Consumo di energia e mix energetico		Unità di misura	2025
1	Brennstoffverbrauch aus Kohle und Kohleerzeugnissen	MWh	
2	Brennstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölerzeugnissen	MWh	58,544
3	Brennstoffverbrauch aus Erdgas	MWh	311,899
4	Brennstoffverbrauch aus sonstigen nicht erneuerbaren Quellen	MWh	
5	Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung aus fossilen Quellen	MWh	

6a	Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen der Unternehmen, die in klimaintensiven Sektoren tätig sind (Summe der Zeilen 1 bis 5)	MWh	370,443
	Anteil fossiler Quellen am Gesamtenergieverbrauch	%	48,59
7	Verbrauch aus nuklearen Quellen	MWh	
	Anteil des Verbrauchs aus nuklearen Quellen am Gesamtenergieverbrauch	%	
8	Brennstoffverbrauch für erneuerbare Quellen, einschließlich Biomasse (auch Industrie- und Siedlungsabfällen biologischen Ursprungs, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen usw.)	MWh	
9	Verbrauch aus erworbener oder erhaltener Elektrizität, Wärme, Dampf und Kühlung aus erneuerbaren Quellen	MWh	392,003
10	Verbrauch selbst erzeugter erneuerbarer Energie, bei der es sich nicht um Brennstoffe handelt	MWh	
11	Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen (Summe der Zeilen 8 bis 10)	MWh	392,003
	Anteil erneuerbarer Quellen am Gesamtenergieverbrauch	%	51,41
	Gesamtenergieverbrauch (Summe der Zeilen 6c, 7 und 11)	MWh	762,446

Im Geschäftsjahr 2025 hat die Bank ihren Energieverbrauch systematisch überwacht und dabei einen Gesamtverbrauch aus Strom, Erdgas für die Heizung und Kraftstoffen für den Fuhrpark erfasst. Der Energiemix entspricht der typischen operativen Struktur des Bankensektors, die durch einen geringen direkten Verbrauch gekennzeichnet ist, der sich in erster Linie auf Strom und Heizung konzentriert. Ein geringer Anteil entfällt auf den Energieverbrauch im Zusammenhang mit der Unternehmensmobilität.

Die Bank überwacht ihren Verbrauch kontinuierlich und erwägt im mittel- bis langfristigen Zeitraum die Einführung von Effizienzmaßnahmen und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien.

2.4.2.1. – Energieintensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen

Die Bank übt gemäß der Klassifizierung der Wirtschaftszweige nach Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 (NACE Revision 2) keine Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren aus. Folglich erzielt sich aus diesen Sektoren keine Nettoeinnahmen. Aus diesem Grund wird der Indikator für die Energieintensität (Gesamtenergieverbrauch im Verhältnis zu den Nettoeinnahmen) bezüglich der Tätigkeiten in klimaintensiven Sektoren für das jeweilige Geschäftsjahr nicht ermittelt.

2.4.3. – THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

Nachfolgend sind die THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie die THG-Gesamtemissionen aufgeführt.

Tabelle 5: THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen

	Rückblickend				Etappenziele und Zieljahre		
	Basis-jahr	Ver-gleich	2025	% 2025/2024	2026	2030	Jährlich % des Ziels / Basisjahr
Scope-1-Treibhausgasemissionen							
Scope-1-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	-	-	96,72	-	-	-	-
Prozentsatz der Scope-1-Treibhausgasemissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (in %)	-	-	0	-	-	-	-
Scope-2-Treibhausgasemissionen							
Standortbezogene Scope-2-THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	-	-	97,93	-	-	-	-
Marktbezogene Scope-2- THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	-	-	0,42	-	-	-	-
Signifikante Scope-3-Treibhausgasemissionen							
Gesamte indirekte (Scope-3-) THG-Bruttoemissionen (t CO ₂ e)	-	-	301,88	-	-	-	-
1 Erworbene Waren und Dienstleistungen (t CO ₂ e)	-	-	-	-	-	-	-
2 Investitionsgüter (t CO ₂ e)	-	-	-	-	-	-	-
3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten) (t CO ₂ e)	-	-	-	-	-	-	-
4 Vorgelagerter Transport und Vertrieb (t CO ₂ e)	-	-	-	-	-	-	-
5 Abfallaufkommen in Betrieben (t CO ₂ e)	-	-	10,12	-	-	-	-
6 Geschäftsreisen (t CO ₂ e)	-	-	22,56	-	-	-	-
7 Pendelnde Mitarbeiter (t CO ₂ e)	-	-	269,20	-	-	-	-
8 Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter (t CO ₂ e)	-	-	-	-	-	-	-

9 Nachgelagerter Transport (t CO ₂ e)	-	-	-	-	-	-	-
10 Verarbeitung verkaufter Produkte	-	-	-	-	-	-	-
11 Verwendung verkaufter Produkte (t CO ₂ e)	-	-	-	-	-	-	-
12 Behandlung von Produkten am Ende der Lebensdauer (t CO ₂ e)	-	-	-	-	-	-	-
13 Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter (t CO ₂ e)	-	-	-	-	-	-	-
14 Franchises (t CO ₂ e)	-	-	-	-	-	-	-
15 Investitionen (t CO ₂ e)	-	-	-	-	-	-	-
THG-Emissionen insgesamt							
THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) (t CO ₂ e)	-	-	496,53	-	-	-	-
THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) (t CO ₂ e)	-	-	399,03	-	-	-	-

Im Bezugszeitraum gab es keine nennenswerten Änderungen in der Definition der Bank oder in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Angesichts der begrenzten Datenverfügbarkeit und der fortschreitenden Entwicklung standardisierter Berichtsverfahren innerhalb der Wertschöpfungskette verfügt die Bank zum Bezugsstichtag noch nicht über ausreichend strukturierte Informationen, um verlässliche Hinweise auf etwaige wesentliche Ereignisse oder Änderungen der Umstände zu geben, die zwischen den verschiedenen Stichtagen eingetreten sein könnten und Auswirkungen auf die THG-Emissionen haben würden.

Die Raiffeisen Landesbank verzeichnet keine biogenen CO₂-Emissionen in den Kategorien Scope 1, Scope 2 und Scope 3, die aus der Verbrennung oder dem Abbau von Biomasse entstehen.

2.4.3.1. – Scope-1-THG-Bruttoemissionen

Die Scope-1- Treibhausgasemissionen umfassen die direkten Emissionen, die aus Quellen stammen, die der Bank gehören oder unter ihrer operativen Kontrolle stehen. Dazu gehören Emissionen aus der direkten Verbrennung von Erdgas zur Beheizung von Gebäuden, Emissionen aus dem Kraftstoffverbrauch des Fuhrparks (Benzin, Diesel, Erdgas) sowie Emissionen aus möglichen Freisetzungen von Kältegasen (R-410A) aus Klimaanlage in den Betriebsstätten.

Die Emissionen aus dem Erdgasverbrauch für Heizzwecke wurden auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs im Berichtszeitraum berechnet. Dabei wurden die jährlich auf der Website des ISPRA und im nationalen ETS-Portal veröffentlichten ISPRA-Emissionsfaktoren verwendet (z. B. nationale Standardparameter 2025: 2,026 kg CO₂/SMC). Diese Faktoren werden verwendet, da sie die offizielle technische Referenz für das nationale Gebiet darstellen und methodische Konsistenz gewährleisten.

Die Emissionen aus dem Kraftstoffverbrauch des Fuhrparks wurden auf der Grundlage der im



Berichtszeitraum erfassten Liter Benzin und Diesel ermittelt. Dabei wurden die entsprechenden CO₂-Umrechnungsfaktoren verwendet, die in den technischen Leitlinien des IPCC und den vom Konvent der Bürgermeister verabschiedeten Emissionsfaktoren, die auf den jeweiligen institutionellen Websites verfügbar sind, bereitgestellt werden. Die Wahl dieser Quellen basiert auf ihrer anerkannten wissenschaftlichen Zuverlässigkeit und ihrer breiten Anwendung in Emissionsberichtssystemen.

Die flüchtigen Emissionen im Zusammenhang mit der Freisetzung von Kältegasen (R-410A) wurden auf der Grundlage der bei Wartungsarbeiten wieder aufgefüllten oder zurückgewonnenen Gasmengen bestimmt, wobei der vom IPCC für das jeweilige Gas angegebene Wert des Treibhauspotenzials (*Global Warming Potential* – GWP) verwendet wurde. Die Berechnung erfolgte nach der „Stock-Change“-Methode, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der europäischen F-Gas-Verordnung und den allgemein gültigen technischen Standards für die Berichterstattung über direkte Emissionen (Scope 1).

2.4.3.2. – Scope-2-THG-Bruttoemissionen

Zur Quantifizierung der Scope-2-Brutto-Treibhausgasemissionen wendet die Bank sowohl die standortbezogene (*location-based*) als auch die marktbezogene (*market-based*) Methode gemäß den Vorgaben des GHG-Protokolls an.

Die standortbezogene Methode ermittelt die Emissionen auf Basis der durchschnittlichen Emissionsfaktoren des nationalen Stromerzeugungsmixes. Für das Geschäftsjahr 2025 wurde für die Zwecke der Berichterstattung der von ISPRA veröffentlichte nationale Durchschnittsemissionsfaktor für die Stromerzeugung verwendet.

Die marktbezogene Methode spiegelt hingegen die Emissionen im Zusammenhang mit Strom wider, der über spezifische vertragliche Instrumente erworben wurde, die die Produktionsmerkmale des Stroms zuordnen. Die im Rahmen der marktbezogenen Methode gemeldeten Scope-2-Emissionen beziehen sich ausschließlich auf einen Restanteil des Stromverbrauchs, nämlich auf das Aufladen eines Firmenfahrzeugs an Ladeinfrastrukturen, die nicht in den vertraglichen Geltungsbereich der Bank fallen und für die keine Herkunftsnachweise oder vergleichbare vertragliche Nachweise vorliegen. Für die Berechnung wurde der von der *Association of Issuing Bodies* (AIB) veröffentlichte Emissionsfaktor des nationalen Restenergiemixes verwendet. In Bezug auf den Stromverbrauch, der durch vertragliche Vereinbarungen der Bank abgedeckt ist, nutzt diese einen Liefervertrag für Strom aus erneuerbaren Quellen. Dieser Vertrag mit dem Lieferanten wird üblicherweise durch die Ausstellung und Entwertung von Herkunftsnachweisen (GO) begleitet, die den gesamten Verbrauch vollständig decken. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts liegt die Zertifizierung der Herkunftsnachweise für den Verbrauch des Geschäftsjahres 2025 noch nicht vor, da deren Ausstellung planmäßig erst im April 2026 erfolgt. In Übereinstimmung mit dem in den Vorjahren angewandten vertraglichen Ansatz und mangels Änderung der Vertragsbedingungen geht die Bank davon aus, dass der Stromverbrauch auch im Geschäftsjahr 2025 vollständig durch Herkunftsnachweise gedeckt ist. Daher wird der Anteil des Stromverbrauchs, der in den vertraglichen Rahmen der Bank fällt und durch vertragliche Instrumente abgedeckt ist, für 2025 auf 100 % des Gesamtverbrauchs geschätzt.



2.4.3.3. – Scope-3-THG-Bruttoemissionen

Die Scope-3-THG-Bruttoemissionen sind in *Tabelle 5* dargestellt: *THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen*. Nachfolgend werden die Berechnungsgrundlagen für die wesentlichen Kategorien und die Verwendung von Emissionsfaktoren beschrieben.

Kategorie 5 – „Abfallaufkommen in Betrieben“ umfasst Emissionen aus Restmüll, Papier- und Kunststoffverbrauch. Diese Emissionen werden anhand der erzeugten Abfallmengen und unter Anwendung der von DEFRA anerkannten Emissionsfaktoren sowie der GWP-Werte von IPCC berechnet¹².

Kategorie 6 – „Geschäftsreisen“ umfasst die Emissionen aus Geschäftsreisen, die nach einem ausgabenbezogenen Ansatz (*spend-based*) berechnet werden und auf den Daten basieren, die in den Spesenabrechnungen gemeldet wurden. Die angewandten Emissionsfaktoren stammen aus der EXIOBASE-Datenbank (Version 3). Um die Genauigkeit der Berichterstattung zu verbessern, ist für 2026 der Übergang zu einem auf Entfernung basierendem Ansatz (*distance-based*) geplant, der auf den tatsächlich zurückgelegten Strecken basiert.

Kategorie 7 – „Pendelnde Mitarbeiter“ umfasst die Emissionen aus dem Arbeitsweg der Mitarbeiter*innen. Grundlage sind die Daten, die durch die Mobilitätsumfrage 2025, an der 59 % der Mitarbeiter*innen teilgenommen haben, gesammelt wurden. Die erhobenen Daten wurden anschließend auf das gesamte Personal hochgerechnet und stellen die derzeit beste verfügbare Informationsbasis dar. Die Umfrage lieferte Informationen über die durchschnittlich zurückgelegten Strecken, die genutzten Verkehrsmittel und die Anzahl der Tage im Homeoffice. Die Emissionen wurden ermittelt, indem die zurückgelegten Strecken mit den jeweiligen Emissionsfaktoren multipliziert wurden, die in der Liste der *Emissionsfaktoren zur Treibhausgasbilanzierung von Organisationen des Umweltbundesamts* enthalten sind, Fassung 2.0 (Dezember 2025).

Für die Berechnung von Scope 3 – Kategorie 7 wurden die Emissionen aus dem Pendeln zwischen Wohn- und Arbeitsort berücksichtigt, abzüglich der Tage, an denen im Homeoffice gearbeitet wurde. Zu diesen Emissionen kamen später diejenigen hinzu, die dem Homeoffice zuzurechnen sind.¹³

folgenden Scope-3-Kategorien wurden nicht als signifikant eingestuft:

Tabelle 6: Scope-3-Kategorien, die nicht als signifikant eingestuft wurden

Kategorie	Grund für den Ausschluss aus dem THG-Inventar
-----------	---

¹² Die angewandten Emissionsfaktoren betragen: 0,000497 tCO₂e/kg (Restmüll), 0,00091 tCO₂e/kg (Papier; 0,00073 tCO₂e/kg Recyclingpapier) und 0,00279 tCO₂e/kg (Kunststoff), basierend auf den DEFRA-Koeffizienten und den GWP-Werten von IPCC.

¹³ Diese Zahl stellt eine Schätzung dar, die auf Angaben und aggregierten Daten basiert, da es keine analytischen Systeme zur Verfolgung der tatsächlich zurückgelegten Strecken gibt.

3.1 Erworbene Waren und Dienstleistungen	Nicht signifikant, da die Geschäftstätigkeit der Bank hauptsächlich finanzieller Natur ist und die erworbenen Waren/Dienstleistungen im Vergleich zu anderen Scope-3-Kategorien keine wesentlichen Emissionen verursachen.
3.2 Investitionsgüter	Nicht signifikant, da Investitionen in Investitionsgüter keinen wesentlichen Bestandteil der Emissionen innerhalb der Wertschöpfungskette darstellen.
3.3 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Brennstoffen und Energie (nicht in Scope 1 oder Scope 2 enthalten)	Nicht signifikant, da der Energieverbrauch der Bank gering ist und bereits in den Bereichen Scope 1 und 2 ausgewiesen wird.
3.4 Vorgelagerter Transport und Vertrieb	Nicht zutreffend, da die Bank keine produktiven oder kommerziellen Tätigkeiten ausübt, die erhebliche logistische Ströme von physischen Gütern mit sich bringen.
3.8 Vorgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	Nicht signifikant, da die geleaste Wirtschaftsgüter aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs keine relevanten indirekten Emissionen innerhalb der Wertschöpfungskette verursachen.
3.9 Nachgelagerter Transport	Nicht zutreffend, da die Bank keine physischen Produkte vertreibt.
3.10 Verarbeitung verkaufter Produkte	Nicht zutreffend, da die Tätigkeit der Bank keine Verarbeitung von Gütern vorsieht.
3.11 Verwendung verkaufter Produkte	Nicht zutreffend, da die angebotenen Produkte finanzieller Art sind. Daher kann die Verwendung verkaufter Produkte nicht innerhalb dieser Kategorie berücksichtigt werden.
3.12 Management der Produkte am Ende ihres Lebenszyklus	Nicht zutreffend, da Finanzprodukte am Ende ihres Lebenszyklus keine materiellen Güter erzeugen.
3.13 Nachgelagerte geleaste Wirtschaftsgüter	Nicht signifikant, da die geleaste Wirtschaftsgüter aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und ihrer Nutzungsart keine wesentlichen indirekten Emissionen innerhalb der Wertschöpfungskette verursachen.
3.14 Franchises	Nicht anwendbar, da die Bank kein Franchise-Modell anwendet.

In Bezug auf die Kategorie 15 unter Scope 3 (Investitionen) ist diese für das Bezugsgeschäftsjahr nicht enthalten, da die Bank derzeit über keine Prozesse verfügt, die eine zuverlässige Quantifizierung der mit den Investitionen und finanzierten Tätigkeiten verbundenen Emissionen ermöglichen. Die Kategorie wird im Hinblick auf zukünftige Berichtsjahre einer schrittweisen methodischen Vertiefung unterzogen.

2.4.3.4. – THG-Intensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen

Es folgt eine Darstellung der Intensität der Treibhausgasemissionen (THG), die im Verhältnis zu den Nettoeinnahmen berechnet und in Tonnen CO₂-Äquivalent pro Einnahmen in Euro ausgedrückt werden.

Tabelle 7: THG-Intensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen



THG-Intensität auf der Grundlage der Nettoeinnahmen

In t CO₂e/Euro

THG-Emissionen insgesamt (standortbezogen) pro Nettoeinnahmen 0,00000271

THG-Emissionen insgesamt (marktbezogen) pro Nettoeinnahmen 0,00000218

Der Betrag der Nettoeinnahmen, der als Nenner für die Berechnung der Intensität der THG-Emissionen verwendet wird, wird mit dem entsprechenden Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 abgeglichen und stimmt mit den gesamten konsolidierten Nettoeinnahmen überein.



Tabelle 8: Abgleich der Nettoeinnahmen mit dem entsprechenden Posten oder den entsprechenden Erläuterungen im Jahresabschluss

Abgleich der Nettoeinnahmen mit dem entsprechenden Posten oder den entsprechenden Erläuterungen im Jahresabschluss	
	in milioni di euro
Nettoeinnahmen, die zur Berechnung der THG-Intensität herangezogen werden	183,266
Nettoeinnahmen (Sonstiges)	0
Gesamtnettoeinnahmen (Jahresabschluss)	183,266

2.4.4. Abbau von Treibhausgasen und Projekte zur Verringerung von Treibhausgasen, finanziert über CO₂-Gutschriften

Die Bank hat keine aktiven Projekte im Zusammenhang mit dem Abbau und der Speicherung von Treibhausgasen.

2.4.5. Interne CO₂-Bepreisung

Die Bank wendet keine internen CO₂-Bepreisungssysteme an.



ESRS E2 – UMWELTVERSCHMUTZUNG, ESRS E3 – WASSER- UND MEERESRESSOURCEN, ESRS E5 – RESSOURCENNUTZUNG UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

2.5. – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen sowie Kreislaufwirtschaft

In Bezug auf die Themen Umweltverschmutzung (ESRS E2), Wasser- und Meeresressourcen (ESRS E3) und Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (ESRS E5) wird das Verfahren zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher IROs in Kapitel ESRS 2, *Abschnitt 1.4.1 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* beschrieben.

In Anbetracht des Geschäftsmodells der Bank und des überwiegend finanziellen Charakters der ausgeübten Tätigkeiten verfügt die Bank weder über Produktionsstandorte noch verwaltet sie industrielle Tätigkeiten oder operative Vermögenswerte, die erhebliche direkte Umweltauswirkungen in Bezug auf Umweltverschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen oder die Nutzung von Ressourcen und die Abfallproduktion verursachen.

Die Analyse der eigenen Geschäftstätigkeiten und der Wertschöpfungskette ergab keine wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten oder Chancen, weder tatsächliche noch potenzielle, im Zusammenhang mit diesen Themen; daher werden die Themen für die Zwecke der Berichterstattung im Bezugszeitraum als nicht wesentlich angesehen und es war nicht erforderlich, spezifische Methoden, Annahmen oder spezielle Analysetools anzuwenden.

In Übereinstimmung mit der Bewertung der Nicht-Wesentlichkeit des Themas wurden keine spezifischen Befragungen mit den betroffenen Gemeinschaften in Bezug auf die Auswirkungen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung, Wasser- und Meeresressourcen oder der Ressourcennutzung und der Kreislaufwirtschaft durchgeführt.



ESRS S1 – EIGENE BELEGSCHAFT

3.1. STRATEGIE

3.1.1. – SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger

Die Raiffeisen Landesbank erkennt ihre Mitarbeiter*innen als zentrale Stakeholder*innen und als wesentlichen Erfolgsfaktor für die langfristige Entwicklung des Unternehmens an. Ihre Motivation, ihr Engagement und ihre Fachkompetenz bilden die Grundlage für die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Bank.

Aus dieser Überzeugung heraus fördert die Bank ein innovatives, inklusives und anregendes Arbeitsumfeld, das auf Transparenz, Dialog, gegenseitigem Vertrauen und Respekt beruht. Die Unternehmensstrategie und das Geschäftsmodell berücksichtigen konsequent das Wohlbefinden, die berufliche Entwicklung und die Rechte der Mitarbeiter*innen und gewährleisten die Chancengleichheit, die Förderung der Diversität, einen ausgewogenen Mix der Generationen und der Geschlechter sowie die Achtung der Menschenrechte, in Übereinstimmung mit dem *Ethikkodex* und den Leitlinien und Regelungen des Unternehmens zu Nachhaltigkeit und Inklusion. Die Bank unterstützt die Weiterentwicklung der Kompetenzen, fortlaufende Schulungen, E-Learning-Programme, Workshops, Coachings und Mentorings. Die Laufbahnplanung dient der Mitarbeiterbindung und stellt sicher, dass qualifizierte Mitarbeiter*innen für Schlüsselpositionen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gewährleistet die Bank den Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, attraktive Benefits und angenehme Arbeitsbedingungen und eine transparente und leistungsorientierte Vergütungspolitik. In diesem Zusammenhang leiten die Interessen und Rechte der Belegschaft ganz konkret die Strategie, das Geschäftsmodell und die operativen Tätigkeiten und bestätigen damit die zentrale Rolle der Mitarbeiter*innen für die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens.

3.1.2. – SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

In Bezug auf den Standard ESRS 2 – *Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell* hat die Bank eine Bewertung der Auswirkungen auf ihre Belegschaft, d. h. auf alle Mitarbeiter*innen, vorgenommen. Die Belegschaft der Bank, die den wesentlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit ausgesetzt ist, besteht aus 273 Beschäftigten und einem nicht angestellten Beschäftigten, der als Selbständiger gilt.

Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse ergab, dass die Bank ausschließlich positive Auswirkungen auf ihre Belegschaft ausübt. Die positiven Auswirkungen beziehen sich insbesondere auf das Thema „Arbeitsbedingungen“. Die Bank verfolgt Unternehmensstrategien und -leitlinien, die durch Personalplanung und -entwicklung Beschäftigungsstabilität und langfristige Perspektiven gewährleisten. Gleichzeitig wird die Nachhaltigkeit der Arbeitsbelastungspensen durch eine



angemessene Organisation der Tätigkeiten und eine ausgewogene Verteilung der Verantwortlichkeiten sichergestellt. Darüber hinaus bietet die Bank faire und wettbewerbsfähige Vergütungssysteme an, deren variablen Bestandteile auf qualitativen und quantitativen Zielvorgaben sowie auf der Anerkennung individueller Leistungen basieren. Sie fördert auch den sozialen Dialog, die Vereinigungsfreiheit und die Tarifverhandlungen und unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben durch flexible Arbeitsmodelle, Telearbeit und Welfare- und Benefit-Programme für Mitarbeitende und deren Familien. Zudem gewährleistet die Bank ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld durch präventive Maßnahmen, Sicherheitsvorrichtungen und -maßnahmen, ergonomische Arbeitsplätze und Gesundheitsüberwachung. Diese Maßnahmen tragen zum Wohlbefinden, zur Motivation und zur Produktivität der Mitarbeiter*innen bei.

Auch im Bereich „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle“ zeigt die Bank positive Auswirkungen. Diese ergeben sich aus der Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung und Sicherstellung gleicher Bezahlung für gleiche Arbeit. Dies erfolgt unter anderem durch die Überwachung und schrittweise Reduzierung von Lohnunterschieden sowie durch die gezielte Förderung der beruflichen Entwicklung von Frauen. Ergänzt wird dies durch die Einführung einer formellen Leitlinie zu Diversität und Inklusion sowie durch den Erwerb der Zertifizierung zur Geschlechtergleichstellung nach der Vorschrift UNI/PdR 125:2022. Die Bank investiert zudem systematisch in die Ausbildung und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden, indem sie Programme zur beruflichen Qualifizierung, Karriereentwicklung und Kooperation mit Universitäten anbietet. Dadurch werden ein ausgewogener Generationen- und Geschlechtermix sowie ein inklusives Arbeitsumfeld gefördert. Der Schutz vor rechtswidrigem Verhaltensweisen, Gewalt oder Belästigung am Arbeitsplatz wird durch die Förderung einer respektvollen Unternehmenskultur, den *Ethikkodex* sowie das Organisationsmodell gemäß GvD 231/2001 gewährleistet. Ergänzend dazu bestehen interne Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden, in die die Abteilung Human Resources, die Geschäftsführung und der Gewerkschaftsvertretung eingebunden sind.

Die positiven Auswirkungen im Themenbereich „Sonstige arbeitsbezogene Rechte“ und im Unterthema „Vertraulichkeit“, ergeben sich aus der Umsetzung von Unternehmensstrategien und -leitlinien, die darauf abzielen, den Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen und jede missbräuchliche, vorsätzliche oder unbeabsichtigte Nutzung vertraulicher Informationen für geschäftliche Zwecke zu verhindern. Die Bank hat diese Verpflichtung durch Leitlinien zur Organisation und Umsetzung des Datenschutzes formalisiert. Dabei wird ein besonderer Fokus auf den Schutz sensibler Daten gelegt, wie etwa ethnische Herkunft, biometrische und genetische Daten. Zudem definiert die Bank klar die Rollen und Zuständigkeiten der Mitarbeiter*innen im Umgang mit und bei der Verarbeitung von Informationen. Von diesen positiven Auswirkungen ist die gesamte Belegschaft betroffen, wobei sich die Einflüsse vor allem im Gebiet, in dem das Unternehmen tätig ist, also in Südtirol, zeigen.

Die Bank hat zudem wesentliche Chancen im Zusammenhang mit der Belegschaft identifiziert, die insbesondere mit der Verbesserung der Reputation, der Positionierung und dem Vertrauen der Stakeholder*innen verbunden sind. Im Themenbereich „Arbeitsbedingungen“ ergeben sich diese Chancen aus der Umsetzung von Unternehmensstrategien und -leitlinien zum Schutz der



Arbeitsbedingungen, einschließlich sicherer Beschäftigungsverhältnisse, flexible Arbeitsmodelle, die Förderung des sozialen Dialogs und der Vereinigungsfreiheit, Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie der Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter*innen. Diese Faktoren wirken sich positiv auf das Arbeitsklima, die Attraktivität als Arbeitgeber und die Bindung der Mitarbeitenden aus.

Hinsichtlich des Themas „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle“ ergeben sich die Chancen aus der Umsetzung von Strategien zur Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen und Chancengleichheit. Dazu gehören die Gewährleistung gleicher Bezahlung für gleiche Arbeit, die Überwachung und schrittweise Verringerung von Lohnunterschieden, Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramme, die Implementierung einer *Leitlinie zur Diversität und Inklusion* sowie Präventionsmaßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz. Die konsequente Umsetzung dieser Maßnahmen stärkt das Image der Bank als verantwortungsbewusstes und mitarbeiterorientiertes Unternehmen. Daraus ergeben sich indirekte Vorteile in Bezug auf Arbeitgeberattraktivität und Mitarbeiterbindung, eine Verbesserung des Betriebsklimas sowie eine Stärkung der Wettbewerbsposition. In der Folge wirkt sich dies positiv auf die gesamte wirtschaftlich-finanzielle Lage des Unternehmens aus. Die identifizierten Chancen betreffen die gesamte Belegschaft. Im Unterthema „Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ konzentrieren sich die Chancen jedoch in erster Linie auf weibliche Beschäftigte.




Zu den wichtigsten Gruppen innerhalb der eigenen Belegschaft, welche potenziell von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten, zählen alle Mitarbeitenden. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf schutzbedürftigen Personengruppen, insbesondere auf Menschen mit Behinderungen, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein können. Zu den identifizierten Risiken gehören unter anderem unzureichende digitale Kompetenzen, arbeitsbedingter Stress infolge hoher Arbeitsbelastung, das Risiko sozialer Ausgrenzung bei unzureichender Inklusion, sowie Gefährdungen im Zusammenhang mit der Sicherheit personenbezogener Daten. Die Einschätzung basiert auf der im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse durchgeführten Bewertung gemäß ESRS 2 IRO-1 – *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen*.



3.2. MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

3.2.1. – Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft

Zur Steuerung der wesentlichen Auswirkungen und Chancen im Zusammenhang mit ihrer Belegschaft wendet die Bank die nachstehend beschriebenen Leitlinien und Regelungen an:

- » **Regelung Personalverwaltung**, die insbesondere die Themen „Arbeitsbedingungen“ und „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle“ abdeckt, 
- » **Leitlinie zur Nachhaltigkeit** 
- » **Ethikkodex**. Diese umfassen neben den genannten Themen auch das Thema „Sonstige arbeitsbezogene Rechte“, insbesondere in Bezug auf das Unterthema „Vertraulichkeit“. 

Regelung Personalverwaltung

Die **Regelung Personalverwaltung** definiert die verwaltungstechnischen und operativen Rahmenbedingungen der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter*innen der Raiffeisen Landesbank. Ziel ist es, die vollständige Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der kollektivvertraglichen Regelungen sicherzustellen. Die Regelung umfasst auch Vorgaben zu einer effizienten und transparenten Arbeitsorganisation, einschließlich der Regelung der Arbeitszeit durch Kern- und Gleitzeiten, der Möglichkeit der Teilzeitarbeit und der Regelung von Mehr- und Überstunden unter Berücksichtigung festgelegter Grenzen und Genehmigungsprozesse. Darüber hinaus enthält sie Bestimmungen über Abwesenheiten und bezahlte Freistellungen (z. B. bei Heirat oder Blutspenden) sowie zu Mutterschaft/Vaterschaft und Elternzeit. Dabei wird der Schutz des Wohlbefindens der Mitarbeiter*innen und der Vereinbarkeit ihres Berufs- und Privatlebens besondere Bedeutung beigemessen. Ein weiterer Bestandteil der Regelung ist die Förderung und Weiterentwicklung des Humankapitals durch ein jährliches Schulungsprogramm. Ergänzend werden Regelungen zu Tagesgelder und Rückvergütungen, zu den wichtigsten Benefits und internen Bestimmungen festgelegt, wie Essensgutscheine, Beiträge und Zuschüsse für Familien, Stipendien, Parkplatznutzung, Nebentätigkeiten, Wahrung des Bankgeheimnisses sowie Beschränkungen für private Wertpapiergeschäfte. Die Überwachung der Einhaltung wird von der Abteilung Human Resources durchgeführt, die die Regelung mindestens einmal jährlich überprüft, wobei entsprechende Aktualisierungen, Ergänzungen und Anpassungen im Einklang mit den regulatorischen und organisatorischen Entwicklungen vorgenommen werden. Der Anwendungsbereich der Regelung erstreckt sich auf alle Mitarbeiter*innen der Raiffeisen Landesbank. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt beim Generaldirektion und der Abteilung Human Resources. Die Regelung wird den Mitarbeiter*innen über das unternehmensinterne



Intranet zur Verfügung gestellt.

Die Bank verpflichtet sich, im Rahmen der Durchführung der genannten Regelung, Folgendes einzuhalten: den Nationalen Kollektivvertrag (NAKV) und den Landesergänzungsvertrag (LEGV) der Raiffeisen-Geldorganisation; die geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften wie die Verfassung, das Zivilgesetzbuches (Codice Civile), die Vorschriften im Bereich Arbeit und Vorsorge, das GvD 81/2008 – Einheitstext zum Arbeitsschutz und die Verordnung (EU) 679/2016 – DSGVO; die einschlägigen Bestimmungen und Praktiken von INPS/INAIL zu Krankheit und Unfällen; die Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Welfare-System (z. B. WKR – *Wechselseitiger Krankenbeistand Raiffeisen* für Gesundheits- und Pflegesicherung (*Long Term Care*)). In der Regelung wird auf weitere interne Dokumente zur Governance und zum Verhalten verwiesen.

Die Interessen der wesentlichen Stakeholder*innen, insbesondere der Mitarbeiter*innen, werden bei der Ausgestaltung der Regelung berücksichtigt. Ziel ist es, klare und transparente Verfahren sowie Fairness und Rückverfolgbarkeit bei der Bewertung, Entwicklung und Vergütung sicherzustellen. Darüber hinaus wird ein positives Arbeitsklima sowie ein Arbeitsumfeld gefördert, das im Einklang mit den genossenschaftlichen Werten von Raiffeisen steht, wie Zusammenarbeit, Verantwortlichkeit und Nachhaltigkeit.

Leitlinie zur Nachhaltigkeit

Mit der **Leitlinie zur Nachhaltigkeit** integriert die Bank soziale Faktoren auf strukturierte Weise in Entscheidungs- und operative Prozesse. Dabei stellt sie die Menschen in den Mittelpunkt und erkennt an, dass die Belegschaft eine zentrale Voraussetzung für die Erreichung der strategischen Ziele und für die langfristige Schaffung des Mehrwerts darstellt. Die Leitlinie basiert auf der Wertschätzung der Mitarbeiter*innen, der Förderung der Inklusion und der Chancengleichheit, dem Schutz der Grundrechte und der Schaffung eines verantwortungsvollen, sicheren und respektvollen Arbeitsumfelds, das die Würde der einzelnen Personen berücksichtigt. Sie bekräftigt zudem das klare Bekenntnis der Bank zu einem offenen Arbeitsumfeld, das frei von Diskriminierung, Belästigung oder feindseliges Verhalten ist. Zu diesem Zweck gewährleistet die Bank faire und transparente Kriterien in allen Phasen des Arbeitsverhältnisses - vom Zugang zur Arbeitsstelle hin zur Ausbildung, von den Karrieremöglichkeiten hin zur Vergütung. Dabei wird sichergestellt, dass die Bewertung ausschließlich auf der Grundlage von Qualifikationen und Leistungen erfolgt. Ein besonderer Fokus liegt auf dem allgemeinen Wohlbefinden der Mitarbeiter*innen. Durch gezielte Maßnahmen zur Förderung von Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben, sowie durch flexible Arbeitsmodelle unterstützt die Bank die unterschiedlichen individuellen und familiären Bedürfnisse der Mitarbeiter*innen. Darüber hinaus wird die Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch Anpassung des Arbeitsumfelds und die Bereitstellung spezifischer Unterstützung sichergestellt. Die Überwachung wird von der Funktion Nachhaltigkeit in Zusammenarbeit mit dem Nachhaltigkeitskomitee koordiniert. Der Anwendungsbereich der Leitlinie erstreckt sich auf alle operativen Bereiche der Raiffeisen Landesbank. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt beim Generaldirektor und Verwaltungsrat, die vom Nachhaltigkeitskomitee und von der Funktion Nachhaltigkeit in der operativen Umsetzung unterstützt werden.



Bei der Umsetzung der Leitlinie zur Nachhaltigkeit orientiert sich die Bank an international, europaweit und national anerkannten Vereinbarungen, Standards und Leitlinien. Dazu zählen: Die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Richtlinie (EU) 2022/2464 – CSRD), die europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS), das Organisationsmodell gemäß GvD 231/2001, in dem der Schutz der Persönlichkeitsrechte, des Rechts auf Nichtdiskriminierung und der Rechte im Bereich Sicherheit am Arbeitsplatz geregelt wird, das Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/2013 über die Einbeziehung von ESG-Faktoren in die Unternehmens-Governance und das Risikomanagement der Finanzvermittler*innen und die Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen (*Sustainable Development Goals – SDGs*).

Bei der Festlegung der Leitlinie hat die Bank die Interessen der wichtigsten Stakeholder*innen berücksichtigt. Dies erfolgte durch den Austausch mit den maßgeblich eingebundenen Unternehmensfunktionen, die aktive Einbindung der Mitarbeiter*innen mittels interner Befragungen und Feedbackprozesse sowie durch die Bewertung der Erwartungen der Kund*innen und des Gebiets im Bereich Nachhaltigkeit. An der Umsetzung sind das Nachhaltigkeitskomitee, die Funktion Nachhaltigkeit, das Führungsteam sowie die Unternehmensfunktionen, die an der Einbindung der ESG-Kriterien mitwirken, beteiligt. Die Leitlinie ist im unternehmensinternen Intranet zugänglich.

 **Ethikkodex**

Der **Ethikkodex** definiert die grundlegenden Werte und Überzeugungen der Raiffeisen Landesbank und legt verbindliche Verhaltensgrundsätze für alle Mitarbeiter*innen fest. Er betont, dass die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der internen Vorschriften sowie von gesundem Menschenverstand und persönlicher Ethik unerlässlich ist und dass kein Geschäftsinteresse ein Verhalten rechtfertigt, das gegen die Grundsätze der Ehrlichkeit und der Rechtmäßigkeit verstößt. Besondere Bedeutung kommt dem Schutz von Informationen und personenbezogenen Daten sowie der Verpflichtung zu transparentem und rechtskonformem Handeln zu. Im Hinblick auf soziale Aspekte und Arbeitsbedingungen unterstreicht der *Ethikkodex* das Bestreben der Bank, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das die Entwicklung der Mitarbeiter*innen entsprechend ihrer Leistung und ihrem Talent fördert. Grundlage hierfür sind objektive und leistungsorientierte Kriterien in Bezug auf Karriereentwicklung und Vergütung. Gleichzeitig erkennt der *Ethikkodex* die Menschen- und Persönlichkeitsrechte als grundlegende Prinzipien an und bekräftigt, dass keinerlei Form von Diskriminierung, Belästigung oder Bedrohung aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Nationalität, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Religion oder anderer gesetzlich geschützter Eigenschaften toleriert wird. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Schutz von „Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz“. Die Bank verpflichtet sich, geeignete Präventions- und Kontrollmaßnahmen zur Minimierung beruflicher Risiken umzusetzen und die Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherzustellen. Die Einhaltung der im *Ethikkodex* festgelegten Grundsätze wird regelmäßig durch das Überwachungsorgan überprüft. Der Kodex selbst wird kontinuierlich überwacht und bei Bedarf aktualisiert. Dieser *Ethikkodex* gilt für alle Mitarbeiter*innen, einschließlich der Führungskräfte, der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt



beim Verwaltungsrat und bei der Unternehmensführung, die sicherstellen, dass die Grundsätze des *Ethikkodexes* im gesamten Unternehmen eingehalten werden. Der *Ethikkodex* ist sowohl im Intranet als auch auf der Website der Bank für potenziell interessierte Stakeholder*innen zugänglich.

Bei der Umsetzung des *Ethikkodexes* sind alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen und internen Vorgaben berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere nationale und internationale Vorgaben über Menschenrechte, Gleichbehandlung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Korruptionsbekämpfung, Anti-Geldwäsche und Datenschutz. Das GvD 231/2001 stellt ebenfalls einen wesentlichen Bezugspunkt dar, da der *Ethikkodex* die Verhaltensgrundsätze enthält, die erforderlich sind, um die im genannten GvD beschriebenen Straftaten zu verhindern. Bei der Ausarbeitung des *Ethikkodexes* hat die Bank die Interessen der wichtigsten Stakeholder*innen berücksichtigt. Dies umfasst insbesondere den Schutz der Kund*innen durch Gewährleistung von Korrektheit, Transparenz und Sicherheit; die Bedürfnisse der Mitarbeiter*innen nach einem fairen, sicheren und inklusiven Arbeitsumfeld; die Erwartungen der Aufsichtsbehörden und die nationalen und internationalen Vorschriften; die Grundsätze der sozialen und der ökologischen Verantwortung; die Notwendigkeit, Straftaten und Interessenkonflikte zu vermeiden und die Einhaltung des GvD 231/2001 und der anwendbaren Gesetze.

Die Bank erkennt die Menschenrechte und die grundlegenden Arbeitsrechte als wesentliche Grundsätze ihres Handelns an und integriert sie in ihre internen Strategien. Sie verpflichtet sich ein Arbeitsumfeld zu gewährleisten, das die persönliche Würde, die Sicherheit und die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden respektiert. Der *Ethikkodex* verbietet jede Form feindseligen Verhaltens und fordert alle Mitarbeiter*innen dazu auf, aktiv zu einem von gegenseitigem Respekt geprägten Arbeitsklima beizutragen. Darüber hinaus orientiert sich die Bank an wesentlichen internationalen Standards im Bereich der Menschen- und Arbeitsrechte. Dazu zählen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die IAO-Übereinkommen und die UNO-Konventionen gegen Diskriminierung und Gewalt, auf die in der *Leitlinie zur Diversität und Inklusion* ausdrücklich Bezug genommen wird. Die Einbindung der eigenen Belegschaft in diese Themen erfolgt über Sensibilisierungsmaßnahmen zu Chancengleichheit, die Möglichkeit zur Mitwirkung an internen Befragungen und Erhebungen zum Betriebsklima, den Zugang zu vertraulichen Meldekanälen zur Anzeige unangemessenen Verhaltens oder von Verstößen gegen Grundrechte sowie durch die Teilnahme an Arbeitsgruppen (zu den Unternehmenswerten) oder internen Ausschüssen, die sich der Förderung eines inklusiven und respektvollen Arbeitsumfelds widmen. Obwohl die „Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte“ in der *Regelung Personalverwaltung* nicht ausdrücklich erwähnt werden, sind die darin enthaltenen Grundprinzipien - insbesondere die zentralen Inhalte der Rahmenwerke von UNO und IAO wie die Menschenrechte, das Recht auf Nichtdiskriminierung, faire Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit – in den Dokumenten der Bank verankert und dienen als Referenz für sämtliche Vorschriften der Bank in Bezug auf die eigene Belegschaft. Die *Leitlinie zur Diversität und Inklusion* verweist auf die wichtigsten internationalen Instrumente im Bereich der Menschen- und Arbeitsrechte, während die *Leitlinie zur Nachhaltigkeit* die Ausrichtung der Bank an global anerkannte Standards und Maßnahmen, wie die Agenda 2030 der Vereinten Nationen und die



damit verbundenen Nachhaltigkeitsziele, bestätigt, indem die sozialen Grundsätze in die ESG-Strategie integriert wurden.

Die beschriebenen Strategien für die eigene Belegschaft basieren auf allgemeine Grundsätze der Ethik und der sozialen Verantwortung und sind Teil eines umfassenden Rahmens zur Sicherstellung der Einhaltung geltender Rechtsvorschriften und Grundrechte. Derzeit enthält die Strategie keine spezifischen Abschnitte, die ausdrücklich Themen wie Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Kinderarbeit behandeln. Im Bereich Gesundheit und Sicherheit orientiert sich die Bank an den geltenden Vorschriften und regelt insbesondere Aspekte im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen entsprechenden den bestehenden Anforderungen. Eine eigenständige, umfassende Strategie für diesen Bereich ist derzeit jedoch noch nicht formalisiert.

3.2.1.1. – Strategien im Zusammenhang mit Diskriminierung gegenüber der eigenen Belegschaft

Die Leitlinie bezieht sich auf die Auswirkungen und Chancen im Zusammenhang mit dem Thema „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle“.

In diesem Zusammenhang hat die Bank folgende Leitlinien definiert:

» **Leitlinie zur Diversität und Inklusion:** Darin verpflichtet sie sich, alle Formen von Diskriminierung und Belästigung zu verhindern und ein Arbeitsumfeld zu fördern das Chancengleichheit, Vielfalt und Inklusion unterstützt.



» **Vergütungs- und Anreizleitlinie:** Legt die Grundsätze für eine gerechte, unparteiische und geschlechtsneutrale Behandlung im Vergütungssystem fest.



Diese Strategien und Leitlinien berücksichtigen ein breites Spektrum potenzieller Diskriminierungsmerkmale. Dazu zählen ethnische Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, geistige, körperliche, sensorische oder kognitive Beeinträchtigung, Alter, Religion, politische Überzeugung, nationale Herkunft, Nationalität, sozio-ökonomischer Hintergrund, Sprache, Kultur, Familienstand, psychische und physische Gesundheit und alle weiteren durch das geltende Recht geschützte persönliche Merkmale einbezogen. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Maßnahmen zur Prävention, Minderung und Steuerung von Diskriminierungsrisiken sowie zur aktiven Förderung von Vielfalt und Inklusion. Dazu gehören insbesondere ein vertraulicher Meldekanal für Diskriminierungen, Belästigungen oder unethischem Verhalten, ein Komitee für Chancengleichheit, das Maßnahmen zur Förderung der Inklusion begleitet und überwacht, sowie Hilfsmaßnahmen zur Unterstützung von Mitarbeiter*innen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Menschen mit Behinderungen, Personen mit familiären Verpflichtungen oder religiösen Anforderungen usw.). Für das Jahr 2026 sind darüber hinaus folgende Initiativen vorgesehen: Schulungsmaßnahmen für alle Mitarbeiter*innen zu Diversität, Fairness und Inklusion sowie regelmäßige interne Evaluierungen zur Überwachung der



Wirksamkeit der Antidiskriminierungs-Strategien und gezielte Mentoring- und Weiterentwicklungsprogramme zur Förderung unterrepräsentierter Gruppen. Darüber hinaus ist die Bank konkrete Verpflichtungen zur Förderung von Inklusion und zur Unterstützung besonders schutzbedürftiger Gruppen innerhalb der eigenen Belegschaft eingegangen. Die Verpflichtungen betreffen die Förderung der Geschlechtervielfalt, die Stärkung einer inklusiven Kultur, unabhängig von der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen durch barrierefreie und angemessene Arbeitsbedingungen, die Stärkung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und die Förderung der Generationengerechtigkeit.



Leitlinie zur Diversität und Inklusion

Die **Leitlinie zur Diversität und Inklusion** beschreibt die Verpflichtung und die Strategie der Raiffeisen Landesbank zur Förderung eines faire und inklusiven Arbeitsumfelds, in dem individuelle Unterschiede respektiert werden. Sie gilt ohne Ausnahme für die gesamte Unternehmensstruktur, einschließlich aller Mitarbeitenden, Führungskräfte, Gesellschaftsorgane und gleichgestelltem Personal. Die Leitlinie definiert klare Zielsetzungen in Bezug auf den Schutz der Gleichstellung, die Bekämpfung von Diskriminierung, die Förderung der Vielfalt und der Chancengleichheit, um eine ausgewogene Work-Life-Balance zu unterstützen. Darüber hinaus wird die physische und digitale Barrierefreiheit der Arbeitsumgebung und der angebotenen Dienstleistungen sichergestellt. Sie fördert eine Unternehmenskultur, die auf Respekt, Anerkennung individueller Fähigkeiten und Backgrounds sowie Schaffung von Rahmenbedingungen beruht, die eine vollumfängliche Beteiligung aller Mitarbeiter*innen ermöglicht. Dadurch sollen das Zugehörigkeitsgefühl sowie das allgemeine Wohlbefinden innerhalb des Unternehmens nachhaltig gestärkt werden. Zur Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen setzt die Bank eine Reihe strukturierter Indikatoren ein. Dazu zählen Motivation und Wohlbefinden der Mitarbeiter*innen, die durch regelmäßige Umfragen ermittelt werden, die Geschlechterverteilung nach Funktionen und Hierarchieebenen, die demografische Zusammensetzung des Personals, der Anteil von Mitarbeiter*innen mit Behinderungen, die Zusammensetzung der Neuanstellungen, die Anzahl an Schulungsstunden zu Diversitäts- und Inklusionsthemen und die Beteiligung an den entsprechenden Initiativen. Die Überwachung wird durch jährliche Leistungsbewertungen sowie durch die interne und externe Berichterstattung ergänzt, um eine kontinuierliche Bewertung der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen sicherzustellen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Leitlinie liegt bei der Funktion Nachhaltigkeit die in Abstimmung mit der obersten Führungsebene, den leitenden Funktionen und der Abteilung Human Resources arbeitet.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Leitlinie orientiert sich die Bank an anerkannten internationalen Instrumenten in den Bereichen Menschenrechte, Gleichbehandlung und Schutz der Würde am Arbeitsplatz und verpflichtet sich zur Einhaltung. Dazu gehören die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die einschlägigen UN-Konventionen, darunter jene über die Rechte von Frauen, die Beseitigung aller



Formen von Rassendiskriminierung, die Rechte von Kindern und Jugendlichen und die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Grundsätze des *United Nations Global Compact* und der *Women's Empowerment Principles* (WEP) sowie die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die damit zusammenhängenden Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) sind als externe Verweise in Bezug auf Aspekte der Gleichstellung und Inklusion zu betrachten. Auf europäischer Ebene orientiert sich die Leitlinie an den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention. Zu den angenommenen Verweisen gehören auch die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „IAO“) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die acht grundlegenden Übereinkommen der IAO und das IAO-Übereinkommen über Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz, dessen Inhalte sich in dieser Leitlinie widerspiegeln.

Bei der Ausarbeitung der Leitlinie hat die Bank die Interessen der wichtigsten Stakeholder*innen berücksichtigt und dabei insbesondere die Bedürfnisse der Mitarbeiter*innen in Bezug auf Chancengleichheit, Wohlbefinden und Schutz vor allen Formen von Diskriminierung sowie die Erwartungen der Führungsebene hinsichtlich eines inklusiven Arbeitsumfeld einbezogen. Die Leitlinie und die Maßnahmen zur Förderung von Inklusion und Diversität werden den Mitarbeiter*innen über die internen Kommunikationskanäle, durch gezielte Maßnahmen und Schulungen sowie über aktuelle Neuigkeiten auf der Website und über andere externe Kommunikationskanäle zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung der Leitlinie erfolgt unter aktiver Einbindung von Mitarbeiter*innen und Führungskräfte.



Vergütungs- und Anreizleitlinie

Im Rahmen der **Vergütungs- und Anreizleitlinie** verfolgt die Bank die Grundsätze eine faire und unparteiische Behandlung aller Mitarbeiter*innen sicherzustellen, mit besonderem Fokus auf Geschlechtsneutralität. Die Festlegung der Vergütung erfolgt auf der Basis objektiver und transparenter Kriterien, insbesondere in Bezug auf Funktion, Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten. Eine Beeinflussung durch nicht relevante Faktoren wie Geschlecht oder andere persönliche Eigenschaften ist ausdrücklich ausgeschlossen. Das System zur Einteilung der Positionen und die Bewertungsmechanismen sind so strukturiert, dass ungerechtfertigte Ungleichheiten vermieden und die Übereinstimmung und Einheitlichkeit bei der Anwendung fester und variabler Vergütungskomponenten gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang verfolgt die Leitlinie das Ziel, gleiche Vergütungsmöglichkeiten zu gewährleisten, indem ein Arbeitsumfeld gefördert wird, das auf Fairness und Anerkennung von Qualifikationen beruht. Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung wird jährlich eine systematische Überprüfung durchgeführt, einschließlich der Analyse des Gender-Pay-Gaps, sowohl für Mitarbeiter*innen als auch für Gesellschaftsorgane. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden intern gemeldet. Wenn erhebliche Abweichungen festgestellt werden, werden gezielte Abhilfemaßnahmen ergriffen, die auch eine Überarbeitung der Leitlinie oder der entsprechenden Umsetzungsprozesse umfassen können. Die Leitlinie gilt für die gesamte Organisationsstruktur der Bank, einschließlich der Mitglieder der Gesellschaftsorgane, der Geschäftsleitung, der Führungskräfte, der Angestellten und der Hilfskräfte. Sie erfasst somit alle Personen, die unmittelbar innerhalb der Bank tätig sind und zur



ordentlichen Geschäftstätigkeit beitragen. Davon ausgenommen sind hingegen externe Rechtssubjekte, die vertraglich gebundenen Intermediären angehören und keine Positionen in der Bank bekleiden, sowie natürliche Personen, die im Rahmen von Outsourcing oder Wertpapierdienstleistungen durch vertraglich gebundene Intermediäre beteiligt sind.¹⁴ Die letztendliche Verantwortung für die Umsetzung liegt beim Verwaltungsrat, der die Übereinstimmung mit dem rechtlichen Rahmen und den Unternehmensgrundsätzen gewährleistet. Unterstützt wird der Verwaltungsrat dabei von der Generaldirektion und den zuständigen Funktionen, wie Human Resources, Compliance, Risikomanagement und Internal Audit.

Die Leitlinie wurde im Einklang mit u. a. der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) und der Richtlinie (EU) 2019/878 (CRD V), in denen der Grundsatz der Geschlechtsneutralität in den Vergütungssystemen von Kreditinstituten festgelegt ist, sowie mit den Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für solide Vergütungspolitik (EBA/GL/2021/04) erstellt. Auf nationaler Ebene werden damit die Bestimmungen des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 285 vom 17. Dezember 2013 – Erster Teil, Titel IV, Kapitel 2 umgesetzt, in denen auf die Verpflichtung verwiesen wird, bei den Vergütungsmechanismen Gleichbehandlung, Transparenz und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten.

Bei der Ausarbeitung der Leitlinie hat die Bank die Interessen der wichtigsten Stakeholder*innen berücksichtigt, insbesondere die Bedürfnisse der Mitarbeiter*innen in Bezug auf gerechte Vergütung, Transparenz und Kohärenz bei der Anwendung der Vergütungskriterien. Die Leitlinie ist für potenziell beteiligte Stakeholder*innen im Intranet einsehbar. Für ihre wirksame Umsetzung ist die Mitwirkung zentraler Funktionen erforderlich, insbesondere der Generaldirektion, des Führungsteams, der Abteilung Human Resources und des Verwaltungsrats.

3.2.2. – Verfahren zur Einbeziehung eigener Arbeitskräfte und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen

Die Sichtweisen der eigenen Belegschaft werden in Entscheidungsprozesse und operativen Tätigkeiten einbezogen, um tatsächliche und potenzielle wesentliche Auswirkungen auf die Mitarbeiter*innen zu identifizieren und zu steuern. Die Einbindung erfolgt sowohl direkt – insbesondere im Rahmen der von der Abteilung Human Resources geförderten „Open-Door“-Kultur – als auch indirekt über Arbeitnehmervertreter*innen im Rahmen etablierter Gewerkschaftsbeziehungen. Mitarbeiter*innen haben die Möglichkeit Bedürfnisse, Vorschläge und Kritikpunkte sowohl einzeln oder über formalisierte kollektive Kanäle einzubringen. In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Bank besonders die Perspektiven schutzbedürftiger Arbeitnehmergruppen, etwa Mitarbeiter*innen mit Behinderungen oder mit Bedürfnissen

¹⁴ Ausgeschlossen sind vor allem: a) Direktor*innen, Gesellschafter*innen oder ähnliche Personen oder Mitglieder der Geschäftsführung von Intermediären, die vertraglich mit der Raiffeisen Landesbank verbunden sind, sofern diese Personen keine Funktion bei der Bank innehaben; b) Mitarbeiter*innen von vertraglich verbundenen Intermediären sowie jede andere natürliche Person, deren Dienstleistungen für die Raiffeisen Landesbank oder von einem vertraglich mit der Bank verbundenen Intermediär (z. B. Raiffeisenkassen) erbracht und kontrolliert werden und die an Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten der Bank beteiligt sind; c) natürliche Personen, die im Rahmen einer Outsourcing-Vereinbarung unmittelbar oder über ihre vertraglich gebundenen Intermediäre an der Erbringung von Dienstleistungen für die Raiffeisen Landesbank beteiligt ist, wodurch die Bank Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten erbringen kann.



hinsichtlich der Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf. Deren Einbindung wird durch gezielte Unterstützungs- und Inklusionsmaßnahmen am Arbeitsplatz sichergestellt. Die direkte Einbindung wird zusätzlich durch regelmäßige Gespräche und strukturierte Momente des Zuhörens im Rahmen der Personalentwicklung gestärkt, ebenso wie durch formale Instrumente wie die *Umfrage zur Chancengleichheit und Inklusion*, den Fragebogen zum Betriebsklima und zur Inklusion 2025. Die direkte Mitarbeiter*innenbindung wird durch jährliche Feedback- und Mitarbeitergespräche zu ihrer Entwicklung gewährleistet, in denen die Mitarbeiter*innen ihre Sichtweisen, Bedürfnisse und Vorschläge, z. B. Entwicklungs- und Schulungsmöglichkeiten, einbringen können. Weitere Elemente sind die Bewertung psychosozialer Risiken am Arbeitsplatz und regelmäßige Informationsveranstaltungen der Geschäftsleitung mit Dialog- und Austauschmomenten zu aktuellen Unternehmensentwicklungen. Die Einbindung der Belegschaft erstreckt sich über mehrere Phasen des Entscheidungsprozesses und wird von der Abteilung Human Resources überwacht. Diese ist dafür verantwortlich, die gewonnenen Erkenntnisse systematisch in die Unternehmenssteuerung zu integrieren.

Bei der Analyse und Identifizierung der Auswirkungen ist der im Jahr 2025 durchgeführte interne Fragebogen das wichtigste Instrument, mit dem die Bank die Sichtweisen der Mitarbeiter*innen systematisch und messbar verstehen konnte. Die Umfrage, die sich an alle Mitarbeiter*innen richtete und Themen wie Unternehmensklima, Führung, Transparenz, Motivation, Gleichbehandlung, Inklusion und Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben behandelte, ermöglicht die Erhebung umfassender quantitativer als auch qualitativer Informationen. Dadurch konnten sowohl neue Bedürfnisse als auch Verbesserungspotenziale aus Sicht der Belegschaft identifiziert werden. In der Bewertungsphase der Auswirkungen wurde der Prozess durch die Einbindung der Abteilung Human Resources weiter bereichert, die einen kontinuierlichen Überblick über personalrelevante Entwicklungen verfügt. Dieser integrierte Ansatz ermöglicht die Priorisierung der identifizierten Auswirkungen, die Bewertung ihres Umfangs und die Festlegung der am besten geeigneten organisatorischen Reaktionen, um sicherzustellen, dass die Entscheidungen der Bank effektiv durch die Erwartungen, Wahrnehmungen und Erfahrungen ihrer Mitarbeiter*innen geleitet werden. In der anschließenden Überwachungs- und Überprüfungsphase wird die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen anhand von ESG-Indikatoren, kontinuierlichen Feedback, themenspezifischen Workshops, Ergebnissen von Sozial- und Umweltmaßnahmen und neuen Befragungen bewertet. Die Einbindung erfolgt dabei in unterschiedlichen Frequenzen: kontinuierlich, im Austausch mit der Abteilung Human Resources und hinsichtlich der internen Kommunikation; periodisch durch Umfragen und Schulungen sowie jährlich durch systematische Überprüfungen und Erhebungen. Die Wirksamkeit der Einbeziehung der eigenen Belegschaft wurde anhand eines Fragebogens und eines Workshops bewertet, in dem u. a. Verbesserungen der internen Kommunikation, neue Schulungen und Maßnahmen zum Wohlbefinden im Unternehmen aufgezeigt wurden. Die Wirksamkeit der Einbeziehung wird auch anhand der qualitativen Rückmeldungen im Rahmen des Austauschs kontrolliert.

Die Bank unterstützt die strukturierte Entwicklung der vertraglich vorgesehenen Sozialpartnerschaften und erkennt deren Bedeutung für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen der Arbeitgeber*innen und denen der Arbeitnehmer*innen. Zu diesem Zweck wurde eine Verhandlungsdelegation eingerichtet, die vom Raiffeisenverband vertreten wird und



als formeller Gesprächspartner in den Beziehungen zwischen den Parteien fungiert. Die aktive Beteiligung der Mitarbeiter*innen an dieser Sozialpartnerschaft wird von der Bank begrüßt, die den Beitrag der Arbeitnehmer*innen und ihrer Vertreter*innen im Rahmen des internen Dialogs schätzt. In diesem Zusammenhang werden Gewerkschaftsvertreter*innen – zusammen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten, der Abteilung Human Resources und dem Generaldirektor – als interne Ansprechpartner*innen für die Bewältigung von Problemen oder Konflikten am Arbeitsplatz bestimmt.

3.2.3. – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die eigene Arbeitskräfte Bedenken äußern können

Die Bank hat keine spezifischen Prozesse formalisiert, um Abhilfe zu schaffen oder dazu beizutragen, Abhilfe bei etwaigen erheblichen negativen Auswirkungen zu schaffen, die sie gegenüber ihren eigenen Arbeitnehmern verursacht hat oder zu denen sie beigetragen hat. Dennoch stehen den Mitarbeiter*innen interne Melde- und Dialogkanäle zur Verfügung gestellt, über die Anliegen, Probleme oder Bedürfnisse kommuniziert werden können. Diese Meldungen werden im Rahmen der ordentlichen operativen Verfahren in Übereinstimmung mit den internen Vorgaben bearbeitet, die eine strukturierte Bewertung, Bearbeitung und Nachverfolgung der gemeldeten Sachverhalte sicherstellen.

Zu diesem Zweck verfügt die Raiffeisen Landesbank über mehrere sichere und spezifische Kanäle, über welche die eigene Belegschaft ihre Anliegen oder Bedenken direkt gegenüber der Bank äußern und somit sicherstellen kann, dass diese behandelt werden. Diese Kanäle werden von der Personalabteilung zur Verfügung gestellt. Dazu gehören der interne Kanal für Meldungen (*Whistleblowing*), der durch eine eigene Leitlinie geregelt wird, die Vertretung der Mitarbeiter*innen, Zertifizierungen und externe Audits (z. B. *audit familieundberuf*) sowie interne Schulungs- und Kommunikationstools, einschließlich des unternehmensinterne Intranets und spezieller Informationsveranstaltungen. Beschwerden oder Meldungen im Zusammenhang mit Mitarbeiter*innen werden von der Abteilung Human Resources und dem Komitee für Chancengleichheit verwaltet. Diese Stellen erfassen und analysieren die eingegangenen Hinweise, koordinieren gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen und gewährleisten dabei die Vertraulichkeit der Informationen. Die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit solcher Kanäle am Arbeitsplatz wird durch regelmäßige Mitteilungen über das Intranet, informative Plakate und interne Leitfäden und Informationen beim Onboarding unterstützt. Die vorgebrachten und angegangenen Probleme sowie die Wirksamkeit der Meldekanäle werden durch regelmäßige Kontrollen der Funktionstüchtigkeit des internen Meldesystems, externe Evaluierungen (wie die Zertifizierung UNI/PdR 125:2022) zur Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit, sowie durch Feedback der Mitarbeiter*innen überwacht. Die Mitarbeiter*innen sind über diese Strukturen und Verfahren informiert und können ihnen vertrauen, um ihre Anliegen oder Bedürfnisse mitzuteilen. Dies wird durch kontinuierliche interne Kommunikation, Informationsveranstaltungen und die Bereitstellung entsprechender Unterlagen unterstützt.



3.2.4. – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die eigene Belegschaft und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen



Die Bank hat spezifische **MASSNAHMEN** definiert, um die wesentlichen Auswirkungen und Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft systematisch zu steuern. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf den Themen „Arbeitsbedingungen“ und „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle“.

- » Im Bereich „Arbeitsbedingungen“ wurden folgende Maßnahmen festgelegt: „Sichere Beschäftigung und vertragliche Stabilität“, „Neue Arbeitszeiten und organisatorische Flexibilität“, „Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz“, „Nachfolgepläne bei Eintritt in den Ruhestand“ sowie „Maßnahmen zur Verbesserung des Welfare-Systems und zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben“.
- » Im Bereich „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle“ wurden folgende Aktionspläne festgelegt: „Überwachung der Gleichstellung der Geschlechter und der Inklusion“ und „Ausbildung und Weiterentwicklung der beruflichen Fähigkeiten“.
- » Weitere bereichsübergreifende Maßnahmen zu „Arbeitsbedingungen“ und „Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle“ werden im Rahmen der Maßnahmen des audit familieundberuf durchgeführt.

Die Bank hat in diesen Bereichen auch wesentliche Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle ermittelt. Die bereits ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf diese Aspekte stellen auch Chancen für die Bank dar, da sie dazu beitragen, das Image zu verbessern und das Vertrauen der Mitarbeiter*innen und Stakeholder*innen zu stärken, was sich positiv auf die Attraktivität und die Bindung der Belegschaft sowie auch auf die Nachhaltigkeit der Unternehmensleistung auswirken kann.

Sichere Beschäftigung und vertragliche Stabilität



Die Maßnahme betrifft die Gewährleistung der vertraglichen Stabilität und der Kontinuität des Beschäftigungsverhältnisses für die eigene Belegschaft. Dies erfolgt durch die Anwendung von Kollektivverträgen für die Mitarbeiter*innen, die überwiegende Nutzung unbefristeter Arbeitsverträge (Ausnahme bei Praktika, Sommerjobs und Projektarbeit) und die Aufrechterhaltung einer aktiven Kommunikation mit Mitarbeiter*innen in Elternzeit. Die erwarteten Ergebnisse betreffen die Stärkung der Beschäftigungsstabilität und die Verbesserung der Qualität der Arbeitsbedingungen. Diese Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele gemäß der *Regelung Personalverwaltung* bei, in der die verwaltungstechnischen und operativen Aspekte des Arbeitsverhältnisses geregelt und die Einhaltung der geltenden Kollektivverträge, Transparenz und Vertragskontinuität gewährleistet werden.



Neue Arbeitszeiten und organisatorische Flexibilität



Die Maßnahme umfasst die Einführung von Initiativen zur Verbesserung der Arbeitszeitgestaltung und der organisatorischen Flexibilität der eigenen Belegschaft. Dazu gehören die Einführung von Betriebsabkommen über variable Arbeitszeit und Telearbeit/Homeoffice, die Implementierung digitaler Lösungen für die Zeiterfassung und die Einführung individuell gestaltbarer Teilzeitmodelle. Die geplanten Maßnahmen sehen die Fortführung der bereits umgesetzten Standards sowie die Aufrechterhaltung des Angebots von Teilzeitmodellen vor. Die erwarteten Ergebnisse umfassen eine effizientere Verwaltung der Arbeitszeit, die Stärkung der Positionierung der Bank als attraktiver Arbeitgeber und die Förderung ihrer Fähigkeit, Mitarbeiter*innen zu gewinnen und diese zu halten. Dieser Aktionsplan trägt zur Erreichung der Ziele gemäß der *Regelung Personalverwaltung* bei, in der Gleit- und Teilzeit sowie die Zeiterfassung für eine effiziente Organisation der Arbeit vorgesehen sind.



Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz



Die Maßnahme betrifft die Einführung von Initiativen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der eigenen Belegschaft durch die Bereitstellung von Schulungen zu den Themen Brandschutz und Erste-Hilfe, die Durchführung von Räumungsübungen, von obligatorischen Webinaren und von Maßnahmen zur Sensibilisierung im Bereich Selbstverteidigung. Die geplanten Maßnahmen umfassen die regelmäßige Wiederholung der Initiativen; die erwarteten Ergebnisse beziehen sich auf die Steigerung des Bewusstseins und der Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen für Gesundheit und Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Gesundheit der eigenen Belegschaft und die Prävention von Risikosituationen. Diese Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele gemäß *Ethikkodex* bei, in dem sich die Bank verpflichtet, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, und gemäß der *Regelung Personalverwaltung*, mit der das GvD 81/2008 umgesetzt wird und in welcher Krankheit, Unfälle und obligatorische Schulungen im Bereich Sicherheit geregelt werden.



Nachfolgepläne bei Eintritt in den Ruhestand



Die Maßnahme sieht – mit geplanter Umsetzung für das Geschäftsjahr 2026 – die Definition und Formalisierung von Nachfolgeplänen bei Eintritt in den Ruhestand vor. Diese basieren auf der Grundlage eines vorzeitigen Mappings von Schlüsselfunktionen und kritischen Kompetenzen, unter Berücksichtigung des jeweiligen organisatorischen und regulatorischen Kontextes. Ziel dieser Maßnahme ist es, einen geordneten Übergang sicherzustellen und die operative Kontinuität durch eine strukturierte und fristgerechte Nachbesetzung strategisch relevanter Positionen zu gewährleisten. Die Maßnahme trägt zur Umsetzung der Grundsätze gemäß *Regelung Personalverwaltung* bei, in der die Entwicklung und die Verwaltung des Humankapitals im Hinblick auf Transparenz und organisatorische Effizienz geregelt wird, und gemäß der *Leitlinie zur Nachhaltigkeit*, in welcher der Belegschaft eine Schlüsselrolle bei der langfristigen Wertschöpfung und der strategischen Kontinuität des Unternehmens zuerkannt wird.



Maßnahmen zur Verbesserung des Welfare-Systems und zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben



Die Maßnahme betrifft die Umsetzung und schrittweise Weiterentwicklung von Initiativen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben der eigenen Belegschaft und die Verbesserung der Qualität der Arbeitsbedingungen sowie des Arbeitsumfelds. In diesem Zusammenhang hat die Bank bereits Instrumente und Maßnahmen implementiert, die auf das Wohlbefinden der Mitarbeiter*innen und die Unterstützung der verschiedenen familiären und persönlichen Bedürfnisse ausgerichtet sind. Dazu zählt die Einbindung des Themas der Vereinbarkeit in die jährlichen Entwicklungsgespräche, die Verfügbarkeit obligatorischer Schulungen als E-Learning-Veranstaltungen, die Organisation von Firmenveranstaltungen online und von hybriden Konferenzen sowie die Einführung von Modellen für die Rückkehr aus der Elternzeit und die Inanspruchnahme von Elternzeit. Darüber hinaus gibt es verschiedene Arten von bezahlten und unbezahlten Freistellungen für Pflegebedürfnisse in der Familie, Ausbildung oder persönliche Bedürfnisse sowie finanzielle Unterstützung bei der Kleinkindbetreuung. Diese Maßnahmen sind in einen umfassenden Rahmen organisatorischer Flexibilität eingebettet. Im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung beabsichtigt die Bank, diese organisatorischen und Welfare-Maßnahmen im kommenden Jahr weiter zu verstärken, auch angesichts der Rückmeldungen einer internen Umfrage, aus welcher insbesondere der Bedarf an einer effektiveren und transparenteren internen Kommunikation hervorgegangen ist. Vor diesem Hintergrund werden zusätzliche Maßnahmen geprüft, darunter regelmäßige Treffen zwischen den Leiter*innen der Funktionen und Abteilungen und der verschiedenen Geschäftsbereiche, sowie die Überprüfung und Weiterentwicklung der internen Regelung zum Homeoffice zur besseren Anpassung an betriebliche und individuelle Anforderungen. Die erwogenen Maßnahmen umfassen auch eine Analyse der Kosten und der Modalitäten der Unterstützung oder Koordination hinsichtlich der Kinderbetreuung im Sommer und die mögliche Überarbeitung bestimmter Benefits (z. B. Essensgutscheine). Die erwarteten Ergebnisse umfassen eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, eine Steigerung der Qualität des Arbeitsumfelds sowie eine nachhaltige Erhöhung des allgemeinen Wohlbefindens der Mitarbeiter*innen. Die Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele gemäß *Leitlinie zur Nachhaltigkeit* bei, in der die Work-Life-Balance mit dem Ziel der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben gefördert wird, und steht im Einklang mit der *Regelung Personalverwaltung*, in der Gleitzeiten, Teilzeitverträge und Systeme zur Zeiterfassung für die Unterstützung einer effizienten und inklusiven Organisation der Arbeit geregelt werden.



Überwachung der Gleichstellung der Geschlechter und der Inklusion



Die Maßnahme umfasst die Umsetzung und schrittweise Weiterentwicklung von Initiativen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Inklusion und der Wertschätzung der Vielfalt sowie zur Prävention von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz. In diesem Zusammenhang hat die Bank die *Leitlinie zur Diversität und Inklusion* eingeführt, die Zertifizierung der Geschlechtergleichstellung UNI/PdR 125:2022 erlangt und führt regelmäßige Analysen des Gender-Pay-Gaps durch, um die Lohnungleichheiten zu überwachen. Darüber hinaus gibt es Sensibilisierungs-, Schulungs- und Mentoringprogramme, um eine Unternehmenskultur zu fördern, die auf Respekt und der vollen Teilhabe im Unternehmen basiert.



Mit Blick auf die Zukunft plant die Bank diese Maßnahmen ab 2026 weiter zu konsolidieren, insbesondere durch die verstärkte Förderung der Chancengleichheit mit dem Fokus auf eine ausgewogene Geschlechterpräsenz sowie auf die berufliche Entwicklung der Frauen. Dies soll unter anderem durch spezielle Mentoring-Initiativen, Schulungen für alle Mitarbeiter*innen und die Zusammenarbeit mit der Freien Universität Bozen im Rahmen eines Forschungsprojekts zur Chancengleichheit erfolgen, das darauf abzielt das Bewusstsein zu stärken und unterschiedliche Perspektiven im geschäftlichen Kontext zu fördern. Die erwarteten Ergebnisse umfassen eine gesteigerte Attraktivität der Bank als Arbeitgeber, eine Verbesserung der Inklusion und eine Steigerung der organisatorischen Innovationfähigkeit. Diese Maßnahme steht im Einklang mit dem *Ethikkodex* und der *Leitlinie zur Nachhaltigkeit* hinsichtlich der Chancengleichheit und Menschenwürde sowie mit den Vorgaben der *Leitlinie zur Diversität und Inklusion* in Bezug auf Inklusion und Nichtdiskriminierung und den Bestimmungen der *Vergütungs- und Anreizleitlinie*, die sicherstellen soll, dass sich das Geschlecht von Mitarbeiter*innen, die dieselbe Arbeit leisten, nicht auf ihre Vergütung auswirkt.

Ausbildung und Weiterentwicklung der beruflichen Fähigkeiten



Die Maßnahme umfasst die Einführung von Initiativen zur Förderung der Entwicklung der Fähigkeiten und der beruflichen Weiterentwicklung der eigenen Belegschaft sowie zur Gewährleistung von Transparenz in den Karrierepfaden und einem gleichberechtigten Zugang zu den Ausbildungsmöglichkeiten. Konkret hat die Bank individuelle Entwicklungspläne, interne und externe Schulungsprogramme, Pflichtkurse und Leadership-



Programme sowie ein kontinuierliches Weiterbildungsprogramm zur Professionalisierung von Führungskräften und zur Besetzung von Schlüsselpositionen umgesetzt.

Zusätzlich haben Kooperationen mit Universitäten, Coaching- und Mentoring-Aktivitäten sowie die Bereitstellung von Schulungen in verschiedenen Formaten (z. B. Präsenzkurse, E-Learning-Programme, Webinare, Workshops, externe personalisierte Schulungen, interne Dokumentation und direkter Wissenstransfer zwischen Kolleg*innen und Expert*innen) dazu beigetragen, diesen Schulungsrahmen zu stärken.

Für das Jahr 2026 ist die Fortführung der Schulungsprogramme vorgesehen, ergänzt durch Initiativen zum Thema Diversität und Chancengleichheit.

Die erwarteten Ergebnisse umfassen eine höhere Transparenz hinsichtlich der beruflichen Laufbahnen, die Verbesserung von Fachkenntnissen, die Steigerung der Sensibilität für Diversitäts-Aspekte und die Stärkung der Attraktivität der Bank als Arbeitgeber. Diese Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele gemäß *Regelung Personalverwaltung* bei, in der ein Schulungsplan mit einer Mindestanzahl von jährlichen Ausbildungsstunden und die Koordination des Trainings-Managers festgelegt ist, sowie gemäß *Ethikkodex*, in dem eine kontinuierliche Entwicklung und Weiterbildung der Fähigkeiten des Personals gefördert wird.

Initiativen audit familieundberuf



Maßnahme betrifft die Einführung von Initiativen zur Förderung einer konkreten Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben der eigenen Belegschaft im Einklang mit den Grundsätzen des *audit familieundberuf*, einer anerkannten europäischen Zertifizierung, die das Engagement des Unternehmens für die Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf bescheinigt. Diese wurde 2020 von der Bank erlangt und im Jahr 2024 erneuert.

Die Bank hat diese Zertifizierung erhalten und damit ihr Engagement für gute Arbeitsbedingungen und Chancengleichheit für alle Mitarbeiter*innen gestärkt. In diesem Rahmen hat die Bank folgende Maßnahmen umgesetzt: Finanzielle Unterstützung der Mitarbeiter*innen für die Kleinkindbetreuung, Pendlerbeiträge, Förderung des Vaterschaftsurlaubs sowie Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und der Inklusion, wie die Professionalisierung der Mitarbeiter*innen in Führungspositionen, die Einführung von Mentoring-Programmen für neue Mitarbeiter*innen, die ihre ersten Arbeitserfahrungen machen, und die Einrichtung einer „Stundenbank“ für Mitarbeiter*innen in schwierigen Situationen. Ergänzend zu den Maßnahmen sorgt die Bank für eine strukturierte interne Kommunikation über das Unternehmensintranet, um aktuelle Informationen über das Unternehmen und die verfügbaren Maßnahmen bereitzustellen. Die erwarteten Ergebnisse sind die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, die Stärkung der internen Inklusion und Solidarität sowie die allgemeine Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Diese Maßnahme trägt zur Erreichung der Ziele gemäß *Leitlinie zur Diversität und Inklusion* bei, die ein faires und inklusives Arbeitsumfeld fördert und die





Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben unterstützt, und gemäß *Leitlinie zur Nachhaltigkeit*, die soziale Faktoren strukturell in organisatorische Verfahren einbezieht.

Bereichsübergreifende Informationen zum Anwendungsbereich, zu den Zeithorizonten und verzeichneten Fortschritten

Die beschriebenen Maßnahmen betreffen die gesamte Belegschaft der Bank in Bezug auf den Abschnitt „eigene Geschäfte“ in der Wertschöpfungskette. Die Initiativen richten sich an alle Mitarbeiter*innen, die zugleich die wichtigsten Stakeholder*innen sind, die am Prozess der Definition und Umsetzung der Initiativen eingebunden sind. Dabei werden die verschiedenen persönlichen, familiären und beruflichen Bedürfnisse berücksichtigt, mit dem Ziel faire, sichere und inklusive Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Die ergriffenen Maßnahmen sind überwiegend langfristig angelegt, da sie Teil der Praktiken der Personalverwaltung sind. Einige Maßnahmen wurden im Laufe des Geschäftsjahres 2025 umgesetzt und die Bank plant, diese beizubehalten, zu aktualisieren und regelmäßig zu wiederholen, auch im Einklang mit etwaigen Zertifizierungszyklen der jeweiligen Maßnahmen. Speziell in Bezug auf die Maßnahme zur Definition und formalen Festlegung von Nachfolgeplänen im Fall des Eintritts in den Ruhestand ist die Umsetzung ab dem Geschäftsjahr 2026 vorgesehen, mit anschließender dauerhafter Integration in die Verfahren der Personalverwaltung. Im Berichtszeitraum hat die Bank die Maßnahmen im sozialen Bereich weiter ausgebaut und dabei die in vorangegangenen Jahren ergriffenen Maßnahmen fortgesetzt und neue eingeführt. Insbesondere wurden im Jahr 2025 Initiativen umgesetzt wie z. B. die Zertifizierung der Geschlechtergleichstellung UNI/PdR 125:2022, Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich Selbstverteidigung sowie im Bereich Schutz von Gesundheit und Sicherheit. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem *audit familieundberuf*, die bereits zuvor bestanden, wurden durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs und die kontinuierliche Verbesserung der bereits bestehenden Maßnahmen weiterentwickelt.

In Bezug auf das Thema „Sonstige arbeitsbezogene Rechte“ und das Unterthema „Vertraulichkeit“ wurden im Jahr 2025 keine spezifischen Maßnahmen ergriffen, da die Bank bereits über organisatorische und verfahrenstechnische Vorkehrungen verfügt, um den Schutz der Vertraulichkeit und der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter*innen in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und den intern anzuwendenden Regelungen sicherzustellen. Die Bank beabsichtigt, die schrittweise Formalisierung spezifischer Maßnahmen in diesem Bereich zu bewerten, auch in Anbetracht der Entwicklung des rechtlichen Rahmens und der Best Practices im Bereich der Verwaltung personenbezogener Daten und des Schutzes der Vertraulichkeit in Arbeitsumgebungen.

Die Überwachung und Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen und Initiativen zugunsten der eigenen Belegschaft beruhen auf einem Mechanismus der periodischen Kontrolle, dem quantitative und qualitative Indikatoren in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Beschäftigungsstabilität, Aus- und Weiterbildung, Gleichstellung der Geschlechter und Inklusion zugrunde liegen, sowie auf der Analyse von Erkenntnissen aus den Verfahren zur Personalverwaltung. Diese Tätigkeiten umfassen unter anderem die Analyse von HR-Daten, die



Überwachung der Beteiligung an Schulungen und Sensibilisierungs-Maßnahmen, Überprüfungen im Zusammenhang mit Zertifizierungsprozessen, z. B. *audit familieundberuf* und UNI/PdR 125:2022, sowie das Einholen von Feedback der Belegschaft im Rahmen von Entwicklungsgesprächen und internen Kommunikationskanälen. Diese Informationen unterstützen die periodische Überprüfung der Maßnahmen und die Identifikation von Verbesserungsbereichen. Die Zertifizierung der Geschlechtergleichstellung gemäß UNI/PdR 125:2022 unterliegt einem formellen Rezertifizierungs-Verfahren, das für 2026 geplant ist. Dieses ermöglicht, im Laufe der Zeit nicht nur die Aufrechterhaltung der Anforderungen zu überprüfen, sondern auch die kontinuierliche Verbesserung der Leistungen und der Praktiken im Vergleich zu vorherigen Zeiträumen zu kontrollieren. Weitere Maßnahmen, darunter Initiativen zugunsten der Mitarbeiter*innen und Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen, werden durch die interne Ergebnisprämie überwacht, die einen ESG-Index mit spezifischen Zielen und „sozialen“ Indikatoren umfasst. Die Bank stellt jederzeit den Zugang zu Beschwerdemechanismen sicher, einschließlich eines Kanals für Whistleblowing.

Die Verwaltung der wesentlichen sozialen Auswirkungen auf die eigene Belegschaft wird hauptsächlich den Funktionen Human Resources und Nachhaltigkeit übertragen, in Abstimmung mit der Direktion und den zuständigen Funktionen. Dies erfolgt durch die Umsetzung interner Strategien, Leitlinien und Verfahren in den Bereichen Arbeitsorganisation, Chancengleichheit und Wohlbefinden der Mitarbeiter*innen sowie durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für Schulungen, Gesundheit und Sicherheit und ein umfassendes Welfare-System – dazu gehören u. a. flexible Arbeitszeiten, personalisierte Teilzeitmodelle, Smart Working und Homeoffice, verpflichtender und fakultativer Vaterschaftsurlaub, Beiträge für Kindergärten und Kleinkindbetreuung, Dienste für psychologische Unterstützung, Konventionen für Sport- und Freizeitaktivitäten, Initiativen für nachhaltige Mobilität sowie wirtschaftliche und soziale Benefits.

Die Bank hat Maßnahmen eingeführt, um die negativen Auswirkungen des Übergangs zu einer umweltfreundlicheren und klimaneutralen Wirtschaft auf die eigene Belegschaft abzumildern. Diese Maßnahmen umfassen z. B. Aus- und Weiterbildung in den Bereichen ESG, nachhaltiges Finanzwesen und Management von Klimarisiken; organisatorische Anpassungen und Unterstützungsinstrumente, um den Übergang zu neuen Verfahren oder Dienstleistungen mit geringeren Umweltauswirkungen zu erleichtern; interne Sensibilisierung zur Förderung nachhaltiger Praktiken am Arbeitsplatz und eines stärkeren Bewusstseins für Klimarisiken, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und als Reaktion auf aktuelle oder erwartete externe Entwicklungen, die Abhängigkeiten in Risiken verwandeln können.

3.3. PARAMETER UND ZIELE

3.3.1. – Ziele im Zusammenhang mit der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Chancen



Die Bank hat **ZIELE** für ihre eigene Belegschaft definiert, um die im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse ermittelten Auswirkungen und Chancen zu managen.

Im Hinblick auf die positiven Auswirkungen und Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen hat sich die Bank die „Stärkung der Fähigkeiten, Führungsqualitäten und des Wohlbefindens der Belegschaft“ zum Ziel gesetzt, um die berufliche Entwicklung und das Wohlbefinden der Mitarbeiter*innen zu gewährleisten.

Bezüglich der positiven Auswirkungen und Chancen im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle, hat die Bank das Ziel der „Rezertifizierung – Geschlechtergleichstellung und Inklusion“ festgelegt, um ein faires und inklusives Arbeitsumfeld, das auf Chancengleichheit ausgerichtet ist, zu festigen und stärken.

Stärkung der Fähigkeiten, Führungsqualitäten und des Wohlbefindens der Belegschaft



Die Bank hat es sich zum Ziel gesetzt, die Fähigkeiten, die Führungsqualitäten und das Wohlbefinden der Belegschaft durch ein strukturiertes Programm zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für Mitarbeiter*innen und Führungskräfte zu stärken. Die geplanten Tätigkeiten umfassen vor allem Bildungspfade zu Änderungen und regulatorischen Entwicklungen im ESG-Bereich, Workshops zu Resilienz, Selbstführung und Management komplexer Kommunikationssituationen sowie Teambuilding auf Unternehmens- und Abteilungsebene, die auf die Stärkung der Zusammenarbeit und des internen Zusammenhalts abzielen. Das Programm beinhaltet auch Mentoring-Initiativen zur Unterstützung der beruflichen Entwicklung und Karrierewege von Mitarbeiter*innen, mit besonderem Fokus auf die Förderung von Talenten und einer stärkeren Präsenz von Frauen in Führungspositionen. Das Ziel ist quantitativ definiert und sieht die Erreichung von durchschnittlich mindestens 30 Ausbildungsstunden pro Jahr für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter vor. Dies gilt für die gesamte Belegschaft der Bank und bezieht sich auf die interne Verwaltung und Aufwertung der Humanressourcen im Abschnitt der Wertschöpfungskette der eigenen Geschäftstätigkeiten. Die Maßnahmen richten sich hauptsächlich an Mitarbeiter*innen und Führungskräfte und stehen im Einklang mit der *Regelung Personalverwaltung*, die die Entwicklung des Humankapitals regelt und ein jährliches Schulungsprogramm vorsieht. Das Ziel ist auch mit der Maßnahme „Ausbildung und



Weiterentwicklung der beruflichen Fähigkeiten“ verknüpft, welches die operative Umsetzung des Ziels durch strukturierte Programme für Weiterentwicklung und Führungskompetenzen ermöglicht. Die Messung beginnt mit dem Basisjahr 2026 und sieht keine Etappenziele für den Bezugszeitraum vor. Das Ziel basiert auf einer Bewertung des organisatorischen Bedarfs, durchgeführt von der Abteilung Human Resources in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung, unter Berücksichtigung strategischer Prioritäten und regulatorischen Entwicklungen. Der methodische Rahmen für die Definition, Messung und Überwachung im Bezugszeitraum bleibt unverändert. Die Daten stammen aus den internen Informationsquellen, insbesondere Planung und Berichterstattung der durchgeführten Tätigkeiten, in Übereinstimmung mit dem regulatorischen und organisatorischen Kontext der Bank. Die Abteilung Human Resources überwacht die Umsetzung, indem sie die durchschnittlichen Schulungsstunden pro Mitarbeiter*in erfasst und die Ergebnisse regelmäßig überprüft.

Rezertifizierung – Geschlechtergleichstellung und Inklusion



Das Ziel besteht darin, die Zertifizierung der Geschlechtergleichstellung UNI/PdR 125:2022 beizubehalten und die Punktezahl zu verbessern. Dafür sollen bei der jährlichen Rezertifizierung 79 Punkte erreicht werden – zum Vergleich: Im Basisjahr 2025 waren es 77 Punkte. Das Ziel wird in absoluten Zahlen definiert und anhand der Gesamtpunktzahl gemessen, die bei der Rezertifizierung vergeben wird. Das Ziel gilt für die gesamte Belegschaft der Bank in Bezug auf die eigenen Geschäftstätigkeiten im Zeitraum 2026. Die Definition des Ziels beruht auf der Methode gemäß UNI/PdR 125:2022, mit der der Reifegrad von Organisationen im Bereich der Geschlechtergleichstellung anhand quantitativer und qualitativer Indikatoren bewertet wird, die in den Bereichen Kultur und Strategie, Governance, HR-Prozesse, Wachstums- und Inklusionsmöglichkeiten sowie faire Vergütung, Schutz der Elternschaft und Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf formuliert werden. Die Festlegung des Ziels erfolgte unter Beteiligung der zuständigen Unternehmensfunktionen, insbesondere des Komitees für Chancengleichheit, auf der Grundlage von Nachweisen, die aus der internen Überwachung hervorgegangen sind, sowie den Prüfungen des Verwaltungssystems. Im Bezugszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen am System für die Definition und Messung. Die Leistungen werden jährlich im Rahmen des Managementsystems für Geschlechtergleichstellung und des Rezertifizierungs-Verfahrens anhand der Gesamtpunktzahl und der von der Norm vorgesehenen Teilpunktzahlen überwacht, die durch Personalinformationssysteme und Begleitdokumentation erfasst werden.



Das Ziel steht im Einklang mit der *Leitlinie zur Diversität und Inklusion*, die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung fördert, und mit der *Vergütungs- und Anreizleitlinie*, die die Geschlechtsneutralität und die faire Vergütung vorsieht. Das Ziel steht im Zusammenhang mit dem Aktionsplan „Überwachung der Gleichstellung der Geschlechter und der Inklusion“, der die



operative Umsetzung des Ziels ermöglicht.

Im Geschäftsjahr 2025 hat die Bank im Abschnitt der Wertschöpfungskette, die sich auf eigene Geschäftstätigkeiten bezieht, in Bezug auf das Thema „Sonstige arbeitsbezogene Rechte“ und das Unterthema „Vertraulichkeit“ keine spezifischen zeitlichen oder ergebnisorientierten Ziele hinsichtlich des Managements wesentlicher positiver Auswirkungen festgelegt.

Die Bank plant, die Definition von Zielen im Zusammenhang mit oben dargelegter Thematik schrittweise zu bewerten, und zwar auch in Anbetracht der Entwicklung des rechtlichen Rahmens und der Best Practices im Bereich des Schutzes der personenbezogenen Daten und der Vertraulichkeit in Arbeitsumgebungen.

Die Bank überwacht derzeit die Wirksamkeit ihrer Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang mit wesentlichen positiven Auswirkungen in Bezug auf das Unterthema „Vertraulichkeit“ nicht.

Die Bank hat das Verfahren für die Festlegung der Ziele definiert und dabei die Beteiligung der eigenen Belegschaft und/oder der Arbeitnehmervertretung festgelegt. Konkret heißt das Folgendes: Die Beteiligung in der Phase der Festlegung der Ziele erfolgte durch systematische Befragungen der zuständigen Unternehmensfunktionen und durch Gespräche mit der Belegschaft. Diese waren darauf ausgerichtet, die Prioritäten im Bereich Geschlechtergleichstellung und Inklusion sowie Aus- und Weiterbildung zu definieren. Dieses Verfahren unterstützte die Festlegung des Ziels der Rezertifizierung für Geschlechtergleichstellung und Inklusion, durch Verbesserung der Punktzahl, sowie des Ziels, den Abschluss der verpflichtenden Ausbildungen der Mitarbeiter*innen zu gewährleisten. Die Nachverfolgung der Zielerreichung berücksichtigt Beiträge der Belegschaft durch die Erhebung und den Austausch quantitativer und qualitativer Informationen, Feedback von der Belegschaft sowie die Einbeziehung der zuständigen Funktionen in die internen Berichterstattungsverfahren. Die Überwachung wird durch HR-Indikatoren, Daten zur Teilnahme an Schulungen, Ergebnisse von Initiativen im Bereich Geschlechtergleichstellung und Inklusion und regelmäßige Vergleiche unterstützt, wodurch eine kontinuierliche Bewertung der Fortschritte hinsichtlich der festgelegten Ziele ermöglicht wird.

Erkenntnisse oder Verbesserungen wurden durch Ergebnisse aus Überwachungstätigkeiten, Rückmeldungen der Belegschaft und Analysen der zuständigen Funktionen gestützt. Sie ermöglichten es, eventuelle Maßnahmen zur Verbesserung oder Anpassung der Verfahren zu ermitteln, sowohl für Gleichstellungs- und Inklusionsinitiativen als auch für verpflichtende Ausbildungsprogramme, unter Berücksichtigung der beobachteten Leistungen und des aktuellen Bedarfs der Belegschaft.

3.3.2. – Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens

Es folgt eine Darstellung der Gesamtzahl der Beschäftigten und ihrer Aufschlüsselung nach Geschlecht.

Tabelle 9: Verteilung der Anzahl der Beschäftigten nach Geschlecht

Geschlecht	Anzahl der Beschäftigten
Frauen	123
Männer	150
Sonstiges	0
Nicht mitgeteilt	0
Gesamtzahl	273

Es folgt eine Darstellung der Anzahl der Beschäftigten nach Vertragsart, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.

Tabelle 10: Verteilung der Anzahl der Beschäftigten nach Vertragsart und Geschlecht

Anzahl der Beschäftigten pro Vertragsart	Frauen	Männer	Sonstiges	Nicht mitgeteilt	Gesamtzahl
Anzahl der Beschäftigten	123	150	0	0	273
Anzahl der Beschäftigten mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag	105	132	0	0	237
Anzahl der Beschäftigten mit einem befristeten Arbeitsvertrag	18	18	0	0	36
Anzahl der Beschäftigten in Vollzeit	80	149	0	0	229
Anzahl der Beschäftigten in Teilzeit	43	1	0	0	44

Es folgt eine Darstellung der Anzahl der Beschäftigten, die das Unternehmen im Berichtszeitraum verlassen haben, sowie der Quote der Mitarbeiterfluktuation.

Tabelle 11: Verteilung der Anzahl der Beschäftigten und Quote der Mitarbeiterfluktuation

Anzahl Beschäftigte und Quote Mitarbeiterfluktuation	2025
Gesamtzahl der Beschäftigten, die das Unternehmen im Berichtszeitraum verlassen haben	34
Quote der Mitarbeiterfluktuation	12,45%



Die Daten der Belegschaft wurden auf der Grundlage der meldeamtlichen und vertraglichen Informationen der Mitarbeiter*innen verarbeitet. Dabei erfolgt eine Klassifizierung nach Vertragsart und Geschlecht, entsprechend den Angaben der Mitarbeiter*innen in den Personalsystemen des Unternehmens. Die Daten werden als Personenzahlen und nicht als Vollzeitäquivalente angegeben und beziehen sich auf den Durchschnitt der Mitarbeiter*innen im Berichtszeitraum. Die Quote der Mitarbeiterfluktuation wird berechnet, indem als Zähler die Anzahl der Mitarbeiter*innen, die das Unternehmen während des Berichtszeitraums aufgrund von freiwilliger Kündigung, Entlassung, Pensionierung oder Ableben verlassen, und als Nenner die Gesamtzahl der am Ende des Berichtszeitraums vorhandenen Mitarbeiter*innen eingesetzt werden.

3.3.3. – Kollektivvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog

100 % der Mitarbeiter*innen sind von Kollektivverträgen abgedeckt. Es folgt eine Darstellung des Prozentsatzes der Mitarbeiter*innen mit Kollektivverträgen innerhalb und außerhalb des EWR und des Gesamtprozentsatzes der Mitarbeiter*innen, die von Arbeitnehmervertretenden abgedeckt werden.

Tabelle 12: Verteilung der Anzahl der Beschäftigten, die von Kollektivverträgen abgedeckt werden.

	Abdeckung durch Kollektivvertrag	Abdeckung durch Kollektivvertrag	Sozialer Dialog
Abdeckungsquote	Arbeitnehmer*innen – EWR (für Länder mit > 50 Besch., die > 10 % der gesamten Belegschaft darstellen)	Arbeitnehmer*innen – nicht EWR (Schätzung für Regionen mit > 50 Besch., die > 10 % der gesamten Belegschaft darstellen)	Vertretung am Arbeitsplatz (nur EWR) (für Länder mit > 50 Besch., die > 10 % der gesamten Belegschaft darstellen)
0-19%			
20-39%			Italien
40-59%			
60-79%			
80-100%	Italien		

Die Bank hat mit ihren Mitarbeiter*innen keine Vereinbarungen über die Vertretung durch einen Europäischen Betriebsrat (EBR), einen Betriebsrat einer Europäischen Gesellschaft (SE) oder einen Betriebsrat einer Europäischen Genossenschaft (SCE) getroffen.



3.3.4. – Diversitätsparameter

Für die Zwecke dieses Berichts betrachtet die Bank alle Mitglieder des Führungsteams als „oberste Führungsebene“, unabhängig von der vertraglichen Einstufung, im Einklang mit dem organisatorischen Aufbau und den internen Entscheidungsprozessen. Diese Definition weicht von jener gemäß *ESRS S1-9 – Diversitätsparameter* ab, mit der die oberste Führungsebene als erste und zweite Ebene unterhalb der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane identifiziert wird, und wird angewandt, da sie als repräsentativer für die tatsächlichen verwaltungstechnischen und operativen Zuständigkeiten innerhalb des Unternehmens angesehen wird.

Es folgt eine Darstellung der Verteilung der Beschäftigten nach Geschlecht und Prozentsatz in der Führungsebene.

Tabelle 13: Verteilung der Anzahl der Beschäftigten nach Geschlecht und Prozentsatz in der Führungsebene

Anzahl der Beschäftigten in der Führungsebene	2025
Frauen	2
Prozentsatz Frauen in der Führungsebene	25%
Männer	6
Prozentsatz Männer in der Führungsebene	75%
Sonstiges	-
Prozentsatz in der Führungsebene	-
Nicht mitgeteilt	-
Prozentsatz in der Führungsebene	-

Es folgt eine Darstellung der Verteilung der Beschäftigten nach Alter.

Tabelle 14: Verteilung der Beschäftigten nach Alter



Anzahl der Beschäftigten	2025
< 30 Jahre	57
Prozentsatz der Beschäftigten unter 30 Jahren	21%
Zwischen 30 und 50 Jahre	100
Prozentsatz der Beschäftigten zwischen 30 und 50 Jahren	37%
Über 50 Jahre	116
Prozentsatz der Beschäftigten über 50 Jahre	42%

3.3.5. – Angemessene Entlohnung

Die Bank wendet die Gehaltstabellen gemäß Nationalem Kollektivvertrag für die Mitarbeiter von Genossenschaftsbanken vom 9. Juli 2024 und gemäß Nationalem Kollektivvertrag für Führungskräfte von Genossenschaftsbanken vom 19. Dezember 2024 sowie die unternehmensinternen Bestimmungen zur Vergütung gemäß *Vergütungs- und Anreizleitlinie* an. Alle Mitarbeiter*innen der Bank erhalten eine angemessene Entlohnung, die den geltenden Referenzwerten entspricht. Die Bank ist in einem einzigen Land tätig (Italien) und entrichtet eine angemessene Entlohnung im Einklang mit den geltenden Referenzwerten.

3.3.6. – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit

Es folgt eine Darstellung der Zahlen im Zusammenhang mit arbeitsbedingten Unfällen, Verletzungen und Berufskrankheiten.

Tabelle 15: Zahlen zu arbeitsbedingten Unfällen, Verletzungen und Berufskrankheiten

Indikatoren	Beschäftigte 2025
Prozentsatz der eigenen Beschäftigten, die auf der Grundlage gesetzlicher Anforderungen und/oder anerkannter Normen oder Leitlinien vom Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit des Unternehmens abgedeckt werden	100%
Zahl der Todesfälle durch arbeitsbedingte Verletzungen und Berufskrankheiten	
Zahl der Todesfälle durch Verletzung	0
Zahl der Todesfälle durch Berufskrankheiten	0
Zahl der Arbeitsunfälle	2
Prozentsatz der Arbeitsunfälle	5,25%

3.3.7. – Vergütungsparameter

Das geschlechtsspezifische Verdienstgefälle des Unternehmens, also die Differenz zwischen den durchschnittlichen Vergütungen von weiblichen und denen von männlichen Beschäftigten, die als Prozentsatz der durchschnittlichen Vergütung der männlichen Beschäftigten ausgedrückt wird, beträgt im Bezugszeitraum 13,55 %. Bei der Berechnung wurde die gesamte Bruttostundenvergütung nach Abzug der Prämien berücksichtigt. Das Verhältnis zwischen der



jährlichen Gesamtvergütung der am höchsten bezahlten Einzelperson zum Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Beschäftigten (ohne die am höchsten bezahlte Einzelperson) beträgt im selben Bezugszeitraum 445,96 % und wurde mit der oben genannten Methode berechnet.

3.3.8. – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Es folgt eine Darstellung der Informationen zu Fällen von Diskriminierung/Beschwerden.

Tabelle 16: Indikatoren zu Vorfällen

Zahl der Vorfälle/Beschwerden	2025
Gesamtzahl der Diskriminierungsvorfälle (einschließlich Belästigung)	0
Zahl der über die vorgesehenen Kanäle eingereichten Beschwerden	0
Ggf. Zahl der Beschwerden, die bei den nationalen Kontaktstellen für multinationale Unternehmen der OECD eingereicht wurden	0
Gesamtbetrag der Geldbußen, Sanktionen und Schadenersatzzahlungen infolge von Unfällen und Beschwerden	0
Zahl der schwerwiegenden Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit der Belegschaft	0
Anzahl der Vorfälle, die gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen	0

Im Bezugszeitraum wurden gegenüber der Bank keine Geldbußen, Sanktionen oder Schadenersatzzahlungen infolge von Unfällen oder Beschwerden verhängt. Es gab keine schwerwiegenden Vorfälle in Bezug auf Menschenrechte im Zusammenhang mit der Belegschaft und keine Vorfälle, die gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen. Folglich entstanden keine Kosten durch Geldbußen, Sanktionen oder Schadenersatzzahlungen.



ESRS S3 – BETROFFENE GEMEINSCHAFTEN

3.4. STRATEGIE

Die Raiffeisenorganisation Südtirol beruht auf der Genossenschaftsidee eines Sozialreformers des 19. Jahrhunderts: Friedrich Wilhelm Raiffeisen steht für Solidarität, Hilfe zur Selbsthilfe, Wohltätigkeit und Gemeinschaftlichkeit. Raiffeisen hat das Genossenschaftswesen mit seiner Idee stark geprägt und auch heute noch spielt sein Grundsatz „Gemeinsam erfolgreich“ eine zentrale Rolle innerhalb der Südtiroler Genossenschaftsbewegung. Die regionale Wertschöpfung stellt einen grundlegenden Wert der Bank dar, die stark mit dem Territorium und der Bevölkerung verbunden ist und gezielt die regionale Wertschöpfung und die nachhaltige Entwicklung der Region fördert.

Die Raiffeisen Landesbank gewährleistet eine sozial verantwortliche Entwicklung ihrer Produkte, indem sie die Anliegen ihrer Kund*innen berücksichtigt und soziale Aspekte bei Finanzierungen und beim Angebot ihrer Finanzprodukte berücksichtigt. Dank ihrer starken Verwurzelung in der Gemeinschaft, in der sie tätig ist, schafft die Bank vor allem auf lokaler Ebene einen Mehrwert und trägt damit wesentlich zur Förderung und Unterstützung der sozioökonomischen Entwicklung der Provinz bei.

3.4.1. – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Alle betroffenen Gemeinschaften, die potenziell von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens, einschließlich der Auswirkungen im Zusammenhang mit den eigenen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen sowie den Geschäftsbeziehungen innerhalb der Wertschöpfungskette, betroffen sein können, fallen unter die Angaben nach ESRS 2 – *Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell*. Diese Auswirkungen betreffen vor allem lokale Gemeinschaften in Südtirol, einschließlich der Bevölkerung und des Bezugsgebiets, der Unternehmen und des lokalen Wirtschaftssystems, sowie gefährdete Gemeinschaften, die durch soziale Maßnahmen und freiwillige Tätigkeiten unterstützt werden.

Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse, die gemäß ESRS 2 IRO-1 — *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* durchgeführt wurde, hat die Bank keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Gemeinschaften festgestellt. Es ist grundsätzlich weniger wahrscheinlich, dass das Geschäftsmodell der Bank direkte negative Auswirkungen auf das Gebiet hat. Bei den sich potenziell auswirkenden Maßnahmen konnten keine Gruppen von Gemeinschaften festgestellt werden, die den Risiken stärker ausgesetzt waren, was zusätzliche Maßnahmen erfordert hätte. Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse konnten jedoch nur positive Auswirkungen ermittelt werden, die sich aus den Unterstützungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die lokalen





Gemeinschaften und des Referenzgebiets ergeben. Diese Maßnahmen zielen auf den Schutz und die Aufwertung des Gebiets ab, in dem die Bank tätig ist, sowohl aus städtischer und kultureller Sicht als auch in Bezug auf die Beschäftigungsmöglichkeiten junger Menschen. Die durchgeführten Maßnahmen tragen zur Förderung der Stabilität und zur Verbesserung der Lebensqualität in den lokalen Gemeinschaften bei, wobei vor allem auf das Wohlbefinden der Menschen und die nachhaltige Entwicklung des Gebiets geachtet wird. In diesem Zusammenhang unterstützt die Bank Projekte durch Spenden und Beiträge, darunter Projekte für Unterkünfte für Obdachlose, Initiativen für den Bau von Wohnungen und Programme für Mietwohnungen mit ermäßigtem Mietzins.

3.5. MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

3.5.1. – Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften

La Banca, al fine di gestire gli impatti positivi rilevanti connessi alle comunità interessate nell'ambito del tema "Diritti economici, sociali e culturali delle comunità", con riferimento alla sottotematica "Impatti legati al territorio", ha adottato

Für das Management der wesentlichen positiven Auswirkungen im Zusammenhang mit den betroffenen Gemeinschaften zum Thema „Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften“ und in Bezug auf das Unterthema „Bodenbezogene Auswirkungen“ hat die Bank folgende Leitlinien eingeführt:

- » **Ethikkodex** 
- » **Leitlinie zur Nachhaltigkeit:** Die wesentlichen Aspekte dieser Regelwerke werden nachfolgend beschrieben. 

Ethikkodex

Der **Ethikkodex** definiert die Werte und Überzeugungen der Raiffeisen Landesbank, wobei die Zustimmung durch die Gemeinschaft vorrangig ist. Er betont das Bewusstsein der Bank für ihre Position und Funktion im Gebiet sowie für die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen und das allgemeine Wohlbefinden der Gemeinschaft. Die Bank erkennt auch ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein gegenüber allen Stakeholder*innen an und erachtet die aktive Ausübung dieser Verantwortung als wesentlich, um das Vertrauen der Gemeinschaft und die eigene Reputation langfristig zu sichern. Die Zustimmung vonseiten der lokalen Gemeinschaft gilt als wesentliche Voraussetzung und die Festigung dieser Zustimmung ist eines der Ziele des Ethikkodexes. Das Überwachungsorgan überprüft regelmäßig, ob die Vorgaben der Bank den Grundsätzen und Standards des



Ethikkodexes entsprechen, der regelmäßig überwacht und gegebenenfalls aktualisiert wird.

Leitlinie zur Nachhaltigkeit

Die **Leitlinie zur Nachhaltigkeit** integriert soziale Faktoren strukturell in Entscheidungs- und operative Prozesse und verdeutlicht damit das Engagement der Bank, die Grundsätze der Zusammenarbeit zu respektieren und zu fördern. Die Raiffeisen Landesbank stellt sicher, dass das eigene Geschäft mit diesen Grundsätzen in Einklang steht und ist sich ihrer zentralen Rolle in der regionalen Wirtschaft bewusst. Gleichzeitig berücksichtigt sie die direkten Auswirkungen ihrer Geschäftsbeziehungen auf die lokale Wirtschaft und Gesellschaft, einschließlich potenzieller positiver oder negativer Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung. Die kooperativen Werte Solidarität, gegenseitige Unterstützung, soziale Verantwortung und Gemeinschaft bilden die Grundlage für die Tätigkeiten der Bank und leiten sowohl strategische als auch alltägliche operative Entscheidungen. Die Überwachung erfolgt durch die Funktion Nachhaltigkeit in Koordination mit dem Nachhaltigkeitskomitee.

Bereichsübergreifende Informationen zu den oben beschriebenen Leitlinien und Regelungen

In Bezug auf den Anwendungsbereich, die Zuständigkeit für die Umsetzung, die berücksichtigten Rechtsgrundlagen, die beteiligten Stakeholder*innen und die Art der Veröffentlichung des *Ethikkodexes* und der Leitlinie zur Nachhaltigkeit wird auf das Kapitel *ESRS S1 – Eigene Belegschaft*, Kapitel *Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft* verwiesen, da es sich hierbei um bereichsübergreifende Dokumente handelt, die für die gesamte Organisation gelten, einschließlich der Auswirkungen und Beziehungen zu den betroffenen Gemeinschaften.

Die Grundsätze der Korrektheit, der Nichtdiskriminierung, des persönlichen Schutzes und des Datenschutzes sind im *Ethikkodex* und in der *Leitlinie zur Nachhaltigkeit* verankert und bilden den Rahmen für die Tätigkeit der Bank auch im Umgang mit den Gemeinschaften. Diese Dokumente enthalten jedoch keine expliziten Verweise auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte und – zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Dokuments – auch nicht über eine spezifische Strategie für Menschenrechte oder formalisierte Verfahren oder Mechanismen zu Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen, der Erklärungen der IAO oder der OECD-Leitlinien in Bezug auf die betroffenen Gemeinschaften. Angesichts der Banktätigkeit und der Struktur der Wertschöpfungskette der Bank wurden keine Verstöße gegen die Grundsätze des *United Nations Global Compact* und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen festgestellt, die die Gemeinschaften betreffen, mit denen die Bank in Beziehung steht.



3.5.2. – Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen

Der Dialog und der Austausch mit den eigenen Stakeholder*innen spielen eine bedeutende Rolle bei der Definition der Nachhaltigkeitsstrategie und der Umsetzung der daraus abzuleitenden Initiativen. In diesem Zusammenhang führt die Bank Gespräche mit ihren Stakeholder*innen, einschließlich der lokalen Gemeinschaften, über verschiedene Instrumente und Kanäle, wie regelmäßige Treffen mit Raiffeisenkassen, lokalen Partnern und lokalen Gemeinschaften, Fragebögen und Umfragen zur Zufriedenheit, spezielle digitale Kanäle (Webportal und E-Mail) sowie Bildungsveranstaltungen. Diese Einbeziehung erfolgt sowohl direkt mit den betroffenen Gemeinschaften als auch gegebenenfalls mit ihrem rechtmäßigen Vertreter*innen, je nach Art der durchgeführten sozialen Maßnahmen, durch Treffen, Befragungen, Informationsaustausch und Projektzusammenarbeit. Die Wirksamkeit der Einbeziehung wird durch die Analyse der eingegangenen Rückmeldungen, der Beteiligungsindikatoren und der Einbeziehung von Vorschlägen in die ESG-Pläne bewertet.

Die operative Verantwortung für eine wirksame Einbeziehung der betroffenen Gemeinschaften und die Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Einbeziehung bei der Ausrichtung des Unternehmensansatzes liegt bei der Funktion Nachhaltigkeit, die sich mit dem Nachhaltigkeitskomitee abstimmt.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Bank, die Ansichten besonders anfälliger oder potenziell ausgegrenzter Gemeinschaften besser zu verstehen, unter Einbeziehung sozialer Einrichtungen, Organisationen des dritten Sektors, lokaler Verbände und Institutionen, die eng mit diesen Gruppen zusammenarbeiten. Eine genauere Beschreibung findet sich in Abschnitt „3.5.4 – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen“.

3.5.3. – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können

Die Bank hat keine spezifischen Verfahren festgelegt, die darauf abzielen, Abhilfe für eventuelle negativen Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinschaften zu schaffen oder bei der Abhilfe mitzuwirken, zu denen sie möglicherweise in Verbindung steht. Sie hat jedoch den betroffenen Gemeinschaften institutionelle Kanäle für die Kommunikation und den Kontakt für die Meldung von Bedürfnissen und Anliegen zur Verfügung gestellt, welche im Rahmen der bestehenden Managementverfahren für Beschwerden verwaltet werden.

Gemeinschaften, die von den Produkten und Dienstleistungen der Raiffeisen Landesbank betroffen sind, können ihre Anliegen und Bedürfnisse über die bereitgestellten institutionellen Kommunikationskanäle mitteilen. Dazu gehören physische Anlaufstellen, institutionelle Anschriften und E-Mail-Adressen, auf die über die Website des Unternehmens zugegriffen werden kann, sowie Prozesse zur Bearbeitung von Beschwerden. Diese Instrumente werden direkt von



der Bank und nicht über Mechanismen Dritter verwaltet. Es gibt keine spezifischen Verfahren, um die Verfügbarkeit dieser Kanäle durch Geschäftsbeziehungen zu unterstützen, da sie als Teil der normalen operativen Abläufe der Bank aktiviert und betrieben werden. Die Überwachung der über die institutionellen Kommunikationskanäle aufgeworfenen Fragen erfolgt durch die Analyse der Meldungen und Beschwerden im Rahmen der regulären operativen Abläufe. Die Angemessenheit dieser Kanäle wird internen Qualitätsbewertungen und regelmäßigen Kontrollen unterzogen, um deren wirksames Funktionieren im Hinblick auf die Zwecke, für die sie eingerichtet wurden, zu überprüfen.

Die Bank nimmt zwar derzeit keine spezifische Bewertung des Bewusstseins der Gemeinschaften für diese Instrumente vor, verfolgt aber einen Ansatz, der auf Transparenz und Dialog basiert, indem sie Informationen über institutionelle Kontaktkanäle auf ihrer Website bereitstellt. Bezüglich des Schutzes vor Vergeltungsmaßnahmen gibt es keine speziell festgelegten Strategien oder Mechanismen für betroffene Gemeinschaften, die diese Kanäle nutzen.

3.5.4. – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen

Die Raiffeisen Landesbank ist Teil der Raiffeisenorganisation und ist gemeinsam mit den lokalen Raiffeisenkassen eng in das wirtschaftliche und soziale Leben des Gebiets eingebunden. Als Genossenschaftsbanken fördern die Raiffeisenkassen Veranstaltungen, Maßnahmen und Verbände u. a. in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales und Tourismus und unterstützen diese inhaltlich und finanziell durch Sponsoringverträge. Dieses Engagement wird durch die Einrichtung eines zentralen Werbefonds ermöglicht, der durch Beiträge der einzelnen Raiffeisenkassen und durch einen erheblichen Beitrag der Raiffeisen Landesbank unterstützt wird. Dadurch können provinzweite Sponsorings koordiniert, gestärkt und eine einheitliche, klar erkennbare Präsenz der Marke Raiffeisen im Gebiet sichergestellt werden. Diese Solidaritäts-Mission ist Ausdruck der Genossenschaftsidee und spielt nicht nur bei der Unterstützung der lokalen Gemeinschaften, sondern auch für die Markenpflege Raiffeisen und die Bindung der Mitarbeiter*innen eine wesentliche Rolle.



Die von der Bank umgesetzten **MASSNAHMEN** zur Steuerung wesentlicher positiver Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinschaften beziehen sich auf den Abschnitt der eigenen Geschäftstätigkeiten in der Wertschöpfungskette und betreffen – unter Bezugnahme auf das Thema „Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Gemeinschaften“, Unterthema „Bodenbezogene Auswirkungen“ – die Initiativen:

- » Dormizil „Ulli Lerchbaumer“
- » Leistbares Wohnen
- » Frauen helfen Frauen.

Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit den Grundsätzen und Leitlinien des *Ethikkodexes* und der *Leitlinie zur Nachhaltigkeit* und tragen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie des allgemeinen Wohlbefindens der betroffenen Gemeinschaften bei.

Dormizil „Ulli Lerchbaumer“



Die Raiffeisen Landesbank hat die Errichtung des Dormizils „Ulli Lerchbaumer“ in Bozen, das 2025 offiziell eingeweiht wurde, aktiv unterstützt. Es handelt sich hierbei um ein Wohnprojekt, das auf dem Konzept „Housing First“ basiert und der starken Not an Unterkünften für Obdachlose entgegenwirken soll. Die Initiative wurde durch einen gemeinsamen Finanzbeitrag der Raiffeisen Landesbank und der 39 Südtiroler Raiffeisenkassen ermöglicht, der für den Umbau eines Gebäudes verwendet wurde, das für 30 Jahre von der Privatstiftung der Familie Haselsteiner zur Verfügung gestellt wird. Das Projekt sieht die



Bereitstellung von temporären Unterkünften mit wesentlichen Einrichtungen für bis zu fünf Personen vor und wird vom Verein Dormizil EO betrieben, der 2020 gegründet wurde, um obdachlosen Menschen stabile Wohnlösungen zu bieten. Die erwarteten Ergebnisse zielen darauf ab, die Würde, die Sicherheit und die Inklusion der am stärksten gefährdeten Personen zu fördern und gleichzeitig das soziale Umfeld zu stärken. Der Anwendungsbereich dieser Maßnahme umfasst die Gemeinschaften in Südtirol. Zu den wichtigsten beteiligten Stakeholder*innen zählen die Begünstigten der Unterkünfte, die lokalen Gemeinschaften, die beteiligten Organisationen des dritten Sektors, die öffentlichen Einrichtungen und andere Finanzierungsträger. Die Initiative wurde 2021 gestartet und ist als langfristige Maßnahme mit einem Zeithorizont von mindestens 30 Jahren konzipiert. Zu den bisherigen Fortschritten zählen die Umsetzung und Inbetriebnahme des Wohnprojekts, dessen Fortbestand die Bank langfristig unterstützen will.

Stiftung Wohnen Südtirol



Die Bank zählt zu den Gründungsmitgliedern der Stiftung *Wohnen Südtirol*, einer gemeinnützigen Initiative mit dem Ziel in Südtirol Mietwohnungen zu erschwinglichen Mietkonditionen zu schaffen, die sich insbesondere an Menschen und Familien mit einem mittleren Einkommen richtet. Im Rahmen dieser Initiative trägt die Raiffeisen Landesbank zusammen mit den anderen Gründern zum Anfangskapital der Stiftung für die Realisierung der ersten Wohnprojekte bei. Ziel es ist, Unterkünfte anzubieten, deren Mietzins um 10 % unter den in Südtirol üblichen Mietpreise liegt, um so die lokale Bevölkerung konkret zu unterstützen. Dazu gehört auch ein Pilotprojekt in Brixen, in dessen Rahmen 30 Mietwohnungen errichtet werden sollen. Die Initiative ist Teil der Wohnreform 2025 und trägt zur Verwirklichung der Ziele der sozialen Nachhaltigkeit der Raiffeisen Landesbank bei, zumal sie bestrebt ist, das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Endnutzer*innen zu verbessern und das soziale Umfeld in den Gebieten, in denen sie tätig ist und verantwortungsvolle Produkte und Dienstleistungen anbietet, zu stärken.



Der Anwendungsbereich dieser Maßnahme umfasst die Gemeinschaften in Südtirol; zu den wichtigsten Stakeholder*innen, die an der Umsetzung dieser Initiative beteiligt sind, zählen Menschen und Familien mit einem mittleren Einkommen, die von Mietwohnungen profitieren, die lokalen Gemeinschaften, die öffentlichen Einrichtungen und die Einrichtungen des dritten Sektors sowie die anderen Gründer und Partner der Stiftung „Wohnen Südtirol“. Die Initiative ist als Maßnahme mit einem langfristigen Zeithorizont konzipiert. Als Mitgründer unterstützt die Raiffeisen Landesbank die fortlaufende Entwicklung der geförderten Wohnungsprojekte. Zu den bisherigen Fortschritten zählt die Gründung der Stiftung und die Einleitung der ersten Projektinitiativen zur Errichtung von leistbaren Mietwohnungen.

Frauen helfen Frauen



Im Jahr 2025 hat die Raiffeisen Landesbank im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse für Firmenkunden eine Unterstützungsinitiative zugunsten der Südtiroler Organisation „Frauen helfen Frauen“ umgesetzt, anlässlich des Internationalen Tages zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen. Die Initiative ist Teil eines bereits in den vorangegangenen Geschäftsjahren eingeschlagenen Weges, der darauf abzielt, Maßnahmen zur Kundeneinbindung mit sozialen und sensibilisierenden Initiativen zu verknüpfen. Für jeden ausgefüllten Fragebogen wurden 5 Euro an die Organisation gespendet, mit dem Ziel, eine Kundenaktivität direkt mit einem sozialen Engagement zu verknüpfen. Den insgesamt über die Fragebögen gesammelten Betrag hat die Bank anschließend einen zusätzlichen Beitrag erhöht, sodass ein insgesamt ein Spendenbeitrag in Höhe von 3.000 Euro erreicht wurde. Mit diesem Beitrag wird die Arbeit des Vereins „Frauen helfen Frauen“ unterstützt, der Frauen, die Opfer von Gewalt sind, Schutz, Beratung und Unterstützung bietet und dadurch Sicherheit, Unterstützung und neue Lebensperspektiven fördert.



Der Anwendungsbereich dieser Maßnahme umfasst die Gemeinschaften in Südtirol. Zu den wichtigsten Stakeholder*innen zählen der Verein „Frauen helfen Frauen“ und die Frauen, die die angebotenen Dienste in Anspruch nehmen. Die Initiative, die 2025 anlässlich des Internationalen Tags zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen umgesetzt wurde, ist Teil einer Reihe von Maßnahmen, welche die Bank bereits in den vergangenen Geschäftsjahren ergriffen hat. Sie unterstreicht das stetige Engagement der Bank, diese Form der Unterstützung auch weiterhin fortzuführen. Gleichzeitig zeigt sie den Ansatz der Bank Kundeneinbindung konsequent mit Spenden- und Sensibilisierungsmaßnahmen zugunsten der Gemeinschaft zu verbinden.

Vorgaben für die genannten Initiativen

Die Überwachung und Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen und Initiativen für die betroffenen Gemeinschaften erfolgt in einem Rahmen, der auf dem Dialog mit den Durchführungsakteur*innen und auf der Überwachung der Fortschritte der unterstützten Maßnahmen beruht. Bei Initiativen, die in Zusammenarbeit mit Einrichtungen des dritten Sektors und Stiftungen durchgeführt werden, stützt sich die Bewertung der Wirksamkeit auf die von den beteiligten Partner*innen bereitgestellten Informationen und auf die Kontrolle der Ergebnisse in Hinblick auf die soziale Zielsetzung der Projekte. Bei Sensibilisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit operativen Tätigkeiten betrachtet die Bank die Durchführung der Maßnahme und deren zeitliche Kontinuität als maßgebliche Bewertungskriterien.

Die Raiffeisen Landesbank setzt gezielte Maßnahmen ein, um negative Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften zu vermeiden. Dies erfolgt durch die zuvor beschriebenen Leitlinien



und Regelungen sowie durch die Nachhaltigkeitsstrategie, die ESG-Kriterien in alle operativen und strategischen Entscheidungen integriert. Ziel ist es, mögliche negative Auswirkungen – auch auf Gemeinschaften – zu verhindern oder zu verringern. Bei der Bewertung von Finanzierungen werden soziale und ökologische Aspekte berücksichtigt, um die Unterstützung von Tätigkeiten zu vermeiden, die erhebliche negative Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften haben könnten. Im Einklang mit diesem Ansatz und der eigenen Nachhaltigkeitsstrategie stellt die Bank entsprechende Ressourcen, einschließlich die zuständigen internen Funktionen, für das Management der wesentlichen Auswirkungen bereit. Die entsprechenden Maßnahmen werden in die normalen operativen Abläufe integriert, um einen positiven Beitrag zum sozialen Umfeld der Gebiete zu leisten, in denen sie tätig ist.

In Bezug auf die Menschenrechte in Verbindung mit den betroffenen Gemeinschaften wurden keine schwerwiegenden Probleme oder Vorfälle gemeldet.

3.6. ZIELE

3.6.1. – Ziele im Zusammenhang mit der Förderung positiver Auswirkungen



Im Abschnitt der Wertschöpfungskette, der sich auf die eigenen Geschäftstätigkeiten bezieht, hat die Bank im Laufe des Geschäftsjahrs 2025 in Bezug auf das Thema „Sonstige arbeitsbezogene Rechte“ und das Unterthema „Bodenbezogene Auswirkungen“ keine zeitgebundenen oder ergebnisorientierten **ZIELE** hinsichtlich der Stärkung der wesentlichen positiven Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinschaften festgelegt.

Diese Wahl spiegelt das Ergebnis der im Geschäftsjahr durchgeführten Bewertungen wider, bei denen keine wesentlichen positiven Auswirkungen festgestellt wurden, deren systematisches Wachstum derzeit die Formalisierung spezifischer quantitativer oder zeitgebundener Ziele erforderlich machen würde. Davon unberührt bleibt das Engagement der Bank, Maßnahmen zugunsten des Gebiets im Einklang mit der eigenen Nachhaltigkeitsstrategie zu fördern. In diesem Zusammenhang verfügt die Bank derzeit über keine strukturierten Systeme zur Überwachung der Wirksamkeit der Leitlinien und der Maßnahmen in Bezug auf die wesentlichen IROs im Themenbereich der betroffenen Gemeinschaften. Sie behält sich jedoch vor, die Einführung solcher Systeme zu prüfen, sofern dies angesichts der weiteren Entwicklung des Umfelds oder der Geschäftstätigkeit als angemessen erachtet wird.



ESRS S4 – VERBRAUCHER UND ENDNUTZER

3.7. STRATEGIE

3.7.1. – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Alle Endnutzer*innen, die potenziell von wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens betroffen sein können, einschließlich solcher im Zusammenhang mit den eigenen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen sowie den Geschäftsbeziehungen innerhalb der Wertschöpfungskette, fallen unter die Angaben nach ESRS 2 – *Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell*.

Die Verbraucher*innen und Endnutzer*innen der Raiffeisen Landesbank, die möglichen wesentlichen Auswirkungen aus der eigenen Geschäftstätigkeiten oder der Wertschöpfungskette des Unternehmens ausgesetzt sind, können in vier Kundenkategorien unterteilt werden: Privatpersonen, öffentliche Verwaltung, gemeinnützige Organisationen sowie Firmenkunden, wobei letztere größten Anteil des Kundenportfolios ausmachen. Die Erbringung von Finanzdienstleistungen beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten und kann sich auf Aspekte wie Vertraulichkeit, Datenschutz und Nichtdiskriminierung auswirken. Diese Themen werden in allen Kundenkategorien besonders berücksichtigt. Darüber hinaus sind klare, präzise und leicht zugängliche Informationen über Finanzprodukte für alle Verbraucher*innen und Endnutzer*innen essenziell, um eine missbräuchliche oder potenziell schädliche Nutzung der Dienstleistungen zu vermeiden. Bestimmte Kategorien können eine höhere Vulnerabilität aufweisen, wie etwa Personen mit geringer finanzieller Kompetenz und kleine Unternehmen. Diese erhöhte Vulnerabilität ist von der Bank im Rahmen ihrer Folgenabschätzung angemessen zu berücksichtigen.

Im Einklang mit den oben dargestellten Punkten wurden im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse positive Auswirkungen in Bezug auf Verbraucher*innen und Endnutzer*innen identifiziert, insbesondere im Abschnitt der Kredittätigkeiten innerhalb der Wertschöpfungskette.

In Bezug auf das Thema „Auswirkungen hinsichtlich Informationen für Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen“, Unterthema „Zugang zu hochwertigen Informationen“, ergeben sich die positiven Auswirkungen aus den Strategien und Richtlinien der Bank (zusätzlich zu den Compliance-Anforderungen), die darauf abzielen, den Kund*innen klare, vollständige und einfach verständliche Informationen zu Finanzprodukten und -dienstleistungen bereitzustellen. Zu diesen Tätigkeiten gehören die Veröffentlichung detaillierter Informationsblätter online, FAQs, interaktive Rechner und Inhalte zur Förderung der Finanzkompetenz sowie die Nutzung der Raiffeisen-App, die eine einfache und direkte Nutzung von Bankdienstleistungen ermöglicht.



Auch in Bezug auf das Thema „Soziale Inklusion der Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen“, Unterthema „Zugang zu Produkten und Dienstleistungen“, ergeben sich die positiven Auswirkungen aus der Umsetzung von Strategien und Richtlinien zur Förderung der Inklusion und Zugänglichkeit der Finanzdienstleistungen für alle Kundenkategorien, die durch die Beziehung zu Raiffeisenkassen verstärkt werden. Diese Zusammenarbeit stärkt dank ihrer engmaschigen Präsenz im Gebiet die Nähe und Zugänglichkeit der Bankdienstleistungen und ermöglicht es so, auch Kundengruppen zu erreichen, die von den traditionellen Kanälen weniger bedient werden.

In diesem Zusammenhang tragen die Bereitstellung benutzerfreundlicher digitaler Lösungen sowie die Integration von Finanzinstrumenten wie Sustainability Bonds in das Produktangebot – die Maßnahmen mit sozialen und sozioökonomischen Entwicklungszielen unterstützen – zusätzlich zu diesen positiven Auswirkungen bei.

Die identifizierten Risiken beziehen sich auf die Abschnitte der Wertschöpfungskette im Zusammenhang mit Lieferant*innen und eigenen Geschäftstätigkeiten und betreffen das Thema „Auswirkungen hinsichtlich Informationen für Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen“, wobei besonderes Augenmerk auf das Unterthema „Vertraulichkeit“ gelegt wird. In diesem Zusammenhang kann jede Datenschutzverletzung oder jeder Verlust der Vertraulichkeit von Kundendaten – sowohl in den direkt von der Bank verwalteten Systemen als auch in den Systemen von Lieferant*innen – eine Vielzahl von Risiken auslösen. Einerseits setzen diese Ereignisse die Bank operationellen Risiken aus, die mit möglichen Sanktionen durch die zuständigen Behörden sowie daraus resultierenden zusätzlichen Kosten für das Management des Vorfalls verbunden sind. Hinzu kommen potenzielle Auswirkungen auf die Kontinuität der Dienstleistungen und der Notwendigkeit einer Überprüfung von Verträgen, Prozessen und Sicherheitssystemen. Andererseits können dieselben Ereignisse Reputationsrisiken mit erheblichen Auswirkungen auf das Image der Bank bedeuten, was sich negativ auf das Vertrauen von Kund*innen und Stakeholder*innen auswirkt. Schließlich wird unter dem Thema „Soziale Inklusion der Verbraucher und/oder Endnutzer“, Unterthema „Zugang zu Produkten und Dienstleistungen“ und hinsichtlich des Abschnitts der Kreditfähigkeit eine zusätzliche Chance identifiziert. Diese Chance besteht in der Erweiterung des Angebots an Finanzlösungen, die für alle Kundenkategorien zugänglich sind, wie Förderkredite, Produkte für KMUs und nachhaltige Finanzierungsinstrumente.







Die Bank hat die Vulnerabilität der Verbraucher*innen auf der Grundlage der gemäß ESRS 2 IRO-1 – *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* durchgeführten Wesentlichkeitsanalyse ermittelt und im selben Kapitel beschrieben. Dabei wurde festgestellt, dass der erhöhte Schweregrad und die erhöhte Wahrscheinlichkeit der Risiken von Datenschutzverletzungen alle Kategorien von Verbraucher*innen betreffen, da sie aufgrund der Art der angebotenen Bankdienstleistungen sensible personenbezogene Daten bereitstellen, insbesondere bei der Nutzung digitaler Dienste. Bei der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse wurden keine wesentlichen Risiken oder Chancen identifiziert, die aus Auswirkungen oder Abhängigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Gruppen von Verbraucher*innen oder Endnutzer*innen entstehen. Die vorgenommenen Bewertungen beziehen sich auf alle oben genannten Kundenkategorien.



3.8. MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

3.8.1. – Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern

Für das Management wesentlicher IROs im Zusammenhang mit Verbraucher*innen und Endnutzer*innen hat die Bank verschiedene Leitlinien und Regelungen angewandt. Nachfolgend wird in Bezug auf wesentliche Aspekte auf die **Leitlinie zur Nachhaltigkeit** und den **Ethikkodex** verwiesen, wohingegen die folgenden Dokumente in diesem Kapitel ausführlich beschrieben werden.

- » **Regelung zum Schutz der Vermögenswerte** 
- » **Leitlinie zu dem Produktkatalog sowie den Vertriebskanälen** 
- » **Regelung zum Beschwerdemanagement** 
- » **Leitlinie zur Organisation und Umsetzung des Datenschutzes (Datenschutz-Leitlinie)** 
- » **Leitlinie Informationssicherheit** 
- » **Leitlinie für die Verwaltung von Drittparteien im IKT- und Auslagerungsbereich** 

Leitlinie zur Nachhaltigkeit

In der **Leitlinie zur Nachhaltigkeit** werden die kooperativen Werte Solidarität, Selbsthilfe, Gemeinschaft und soziale Verantwortung verankert, die auch die Beziehungen der Bank zu Verbraucher*innen und Endnutzer*innen prägen. Die Raiffeisen Landesbank verpflichtet sich, eine faire, ethische und nicht-diskriminierende Behandlung aller Kund*innen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Handlungen auf der Achtung der Persönlichkeitsrechte und dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung oder anderen persönlichen Merkmalen. Ein zentrales Ziel der Leitlinie ist die Förderung verantwortungsvoller Finanzlösungen, die den tatsächlichen Bedürfnissen der Kund*innen entsprechen. In diesem Sinne sollen das Vergütungs- und das Anreizsystem Verhaltensweisen fördern, die auf die Interessen der Kund*innen ausgerichtet sind: Geschäftsziele müssen verantwortungsbewusst verfolgt werden, unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und Verhaltenskodizes sowie in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Bedürfnissen der Kund*innen.

Die Leitlinie bezieht sich auf die Auswirkungen und Chancen im Zusammenhang mit dem Thema „Soziale Inklusion der Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen“, vor allem mit dem Unterthema „Zugang zu Produkten und Dienstleistungen“ und gilt für alle operativen Bereiche der



Raiffeisen Landesbank, einschließlich Kredit- und Finanzierungstätigkeiten. Die Überwachung der Umsetzung wird durch die Funktion Nachhaltigkeit und dem Nachhaltigkeitskomitee koordiniert. Bei der Ausarbeitung der *Leitlinie zur Nachhaltigkeit* hat die Bank die Interessen der wichtigsten Stakeholder berücksichtigt, besonders im Hinblick auf die Bedürfnisse von Kund*innen und Mitgliedern bezüglich eines verantwortungsvollen und inklusiven Produkt- und Dienstleistungsangebot, auf die Erwartungen der Aufsichtsbehörden und der Kontrollorgane hinsichtlich der Integration von ESG-Faktoren in die Governance und in Unternehmensprozesse, auf den Beitrag der internen Funktionen zur Einhaltung der Vorschriften und des Risikomanagements sowie auf die langfristigen Ziele im Zusammenhang mit den Zielen für die nachhaltige Entwicklung (SDGs) und die Schaffung eines nachhaltigen Mehrwertes für alle Stakeholder*innen.

 **Ethikkodex**

Der **Ethikkodex** definiert die Verhaltensgrundsätze und -standards für die Beziehungen mit Verbraucher*innen und Endnutzer*innen, die als zentrale Stakeholder*innen anerkannt werden. Er legt fest, dass die Interessen der Kund*innen Vorrang gegenüber jenen der Bank und ihrer Mitarbeiter*innen haben, wobei jede Tätigkeit nach den Grundsätzen Ethik, Verantwortung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausgerichtet ist. Der Ethikkodex gilt für alle Mitarbeiter*innen, einschließlich Führungskräfte, Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats sowie für wichtige Akteure außerhalb der Wertschöpfungskette, einschließlich Lieferant*innen und Personen, die an Kredit- und Finanzierungstätigkeiten beteiligt sind.

In diesem Zusammenhang ist die Bank bestrebt, die Bedürfnisse der Kund*innen durch qualitativ hochwertige Finanzlösungen und -dienstleistungen zu erfüllen, eine korrekte, faire und transparente Beratung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Kund*innen klare und vollständige Informationen über Risiken, Vertragsverpflichtungen, wirtschaftliche Bedingungen und Merkmale der Dienstleistungen erhalten. Der Ethikkodex regelt zudem den Umgang mit Beschwerden durch strukturierte Verfahren, die eine zeitnahe und auf die Interessen der Kund*innen ausgerichtete Bearbeitung sicherstellt, und bekräftigt die ethische und rechtliche Verantwortung der Bank gegenüber den Verbraucher*innen, indem er Verhaltensweisen fördert, die auf Integrität und Sorgfalt beruhen. Der Schutz personenbezogener Daten ist von besonderer Bedeutung. Die Bank wendet hohe Standards an, um die Vertraulichkeit, die Informationssicherheit und die Wahrung des Bankgeheimnisses zu gewährleisten. Eine Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich mit vorheriger Zustimmung der Kund*innen oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen. Der Ethikkodex enthält auch die Grundsätze des *Know-your-Customer*, die eine angemessene Identifizierung und Bewertung der Kund*innen sicherstellen und dazu beitragen, die Nutzung von Bankdienstleistungen für illegale Zwecke zu verhindern und Endnutzer*innen zu schützen. Das Überwachungsorgan überprüft regelmäßig die Übereinstimmung der Unternehmensrichtlinien mit den Grundsätzen und Standards des Ethikkodexes, der regelmäßig überwacht und bei Bedarf aktualisiert wird.

Die periodische Überwachung betrifft die IROs im Zusammenhang mit dem Thema „Auswirkungen hinsichtlich Information für Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen“, insbesondere im



Hinblick auf das Unterthema „Vertraulichkeit“, sowie auf das Thema „Soziale Inklusion der Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen“ mit Bezug auf das Unterthema „Zugang zu Produkten und Dienstleistungen“. Bei der Definition des Ethikkodexes hat die Bank die Interessen der wichtigsten Stakeholder*innen berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Kund*innen in Bezug auf Korrektheit, Transparenz und Sicherheit, auf die Erwartungen der Aufsichtsbehörden und die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften sowie auf die Prävention von Straftaten und Interessenkonflikten, in Übereinstimmung mit GvD 231/2001 und den geltenden Bestimmungen.

Bereichsübergreifende Informationen zu den oben beschriebenen Leitlinien und Regelungen

In Bezug auf die Zuständigkeit für die Umsetzung, die berücksichtigten Rechtsgrundlagen, die Art der Veröffentlichung des *Ethikkodexes* und der *Leitlinie zur Nachhaltigkeit* wird auf das Kapitel *ESRS S1 – Eigene Belegschaft*, Kapitel *Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft* verwiesen, da es sich hierbei um bereichsübergreifende Dokumente handelt, die für die gesamte Organisation gelten und die auch in Bezug auf die Auswirkungen und die Beziehungen mit Verbraucher*innen und Endnutzer*innen wesentlich sind.

Regelung zum Schutz der Vermögenswerte

Die **Regelung zum Schutz der Vermögenswerte** definiert den organisatorischen und operativen Rahmen, den die Bank für den Schutz der Finanzinstrumente und der Liquidität, die sie im Namen der Kund*innen hält, eingeführt hat. Dadurch gewährleistet sie den Schutz der Vermögens- und Verwaltungsrechte während des gesamten Zyklus der Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten. In diesem Zusammenhang zielt die Regelung darauf ab, das Risiko von Verlusten oder Beeinträchtigung infolge von operativen Fehlern, Betrug, Veruntreuung, Mängeln in der Verwahrkette oder Ineffizienz bei Abwicklungsprozessen zu verhindern, wobei gleichzeitig die Transparenz der Informationen gewährleistet wird und Kund*innen die Möglichkeit haben, ihre Rechte uneingeschränkt auszuüben. Die Regelung definiert Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen mit Privatkund*innen und institutionellen Kund*innen sowie mit Dritten, die an Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten beteiligt sind. Darüber hinaus werden Vorkehrungen für die Zugriffe auf IT-Systeme und die Kommunikation mit Kund*innen festgelegt. Es bestehen zudem Angabepflichten in Bezug auf Unternehmensereignisse, etwaige wesentliche Verluste bei Derivaten oder verwalteten Portfolios und die regelmäßige Übermittlung von Informationen über Portfolios und Verwaltungslinien, einschließlich Bewertungen, Analysen zur Übereinstimmung mit dem Kund*innenprofil, Kontrollen der Konzentrationslimits und Kosteninformationen. Die Regelung sieht auch standardisierte Verfahren für die Eröffnung von Konten, die Verwaltung von Positionen und die Kontrolle von Salden und Bewegungen von Wertpapieren und Liquidität vor. Die Überwachung erfolgt durch periodische Kontrollen und Konformitätsprüfungen.

Im Einklang mit diesen Vorkehrungen bezieht sich die Überwachung der IROs im Zusammenhang



mit dem Thema „Auswirkungen hinsichtlich Information für Verbraucher und/oder Endnutzer“ im Hinblick auf das Unterthema „Zugang zu hochwertigen Informationen“ sowie auf das Thema „Soziale Inklusion der Verbraucher und/oder Endnutzer“ mit Bezug auf das Unterthema „Zugang zu Produkten und Dienstleistungen“.

Der Anwendungsbereich der Regelung umfasst alle Prozesse, Verfahren und Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Wertpapier- und Nebendienstleistungen, vor allem in Bezug auf die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, um die Rechte der Inhaber*innen oder Eigentümer*innen (*Beneficial Owner*) von Finanzinstrumenten und die damit verbundenen liquiden Mittel für die Gesamtdauer der Geschäftsbeziehung mit der Bank zu schützen. Für die Umsetzung der Regelung berücksichtigt die Bank den europäischen und nationalen rechtlichen Rahmen für Dienstleistungen zur Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten, insbesondere die Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) und die Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) sowie auf GvD Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (*Testo Unico della Finanza*) und die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen. Bei der Ausarbeitung der Regelung wurden die Interessen der wichtigsten Stakeholder*innen berücksichtigt, insbesondere der Schutz der Vermögens- und der Verwaltungsrechte von Privat- und Unternehmenskund*innen, die Bedürfnisse der Raiffeisenkassen als Intermediäre und die Erwartungen der Aufsichtsbehörden hinsichtlich Sicherheit und Transparenz. Die Regelung ist für potenziell beteiligte Stakeholder*innen im unternehmensinternen Intranet einsehbar. An der Umsetzung der Regelung sind die Verwaltungs- und Leitungsorgane, die Kontrollfunktionen und die zuständigen operativen Funktionen¹⁵ sowie die Raiffeisenkassen, im Hinblick auf die indirekte Verwahrung und Verwaltung, beteiligt.



Leitlinie zu dem Produktkatalog sowie den Vertriebskanälen

Die **Leitlinie zu dem Produktkatalog sowie den Vertriebskanälen** legt die Grundsätze für die Verwaltung und Entwicklung des Produkt- und Dienstleistungsangebots der Bank fest und schafft den Rahmen für die Erstellung des Produktkatalogs und für die Nutzung der Vertriebskanäle. Der Produktkatalog ist so gestaltet, dass er den Bedürfnissen der Kund*innen entspricht, ein ausgewogenes Angebot für jede Kundenkategorie gewährleistet und eine übermäßige Anzahl von Varianten vermeidet, die fundierte Entscheidungen erschweren können. Die Leitlinie regelt die Klassifizierung von Produkten, die Definition ihres Zielmarktes und die Wahl der physischen oder digitalen Vertriebskanäle, um sicherzustellen, dass diese angemessen verstanden und genutzt werden können. Die Überwachung erfolgt durch periodische Kontrollen der Übereinstimmung mit der Strategie und dem Zielmarkt, Analysen der Daten zur Nutzung der Produkte, Einholen von Rückmeldungen aus Vertriebskanälen sowie Berichte an den Verwaltungsrat.

Die Leitlinie bezieht sich auf die IROs im Zusammenhang mit dem Thema „Auswirkungen hinsichtlich Information für Verbraucher und/oder Endnutzer“ im Hinblick auf das Unterthema „Zugang zu hochwertigen Informationen“ sowie auf das Thema „Soziale Inklusion der Verbraucher und/oder Endnutzer“ mit Bezug auf das Unterthema „Zugang zu Produkten und Dienstleistungen“.

¹⁵ Zu den Kontrollfunktionen und zuständigen operativen Funktionen gehören Compliance, MiFID-Compliance und Finanzprodukte & Investment Services, Risikomanagement und Internal Audit, die Prozessverantwortlichen des Back-Office Finanzen, von IT & Security, Treasury und Operations.



Der Anwendungsbereich umfasst alle Tätigkeiten der Raiffeisen Landesbank und der Geschäftsbereich Innovation & Operations ist für die Umsetzung und Aktualisierung der Leitlinie zuständig.

Bei der Umsetzung dieser Leitlinie berücksichtigt die Bank den europäischen und nationalen rechtlichen Rahmen für die Product Governance und den Vertrieb von Bankprodukten. In der Leitlinie werden die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zur internen Governance und Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft umgesetzt. Auf nationaler Ebene berücksichtigt die Bank die Transparenzbestimmungen betreffend Bank- und Finanzgeschäfte bzw. -dienstleistungen (*Trasparenza delle operazioni e dei servizi bancari e finanziari*) und die Aufsichtsvorschriften für Banken (*Disposizioni di vigilanza per le banche*) gemäß Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285 vom 17. Dezember 2013, in denen die Organisations- und Angabepflichten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Bankprodukten und dem Kundenschutz definiert werden.

Bei der Definition der Leitlinie wurden die Interessen der wichtigsten Stakeholder*innen berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse von Privat- und Firmenkund*innen nach einem klaren und zugänglichen Angebot, auf die Anforderungen der Aufsichtsbehörden, die Angaben der internen Kontrollfunktionen und der operativen Funktionen zur Gewährleistung konformer Prozesse sowie auf das Ziel, die Zugänglichkeit über physische und digitale Kanäle zu fördern, indem die Einbeziehung und Einheitlichkeit der Customer Experience gefördert wird. Die Leitlinie wird im Intranet und über spezielle interne Kommunikationskanäle bereitgestellt. Für die Umsetzung der Leitlinie wurden Privat- und Firmenkund*innen, operative Funktionen und Funktionen im Bereich Kommerz, der Geschäftsbereich Innovation & Operations und interne Kontrollfunktionen einbezogen.

Regelung zum Beschwerdemanagement

Die **Regelung zum Beschwerdemanagement** legt die Grundsätze und Verfahren fest, die von der Bank für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden angewendet werden. Sie stellt sicher, dass der gesamte Prozess transparent gestaltet ist und klare, präzise sowie stets aktuelle Informationen bereitgestellt werden. Das Verfahren soll die Zufriedenheit so schnell wie möglich wiederherstellen und die Loyalität der Kund*innen fördern sowie eventuelle Mängel an der Qualität von Produkten oder Dienstleistungen erkennen und entsprechende Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einleiten. Die Kundenzufriedenheit wird zusätzlich durch Umfragen, beispielsweise in Form von Fragebögen, überwacht. Die Abteilung Corporate Affairs (Beschwerdestelle) überprüft mindestens einmal jährlich bzw. bei Bedarf den Inhalt interner Vorschriften, aktualisiert diesen und kümmert sich um die damit verbundenen Informationsflüsse. Die Regelung bezieht sich auf das Thema „Soziale Inklusion der Verbraucher und/oder Endnutzer“ im Hinblick auf das Unterthema „Zugang zu Produkten und Dienstleistungen“. Der Anwendungsbereich betrifft Beschwerden von Kund*innen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bank und den angebotenen Produkten und Dienstleistungen sowie Anfragen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und ihren nationalen Durchführungsbestimmungen.



Die Verantwortung für die Umsetzung der Regelung liegt bei der Abteilung Corporate Affairs (Beschwerdestelle), mit Beteiligung des Verwaltungsrats, der Generaldirektion, der Funktionen Compliance, Risikomanagement und Internal Audit sowie der betroffenen operativen Funktionen und der Verantwortlichen für die Informationsflüsse an die Aufsichtsbehörden. Die Regelung ist im Intranet der Bank zugänglich.

Die Bank berücksichtigt bei der Umsetzung dieser Regelung international, europaweit und national anerkannte Vereinbarungen, Standards und Leitlinien. Dazu zählen: die Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten, die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten, das gesetzesvertretende Dekret Nr. 130 vom 6. August 2015 zur Umsetzung der Richtlinien 2013/11/EU und 2009/22/EG über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten, der Beschluss des CICR Nr. 275 vom 29. Juli 2008 (*Disciplina dei sistemi di risoluzione stragiudiziale delle controversie con la clientela ai sensi dell'articolo 128-bis del decreto legislativo 1° settembre 1993, n. 385, e successive modificazioni*).

Bei der Ausarbeitung der Regelung wurden die Interessen der wichtigsten Stakeholder*innen berücksichtigt, insbesondere der Schutz der Kundschaft und der Gewährleistung eines einfachen und transparenten Zugangs zu Beschwerdekkanälen sowie der Erwartungen der Aufsichtsbehörden (Banca d'Italia, IVASS, Consob) in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften.



Leitlinie zur Organisation und Umsetzung des Datenschutzes (Datenschutz-Leitlinie)

Die **Leitlinie zur Organisation und Umsetzung des Datenschutzes (Datenschutz-Leitlinie)** regelt den gesamten Verarbeitungszyklus von Kundendaten mit dem Ziel, sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten zur Erhebung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten unter Wahrung der Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen erfolgt. Dabei wird die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der verarbeiteten Informationen gewährleistet. Die Bank verarbeitet ausschließlich jene Daten, die für die angegebenen Zwecke notwendig sind und beschränkt deren Aufbewahrung auf den unbedingt notwendigen Zeitraum. Sie gewährleistet einen angemessenen Schutz hinsichtlich der Integrität und Vertraulichkeit durch die Anwendung technischer und organisatorischer Maßnahmen. Dies erfolgt im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht und einem risikobasierten Ansatz, der potenzielle Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verhindern oder begrenzen soll. Die Überwachung der Anwendung der Leitlinie erfolgt durch die zuständigen Funktionen, insbesondere den/die Datenschutzbeauftragte*n und die benannten internen Führungskräfte, die die Einhaltung der gesetzlichen und internen Vorschriften überwachen sowie Überwachungen, Kontrollen und Aktualisierungen der Dokumentation und der Verfahren vornehmen. Diese Leitlinie bezieht sich auf die Risiken im Zusammenhang mit dem Thema „Auswirkungen hinsichtlich Information für Verbraucher und/oder Endnutzer“ hinsichtlich des Unterthemas „Vertraulichkeit“.

Der Anwendungsbereich umfasst alle Mitarbeiter*innen, unabhängig von der Art des Arbeitsverhältnisses, sowie Dritt-Dienstleister, die personenbezogene Daten im Auftrag der Bank



verarbeiten. Die Verantwortung für die Umsetzung wird dem Verwaltungsrat übertragen, der in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher der Verarbeitung die Zwecke und Mittel der Verarbeitung definiert und die technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Datenschutz festlegt. Hinsichtlich der Umsetzung der Leitlinie verweist die Bank auf die Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie auf die geltenden branchenspezifischen Richtlinien, einschließlich der Richtlinie 2002/58/EG zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation. Der rechtliche Rahmen wird ergänzt durch das gesetzesvertretende Dekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 (Datenschutzkodex), geändert durch gesetzesvertretendes Dekret Nr. 101 vom 10. August 2018.

Bei der Definition der Leitlinie wurden die Interessen der wichtigsten Stakeholder*innen berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Rechte der betroffenen Personen, die Erfordernisse der Aufsichtsbehörden und die Rolle der Dienstleister*innen bei der Gewährleistung der Sicherheit und Korrektheit der Verarbeitung sowie das Ziel, das Vertrauen und die Transparenz gegenüber Kund*innen und der Gemeinschaft zu stärken. Die Leitlinie wird im Intranet des Unternehmens veröffentlicht. Für die Umsetzung sind der Verwaltungsrat, der/die Datenschutzbeauftragte, die Kontrollfunktionen und die zuständigen operativen Funktionen sowie die betroffenen Mitarbeiter*innen und Dienstleister*innen zuständig.

Leitlinie Informationssicherheit

Mit der **Leitlinie Informationssicherheit** schafft die Bank einen internen Rahmen für einen angemessenen Schutz des Informationssystems und der verarbeiteten Daten und gewährleistet dabei die Einhaltung der Grundsätze der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der Informationen, die als wesentlich für das ordnungsgemäße Funktionieren von Prozessen und Dienstleistungen erachtet werden. In diesem Zusammenhang bedeutet Vertraulichkeit die Garantie, dass Informationen ausschließlich für befugte Personen zugänglich sind, was die grundlegende Voraussetzung für den Schutz personenbezogener Daten und sensibler Informationen, die im Rahmen des Bankgeschäfts verarbeitet werden, darstellt. Die Leitlinie zielt auch auf den Schutz vor IT-Risiken, die Aufrechterhaltung der digitalen operationalen Resilienz und die Einführung hoher Sicherheitsstandards für aufbewahrte, verwendete oder übertragene Daten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und wichtigsten Branchenstandards ab. Die Überwachung umfasst Kontrollen der ersten Ebene (ICT & Security Governance), der zweiten Ebene (Risikomanagement und Compliance) und Informationsflüsse an den Verwaltungsrat. Die Leitlinie bezieht sich auf die Risiken im Zusammenhang mit dem Thema „Auswirkungen hinsichtlich Information für Verbraucher und/oder Endnutzer“ im Hinblick auf das Unterthema „Vertraulichkeit“. Der Anwendungsbereich umfasst das gesamte Personal der Bank sowie Dienstleister*innen und alle anderen zur Nutzung des Informationssystems des Unternehmens befugten Personen. Die Leitlinie ist im Intranet des Unternehmens zugänglich. Die Generaldirektion ist für die Aktualisierung zuständig, während der Verwaltungsrat den Inhalt genehmigt und die Anwendung überwacht, mit operativer Unterstützung durch die Funktionen IT & Security und ICT & Security Governance. Bei der Umsetzung der Leitlinie berücksichtigt die Bank die wichtigsten geltenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich

der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), der Verfügung der Datenschutzbehörde Nr. 192 vom 12. Mai 2011 über die Verbreitung von Bankinformationen und die Nachverfolgung von Transaktionen, der Verfügung der Datenschutzbehörde vom 27. November 2008 über die Maßnahmen für die Verantwortlichen der über elektronische Mittel durchgeführten Verarbeitung. Bei der Definition der Leitlinie wurden die Interessen der wichtigsten Stakeholder*innen berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf Datenschutz und Kontinuität der Dienstleistungen für Kund*innen und Endnutzer*innen, Anforderungen der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Normenkonformität, die Rolle interner Funktionen im Rahmen des Risikomanagements und der Sicherheit ausgelagerter IKT-Dienstleistungen sowie das Ziel, das Vertrauen und die Transparenz gegenüber der Gemeinschaft zu stärken.



Leitlinie für die Verwaltung von Drittparteien im IKT- und Auslagerungsbereich

Die **Leitlinie für die Verwaltung von Drittparteien im IKT- und Auslagerungsbereich** regelt die Verwaltung von IKT-Dienstleister*innen und Nicht-IKT-Dienstleister*innen im Auslagerungsbereich und legt Grundsätze, Verantwortlichkeiten und vertragliche Anforderungen fest, um die Normenkonformität, die Qualität der Dienstleistungen, die Überwachung der IT-Risiken und den Schutz der Kundenbeziehungen sicherzustellen. Die Verträge enthalten Maßnahmen in Bezug auf Zugänglichkeit, Verfügbarkeit, Integrität, Datenschutz und -sicherheit im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA), ihren Durchführungsbestimmungen und den EBA-Leitlinien zur Auslagerung (EBA/GL/2019/02) sowie spezifischen Verpflichtungen der Informationssicherheit und -vertraulichkeit. Darüber hinaus werden Schutzvorkehrungen getroffen, um die Datenverfügbarkeit auch im Falle von Insolvenz, Liquidation oder Beendigung der Tätigkeit der Dienstleister*innen sicherzustellen. Dies erfolgt durch geeignete Ausstiegs- und Übergangspläne, die die Betriebskontinuität, die Migration zu alternativen Dienstleister*innen oder die Wiedereingliederung der Tätigkeiten gewährleisten. Werden im Rahmen der Dienstleistung personenbezogene oder sensible Daten verarbeitet, so gewährleisten die vertraglichen Vereinbarungen die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten.

Die Überwachung der Dienstleister*innen umfasst Kontrollen der ersten Ebene (ICT & Security Governance), Funktionen der zweiten Ebene (Risikomanagement und Compliance), periodische Überprüfungen und Informationsflüsse an den Verwaltungsrat, einschließlich formeller Beschlussfassungen, falls vorgesehen.

Die Leitlinie bezieht sich auf die Risiken im Zusammenhang mit dem Thema „Auswirkungen hinsichtlich Information für Verbraucher und/oder Endnutzer“ im Hinblick auf das Unterthema „Vertraulichkeit“.

Der Anwendungsbereich umfasst IKT-Dienstleister*innen und Nicht-IKT-Dienstleister*innen im Auslagerungsbereich, mit Ausnahme von Tätigkeiten, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen durchgeführt werden, Zahlungsinfrastrukturen und andere Dienstleistungen, die nicht als Outsourcing¹⁶ eingestuft werden. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt beim Verwaltungsrat,

¹⁶ Nicht als Outsourcing gelten Tätigkeiten, die von Dienstleister*innen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen ausgeführt werden, Marktinformationsdienste,



der die IKT-Risiken und die ausgelagerten Funktionen, einschließlich kritischer oder wesentlicher Funktionen, überwacht. Bei der Umsetzung der Leitlinie berücksichtigt die Bank die Verordnung (EU) 2022/2554, die EBA-Leitlinien zur Auslagerung (EBA/GL/2019/02), in denen spezifische Anforderungen für die Sicherheit, Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit von Daten im nicht IKT-bezogenen Auslagerungsbereich festgelegt werden, die Anforderungen des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 285/2013, zusätzlich zur Verordnung (EU) 2016/679 über den Schutz personenbezogener Daten (DSGVO).

Bei der Definition der Leitlinie wurden die Interessen der Kund*innen, Aufsichtsbehörden und internen Funktionen, die am Risikomanagement im Zusammenhang mit Outsourcing beteiligt sind, berücksichtigt. Die Leitlinie ist im Intranet des Unternehmens veröffentlicht und an ihrer Umsetzung sind der Verwaltungsrat, die Generaldirektion und die zuständigen Funktionen im Bereich IKT, Sicherheit und interne Kontrolle¹⁷ beteiligt.

Die Grundsätze der Korrektheit, Nichtdiskriminierung, des persönlichen Schutzes und des Schutzes der Kundendaten sind in allen zuvor beschriebenen Leitlinien und Regelungen enthalten, die den Rahmen für die Arbeit der Bank gegenüber Verbraucher*innen und Endnutzer*innen bilden. Obwohl es zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts keine spezifische Leitlinie für Menschenrechte, formalisierte Verfahren oder Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärungen der IAO oder der OECD-Leitlinien in Bezug auf Verbraucher*innen und Endnutzer*innen gibt, gewährleistet die Bank den Schutz derselben durch die Anwendung einschlägiger europäischer und internationaler Vorschriften im Bereich des Kundenschutzes (z. B. DSGVO, Vorschriften zur Banktransparenz, EBA-Leitlinien und EU-Richtlinien zum Verbraucherschutz) sowie durch interne Verfahren zur Abwicklung von Beschwerden und durch spezielle Tools im Bereich Kommunikation und Befragung. Angesichts der Banktätigkeit und der Struktur der Wertschöpfungskette wurden keine Verstöße gegen die Grundsätze des United Nations Global Compact und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen festgestellt, die die Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen betreffen, mit denen die Bank zu tun hat.

3.8.2. – Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen

Die Raiffeisen Landesbank berücksichtigt die Sichtweise der Verbraucher*innen und Endnutzer*innen bei Entscheidungen und Tätigkeiten, die darauf abzielen, die wesentlichen, tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf sie zu steuern. Diese Information wird direkt von den Berater*innen erfasst, die regelmäßig mit den Kund*innen in Kontakt stehen und dadurch Beobachtungen, Anliegen und Meldungen erfassen. Die gesammelten Informationen werden dann an die zuständigen Funktionen weitergeleitet, damit sie in Entscheidungsprozesse,

globale Infrastrukturen für Zahlungsnetzwerke und Zahlungsbenachrichtigungen, Clearing- und Settlement-Vereinbarungen, Korrespondenzbankdienstleistungen sowie die Übernahme von Dienstleistungen, die das Institut ansonsten nicht intern erbringen würde und die reine Lieferung von Gütern oder Versorgungsleistungen.

¹⁷ Zu diesen Funktionen gehören: der/die Verantwortliche für die Überwachung der Dritt-Dienstleister*innen, ICT & Security Governance, Risikomanagement, Compliance & Anti-Geldwäsche, Contract Owner, Internal Audit, Dienstleister*innen für IKT- und kritische Dienstleistungen.



Produktenentwicklung und Gestaltung von Dienstleistungen einfließen können. Die Einbeziehung erfolgt – nicht systematisch – in den Entwicklungs- und Überprüfungsphasen von Produkten und Dienstleistungen, bei der Erbringung von Dienstleistungen, bei der Bearbeitung von Beschwerden und bei der Bewertung der Qualität der Dienstleistungen. Sie wird über physische Kanäle (Schalter und Beratung) und digitale Kanäle (Website, Umfragen, Anwendungen und E-Mails) durchgeführt. Die operative Verantwortung für die tatsächliche Einbeziehung der Verbraucher*innen und Endnutzer*innen und dafür, dass die Ergebnisse dieser Beteiligung in das Unternehmenskonzept einfließen, liegt bei den Funktionen der Product Governance, die von den Funktionen des Bereichs Kommerz und den Funktionen Compliance, Risikomanagement und Funktion Nachhaltigkeit, die jeweils den eigenen Zuständigkeitsbereich abdecken, unterstützt werden. Die Wirksamkeit der Einbeziehung wird anhand einer qualitativen und quantitativen Analyse von Beschwerden und Meldungen sowie durch die Überprüfung der Ergebnisse der Kundenzufriedenheitsumfragen beurteilt. Außerdem erfolgt eine Überwachung der Indikatoren zur Dienstleistungsqualität und die regelmäßigen Überprüfungen durch die internen Kontrollfunktionen. Diese Maßnahmen ermöglichen es, Probleme frühzeitig zu erkennen, Verbesserungsbedarf zu identifizieren und geeignete Korrekturmaßnahmen umzusetzen. Die Bank setzt sich zudem ein, die Perspektiven der Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen besser zu verstehen, die besonders anfällig für Auswirkungen und/oder ausgegrenzt sind. Dazu werden gezielte Maßnahmen zur Förderung von Inklusion und Barrierefreiheit ergriffen, etwa durch Vereinfachung von Produktinformationen, die Anpassung digitaler Kanäle an Barrierefreiheitsstandards sowie Initiativen zur Finanzbildung, speziell für bestimmte Kundenkategorien.

3.8.3. – Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können

Die Bank hat keine Verfahren festgelegt, um negative Auswirkungen auf Verbraucher*innen und Endnutzer*innen zu beheben bzw. an deren Behebung mitzuwirken. Dennoch hat die Bank spezielle Kommunikations- und Support-Kanäle eingerichtet, über die Anliegen und Bedürfnisse gemeldet werden können – insbesondere durch strukturierte Verfahren zum Beschwerdemanagement – die im Rahmen der normalen operativen Abläufe und der bestehenden internen Mechanismen verwaltet werden. Verbraucher*innen und Endnutzer*innen der Produkte und Dienstleistungen der Bank können ihre Bedenken und Bedürfnisse über geeignete, von der Bank eingerichtete Kommunikations- und Support-Kanäle mitteilen. Kundinnen und Kunden können den für sie passenden Kommunikationsweg wählen: Sie können ihre Beschwerde direkt bei der Geschäftsstelle der Bank einreichen oder sie per Post, Fax, E-Mail oder mittels zertifizierter elektronischer Post (PEC) einsenden. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, das auf der Website der Bank verfügbare Beschwerdeformular auszufüllen und abzusenden. Die Verfügbarkeit und das reibungslose Funktionieren dieser Kanäle werden durch ein strukturiertes System interner Prozesse sichergestellt, welches die Interaktionen zwischen den beteiligten operativen Einheiten und gegebenenfalls mit den betroffenen Geschäftspartner*innen regelt. Insbesondere wird jede eingehende Beschwerde unverzüglich an die Beschwerdestelle weitergeleitet, die den Kund*innen innerhalb von zwei Bankarbeitstagen eine entsprechende



Eingangsbestätigung ausstellt und das weitere Vorgehen abwickelt. Die Kontinuität und Zuverlässigkeit der Kanäle werden zusätzlich durch die Verwendung des Beschwerderegisters – einem Instrument, das die Rückverfolgbarkeit und Dokumentation von Meldungen ermöglicht – sowie durch die Veröffentlichung von Informationen auf der Website über die Art und Weise der Meldung, die verfügbaren Kanäle, die Antwortzeiten und die jährlichen statistischen Daten gewährleistet. Die Bank sorgt ferner auch über ihre Schalter und Info-Points für eine angemessene Verbreitung der Informationen und sieht in den Informationsblättern zu ihren Produkten und Dienstleistungen einen eigenen Abschnitt für Beschwerden vor. Werden Produkte über Social-Media-Kanäle vermarktet, werden geeignete Links und Hinweise bereitgestellt, um den Zugang zu den Meldemechanismen sicherzustellen. Im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit Dritten sorgt die Bank durch zeitnahe Informationsflüsse, operative Zusammenarbeit und die unverzügliche Weiterleitung von Meldungen an die zuständige Stelle dafür, dass die entsprechenden Kanäle verfügbar sind.

Eingehenden Beschwerden werden regelmäßig kontrolliert und überwacht, auch durch die Erstellung und jährliche Veröffentlichung eines zusammenfassenden Berichts über die Tätigkeit der Beschwerdestelle. Bei organisatorischen oder operativen Mängeln werden diese analysiert, Ursachen identifiziert und Vorschläge zur Behebung unterbreitet. Die Wirksamkeit der Verfahren und Kanäle zum Beschwerdemanagement wird durch regelmäßige Kontrollen seitens der Funktionen Compliance, Risikomanagement- und Internal Audit zusätzlich überprüft.

Der Zugang zur Beschwerdestelle ist so gestaltet, dass Kund*innen leicht eine Beschwerde einreichen oder die entsprechenden Informationen und Dokumente finden können: Informationen über das Beschwerdeverfahren und die Mechanismen zur außergerichtlichen Streitbeilegung werden auch auf der Website im Bereich „Über uns / Anregung oder Beschwerde“ zur Verfügung gestellt, sodass Beschwerde in einem angenehmen Umfeld eingereicht werden können. In Bezug auf die Nutzung dieser Strukturen oder Verfahren wurde keine spezielle Leitlinie zum Schutz von Kund*innen und Endnutzer*innen vor etwaigen Vergeltungsmaßnahmen festgelegt.



3.8.4. – Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Als lokal verankerte Bank und integraler Bestandteil der Raiffeisen-Organisation fördert die Raiffeisen Landesbank den Zugang zu Krediten, die soziale Inklusion sowie eine transparente und verantwortungsvolle Beratung. Sie unterstützt Familien und Unternehmen bei ihren wirtschaftlichen und finanziellen Entscheidungen. Dieses Engagement zeigt sich in Maßnahmen, die darauf abzielen, den Zugang zu Angeboten zu erleichtern, transparente Informationen bereitzustellen und die Interessen der Kund*innen zu schützen – stets im Einklang mit den Grundsätzen der Korrektheit, Verantwortung und Sicherheit, die das Genossenschaftsmodell Raiffeisen auszeichnen.

Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher Auswirkungen und Chancen



Die von der Bank ergriffenen **MASSNAHMEN** zur Steuerung der wesentlichen positiven Auswirkungen auf Verbraucher*innen und Endnutzer*innen betreffen den Abschnitt Kreditfähigkeit in der Wertschöpfungskette. Konkret heißt das Folgendes:

- » Zum Thema „Soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern“, Unterthema „Zugang zu Produkten und Dienstleistungen“, wurden die folgenden Maßnahmen festgelegt: „Entwicklung und Emission von zwei Sustainability Bonds (2021–2026) (2023–2027)“, „Finanzierung von KMUs im Rahmen des Einvernehmensprotokolls mit der Provinz zu den Themen ESG und Innovation“, „Revision des Modells Bausparen“ und „Förderung des Zugangs zur Erstwohnung durch das Programm zu begünstigten Darlehen der Provinz Bozen“. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Ziele der Leitlinie zur Nachhaltigkeit umzusetzen. Sie fördern verantwortungsvolle und inklusive Finanzlösungen, die den konkreten Bedürfnissen der Kund*innen entsprechen. Außerdem tragen sie zur Einhaltung des Ethikkodexes bei, der die Beziehungen zu Verbraucher*innen und Endnutzer*innen nach den Grundsätzen der Ethik, der Verantwortung und der Transparenz regelt.
- » Zum Thema „Auswirkungen im Zusammenhang mit Informationen für Verbraucher und/oder Endnutzer“, Unterthema „Zugang zu qualitativ hochwertigen Informationen“, wurden die folgenden Maßnahmen festgelegt: Veranstaltung „Unternehmen der Zukunft: Nachhaltigkeit im Fokus“ und „Entwicklung und Implementierung der neuen Raiffeisen-App“. Diese Maßnahmen stellen sicher, dass Verbraucher*innen und Endnutzer*innen qualifizierte, klare und verständliche Informationen über die für ihre wirtschaftlichen und finanziellen Entscheidungen relevanten Nachhaltigkeitsfaktoren erhalten. Sie stehen im

Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz und der verantwortungsvollen Beratung, die im Ethikkodex verankert sind, sowie mit der Leitlinie zum Produktkatalog sowie den Vertriebskanälen, die die Nutzbarkeit und das angemessene Verständnis von Produkten und Kanälen, einschließlich digitaler Kanäle, regelt. Zusätzlich entsprechen sie der Leitlinie Informationssicherheit, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen gewährleistet.

Im Abschnitt Kreditfähigkeit in der Wertschöpfungskette hat die Bank in Bezug auf Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen wesentliche Chancen im Zusammenhang mit dem Thema der sozialen Inklusion von Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen identifiziert. Die bereits ergriffenen Maßnahmen stellen für die Bank zudem Chancen dar, den Kundenstamm zu erweitern, die soziale Inklusion von Verbraucher*innen und Endnutzer*innen zu fördern, wodurch das Wachstum der lokalen Unternehmenslandschaft unterstützt und neue Einnahmequellen erschlossen werden.

Entwicklung und Emission von zwei Sustainability Bonds (2021–2026) (2023–2027)



Die Entwicklung und Emission von zwei Sustainability Bonds (2021–2026) (2023–2027) dient der Finanzierung von Projekten mit positiven sozialen Auswirkungen. Die Mittel aus der Emission werden gezielt zur Unterstützung sozialer Projekte eingesetzt, wodurch Transparenz geschaffen und das Bewusstsein der Anleger*innen für die Verwendung des Kapitals sowie die resultierenden Auswirkungen gestärkt wird. Durch die Emission dieser Bonds verfolgt die Bank das Ziel, verantwortungsvolle Finanzprodukte anzubieten und den Zugang zu nachhaltigen Anlageinstrumenten für eine größere Anzahl von Anleger*innen zu erleichtern. Gleichzeitig wird die Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung gefördert und die Wirkung der finanzierten Projekte transparent kommuniziert. Im Rahmen des ersten Sustainability Bonds 2021–2026 wurden zum 31. Dezember 2025 Projekte finanziert, zu denen die Unterstützung eines Südtiroler Unternehmens zählt, das im Bereich der sozialen Mobilität von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen tätig ist, sowie die Finanzierung einer Einrichtung, die in Ecuador zur Unterstützung von Familien in Armut tätig ist. Im Rahmen des zweiten Sustainability Bonds 2023–2027 wurden zum 31. Dezember 2025 Projekte finanziert, die die Unterstützung einer Sozialgenossenschaft, die für die Arbeitsintegration von benachteiligten Menschen tätig ist, sowie die Finanzierung einer Entwicklungsbank in Ecuador, die Mikrokredite an Kleinbäuer*innen und Kleinstbetriebe vergibt, umfassen.



Finanzierungen für KMUs im Rahmen des Einvernehmensprotokolls mit der Provinz zu den Themen ESG und Innovation



Die Bank hat sich dem Einvernehmensprotokoll mit der Provinz zu den Themen ESG und Innovation angeschlossen und fördert im Rahmen seiner Umsetzung die Finanzierung nachhaltiger und innovativer Investitionen lokaler KMUs, insbesondere in Bereichen mit positiven sozialen Auswirkungen. Die Maßnahme zielt darauf ab, Kreditmittel für Projekte bereitzustellen, die die lokale soziale Entwicklung fördern. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören daher Initiativen in den Bereichen Gesundheit und Ausbildung von Arbeitnehmer*innen, Vielfalt und Inklusion, betriebliche Sozialleistungen, Nachhaltigkeit in der Lieferkette und soziale Innovation, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Integration benachteiligter Gruppen und der Verbesserung der Arbeitsbedingungen liegt. Die Maßnahme wird mithilfe begünstigter Finanzierungen umgesetzt, die in Zusammenarbeit mit den Landesinstitutionen und den Garantiegenossenschaften entwickelt wurden. Diese beinhalten Zinsbeiträge sowie verbesserte Kreditkonditionen für Unternehmen, die in diese Bereiche investieren. Diese Maßnahme unterstützt die strategischen Ziele der Bank, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Südtiroler Unternehmen zu stärken und den Übergang zu verantwortungsvollen Entwicklungsmodellen zu erleichtern. Die Fortschritte werden durch die regelmäßige Erhebung der Volumina der ausgezahlten Finanzierungen und der Anzahl der im Rahmen des Einvernehmensprotokolls durchgeführten Operationen überwacht.



Übergreifende Informationen zu den oben beschriebenen Maßnahmen

Informationen zum Anwendungsbereich und den Zeithorizont der zuvor beschriebenen Maßnahmen sind in Kapitel *ESRS E1 – Klimawandel*, Abschnitt „*Maßnahmen und Ressourcen im Zusammenhang mit der Klimaschutzpolitik*“ enthalten. Dort wird auf eine ausführliche Beschreibung verwiesen.

Revision des Modells Bausparen



Im Jahr 2025 konzentrierte sich die Maßnahme „Revision des Modells Bausparen“ auf die Förderung und Überarbeitung des Modells der öffentlichen Unterstützung für in Südtirol ansässige Bürgerinnen und Bürger. Ziel war es, den Zugang zu begünstigten Finanzierungen für den Erwerb, den Bau oder die Renovierung der Erstwohnung zu erleichtern, und zwar durch ein langfristiges Sparprogramm, das mit einem Zusatzrentenfonds verbunden ist. Die Maßnahme wird von der Autonomen Provinz Bozen unterstützt und von den Banken



umgesetzt. Sie zielt darauf ab, einen stabilen Zugang zu Krediten zu bevorzugten Konditionen für primäre Wohnbedürfnisse zu fördern. Die erwarteten Ergebnisse sollen zu Wohnsicherheit, sozialer Inklusion und zur Stärkung des Wohlergehens von Familien beitragen und dabei eine verantwortungsvolle, langfristige Finanzplanung sowie die soziale Stabilität in Südtirol fördern. Der Anwendungsbereich dieser Maßnahme betrifft Verbraucher*innen und Endnutzer*innen im Abschnitt Kreditfähigkeit in der Wertschöpfungskette. Zu den wichtigsten Stakeholder*innen für die Umsetzung dieser Maßnahme gehören Privatpersonen und Familien, insbesondere junge Menschen und Familien mit Wohnsitz in Südtirol, die öffentlichen Einrichtungen des Landes sowie die Raiffeisenkassen, welche an der Kreditvergabe beteiligt sind. Im Laufe des Jahres 2025 wurde die Maßnahme einer rechtlichen und operativen Überprüfung unterzogen. Dabei wurde ein Beschluss der Provinz genehmigt, der ab dem 1. September 2025 flexiblere Zugangskriterien und verbesserte Konditionen für die Kreditempfänger*innen einführt. Zu den erzielten Fortschritten gehört die Anpassung des operativen und regulatorischen Modells bezüglich der Maßnahme „Bausparen“ an die neuen genehmigten Bestimmungen.

Förderung des Zugangs zur Erstwohnung durch das Programm zu begünstigten Darlehen der Provinz Bozen



Ab dem 1. Januar 2026 plant die Bank die Einführung eines Angebots für begünstigte Hypothekendarlehen im Rahmen des von der Autonomen Provinz Bozen geförderten Programms, welches den Zugang der lokalen Bevölkerung zu Wohnraum durch den Kauf, den Bau oder die Renovierung der Erstwohnung unterstützen soll. Die Maßnahme umfasst die Teilnahme am Landesprogramm, bei dem teilnehmende Banken Hypothekendarlehen zu günstigeren Konditionen als den Marktstandards bereitstellen. Zusätzlich erhalten die Kreditempfänger*innen einen jährlichen Zinsbeitrag von der Autonomen Provinz Bozen, um die finanzielle Belastung der Familien zu verringern und den Zugang zu Wohnraum in einem Umfeld mit hohen Immobilienpreisen zu erleichtern. Der Anwendungsbereich dieser Maßnahme umfasst Verbraucher*innen und Endnutzer*innen, bezogen auf den Abschnitt Kreditfähigkeit in der Wertschöpfungskette. Die Laufzeit der Maßnahme ist gemäß dem regulatorischen und operativen Bezugsrahmen bis 2030 vorgesehen. Die Autonome Provinz Bozen überwacht die Inanspruchnahme und Verfügbarkeit der Mittel sowie die Anzahl und die Höhe der gewährten begünstigten Darlehen regelmäßig und verpflichtet sich, die Kriterien für die Darlehensvergabe bei Bedarf in Abstimmung mit den teilnehmenden Banken zu überprüfen.



Veranstaltung „Unternehmen der Zukunft: Nachhaltigkeit im Fokus“



Die Veranstaltung „Unternehmen der Zukunft: Nachhaltigkeit im Fokus“, die 2025 stattgefunden hat, diente als Informations- und Sensibilisierungsinitiative für Unternehmenskund*innen. Ziel war es, Nachhaltigkeit und verantwortungsvolles Risikomanagement in Unternehmensentscheidungen zu fördern. Die Maßnahme wurde unter Einbeziehung von Expert*innen aus dem Banken-, dem akademischen und dem Unternehmenssektor durchgeführt. Diese Expert*innen lieferten fundierte Inhalte und Perspektiven, um den teilnehmenden Unternehmen das Verständnis für nachhaltige Entscheidungsprozesse zu erleichtern. Mit dieser Maßnahme sollen Unternehmen stärker für die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Entscheidungsprozesse und Geschäftsmodelle sensibilisiert werden, um fundiertere und langfristige wirtschaftliche Entscheidungen zu ermöglichen. Gleichzeitig unterstützt die Veranstaltung das Ziel der Bank, Kund*innen auf ihrem Weg zu einem verantwortungsvolleren Risikomanagement zu begleiten. Der Anwendungsbereich dieser Maßnahme umfasst Verbraucher*innen und Endnutzer*innen im Abschnitt Kreditfähigkeit in der Wertschöpfungskette. Zu den wichtigsten Stakeholder*innen, die an der Umsetzung dieser Initiative beteiligt sind, gehören die teilnehmenden Unternehmen, die eingeladenen Referent*innen sowie die lokalen Stakeholder*innen.



Entwicklung und Implementierung der neuen Raiffeisen-App



Die Maßnahme besteht in der Entwicklung und Implementierung einer integrierten, modernen und sicheren digitalen Plattform, die die ID-App und die Raiffeisen-App zusammenführen und die Nutzererfahrung strukturell an das Raiffeisen Online Banking anpassen. Ziel der Initiative ist es, den Kund*innen ein intuitives, einheitliches und nahtloses digitales Erlebnis über die verschiedenen Online-Banking-Kanäle hinweg zu bieten, das digitale Ökosystem der Bank aufzuwerten und ein innovatives, marktgerechtes Design einzuführen. Der Anwendungsbereich dieser Maßnahme umfasst Verbraucher*innen und Endnutzer*innen im Abschnitt der Wertschöpfungskette bezüglich der digitalen Kanäle für den Zugang zu und die Verwaltung von Bankprodukten und -dienstleistungen. Zu den wichtigsten Stakeholder*innen, die an der Umsetzung dieser Initiative beteiligt sind, gehören die internen Funktionen, die für die Entwicklung und Verwaltung der digitalen Kanäle zuständig sind, die Kontrollfunktionen sowie etwaige externe Dienstleister*innen, die an der Entwicklung und Integration der Plattform beteiligt sind. Im Laufe des Jahres 2025





wurde die Maßnahme formalisiert und in die Planungs- und Entwurfsphase überführt. Fortschritte gab es insbesondere bei der Definition der Plattformarchitektur sowie bei den vorbereitenden Maßnahmen für die ab 2026 vorgesehene Implementierung.

Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher Risiken

Im Geschäftsjahr 2025 hat die Bank im Bereich „Auswirkungen im Zusammenhang mit Informationen für Verbraucher und/oder Endnutzer“, Unterthema „Vertraulichkeit“, weder in Bezug auf Dienstleister*innen noch im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit spezifische Maßnahmen zum Management wesentlicher Risiken umgesetzt. Da der Schutz der Vertraulichkeit von Kunden- und Endnutzerinformationen bereits durch die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Informationssicherheit sowie durch spezifische interne Leitlinien und Regelungen gewährleistet wird. Die Bank beabsichtigt, die schrittweise Formalisierung spezifischer Maßnahmen in diesem Bereich zu prüfen, auch unter Berücksichtigung der Entwicklung des rechtlichen Rahmens und der Best Practices im Bereich des Schutzes der Vertraulichkeit und der Sicherheit von Informationen.

Die Bank überwacht und bewertet die Wirksamkeit dieser Maßnahmen bei der Erzielung der für Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen angestrebten Ergebnisse mithilfe einer Reihe qualitativer und quantitativer Instrumente. Dazu gehören die Analyse der Teilnahme an den Initiativen, das Feedback von Kund*innen und beteiligten Stakeholder*innen, die Überwachung der Nutzung der angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie die im Rahmen interner Kontroll- und Berichtsverfahren gesammelten Informationen. Dadurch kann im Laufe der Zeit bewertet werden, inwieweit die ergriffenen Maßnahmen dazu beitragen, den Zugang zu hochwertigen Informationen, der sozialen Inklusion und fundierteren Finanzentscheidungen zu verbessern.

Die Bank ergreift zudem gezielte Maßnahmen, um negative Auswirkungen auf Verbraucher*innen und Endnutzer*innen zu vermeiden. Sie stellt durch die oben beschriebenen Leitlinien und Regelungen, wie beispielsweise die *Leitlinie zur Organisation und Umsetzung des Datenschutzes*, die *Leitlinie zum Produktkatalog sowie den Vertriebskanälen* sowie die *Regelung zum Beschwerdemanagement*, Fairness in den Geschäftspraktiken und einen verantwortungsvollen Umgang mit Daten sicher und gewährleistet so die Transparenz, Sicherheit und Qualität der angebotenen Dienstleistungen. Die *Leitlinie für die Verwaltung von Drittparteien im IKT- und Auslagerungsbereich* verstärkt diese Schutzmaßnahmen, indem sie strenge Anforderungen an die Kontrolle, den Datenschutz und die Betriebskontinuität vorsieht, damit auch Dienstleister*innen die Standards einhalten, die erforderlich sind, um negative Auswirkungen auf die Kund*innen zu vermeiden. Schließlich wird das Management der wesentlichen Auswirkungen auf Verbraucher*innen und Endnutzer*innen durch spezifische organisatorische und fachliche Ressourcen unterstützt. Hierbei werden interne Strukturen sowie ggf. externe Expertinnen und Partnerinnen einbezogen. Zu den eingesetzten Ressourcen gehören die Fachkompetenz der Mitarbeiter*innen, Informationssysteme und Governance-Maßnahmen, die ein wirksames Management der wesentlichen Auswirkungen gewährleisten sollen.

In Bezug auf die Menschenrechte von Verbraucher*innen und Endnutzer*innen wurden keine schwerwiegenden Probleme oder Vorfälle gemeldet.

3.9. ZIELE

3.9.1. – Ziele im Zusammenhang mit der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Ziele im Zusammenhang mit der Förderung positiver Auswirkungen und wesentlicher Chancen



Die von der Bank festgelegten **ZIELE** zur Förderung wesentlicher positiver Auswirkungen für Verbraucher*innen und Endnutzer*innen betreffen den Abschnitt Kreditfähigkeit in der Wertschöpfungskette. Konkret heißt das Folgendes:

- » Zum Thema „Auswirkungen im Zusammenhang mit Informationen für Verbraucher und/oder Endnutzer“, Unterthema „Zugang zu qualitativ hochwertigen Informationen“, wurde das Ziel „Stärkung der bankbezogenen digitalen Inklusion“ festgelegt.
- » Zum Thema „Soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern“, Unterthema „Zugang zu Produkten und Dienstleistungen“, wurde das Ziel „Erhöhung der ESG-Finanzierungen im Kreditportfolio“ festgelegt.

In diesem Zusammenhang hat die Bank in Bezug auf Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen wesentliche Chancen mit dem Thema der sozialen Inklusion von Verbraucher*innen und/oder Endnutzer*innen identifiziert. Die bereits definierten Ziele in diesem Bereich stellen für die Bank zudem Chancen dar, da sie dazu beitragen, den Kundenstamm zu erweitern und die soziale Inklusion von Verbraucher*innen und Endnutzer*innen zu fördern. Dadurch wird das Wachstum der lokalen Unternehmenslandschaft unterstützt und zugleich die Erschließung neuer Einnahmequellen ermöglicht.

Stärkung der bankbezogenen digitalen Inklusion



Ziel ist es, die digitale Inklusion und den Zugang von Verbraucher*innen und Endnutzer*innen zu Bankdienstleistungen durch die Weiterentwicklung und Integration der digitalen Kanäle der Bank strukturell zu verbessern. Dieses Ziel wird sowohl qualitativ als auch projektbezogen verfolgt und richtet sich auf Verbraucher*innen und Endnutzer*innen im Abschnitt Kreditfähigkeit der Wertschöpfungskette. Es steht im Einklang mit der *Leitlinie zum Produktkatalog* sowie den *Vertriebskanälen*, die eine nutzerfreundliche Gestaltung sowie ein angemessenes Verständnis der Produkte und digitalen Angebote sicherstellen. Ebenso berücksichtigt es den *Ethikkodex*, der die Transparenz, Korrektheit und Vollständigkeit der den



Kund*innen bereitgestellten Informationen fordert. Darüber hinaus ergänzt es die *Leitlinie Informationssicherheit* die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit digitaler Informationen gewährleistet. Operativ wird dieses Ziel durch die Maßnahme „Entwicklung und Implementierung der neuen Raiffeisen-App“ unterstützt.

Das Ziel gilt für Verbraucher*innen und Endnutzer*innen in Bezug auf den Abschnitt Kredittätigkeit der Wertschöpfungskette. Es wurde im Laufe des Jahres 2025 formalisiert und gilt ab 2026, das als Basisjahr für die Messung dient.

Bei der Strategieentwicklung wurden die sich wandelnden Bedürfnisse der Kund*innen, der Kontext der digitalen Transformation im Bankensektor sowie strategische und operative Überlegungen zur Entwicklung digitaler Dienstleistungen berücksichtigt. Ziel ist es, die Nutzererfahrung von Kund*innen und Endnutzer*innen nachhaltig zu verbessern und gleichzeitig die digitale Inklusion und den Zugang zu Finanzdienstleistungen zu fördern – im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung. Im Bezugszeitraums wurden keine Änderungen der relevanten Parameter, Messmethoden oder Annahmen festgestellt. Die Überwachung und Evaluierung des Ziels konzentriert sich auf die Weiterentwicklung der Raiffeisen-App und der Online-Banking-Dienste und umfasst die regelmäßige Kontrolle des Fortschritts geplanter Funktionen. Die verwendeten qualitativen und projektbezogenen Parameter beziehen sich auf die Verfügbarkeit und Einheitlichkeit der digitalen Funktionen sowie auf den Grad der Übereinstimmung der Nutzererfahrung zwischen der App und dem Online-Banking. Die Fortschritte befinden sich in einer fortgeschrittenen Implementierungsphase, wie die Freigabe der neuesten Version der neuen Raiffeisen-App Anfang 2026 belegt.

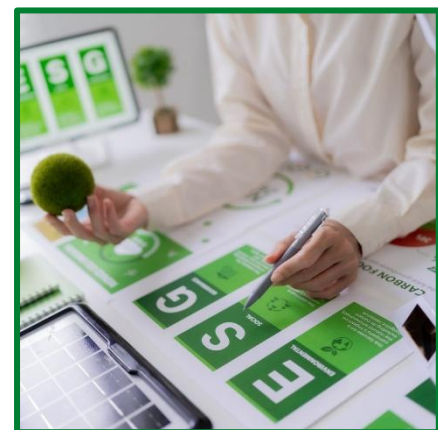
Erhöhung der ESG-Finanzierungen im Kreditportfolio



Das Ziel der Bank, ausgehend vom Basisjahr 2025 und gültig für das Geschäftsjahr 2026, besteht darin, den Anteil der als ESG qualifizierten Finanzierungen innerhalb des Kreditportfolios zu steigern und die Kreditvergabe schrittweise auf Initiativen auszurichten, die mit den Grundsätzen der nachhaltigen Finanzierung und der Integration von sozialen Aspekten in die Kreditverfahren im Einklang stehen. Das konkrete Ziel der Bank ist es, dass mehr als 10 % des gesamten Kreditbestandes aus ESG-Finanzierungen besteht.

Dieses Ziel trägt dazu bei, den Zugang zu verantwortungsvollen Finanzprodukten und -dienstleistungen zu fördern, indem ein Kreditangebot gestärkt wird, das auch soziale Aspekte berücksichtigt.

Dieses Ziel steht im Einklang mit der *Leitlinie zur Nachhaltigkeit*, die die Ausrichtung des Angebots auf verantwortungsvolle und inklusive Finanzlösungen vorsieht, welche den tatsächlichen und konkreten Bedürfnissen der Kund*innen entsprechen. Darüber hinaus steht es im Einklang mit dem *Ethikkodex*, der die Beziehungen zu Verbraucher*innen und Endnutzer*innen nach den Grundsätzen der Ethik, der Verantwortung und der Transparenz regelt. Die operative Umsetzung





wird durch die Maßnahmen im Unterthema „Zugang zu Produkten und Dienstleistungen“ unterstützt, insbesondere durch die „Entwicklung und Emission von zwei Sustainability Bonds (2021–2026) (2023–2027)“, „Finanzierung von KMUs im Rahmen des Einvernehmensprotokolls mit der Provinz zu den Themen ESG und Innovation“, „Überarbeitung des Bausparmodells“ und „Förderung des Zugangs zur Erstwohnung durch das Programm zu begünstigten Darlehen der Provinz Bozen“ festgelegt wurden.

Bezüglich der Zwischenziele, der Grundlagen für die Zielsetzung, der zugrunde liegenden Annahmen und Methoden sowie der Verfahren für die Überwachung, Überprüfung und etwaige Anpassung wesentlicher Parameter und Annahmen wird auf die Ausführungen in Kapitel *ESRS E1 – Klimawandel*, Abschnitt *Ziele im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel* verwiesen.

Ziele im Zusammenhang mit dem Management wesentlicher Risiken

In Bezug auf die Abschnitte Dienstleister*innen und eigene Geschäftstätigkeiten innerhalb der Wertschöpfungskette hat die Bank im Geschäftsjahr 2025 im Themenbereich „Auswirkungen im Zusammenhang mit Informationen für Verbraucher und/oder Endnutzer“ und das Unterthema „Vertraulichkeit“ keine spezifischen, zeitgebundenen und ergebnisorientierten Ziele für das Management der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit Verbraucher*innen und Endnutzer*innen festgelegt.

Die Bank beabsichtigt derzeit nicht, für dieses Thema spezifische quantitative Ziele zu definieren, da das Management der Risiken im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Verbraucher- und Endnutzerinformationen durch einen besonders strengen rechtlichen und regulatorischen Rahmen, insbesondere in den Bereichen Schutz personenbezogener Daten und IT-Sicherheit, bestimmt wird und bereits in die bestehenden Verfahren der internen Kontrolle und des Risikomanagement integriert ist. Bei dieser Art von Risiko liegt die Priorität darauf, die vollständige Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen und potenziell nachteilige Ereignisse zu verhindern. Diese Zielsetzung wird durch strukturelle Maßnahmen und kontinuierlicher Überwachungsprozesse verfolgt, die als angemessener erachtet werden als die Festlegung spezifischer zusätzlicher Ziele. In diesem Bereich hat die Bank keine strukturierten Systeme zur Überwachung der Wirksamkeit der Leitlinien und Maßnahmen eingeführt. Sie behält sich jedoch vor, deren Einführung bei veränderten Rahmenbedingungen oder steigender Komplexität der Geschäftstätigkeit zu prüfen.

Bei der Festlegung von Zielen, der Überwachung der entsprechenden Leistung und der Identifikation von Verbesserungspotenzialen hat die Bank keine Mechanismen zur direkten und formalisierten Einbeziehung von Verbraucher*innen oder Endnutzer*innen etabliert. Die Kundenperspektive wird jedoch indirekt durch strukturierte und kontinuierliche Feedback- und Analyseprozesse berücksichtigt, zu denen die Erfassung und Bewertung von Feedbacks aus den Vertriebskanälen, regelmäßige Zufriedenheitsumfragen, die Analyse von Beschwerden und die Informationsflüsse aus den üblichen Kundeninteraktionskanälen gehören.



ESRS G1 – UNTERNEHMENSPOLITIK

4.1. Governance

4.1.1. – GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane übernehmen eine zentrale Rolle in der Unternehmenspolitik, indem sie interne Grundsätze, Leitlinien und Kontrollmechanismen festlegen, genehmigen und überwachen, die die Integrität, die Korrektheit und die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bei der Ausübung der Tätigkeiten der Bank sicherstellen.

Konkret umfasst dies:

- » Der Verwaltungsrat als Leitungsorgan der Bank definiert die strategische Ausrichtung und Unternehmensziele, legt die allgemeinen Richtlinien für die Geschäftstätigkeit fest und überwacht deren Umsetzung. Zudem genehmigt er die Leitlinien in den Bereichen Ethik, Transparenz, Interessenkonfliktvermeidung, Korruptionsbekämpfung, Kundenschutz und Beschwerdemanagement. Zu seinen Aufgaben zählen die Integration von ESG-Faktoren und nicht-finanziellen Risiken in die Unternehmensstrategie, die Genehmigung und Umsetzung des *Ethikkodexes*, der *Leitlinie zur Nachhaltigkeit* sowie der wichtigsten Governance-Richtlinien und die Überwachung der nachhaltigkeitsbezogenen IROs.
- » Die Generaldirektion gewährleistet die operative Umsetzung der genehmigten Nachhaltigkeitsstrategien, -maßnahmen und -ziele sowie der genehmigten Verhaltensprozesse und fördert dabei eine Unternehmenskultur, die auf Regelkonformität, der Unternehmenswerte und gesetzlichen Bestimmungen basiert.
- » Die Kontrollorgane und -funktionen überwachen die Angemessenheit und die wirksame Umsetzung der Verhaltensregeln, melden etwaige Probleme und schlagen geeignete Korrekturmaßnahmen vor. Insbesondere nimmt der Aufsichtsrat die Rolle als Aufsichts- und Kontrollinstanz in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Grundsätze der guten Unternehmensführung wahr. Darüber hinaus fungiert er als Aufsichtsorgan im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001, indem er die Wirksamkeit des Organisationsmodells sowie die Prävention von Straftaten überwacht. Der Risikoausschuss, der zusätzlich als Nachhaltigkeitsausschuss fungiert, unterstützt den Verwaltungsrat bei der Bewertung von ESG-Risiken und der Überwachung der Nachhaltigkeitsstrategie, während der Vollzugausschuss und der Ausschuss für Verbundene Subjekte die Kontrolle über operative Entscheidungen und Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen gewährleisten.



Durch diese Governance-Struktur stellt die Bank sicher, dass das Thema der Unternehmensführung umfassend in die Entscheidungs- und operativen Verfahren integriert ist und mit den geltenden Rechtsvorschriften und den Unternehmenswerten im Einklang steht.

Das Fachwissen der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Aspekte der Unternehmenspolitik wird durch eine Kombination aus Berufserfahrung, regulatorischen Kenntnissen und kontinuierlicher Weiterbildung sichergestellt. Dabei wird den Grundsätzen der Integrität, Transparenz, rechtlichen Compliance und des Risikomanagements besondere Bedeutung beigemessen.

Konkret bedeutet dies Folgendes:

- » Die Mitglieder der Verwaltungsorgane verfügen über Fachkenntnisse in den Bereichen Bankwesen, Finanzen, Recht und Governance, die es ihnen ermöglichen, Fragen zur Unternehmenspolitik, Ethik und Compliance wirksam zu überwachen.
- » Die Generaldirektion stellt die operative Umsetzung der Unternehmenspolitik sicher, einschließlich des *Ethikkodexs* sowie der Strategien zur Korruptionsbekämpfung, zur Bekämpfung der Geldwäsche, zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zum Schutz der Kunden.
- » Die Kontrollorgane (Aufsichtsrat, interne Kontrollfunktionen, Compliance, Risikomanagement und Internal Audit) verfügen über spezifische Fachkenntnisse in den Bereichen regulatorische Aufsicht, Risikokontrolle und Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der guten Unternehmensführung.

Diese Kompetenzen werden durch regelmäßige Schulungsmaßnahmen, Aktualisierungen der Vorschriften und die Unterstützung durch die Fachabteilungen kontinuierlich auf den neuesten Stand gebracht. Dadurch wird gewährleistet, dass die strategischen und operativen Entscheidungen der Bank im Einklang mit den Grundsätzen der guten Unternehmensführung und den geltenden Rechtsvorschriften stehen.

4.2. MANAGEMENT DER AUSWIRKUNGEN, RISIKEN UND CHANCEN

Das Verfahren zur Ermittlung der IROs im Zusammenhang mit der Unternehmenspolitik ist in Kapitel ESRS 2, Abschnitt 1.4.1 IRO-1 – *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen* näher beschrieben. Im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse berücksichtigt die Raiffeisen Landesbank den geografischen Standort des Unternehmens, die Art der Geschäftstätigkeit, die Branche und die bestehende Organisationsstruktur. Auf dieser Grundlage wurde das Thema „Unternehmenskultur“ in Bezug auf den Abschnitt der Wertschöpfungskette Dienstleister*innen, eigene Geschäftstätigkeiten, Kreditfähigkeit und Raiffeisenkassen als wesentlich eingestuft, während das Thema „Aktive und passive Korruption“ in Bezug auf die Bereiche der eigenen Geschäftstätigkeiten und der Kreditfähigkeit als wesentlich eingestuft wurde.



4.2.1. – Leitlinien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur

Die verabschiedeten Leitlinien zur Unternehmenspolitik, die eine auf ethische Werte und Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmenskultur fördern sollen, umfassen – zur Steuerung der wesentlichen Auswirkungen und Risiken im Zusammenhang in den Bereichen „Unternehmenskultur“ und „Aktive und passive Korruption“:

» **Leitlinie zur Nachhaltigkeit** 

» **Ethikkodex** 

» **Leitlinie zur Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.** 

Leitlinie zur Nachhaltigkeit

Die **Leitlinie zur Nachhaltigkeit** formalisiert und festigt die grundlegenden Prinzipien der Unternehmenskultur der Bank. Sie fördert Transparenz, Ethik und Verantwortung als zentrale Kriterien für Entscheidungsprozesse und operative Tätigkeiten. Die Raiffeisen Landesbank ist sich ihrer Verantwortung für den Schutz der Integrität des Finanzsystems bewusst und verfolgt einen risikobasierten Ansatz, um Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Durch interne Prozesse, Leitlinien und kontinuierliche Weiterbildung stellt die Bank die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sicher und fördert eine Unternehmenskultur, die auf Korrektheit, Transparenz und Integrität beruht. In diesem Zusammenhang verfolgt die Bank einen Null-Toleranz-Ansatz gegenüber jeglicher Form von Rechtsverstößen oder Korruption. Geschäftsbeziehungen werden ausschließlich auf objektiven Kriterien der Korrektheit und Zuverlässigkeit aufgebaut, im Einklang mit dem Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231/2001 sowie dem eigenen *Ethikkodex*. Die Leitlinie bezieht sich auf die Auswirkungen und Risiken im Zusammenhang mit den wesentlichen Themen „Unternehmenskultur“ und „Aktive und passive Korruption“. Die Überwachung wird durch die Funktion Nachhaltigkeit und dem Nachhaltigkeitskomitee koordiniert. Der Anwendungsbereich der Leitlinie umfasst alle operativen Bereiche der Raiffeisen Landesbank sowie die wichtigsten externen Akteur*innen der Wertschöpfungskette (Dienstleister*innen, Kredit- und Finanzierungstätigkeiten, Raiffeisenkassen).

Die Bank berücksichtigt bei der Umsetzung dieser Leitlinie internationale, europäische und nationale Übereinkommen, Standards und Leitlinien. Dazu gehören: die Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie (EU) 2022/2464 – CSRD), die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), das Rundschreiben Nr. 285/2013 der Banca d'Italia zur Einbeziehung von ESG-Faktoren in die in die Unternehmens-Governance und das Risikomanagement der Finanzvermittler*innen sowie das Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231/2001 und der eigene *Ethikkodex*, die Grundsätze und Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten festlegen, einschließlich Korruptionsdelikten.

 **Ethikkodex**

Der **Ethikkodex** legt die grundlegenden Verhaltensprinzipien fest, die das Handeln der Raiffeisen Landesbank bestimmen. Er fördert eine Unternehmenskultur, die auf Rechtmäßigkeit, Integrität, Korrektheit und Transparenz beruht. Der **Ethikkodex** legt die gemeinsamen Werte und Überzeugungen fest und bestimmt die Verhaltensregeln gegenüber allen Stakeholder*innen, wodurch er als Leitlinie für Entscheidungen und Verhalten von Mitarbeiter*innen, Führungskräften und Unternehmensorganen dient. Die Bank verpflichtet sich Korruption in all ihren Formen sowie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen und geeignete Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden und einzuschränken. Der Ethikkodex schreibt zudem die strikte Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie der Know-Your-Customer-Regeln vor, die für die Sicherstellung der operativen Integrität und der Vertrauenswürdigkeit der Beziehungen zu Kund*innen und dem Markt von zentraler Bedeutung sind. Die Aufsichtsbehörde überprüft regelmäßig, ob die Vorschriften der Bank den Grundsätzen und Standards des **Ethikkodex** entsprechen, der regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert wird. Dieser **Ethikkodex** gilt für alle Mitarbeiter*innen, einschließlich der Führungskräfte, der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats, sowie für die wichtigsten externen Akteur*innen der Wertschöpfungskette (Dienstleister*innen, Kredit- und Finanzierungstätigkeiten, Raiffeisenkassen).

Bei der Umsetzung dieses **Ethikkodexes** berücksichtigt die Bank die wichtigsten Rechtsvorschriften zu Governance und ethischem Verhalten, insbesondere das GvD Nr. 231/2001, das den Bezugsrahmen für Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten und rechtswidrigem Verhalten darstellt. Zudem steht der **Ethikkodex** im Einklang mit den nationalen und internationalen Rechtsvorschriften, die Rechtmäßigkeit des Verhaltens, Rechtschaffenheit in Geschäftsbeziehungen, fairen Wettbewerb und Transparenz des Finanzsystems sicherstellen.

Übergreifende Informationen zu den oben beschriebenen Leitlinien und Regelungen

Die Verantwortung für die Umsetzung sowie die Einbindung der relevanten Stakeholder*innen und die Modalitäten der Veröffentlichung des **Ethikkodex** und der **Leitlinie zur Nachhaltigkeit** werden im Kapitel **ESRS E1 – Klimawandel**, Abschnitt **Leitlinien im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel**, sowie im Kapitel **ESRS S1 – Eigene Belegschaft**, Abschnitt **Leitlinien bezüglich der eigenen Belegschaft** erläutert. Diese Dokumente stellen übergreifende Regelwerke dar, deren Geltung sich auf die gesamte Bank erstreckt. Für die in diesem Kapitel behandelten Themen Governance, Unternehmenskultur und Korruptionsprävention gelten die darin beschriebenen Maßnahmen in Übereinstimmung mit den oben genannten Bestimmungen. Sie werden durch die im Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231/2001 vorgesehenen Mechanismen ergänzt und unterstützt.



⊗ **Leitlinie zur Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung**

Die **Leitlinie zur Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung** definiert den organisatorischen, verfahrenstechnischen und kontrollbezogenen Rahmen, mit dem die Bank den Missbrauch ihrer Strukturen für illegale Zwecke verhindert. Sie legt die allgemeinen Ziele der Bank im Bereich der *Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung* (AML/CFT) fest. Dazu gehören die Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften, die Annahme eines risikobasierten Ansatzes, die klare Festlegung der Rollen und Zuständigkeiten der Unternehmensorgane und -funktionen sowie die Gewährleistung angemessener Maßnahmen für die Ermittlung, das Management und die Minderung der Risiken im Zusammenhang mit der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Leitlinie beschreibt in strukturierter Form die angemessene Kundenprüfung, die Aufbewahrungspflichten für Daten, die Verfahren zur Meldung verdächtiger Transaktionen, die Informationsflüsse an die Behörden sowie die Arbeitsweise der Antigeldwäsche-Funktion, die in das interne Kontrollsystem integriert ist. Darüber hinaus definiert die Leitlinie die Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter*innen und Unternehmensorgane, einschließlich der Pflicht zur spezifischen und fortlaufenden Weiterbildung, um ein hohes Bewusstsein und die korrekte Anwendung der Präventionsmaßnahmen zu gewährleisten. Diese Leitlinie wird durch drei einschlägige Regelungen gestützt, die die Makroprozesse zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abdecken: die *Regelung zur Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Angemessene Kundenprüfung und Aufbewahrungspflichten*, die sich mit den Pflichten zur angemessenen Kundenprüfung und den Aufbewahrungspflichten befasst; die *Regelung zur Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Meldepflichten*, die Meldepflichten regelt und sich auch mit Beschränkungen für die Verwendung von Bargeld und Inhaberpapieren befasst; und die *Regelung zur Eigenbewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*, die die Selbstbewertung betrifft. Die Überwachung der Umsetzung wird durch ein mehrstufiges Kontrollsystem sichergestellt, an dem der Verwaltungsrat, der Risikoausschuss, die Antigeldwäsche-Funktion (zweite Linie), das Internal Audit (dritte Linie), der/die Antigeldwäsche-Beauftragte und die weiteren betroffenen Unternehmensfunktionen beteiligt sind.

Der Geltungsbereich der Leitlinie sowie die dazugehörigen Regelungen erstreckt sich auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Bank sowie alle Prozesse, die den Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind. Er gilt für sämtliche Unternehmensorgane, die Kontrollfunktionen und das Personal sowie die wichtigsten externen Akteur*innen der Wertschöpfungskette (z. B. Kredit- und Finanzierungstätigkeit). Ausnahmen vom Geltungsbereich sind nicht vorgesehen. Die höchste Führungsebene, die für die Umsetzung der Leitlinie verantwortlich ist, ist der Verwaltungsrat. Die Bank wird bei den operativen und koordinierenden Aufgaben durch den/die vom Verwaltungsrat bestellten Antigeldwäsche-Beauftragten unterstützt.

Bei der Umsetzung dieser Leitlinie berücksichtigt die Bank die wichtigsten nationalen und europäischen Rechtsvorschriften: das gesetzvertretende Dekret Nr. 231 vom 21. November



2007 in seiner geänderten Fassung, das gesetzesvertretende Dekret Nr. 109 vom 22. Juni 2007, die Bestimmungen von Banca d'Italia über Organisation, angemessene Kundenprüfung und interne Kontrollen sowie die Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte. Darüber hinaus befolgt die Bank die Anweisungen der Finanzinformationsstelle (Unità di Informazione Finanziaria – UIF) und die Empfehlungen der zuständigen internationalen Gremien.

Bei der Ausarbeitung dieser Leitlinie wurden die Interessen der wichtigsten Stakeholder*innen berücksichtigt. Dabei lag ein besonderer Fokus auf der kontinuierlichen Weiterbildung der Mitarbeiter*innen, die für das Management des Compliance-Risikos im Zusammenhang mit den Antigeldwäsche-Maßnahmen zuständig sind, sowie die Bewertung des Kundenverhaltens. Die Leitlinie wird den potenziell betroffenen Stakeholder*innen durch Veröffentlichung im Intranet der Bank zur Verfügung gestellt. Ihre Umsetzung erfordert die Mitwirkung der Funktionen des Risikomanagements, insbesondere in den verschiedenen Phasen des Verfahrens zur angemessenen Kundenprüfung und des Meldungsverfahrens.

Die **UNTERNEHMENSKULTUR** wird durch ein solides Governance-System gefördert, das genossenschaftliche Werte, Ethik und Transparenz in die Entscheidungsprozesse einbezieht. Der Verwaltungsrat definiert die strategische Ausrichtung sowie erwarteten Verhaltensweisen und wird dabei von einem zuständigen internen Ausschuss und den Kontrollfunktionen unterstützt. Interne Leitlinien und Regelungen legen die Grundsätze von Integrität, Rechtschaffenheit und Verantwortung fest, die den operativen Alltag prägen. Diese Unternehmenskultur wird durch kontinuierliche Weiterbildung, Initiativen zur Stärkung der Unternehmenswerte und Instrumente für den Dialog mit den Mitarbeiter*innen entwickelt und verbreitet. Ihre Einhaltung und Wirksamkeit werden durch mehrstufige Kontroll- und Überprüfungsmechanismen überwacht, die den geltenden Governance-Standards entsprechen. Führungsorgane zählen zu den Funktionen, die am stärksten dem Risiko aktiver und passiver Korruption ausgesetzt sind.

Die Bank verfügt über ein System zur Ermittlung, Verwaltung und Meldung von **VERHALTENSWEISEN**, die rechtswidrig sind oder gegen den *Ethikkodex* und interne Verfahren verstoßen. Das Organisationsmodell 231 und das dazugehörige Aufsichtsorgan, der Aufsichtsrat, bilden die wichtigste Kontrollinstanz. Das Aufsichtsorgan nimmt Meldungen über mögliche Verstöße gegen das Modell oder über Sachverhalte entgegen, die zu einer Haftung gemäß GvD Nr. 231/2001 führen könnten. Meldungen können von Mitarbeiter*innen, externen Akteur*innen und Dritten eingereicht werden. Zur Sicherstellung von Vertraulichkeit und Schutz der Hinweisgebenden besteht die Möglichkeit, Meldungen anonym über einen speziellen physischen Briefkasten oder ein E-Mail-Postfach einzureichen. Der Zugriff auf diese Kanäle ist ausschließlich den Mitgliedern des Aufsichtsorgans vorbehalten.

Der *Ethikkodex* bekräftigt die Verpflichtung der Mitarbeiter*innen, nicht konformes Verhalten zu melden, und sieht vor, dass gegenüber Personen, die in gutem Glauben Hinweise geben, keinerlei Vergeltungsmaßnahmen zulässig sind. Ergänzend dazu regeln die *Leitlinie zur Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung* sowie die dazugehörigen Regelungen spezifische Verfahren für die



Meldung verdächtiger Transaktionen. Dabei ist vorgesehen, dass alle Mitarbeiter*innen, unabhängig von ihrer Funktion, Meldungen an den/die SOS-Beauftragte*n weiterleiten können. Diese*r prüft die Meldung und übermittelt sie bei Bedarf an die Finanzinformationsstelle (*Unità di Informazione Finanziaria – UIF*) zu übermitteln. Die Vertraulichkeit des Verfahrens sowie der Schutz der Hinweisgebenden sind dabei jederzeit gewährleistet. Das interne Whistleblowing-System sieht zudem eine verantwortliche Stelle für die internen Meldungen von Verstößen vor, die nicht den Verdacht auf Geldwäsche betreffen, sondern Verstöße gegen interne Vorschriften oder Vorschriften im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Das **WHISTLEBLOWING**-System ist so konzipiert, dass es Transparenz, Korrektheit und Integrität gewährleistet. Es ermöglicht Mitarbeiter*innen und anderen berechtigten Personen, auf sichere Weise unrechtmäßiges oder regelwidriges Verhalten zu melden, und bietet gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für jene, die sich entscheiden, eine Meldung zu erstatten. Um die Meldung möglicher Verstöße zu erleichtern, stehen verschiedene interne Kanäle zur Verfügung, darunter ein spezieller physischer Briefkasten an einem zugänglichen, aber geschützten Ort sowie Postversandmöglichkeiten, die Anonymität gewährleisten. Zusätzlich ist es möglich, ein direktes Gespräch mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsorgans zu beantragen, der/die formell als verantwortliche Person für das interne Whistleblowing-System bestimmt wurde. Ein angemessenes Informationsniveau wird durch die Veröffentlichung spezifischer Unterlagen sowie durch die Information der neuen Mitarbeiter*innen über die Modalitäten und Zwecke des Verfahrens gewährleistet.

Es wird gewährleistet, dass keine Person aufgrund einer Meldung Vergeltung, Diskriminierung oder Benachteiligung ausgesetzt wird. Der Schutz umfasst sowohl direkte als auch indirekte Maßnahmen. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person wird streng gewahrt und darf gegenüber der von der Meldung betroffenen Person nicht offengelegt werden. Gemäß den Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 gilt der vorgesehene Schutz auch für Mittler*innen, Angehörige und alle Personen, die in einer dauerhaften oder beruflichen Beziehung zur hinweisgebenden Person stehen. Der Schutz gilt auch vor Beginn des Arbeitsverhältnisses, während der Probezeit und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Mit der Anwendung des **ORGANISATIONSMODELLS 231** wird der Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan bestimmt, das die Aufgabe hat, in völliger Autonomie und Unabhängigkeit sowie ohne hierarchische Bindungen die Angemessenheit, Wirksamkeit und Einhaltung des Modells zu überwachen. Alle Mitarbeiter*innen, externe Personen und Dritte sind verpflichtet, das Aufsichtsorgan über Sachverhalte zu informieren, die möglicherweise Verstöße gegen das Modell darstellen oder nach den geltenden Rechtsvorschriften von Bedeutung sind. Zur Gewährleistung einer zeitnahen und effizienten Bearbeitung von Meldungen sowie den Schutz von Hinweisgebenden hat das Unternehmen anonyme und vertrauliche Meldekanäle eingerichtet, und zwar in Form eines physischen Briefkastens und eines elektronischen Postfachs, auf die ausschließlich die Mitglieder des Aufsichtsorgans Zugriff haben.

Die Ermittlungstätigkeiten werden außerdem durch das interne Kontrollsystem unterstützt, das darauf ausgerichtet ist, Phänomene wie Betrug, Interessenkonflikte, Geldwäsche,



Terrorismusfinanzierung und Korruption zu verhindern und verantwortungsvoll zu handhaben. Dieses Modell dient auch der Risikokontrolle und der ordnungsgemäßen Durchführung des Risikomanagementverfahrens.

Es werden regelmäßige Schulungen zum Thema Unternehmenspolitik durchgeführt, um die Nutzung interner Meldesysteme und eine Kultur der Compliance und Integrität zu fördern. Die Schulungen erfolgen insbesondere im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen zur Geldwäschebekämpfung und umfassen vertiefte Inhalte zu den entsprechenden gesetzlichen Anforderungen sowie internen Leitlinien und Verfahren. Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erstellt die für die internen Meldesysteme zuständige Stelle einen Jahresbericht über die Funktionsfähigkeit dieser Systeme, der aggregierte Informationen zu den eingegangenen Meldungen und deren Behandlung enthält. Dieser Bericht wird von den zuständigen Unternehmensorganen genehmigt und den Mitarbeiter*innen durch Veröffentlichung über das interne System zur Verfügung gestellt.

Obwohl die Bank über etablierte Instrumente wie den *Ethikkodex*, das Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231/2001, Leitlinien und Regelungen zur Antikorruption sowie Whistleblowing-Verfahren verfügt, enthalten die derzeit gültigen Leitlinien und Regelungen keinen ausdrücklichen Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC). Die Bank beabsichtigt, im Zuge der planmäßigen Aktualisierung der einschlägigen Leitlinien innerhalb 2026 einen solchen Verweis auf das UNCAC aufzunehmen, um die Übereinstimmung mit internationalen Standards und Best Practices weiter zu stärken sowie den Entwicklungen des regulatorischen Umfelds Rechnung zu tragen.

4.2.2. – Prävention und Aufdeckung aktiver und passiver Korruption

Die Bank verfügt über ein strukturiertes System zur Prävention und Steuerung von Korruptionsrisiken, das auf dem *Ethikkodex* und dem Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231/200 und der *Leitlinie zur Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung* beruht. Diese Leitlinien sind im Intranet der Bank zugänglich, um Transparenz zu gewährleisten und allen relevanten Personen ein angemessenes Verständnis der damit verbundenen Anforderungen zu ermöglichen.

Das Organisationsmodell 231 definiert die relevanten Straftatbestände, einschließlich Korruption, legt die Verhaltensgrundsätze fest und umfasst spezifische Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, um die Begehung dieser Straftaten zu verhindern. Der *Ethikkodex* enthält verbindliche Vorgaben zur Integrität und Korrektheit für alle Mitarbeiter*innen, untersagt jegliche korrupte Handlung und verpflichtet zur Meldung nicht konformen Verhaltens.

Die *Leitlinie zur Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung* umfasst eine Reihe von Verfahren, die darauf abzielen, regelwidriges Verhalten zu verhindern, frühzeitig zu erkennen und angemessen zu behandeln. Dazu gehören insbesondere strukturierte Prozesse zur angemessenen Kundenprüfung, einschließlich der Identifizierung und Bewertung des Risikoprofils, der Erhebung und Archivierung von relevanten Informationen und Unterlagen



sowie die kontinuierliche Überwachung von Transaktionen, um Abweichungen vom erwarteten Verhalten frühzeitig zu identifizieren. Darüber hinaus definiert die Leitlinie auch die Meldeverfahren für die Analyse verdächtiger Transaktionen und die Einleitung interner Schritte im Zusammenhang mit den vorgesehenen Verpflichtungen. Alle Mitarbeiter*innen, unabhängig von ihrer Funktion, können eine verdächtige Transaktion oder Geschäftsbeziehung melden, indem sie die Kundendaten, die Details der Geschäftsbeziehung und die Gründe für den Verdacht angeben. Ein automatischer Mechanismus leitet die Meldung an den/die zuständigen SOS-Beauftragte*n weiter, der/die zugleich die Funktion der/des Antigeldwäsche-Beauftragte*n wahrnimmt und allein über die weitere Behandlung der Meldung entscheidet (z.B. Archivierung oder Weiterleitung an die Finanzinformationsstelle (UIF)). Die Prüfung erfolgt zeitnah und kann vertiefte Analysen sowie die Anforderung zusätzlicher Unterlagen umfassen, wobei ein uneingeschränkter Zugang zu den relevanten Informationen gewährt ist. Gleichzeitig werden die Hinweisgebenden geschützt und sämtliche Verfahrensschritte vollständig dokumentiert. Begründete Meldungen werden gemäß den geltenden organisatorischen Vorgaben unverzüglich an die Finanzinformationsstelle (UIF) weitergeleitet. Ergänzend sind zusätzliche Maßnahmen vorgesehen, darunter die Einhaltung gesetzlicher Bargeldobergrenzen, objektive Mitteilungen, die Verwaltung von Geldtransfers und die Umsetzung von Finanzsanktionen und Embargomaßnahmen, um risikobehaftete Situationen zu überwachen und die ordnungsgemäße Aufdeckung potenziell illegaler Aktivitäten sicherzustellen.

Im Rahmen des internen Kontrollsystems sieht die Raiffeisen Landesbank die klare Trennung zwischen Untersuchungstätigkeiten und der betroffenen Management-Kette vor. Die Antigeldwäsche-Funktion ist ein integraler Bestandteil des internen Kontrollsystems und bildet die zweite Verteidigungslinie. Sie ist dauerhaft eingerichtet und agiert selbstständig und unabhängig, d. h., sie unterliegt keinen Weisungen anderer Organisationseinheiten. Die Antigeldwäsche-Funktion verfügt über angemessene personelle und sachliche Ressourcen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigenverantwortlich einsetzen kann. Die Verantwortung liegt bei der/dem Leiter*in der Abteilung Compliance & Antigeldwäsche. Der/die Antigeldwäsche-Beauftragte ist bei der Wahrnehmung der eigenen Aufgaben unabhängig, da er/sie keine direkte Verantwortung für operative Bereiche trägt und hierarchisch nicht der Leitung dieser Bereiche unterstellt ist. Er/sie berichtet direkt an die Unternehmensorgane und hat direkten Zugang zum Aufsichtsrat, dem er/sie ohne Einschränkungen oder Vermittlungen berichtet.

In Übereinstimmung mit dem risikobasierten Ansatz und zur effizienten Nutzung der Ressourcen überträgt der Verwaltungsrat - auf der Grundlage des Vorschlags und der Bewertung des Risikoausschusses und nach Anhörung des Aufsichtsrates - die Befugnis zur Meldung verdächtiger Transaktionen an den/die Antigeldwäsche-Beauftragte*n, der/die zugleich die Funktion des/der SOS-Beauftragten wahrnimmt. Der/die SOS-Beauftragte informiert die verantwortliche Person der ersten Ebene, die die Meldung initiiert hat, über das Ergebnis der eigenen Bewertung in einer Weise, die die Vertraulichkeit sicherstellt. Der/die SOS-Beauftragte prüft, auch stichprobenartig, die Angemessenheit der auf erster Ebene vorgenommenen Bewertungen der Kundentransaktionen.

Die dritte Linie bzw. Ebene, das Internal Audit, führt unabhängige Prüfungen durch und berichtet direkt an den Verwaltungsrat.



Die Übermittlung der Ergebnisse an die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane erfolgt über standardisierte, vollständige, genaue, zeitnahe, zuverlässige, eindeutige und wahrheitsgetreue Informationsflüsse. Die Informationsflüsse der Antigeldwäsche-Funktion werden – sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen – in vertikale Informationsflüsse, die an die Unternehmensorgane und den/die Antigeldwäsche-Beauftragte*n gerichtet sind, und in horizontale Informationsflüsse, die an die anderen Kontrollfunktionen gerichtet sind, unterteilt. Neben den vierteljährlichen Berichten erstellt die Antigeldwäsche-Funktion einen Jahresbericht, in dem sie einen strukturierten und umfassenden Überblick über die durchgeführten Tätigkeiten, die vorgenommenen Kontrollen und deren Ergebnisse bietet. Dabei werden etwaige aufgetretene kritische Punkte sowie die ergriffenen Minderungsmaßnahmen hervorgehoben. Der Bericht enthält Informationen zum Stand der wichtigsten Maßnahmen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, mit Fokus auf die Verfahren zur angemessenen Kundenprüfung und zur Erhebung des Kundenprofils, die Datenspeicherung, die Meldung verdächtiger Transaktionen und der Anwendung internationaler Finanzsanktionen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Risikselbstbewertung und die ergriffenen Anpassungsmaßnahmen sowie die durchgeführten und geplanten Schulungsmaßnahmen dargelegt. Abschließend informiert der Bericht über etwaige spezifische aufgetretene Probleme, den Tätigkeitsplan für das folgende Geschäftsjahr, die Beendigung von Geschäftsbeziehungen mit Kund*innen aufgrund von Unregelmäßigkeiten im Bereich der Antigeldwäsche, die von anderen Kontrollfunktionen festgestellten Mängel und die entsprechenden Abhilfemaßnahmen sowie den Schriftverkehr mit der Aufsichtsbehörde und über Auskunftsersuchen der Finanzinformationsstelle (UIF), der Justizbehörde und der Ermittlungsbehörden.

Im Rahmen der jährlichen Schulungen zur Bekämpfung der Geldwäsche wurden auch Programme zur Verhinderung passiver Korruption durchgeführt, mit dem Ziel, die Mitarbeiter*innen zu sensibilisieren und ihr Bewusstsein für Verhaltensweisen zu schärfen, die für die Verhinderung passiver Korruption und damit zusammenhängender Straftaten relevant sind. Diese Schulung vermittelt einen strukturierten Überblick über den rechtlichen und operativen Rahmen und legt den Schwerpunkt auf zentrale Kontrollmaßnahmen sowie internen Rollen und Zuständigkeiten. Behandelt wurden insbesondere die einschlägigen Rechtsrahmen und die regulatorischen Neuerungen, die Rolle und die Zuständigkeiten des/der Antigeldwäsche-Beauftragten, die Identifizierung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers, der Geldwäschefragebogen, das Geldwäsche-Risikoprofil sowie die Verwaltung von Bargeldtransaktionen. Die Schulung bestand aus einem jährlich durchgeführten, einstündigen Online-Webinar, das sich an 105 Mitarbeiter*innen richtete, die zuvor auf Basis ihrer Rolle und ihrer Risikoexposition als verpflichtende Teilnehmende identifiziert wurden.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine speziellen Schulungsprogramme zur Verhinderung aktiver Korruption durchgeführt und es wurden auch keine spezifischen Schulungsprogramme zur aktiven Korruption für Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane angeboten.

Der Anteil der risikobehafteten Funktionen, die durch Schulungsprogramme abgedeckt sind, beträgt 38 %.



4.3. PARAMETER

4.3.1. – Fälle aktiver oder passiver Korruption

Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine Verurteilungen oder Geldbußen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Vorschriften zur aktiven und passiven Korruption verzeichnet.